Eur.
50
-1-

7

<36700061850019

<36700061850019

Bayer. Staatsbibliothek

2° Cur. 50-1/12

Randel

ad 24

ANNALEN

DER

STAATSKRÄFTE VON EUROPA

NACH

DEN NEUESTEN PHYSISCHEN, GEWERBLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN

UND POLITISCHEN VERHÄLTNISSEN

DER

SÄMMTLICHEN REICHE UND STAATEN,

IN

TABELLARISCHEN ÜBERSICHTEN.

VON

ADOLPH FRIEDRICH RANDEL

KÖNIGL. PREUSS. KRIEGSRATHE.

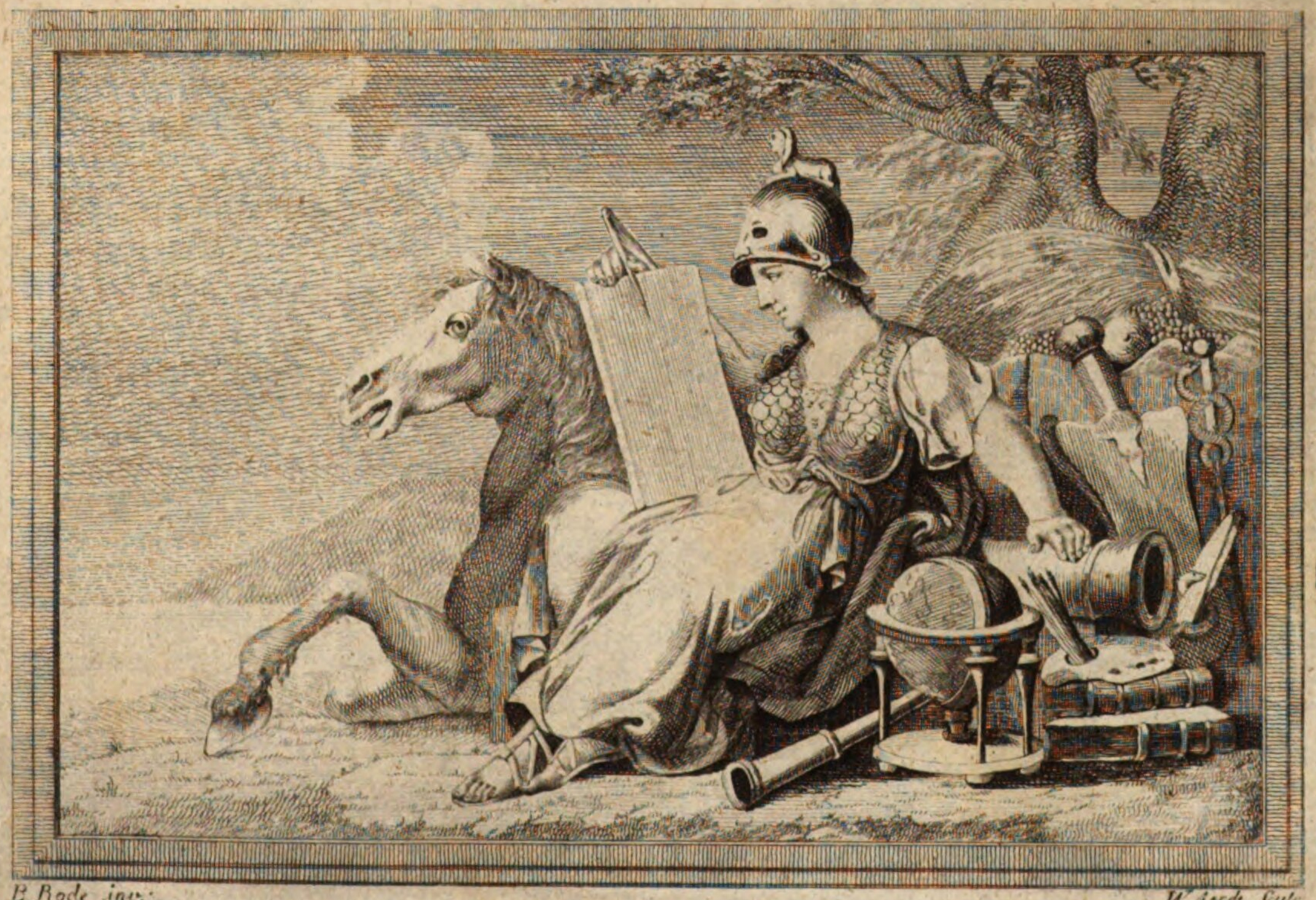

B. Rode inv.

W. Ponde Sculp.

Bibliothek des Seminars für Militärwissenschaften

ERSTER THEIL.

DAS DEUTSCHE REICH

IN DREY STÜCKEN.

Ios. Fr. v. Imhof.

BERLIN, 1792.

BEI FRIEDRICH VIEWEG, DEM ÄLTERN.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des erſten Theils.

Das Deutſche Reich in drey Stücken.

1) Das *Deutſche Reich* im Allgemeinen.

2) Deſſen Hauptmächte *Oeſtreich* und *Preuſsen.*

3) Die übrigen vornehmſten Staaten und Reichsſtände.

Vorerinnerung.

1.

Den nachſichtsvollen Beyfall, welchen Kenner und Freunde der Staatenkunde dem Verſuch der *Statiſtiſchen Ueberſicht der vornehmſten Deutſchen und ſämmtlichen Europäiſchen Staaten* 1786, der verdeckten Firma ungeachtet, geſchenkt haben, glaubte der Verfaſſer nicht dankbarer verehren zu können, als wenn er mit der Zeit, jener Ueberſicht mehrere Vollſtändigkeit, die beſten verificirten Reſultate des neuen ſtatiſtiſchen Zuwachſes, und ſomit eine gröſsere Nützlichkeit verſchaffte.

Auſser des Bevölkerungs- des Finanz- und Militärzuſtandes der verſchiedenen Staaten, ſchien aber zur völligen Beurtheilung ihrer innern Kräfte, die Darſtellung *ihrer vornehmſten Gewerbezweige, ihrer wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Cultur nebſt der Staatsverfaſſung in concentrirten Ueberblicken*, ein nothwendiges Ingredienz zu ſeyn.

Dieſes Enſemble iſt nun unter den verſchiedenen Rubriken aufgeſtellt.

Ohne ſich hierbey an ſyſtematiſche, Elementar-Lehrformen zu binden, weil Geographiſche und Statiſtiſche Vorkenntniſſe bey dem Leſer Statiſtiſcher Annalen vorausgeſetzt werden müſſen; iſt doch die Menge der Gegenſtände, bey dem ausnehmenden Zuwachs der Staatenkunde in den letztern Jahrzehnden; ſo überſchwenglich groſs geworden, daſs im gegenwärtigen *völlig neubearbeiteten* Verſuch nur das *Wiſſenswürdigſte* für *Freunde* der *Statiſtik* davon hat ausgehoben, und mit den *accreditirteſten Belegen* regiſtrirt werden können.

2.

Deutſchland, unſer herrliches, und doch vergleichungsweiſe gegen viele andere Europäiſche Staaten noch ſehr unbekanntes Vaterland, das kaum vor zwey Jahren, den Anfang einer Statiſtik im Grundriſſe *) erhalten hat, die den Namen der *Selecten* verdienet, durfte im gegenwärtigen Proſpect am wenigsten im Hintergrunde geſtellt, oder nach der magern Geſtalt behandelt werden, wie man den gewaltigen Staatskörper beſonders in Tabellariſch-Statiſtiſchen Blättern gemeiniglich noch erblicket. Es erregt wo nicht Unwillen, doch Lächeln, wenn in manchen derſelben, die Ritter-Inſel Malta wegen ihrer Kleinheit und Volksmenge exaltirt, hingegen von der Unter-Pfalz und andern noch erheblichern Ländern, als Weſen ohne Exiſtenz keine Notiz gegeben wird.

Selbſt die Erfahrungen von dem zum Theil unruhigen Genius unſrer Zeit verſtärken die Schuldigkeit des Statiſtiſchen Schriftſtellers, auf die oft verkannte Wichtigkeit und Würde des Deutſchen Reichs wie ſeiner beſondern Staaten, das gebührende Gewicht zu legen.

Denn der in Deutſchland nicht ungewöhnliche Kaltſinn gegen vieles, was das gemeinſame Wohl des Reichs und des particularen Vaterlandes angehet; manche übertriebene Begriffe von dem groſsen Abſtande phyſiſcher, moraliſcher und politiſcher Glückſeligkeit, der ſich in Deutſchland gegen England, und vollends gegen das noch ungeborne *Neu*-Frankreich finden ſoll; manche excentriſche Vorſtellungen, von *abſoluter* Gleichheit der Menſchenrechte und Freyheit in *bürgerlicher* Geſellſchaft, entſpringen ſicherlich groſsentheils mit aus unvollſtändigen und irrigen Kenntniſſen von dem wahren Gehalt des Deutſchen Vaterlandes; wobey man von jener Thermometerhöhe leicht die Mängel der Conſtitution ins Auge faſst, hingegen die wahrhaften Realitäten und Vortheile derſelben zu überſehen, geneigt iſt; ohne zu ahnen, daſs, beydes gegen einander verglichen, der Belauf des überwiegenden Guten und der wirklichen Vorzüge in Deutſchland, ſo groſs, und in der rechten Handhabung dem Ganzen ſo zuträglich ſey.

Selbſt der Erz-Democrat *Mirabeau* fand ſich gedrungen, in dem Reſumé general des V Tom. ſeines Werks: *ſur la Monarchie Pruſſienne*, die Vortheile, welche aus der Organiſation Deutſchlands, und den vielfachen Formen ſeiner Conſtitution entſpringen, gewiſſermaſsen zuerſt nachzuweiſen, und konnte denſelben ſeine Bewunderung und Lobpreiſung nicht verſagen.

Dieſe Rückſichten werden es demnach rechtfertigen, daſs in den vorliegenden ſtatiſtiſchen Ueberblicken, *Deutſchland* zum *Hauptgegenſtand* gemacht worden, und allein mit ſeinen ihm angehörigen Mächten *Oeſtreich* und *Preuſsen*, und den übrigen *vornehmſten Reichsſtänden*, den *Erſten* Theil des Werks einnehmen ſoll. Der *Zweyte Theil* wird dagegen das *übrige Europa* verhältniſsmäſsig kürzer umfaſſen.

---

*) Staatskunde von Deutſchland im Grundriſſe von *Grellmann*, Prof. zu Göttingen, 1 Th. 1790.

Wen indefs die zum Theil nothwendige didactifche Zergliederung des *gefammten* Deutfchen Reichs im gegenwärtigen *Erften Stück* ermüden möchte: der weile einige Augenblicke bey dem letzten Abfchnitt S. 53 u. f. wo der Verfaffer abfichtlich den Geift und die Stimmen der competenteften Beurtheiler und Staatenkenner eines *Grafen von Hertzberg*, des würdigften *Coadjutors von Dalberg*, eines *Johann Müller*, *Pütter*, *Schlözer*, *Grellmann*, eines *Wieland*, *Georg Forfter*, *Meiners*, *Schiller*, felbft des genannten *Mirabeau*, in *Gefammtblicke* gefafst; und ohne Verheelung der mancherley wirklichen Mängel und Mifsbräuche — denn in welchem Staate find die nicht? — den *Reinen Ueberfchufs* des *felbftftändigen Guten* und *Vorzüglichen*, der *gefunden Freyheit* und *Menschenrechte*, wie fie fich in Deutfchland nicht idealifch, fondern wirklich finden, und noch finden können, dargeftellt hat.

Noch fühlbarer wird diefe Balanz in Verbindung mit der Abhandlung über den Beftand der *Cultur des Geiftes* und des *öffentlichen Wohlftandes* bis zum Jahr 1791. S. 14 — 21.

Wohl dem, der den Vaterländifchen Boden, auf den fo herrliche Früchte phyfifcher und intellectueller Natur, blühen und keimen, würdig zu fchätzen, und die Leitung der ewigen Weisheit bey Erziehung des Menfchengefchlechts, zu erblicken, Einficht und Gefühl hat!

3.

So viel die *Behandlung* diefes *Erften* Stücks oder des *Zufammenhanges vom ganzen Deutfchen Reiche*, in feiner *Einheit* und nach feinen *integrirenden Theilen*, betrift: fchien zur leichten Ueberblickung aller wiffenswürdigen Gegenftände, die *Tabellarifche* und *Aphoriftifche Form mit untergelegten Erläuterungen*, die entfprechendfte zu feyn. — Das *Materiale* felbft mufste, fo viel nur möglich, auf Claffifchem Boden gefucht werden. Um deswillen find der erfte Theil der erwähnten Staatskunde des Hrn. Prof. *Grellmann*, und in Abficht des Staatsrechts, die primirenden neueften Schriften des Hrn. Geh. Juftizraths *Pütter*, mehrentheils mit Beybehaltung der lichtvollen, logifchen Claffification in der erftern, zur Grundlage genommen worden. Dankbar die aus ihren Werken gefchöpften Vortheile zu erkennen, ift eben fo grofse Schuldigkeit, als die Obliegenheit gegen das Publicum ift, demfelben die *beften Refultate* des *Statiftifchen Ertrags* vorzulegen, wohin der Plan in gegenwärtiger Ueberficht nur lediglich abzwecket.

Dabey darf aber der Verfaffer ohne ehrfüchtige Prätenfion auf felbft abftrahirte erhebliche Refultate feiner Lectüre, mit Ueberzeugung bemerken, dafs er

Die Stellung des Ganzen nach befondern Gefichtspuncten für feine Zwecke geordnet, faft jeden angenommenen Satz mit dem Zuwachs neuerer Zeit bekleidet; andere neue ftatiftifche oder ftaatsrechtliche Erfcheinungen aber, theils paragraphenweife, theils in befondern Abhandlungen eingetragen hat.

Dahin gehören vornemlich: verfchiedene bisher übergangene oder nachher bekannt gewordene Zweige der Gewerbe- und wiffenfchaftlichen Cultur; die Anficht der denkenden Kräfte nebft der Gallerie der berühmteften Deutfchen Gelehrten und Künftler in den letztern Jahrzehnden, ohne Eintrag der Ueberfüllung halber, nicht genannten; die Grade der Moralifchen und Politifchen Cultur; — im ftaatrechtlichen Fache: der Geift verfchiedener merkwürdiger erft im Lauf der beydern letztern Jahre erfchienenen Schriften; unter andern die jetzige Lage der zum Theil erweiterten Freyheit in der Catholifchen Kirche; die merkwürdigen Erfolge im letztern Zwifchenreiche; das Staatsrecht der Deutfchen Regenten und Reichsftände; vor allem aber die *Zufätze* der *neuen* Wahlcapitulation von 1790 mit Erläuterungen; zuletzt die Recapitulation des Ganzen oder die Totalanficht von Germanien.

Diefer grofsen Maffe intereffanter Gegenftände ungeachtet, ift es dem Verfaffer doch gelungen, fie auf 14 kleine Bogen zufammen zu preffen. Der volle Nutzen diefer Präliminar-Ueberficht wird fich weit mehr in den nachfolgenden Stücken, in der Special-Statiftik von Deutfchland, zeigen.

Mancher Unterbrechungen wegen find einige Angaben bereits im Jahr 1789 und 90 niedergefchrieben. Wenn diefe nach der Zeit etwa in andern Geftalten erfcheinen: müffen fie chronologifch beurtheilt werden.

Ferner ift der annalifche Theil wie der didactifche im Staatsrechte blos *referendo* ausgeführt, und, wo es die Oeconomie des Raumes zugelaffen hat, mit accreditirten Schriften belegt worden; wobey fich der Verfaffer, befonders in beftrittenen Dingen, des eigenen Urtheils entäufsert hat.

Die Fortfetzung des Werks wird von der Aufnahme diefes Vorläufers, dabey aber auch von den Zeitumftänden, und der Wendung mancher körperlichen Schwächen des Verfaffers abhangen.

Eingedenk der Befchränktheit jeder geiftigen fublunarifchen Kraft, folglich hingebend überzeugt von der Seinigen, wird dem Verfaffer jede wirkliche ermunternde Belehrung und Zurechtweifung höchft willkommen feyn, um bey nächfter Gelegenheit das Gefehlte wieder gut zu machen; wie denn eine der Hauptabfichten des Werks die ift, dafs es Veranlaffung zu vielen Verbefferungen und Bereicherungen der Staatenkunde werden möge.

Noch wird gebethen, die erheblichften hinten angezeigten Druckfehler gefällig zu verbeffern.

Gefchrieben im Jenner 1792.

ERSTES STÜCK.

DAS

DEUTSCHE REICH

IM

ALLGEMEINEN.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Hauptstück.

Länder; Einwohner; Cultur.

I. Länderbestand und deren Beschaffenheit.

1. Lage – – – §. 1.
2. Gränzen – – – §. 2.
3. Hauptheile – – – §. 3.
   a) Politische, b) nach den Flussgebieten, c) andere Benennungen.
4. Boden – – – – §. 4.
5. Hauptgebirge – – – §. 5.
6. Waldungen – – – – §. 6.
7. Gewässer – – – – §. 7.
8. Clima etc. – – – – §. 8.
9. Gröfse – – – – §. 9.
10. Oerterverhältnisse – – – §. 10.

II. Einwohner.

1. Mittelzahl der Einwohner – – §. 11.
2. Abstammung der Nation – – §. 12.
3. Fremdlinge – – – §. 13.
4. Herrschende Religionsparteyen; Geduldete §. 14.
5. Standes Classen – – – §. 15.
6. Sprachen – – – – §. 16.

III. Kreis-Länder oder Reichs-Provinzen und Territorien im Besondern.

A. Eigentliche Deutsche Reichslande – – §. 17.
B. Italienische Lande oder Reichslehen – §. 18.

IV. Cultur des Bodens; Producte und Gewerbe.

1. Fruchtbarkeit und Cultur im Allgemeinen §. 19.
2. Natur-Producte in den drey Naturreichen §. 20.
3. Industrie-Producte; in Leinen-Woll-Metall- und andern Arbeiten; mehrerer Ausbreitung und Verbesserung benöthigte §. 21.
4. Handlung
   a) im Allgemeinen, b) Handelswege, c) Beförderungsmittel, d) Handelserschwerungen, e) Exporten, f) Importen, g) Bilanz. – – §. 22.

V. Cultur des Geistes; der Erziehung, der Wissenschaften und Künste.

1. Zustand der Geistes-Cultur im Allgemeinen §. 23.
2. Erziehung; Lehranstalten – – §. 24.
   a) Volksschulen, b) Universitäten, c) andere Institute.
3. Höhere Anstalten für wissenschaftliche Bestimmung §. 25.
   a) Gelehrte Gesellschaften, b) Archive des menschlichen Wissens.
4. Anstalten für die höhern Künste – – §. 26.
   a) Kunstacademien, b) Gemälde-Gallerien, c) Kunstkammern.
5. Masse, Gehalt und Wachsthum der denkenden Kräfte §. 27.
6. Heutiger Zustand der vornehmsten wissenschaftlichen Kenntnisse und Verdienste der besten Köpfe deutscher Gelehrten und Künstler um dieselben – – §. 28.
   a) Cultur der strengern Wissenschaften.
   b) Cultur der schönen Wissenschaften.
   c) Cultur der schönen Künste.
   d) Literatur-Inventaria.
7. Schriftstellerey – – – §. 29.
   a) Bestand der jährlichen literarischen Production.
   b) Gehalt derselben.
8. Literatur-Policey – – – §. 30.
   a) Censur. b) Critic.
9. Buchhandel – – – §. 31.
   a) Umfang und Eigenheit. b) Gebrechen.

VI. Cultur des allgemeinen Wohlstandes.

1. Einfluss der wissenschaftlichen Cultur auf bürgerliche Veredlung §. 32.
2. Moralische Cultur – – – §. 33.
   a) Gewinn im Allgemeinen.
   b) Gewinn im Besondern unter den höhern Ständen; unter den Mittlern; unter den niedern Volksklassen.
   c) Nachtheile. d) Bilanz.
3. Religiöse und Kirchliche Cultur – – §. 34.
   a) Im Allgemeinen. b) In der Protestantischen Kirche.
   c) In der Catholischen Kirche.
4. Politische Cultur – – – §. 35.
   a) Im Allgemeinen. b) Im besondern der Staatswirthschaft.
   c) Der Gesetzgebung. d) Der Policey. e) Der Cabinets-Politik. f) Wohlthätige Vervollkommnung des Kriegswesens.

Zweytes Hauptstück.

Staatsverfassung des Deutschen Reichs in seiner Einheit

A. Allgemeine Reichs-Verbindung.

1. Character der Staatsform – – §.
2. Reichsgrundgesetze – – – §.

I. Weltlicher Staat.

1. Reichsglieder im Allgemeinen – – §.
2. Reichsoberhaupt – – – §.
3. Wahl des Römischen Kaisers; dessen Hof- und Regierungs-Verhältnisse – – §.
4. Erforderliche Eigenschaften eines zu wählenden Kaisers §.
5. Römischer König – – §.
6. Reichsstände – – – §.
7. Erste Sonderung derselben in 3 Reichs-Collegien §.
8. Churfürsten – – – §.
   a) Churfürsten-Collegium. b) Churverein.
   c) Vorrechte in Absicht auf die andern Reichsstände.
9. Reichsfürsten – – – §.
   a) Verhältniss gegen die Churfürsten.
   b) Reichs-Collegium der Fürsten.
      aa) Geistliche und weltliche Fürstenbank.
      bb) Unterscheidung der weltlichen Fürsten in Alte und Neue.
10. Geistliche Bank – – §.
   a) Ursachen des Ranges der Geistlichen Fürsten vor den weltlichen.
   b) Bestand heutiger Virilstimmen der geistlichen Fürsten.
   c) Bestand der Prälatischen Curiatstimmen.
11. Weltliche Bank – – – §.
   a) Bestand der dazu gehörigen Fürstenhäuser und Virilstimmen.
   b) Rang-Verhältnis.
12. Gräfliche Curiatstimmen und Collegien – §.
13. Stimmenbestand und Directorium im gesammten Reichsfürstenrath – – – §.
14. Reichsstädte – – – §.
15. Zweyte Sonderung der Reichsstände in zwey Religionskörper – – – §.
16. Dritte Sonderung der Reichsstände in zehn Kreiskörper §.
17. Unmittelbare Reichsglieder ohne Reichsstandschaft §.
18. Reichsritterschaft – – – §.
19. Ganerbschaften und andere unmittelbare Herrschaften §.
20. Reichsdörfer und freye Reichsleute – §.

II. Kirchlicher Staat.

1. Rechtliches Verhältniss beyder Reichs-Religionen zu einander – – – §.
2. Catholische Kirche.
   a) Hierarchischer Zusammenhang; hoher und niederer Clerus – – – §.
   b) Geistliche Ritterorden – – §.
   c) Limitirte Kirchenfreyheit; angebliche Vorrechte des Päbstlichen Stuhls; Canonische Geldauswanderung §.
   d) Gerechtsame des Landesherrn – §.
   e) Geschäftspersonale – – §.
3. Evangelische Kirche.
   a) Unabhängigkeit derselben – §.
   b) Kirchliche Hoheitsrechte der Evangelischen Landesherren – – – §.
      aa) In Absicht der äufsern Kirchenform (juris circa sacra)
      bb) In Absicht der Dogmen (juris in Sacra)
   c) Proselytismus – – §.

B. Reichs-Regierung.

I. Bey beſetztem Kaiſerthrone.

1. Reichstag; deſſen Berufung und Beſchickung §. 67.
2. Eröfnung des Reichstages; Directorium; Dictatur; Rathstage §. 68.
3. Berathſchlagung der Reichs-Collegien §. 69.
4. Collegialſchluſs; Sonderung in Theile; Ratifications-Decret; Reichsſchluſs §. 70.
5. Reichs-Deputationen, ordentliche und auſserordentliche §. 71.
6. Heutige Verfaſſung des Reichstages; Gegenſtände ſeiner Verhandlungen §. 72.
7. Verwaltung der Reichsſachen am kaiſerlichen Hofe durch den Reichshofrath §. 73.
8. Reichs-Juſtitz; Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte; Austräge §. 74.
9. Kaiſerliches und Reichs-Kammergericht; innere Einrichtung und Geſchäfte §. 75.
10. Viſitation deſſelben §. 76.
11. Reichs-Hofrath, als oberſte Juſtizſtelle des Reichs §. 77.
12. Vollziehung der Reichsgerichtlichen Urtheile; Rechtsmittel; Recurſe §. 78.
13. Kaiſerliche Landgerichte §. 79.
14. Wichtige Vortheile der Reichs-Juſtizverfaſſung §. 80.
15. Reichs-Policeyweſen §. 81.
16. Reichs-Münzweſen; gangbar gebliebene Münzfüſse §. 82.
17. Reichs-Poſtweſen §. 83.
18. Straſsen- und Zollverfaſſung §. 84.
19. Beyder Reichs-Religionen rechtliche Verhältniſſe; weitere Ausführung zu dem Artikel: Kirchlicher Staat (§. 58 — 66) §. 85.
    a) Religions-Gerechtſame im Syſtem des Reichs §. 86.
    b) Localrechte in Anſehung der Religionsübung §. 87.
        aa) Religionsgerechtſame unter Lutheranern und Reformirten §. 88.
        bb) Religionsgerechtſame unter Catholiſchen und Evangeliſchen §. 89.
    c) Geiſtliche Gerichtsbarkeit über Unterthanen verſchiedener Religionen §. 90.
    d) Gerechtſame Geiſtliche Stiftungen §. 91.
    e) Kirchenrechte des Kaiſers §. 92.
    f) Vorkehrungen gegen die Menge der Religionsbeſchwerden §. 93.
20. Reichs-Lehnweſen §. 94.
21. Reichs-Finanzweſen; Reichs- und Kreisſteuern, Römer-Monate §. 95.
22. Einkünfte des Kaiſers §. 96.
23. Politiſche Vortheile der Kaiſerwürde §. 97.
24. Kammerzieler §. 98.
25. Reichskriegsweſen im Allgemeinen §. 99.
    a) Reichs-Operationscaſſe §. 100.
    b) Unvollkommenheit der Reichs-Armee, dem hohen Ruf deutſcher Kriegskunſt unbeſchadet §. 101.
    c) Reichs-Feſtungen §. 102.
26. Rechtliche Verhältniſſe bey unternehmendem Reichskriege §. 103.
27. Reichsgeſandſchaftliche Rechte §. 104.
28. Neuere Gegenſtände vermiſchter Categorie §. 105.

II. Bey erledigtem Kaiſerthrone.

1. Reichs-Vicarien; Proviſores Imperii §. 106.
2. Verglichene Reichs-Vicariatsgränzen §. 107.
3. Vicariats-Gerechtſame §. 108.
4. Streitige Vicariats-Gerechtſame §. 109.
5. Vermiſchte Bemerkungen über das letztere Zwiſchenreich vom 20 Febr. bis zum 4 Oct. 1790 §. 110.

Drittes Hauptſtück.

Staatsverfaſſung der beſondern, integrirenden Staaten und Gebiete des deutſchen Reichs.

I. Umfang ihrer Landeshoheit; Auszeichnungen; Staatskräfte.

1. Mannichfaltigkeit und Character der deutſchen Staaten und Gebiete §. 111.
2. Perſönliche Auszeichnung der deutſchen Landesherren und Titelaturen §. 112.
3. Hofſtaat §. 113.
4. Weſentliche Vergröſserung verſchiedener Häuſer §. 114.
5. Beſondere Praerogativen und Privilegien des Erzherzoglichen Hauſes Oeſtreich §. 115.
6. Ungefehre Verhältniſſe der Staatskräfte der gewichtigſten deutſchen Regenten und Reichsſtände §. 116.

II. Grundverfaſſung.

1. Grundgeſetze §. 117.
2. Adel §. 118.
3. Bürgerſtand; ſtädtiſche Verfaſſung §. 119.
4. Bauerſtand; Dorfverfaſſung §. 120.
5. Regierungs-Collegia §. 121.
6. Landſtände §. 122.
7. Beſondere Territorial-Regierungsverfaſſung in den geiſtlichen Staaten §. 123.
8. Territorial-Regierungsverfaſſung in den freyen Reichsſtädten §. 124.
9. Territorial-Regierungsverfaſſung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft §. 125.
10. Territ. Regierungsverfaſſung der freyen Reichsdörfer §. 126.

III. Beſchränkung der Landeshoheit.

1. Durch ihr untergeordnetes Verhältniſs gegen Kaiſer und Reich §. 127.
2. Durch die kaiſerlichen Reſervate §. 128.

IV. Zufällige Beſchränkung der Landeshoheit durch Staats-Dienſtbarkeiten. §. 129 — 130.

Viertes Hauptſtück.

Summariſche Ueberſicht des Ganzen.

1. Vergleichende Reſultate §. 131.
2. Eigenheiten der Nation §. 132.
3. Merkwürdige Erfolge phyſiſcher und intellectueller Cultur §. 133.
4. Haltbarkeit und Vorzüge der deutſchen Staatsverfaſſung §. 134.
5. Horoſcop von Deutſchland §. 135.

Erstes Hauptstück.

Länder; Einwohner und Cultur.

I. Länderbeſtand und deren Beſchaffenheit.

§. 1. *Lage.*

1. *Nördliche Breite* vom 45 Gr. 15 Min. bis gegen den 55 Gr. 2. *Oeſtliche Länge* 20° 8′ — 36° 40′ folglich in der Mitte der gemäſsigten Zone.

a) Einerlei Breite hat das Nördliche Deutſchland (oberhalb Frankfurt und Prag bis an die Spitze der Inſel Rügen) mit den vereinigten Niederlanden, mit England und Irland; mit Preuſsen und Groſs-Polen; mit Mohilew, dem ſüdlichen Moſcau und Caſan, mit Ufa, Orenburg, Irkutzk -- mit N. Neufoundland; mit dem Nutkaſund.

b) Das Südliche Deutſchland (von Frankfurt und Prag bis Trieſt) mit dem Nördlichen Frankreich bis Lyon herab, mit Helvetien und den Gränzen Italiens; mit Gallicien, Ungern, Siebenbürgen und Croatien; mit der Ukraine, mit Neu-Rulsland, Aſtrachan; mit Neu-Schottland, Quebec.

§. 2. *Gränzen.*

Im Norden: Die Eider, (Schleswig-Holſteiniſcher Canal) die Oſtſee.
Oſten: Preuſsen, Polen, (Schleſien) Ungern, Croatien.
Süden: Das Adriatiſche Meer, Italien, Helvetien.
Weſten: Frankreich, die vereinigten Niederlande, die Nordſee.

§. 3. *Haupttheile.*

A. Politiſche Eintheilung

I. *Kreislande:* 10 Kreiſe, oder Reichs-Provinzen.

1. *Oeſtreichiſcher-* 2. *Burgundiſcher-* 3. *Chur-* oder *Nieder-Rheiniſcher-* 4 *Fränkiſcher-* 5. *Baieriſcher-* 6. *Schwäbiſcher-* 7. *OberRheiniſcher-* 8. *Weſtphäliſcher-* 9. *Ober-Sächſiſcher-* 10. *Nieder-Sächſiſcher* Kreis.

II. Von den Kreislanden getrennte:

1. Die gröſsern beyſammenliegende: *Böhmen*, *Mähren*, und die *Lauſitz.*
2. Kleine im Umfange der Kreiſe zerſtreut liegende Länder und Gebiete:
   a) *Unmittelbare Grafſchaften*, *Herrſchaften* und *Abteyen*, als Mömpelgard, Abtey Ottobeuern.
   b) Die Güter der *unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft.*
   c) Die Ganerbſchaftlichen Oerter und die unmittelbaren Reichs-Dörfer.

III Ueberbliebene *Italieniſche Reichs-Lehen* ſ. §. 18.

B. Nach den *Fluſsgebieten* liegen

an der *Donau:* 1. der Oeſtreichiſche- 2. Baieriſche- 3. Schwäbiſche Kreis.
am *Rhein:* 4. der Ober-Rheiniſche- 5. Chur- oder Nieder-Rheiniſche- 6. der Weſtphäliſche Kreis.
am *Main:* 7. der Fränkiſche Kreis, in der Mitte von Deutſchland.
an der *Elbe:* 8. der Ober-Sächſiſche Kreis um die Mittelelbe bis an die Oſtſee. 9. der Nieder-Sächſiſche Kreis an beyden Seiten der Niederelbe.
um die *Maas:* 10. der Reſt des Burgundiſchen Kreiſes mit Lüttich.

C. Unter dem *Nördlichen* (Nieder-) Deutſchland begreift man: Ober- und Nieder-Sachſen, Weſtphalen, Heſſen, Thüringen. Das *Südliche* (Ober-) Deutſchland ſchlieſst die übrigen Länder in ſich. Unter der Benennung: *Reich*, werden die altfränkiſchen Länder, das eigentliche Franken, die Rheinländer, Schwaben und Baiern, in Gegenſatz von Sachſen, oder den beyden Sächſiſchen Kreiſen nebſt dem Weſtphäliſchen, verſtanden.

§. 4. *Boden.*

In der *Südlichen* Hälfte viele und groſse Gebirge und Wälder bey einem ungleich fruchtbaren Boden, im *Nördlichen* Theile verliehren ſich Berge und Anhöhen immer mehr in *Ebenen* und gegen die Küſten der Oſtſee, noch mehr der Nordſee, in ſo niedrige Gegenden, daſs ſie durch koſtbare Dämme (Deiche) gegen die Fluthen des Meeres geſchützt werden müſſen. — Der Norden hat dagegen mehr dürres Haide-Sand- und Sumpfland, als der Süden; doch werden dieſe magre Strecken wieder durch fette Marſchländer an den Flüſſen, vergütet.

§. 5. *Hauptgebirge.*

1. Im *Südlichen* Deutſchland: das *Voheſiſche* Gebirge im Weſten von Frankreich, ein Theil des Oeſtlichen der *Hundsrück;* der *Schwarzwald* in Schwaben und der rauhe *Alb* bey den Quellen der Donau; Arme der eigentlichen Alpen und Eisgebirge, die Tyrol, Oberbaiern, Salzburg durchſtreichen, und in Krain ſich mit den Juliſchen und Kärniſchen Alpen endigen; der *Kahlenberg* von Wien her, durch Steyermark, Kärnthen und Krain; das *Rieſengebirge* zwiſchen Schleſien und Böhmen; in Südweſten von Böhmen der *Böhmerwald;* das *Mähriſch-Ungriſche Gränzgebirge.*
2. In der *Mitte* von Deutſchland: den *Fichtelberg* in Franken. Die *Thüringſche* Gebirgskette erſtreckt ſich durch Fulda und die Wetterau bis an den Rhein, und endigt ſich oberhalb Bonn in dem *Siebengebirge.* Die ſüdlichen Zweige des Heſſiſchen Gebirges ſetzen über den Rhein fort, und gehen in die Voheſiſche Kette über.
3. *Nördlich* der *Harz* mit dem Brocken hängt ſüdlich mit dem Thüringer Gebirge zuſammen.
4. Die *höchſte Lage* in Deutſchland haben *Waldeck* und *Böhmen.*
5. *Höchſte Berge* in Deutſchland:

die Schneekoppe im Rieſengebirge	4920	Par. Fuſs über der Meeres-Fläche.
der Fichtelberg - -	3621	-
der Brocken - - -	3569	-
der Schneekopf im Thüringer Walde	3313	-
der Inſelberg im Fürſtenthum Gotha	3127	-
der Rupberg im Henneb. bey Suhla	3120	-

§. 6. *Waldungen.*

Waldreicher iſt Deutſchland, der mehrern Gebirge wegen, im Südlichen Theile als im Nördlichen. Von der alten *terra ſylvis horrida* des *Tacitus* ſind vornemlich übrig: der *Böhmerwald* gegen Baiern und Franken; der *Speſſart* im Mainziſchen; der *Schwarzwald*, der *Thüringerwald*, und der *Harz.*

§. 7. *Gewäſſer.*

Dreyerley *Meere* beſpülen Deutſchlands Gränzen: die *Nord-* und *Oſtſee* im Weſten und Norden; das *Adriatiſche Meer* im Süden. Den Rhein ausgenommen, entſpringen alle *Hauptflüſſe* aus deutſchen Gebirgen.

1. Die *Donau* quillt im Schwarzwalde, wird oberhalb Ulm, durch die *Iler* verſtärkt, ſchiffbar; vergröſsert ſich unterhalb Donawerth durch den *Lech*, bey Kirchheim durch die *Altmühl*, bey Paſſau durch den *Inn*, bey Ens durch die *Ens;* tritt unterhalb Haimburg (in N. Oeſtreich) in Ungern ein, und ergieſst ſich endlich als der gröſste Strom Europens, nach einem Lauf von mehr als 700 deutſche Meilen ins ſchwarze Meer. Sie nimmt mehr als 60 ſchiffbare Flüſſe auf, ihr reiſsender Lauf aber, viele ſpitzige Felſenſtücke mitten im Strom, bey vielen hochfelſigten Ufern, ſchwächen die Vortheile ihrer Schiffbarkeit.
2. Der *Rhein* entſpringt in Graubündten in drey Quellen, kommt bereits ſchiffbar nach Deutſchland, nimmt bey Mannheim den *Neckar*, bey Mainz den auf dem Fichtelberg entſpringenden *Main*, bey Oberlahnſtein die *Lahn*, bey Coblenz die *Moſel*, unweit Duisburg die *Ruhr*, bey Weſel die *Lippe*, und tritt ſodann aus dem Herzogthum Cleve in die vereinigten Niederlande.
   Bis Mainz führt er den Namen des *Ober-* und von ſeiner hieſigen Vereinigung mit dem Main an, den Namen des *Nieder-Rheins.*
   Die *Maas* ein Seitenfluſs läuft weſtwärts dem Nieder-Rhein durch das Bisthum Lüttich und durch Geldern.
3. Die *Weſer* erhält dieſen Namen bey ihrer Vereinigung mit der ſchiffbaren *Fulda* von Münden an, nachdem dieſe aus dem Fürſtenthum Hildburghauſen, wo ſie entſpringt, unter dem Namen der *Werra*, bereits ſchiffbar nach Münden gekommen; vereinigt ſich im Fürſtenthum Verden mit der ſchiffbaren *Aller*, im Herzogth. Bremen mit der *Wümme*, und ergieſst ſich Bremen vorbey, in die Nordſee.
4. Die *Elbe* durchſtrömt vom ſchleſiſchen Rieſengebirge her das Nordweſtliche Deutſchland, verſtärkt ſich in Böhmen durch die *Moldau* bey Melnik und oberhalb Leutmeritz, wo ſie völlig ſchiffbar wird, durch die *Eger;* unterhalb Deſſau nimmt ſie die *Mulde* und oberhalb Barby die ſchiffbare *Saale* auf, die vom Fichtelberge her durch das Vogtland und Thüringen kommt; zwiſchen Werben und Havelberg empfängt ſie die in Mecklenburg entſtehende ſchiffbare *Havel*, im Fürſtenthum Lüneburg die ſchiffbare *Ilmenau*, unterhalb Glückſtadt die ſchiffbare *Stör*, und ergieſst ſich 18 Meilen unterhalb Hamburg in die Nordſee. Ebbe und Fluth erſtreckt ſich aus derſelben ungefehr 22 Meilen in die Elbe hinauf.
5. Die *Oder* quillt in Mähren, nimmt ihre Richtung nach Norden, wird bey Ratibor ſchiffbar, empfängt unterhalb Croſſen die *Bober* und *Neiſs*, bey Cüſtrin die *Warthe*, geht Stettin vorbey durch das groſse und kleine friſche Haff, und ergieſst ſich in drey Ausflüſſen in die Oſtſee.

   Andere gleichfalls ſchiffbare Flüſſe, als die *Etſch* in Süden nach dem Adriatiſchen Meere, die *Ems*, welche bey Emden in den Dollart, einen Buſen der Nordſee geht, ergieſsen ſich in keine der genannten gröſsern Ströme, und ſind *Küſtenflüſſe.*

Landſeen ſind am zahlreichſten unterhalb der Donau und oberhalb der Elbe. Die merkwürdigſten: der *Bodenſee* zwiſchen Schwaben und Helvetien, der gröſste See in Deutſchland, 16 Stunden lang und 4 in der gröſsten Breite; der *Cirknitzer* See im Herzogth. Krain, der *Chiemſee* in Baiern; der *Dümerſee* in Weſtphalen, die *Müritzſee* im Mecklenburgiſchen.

(Ausführl. Hydrographie von Deutſchl. ſ. Fabri Geographie -- 1 Th. 1 B. S. 386 etc.)

§. 8. *Clima; Vergleichung* deſſelben mit dem *Boden* und der *Fruchtbarkeit.*

Im Ganzen gemäſsigt und geſund, nach der mannichfaltigen Lage der Länder und ihrer Gebirge aber ſehr verſchieden. Am *mildeſten* iſt es in den *Mittlern* Provinzen, in Oberſachſen, in dem mittlern Theil von Böhmen, in Franken, Heſſen, im nördlichen Theil von Schwaben, in der Pfalz und in allen Ländern zu beyden Seiten des Rheins gegen Nordweſten. Den *Südlichen* Theil erhalten meiſt Gebirge und Wälder rauh, obgleich auch in offenen Thälern und Ebenen ſelbſt Italieniſches Clima iſt. Der Ebene *Norden* wird in mehreren Gegenden bald in Sandflächen erwärmt, bald durch ſtehende Waſſer und Sümpfe, durch Mündungen groſser Flüſſe und Seeluft feucht, ohne der Fruchtbarkeit und Geſundheit ſehr nachtheilig zu ſeyn. — Man hat behauptet, daſs unter den Europäern die Deutſchen, im Durchſchnitt am längſten leben.

Nach *Meiners* Vergleichung des Nördlichen und Südlichen Deutſchlands (im Götting. Hiſt. Magaz. IV. 2 St. und in deſſen kleinen Reiſen 1791. 1 Th.) hat der Boden des Südlichen Deutſchlands vor dem im Nördlichen viel weniger Vorzüge, als das Clima. Im Südlichen Deutſchland ſind zwar nicht ſo viele Haiden und Sümpfe als in Nieder-Sachſen, Weſtphalen und der Mark; dagegen hat aber jenes viel mehr hohe, unbebauliche, nur von Gemſen zugängliche Gebirge. Im hohen Grade *ergiebig* ſind die herrlichen Gefilde in Niederbaiern, die ſchönen Fluren im flachen Schwaben und Franken, in der Pfalz, in Ober-Oeſtreich und im Innviertel. Doch iſt zu zweifeln, ob der Acker in dieſen Provinzen ein mehr fältiges Korn giebt, als in den geſegneten Gegenden an den Ufern der Elbe, der Weſer, beſonders nach ihren Mündungen hin. Der Vorzug des Südlichen Erdreichs ſcheint mehr in Lockerheit und Leichtigkeit, als in natürlicher Fruchtbarkeit zu beſtehen. In den beſten Fruchtfeldern von Holſtein, Bremen, Magdeburg, braucht man wenigſtens vier mächtige Pferde vor dem Pflug, im Südlichen Deutſchland hingegen faſt nie mehr als zwey Pferde, oder eben ſo viele Ochſen. — Auſser den genannten Ländern iſt das übrige ſüdliche Deutſchland mehr unfruchtbar als ergiebig. Der Boden iſt entweder ſumpfig und kalt, wie im Salzburgiſchen, oder kieſig und ſteinig, wie in Ober-Oeſtreich, der Obern Pfalz, oder das Erdreich iſt endlich ſandig und dürre, wie in manchen Theilen von Franken, Baiern und Baden. Auffallend iſt's, daſs die Felder des fruchtbaren ſüdlichen Deutſchlands viel mannichfaltiger und häufiger als im Nördlichen genutzt werden, welches allein dem wärmern Clima zuzuſchreiben iſt, das alle Gewächſe ſchnell zur Reife bringt.

II. Einwohner im Allgemeinen.

Gröfse; Oerterverhäliniſſe.	Volkszahl; Volksclaſſen; Sprachen.	Einwohner auf Eine Q. Meile.

§. 9. *Gröſse.*

1. *Flächeninhalt:* 12,000 geographiſche Quadratmeilen, Schleſien mitgerechnet.

2. *Umkreis:* 500 deutſche Meilen.

(Mittelſchätzung nach Norrmann und Grellmann.)

Varianten:

11,112 Q. Meilen nach Büſching.
11,540 - - nach Gatterer.
12,796 - - nach Crome.

wegen Mangel vollkommner Carten ſchwer zu hebende Abweichungen.

3. Deutſchland an *Gröſse* der *dritte* Staat in Europa. Rufsland und Schweden übertreffen Deutſchland an Territorialgröſse.

§. 10. *Oerterverhältniſſe.*

Städte	2330 bis 50
Marktflecken an	3000
Dörfer	95 bis 100,00
Schlöſſer und Rittergüter	31,750

Die Tauſende von Stiftern, Klöſtern und einzelnen Höfen ungerechnet.

Vergleichungen.

	In *Frankreich.*	*Oeſtreich.*	*Preuſſen.*	*Rufsland.*
groſse und kleine Städte	1900	1064	598	558
Flecken		1664		
Dörfer über	100,000	61,080	24,050	

mit Einſchluſs der in Deutſchland gelegenen Ortſchaften.

II. Einwohner im Allgemeinen.

§. 11. *Mittelzahl der Einwohner* 28,000,000.

1. *Varianten:*
   24 Millionen nach *Büſchings* Erdbeſchreibung. 7 Aufl. 1789.
   25-30 - - *Gatterers* kurzem Begriff der Geographie 1789.
   27,401,000 - *Crome* über die Gröſse &c. Tab. IX.
   30 Millionen - *Norrmanns* Geogr. Handb. I. S. 51. und *Grellmanns* Staatskunde von Deutſchl. I Th. 1790. S. 20.
2. An *Volksmenge* wird indeſs Deutſchland von *keinem Europäiſchen Reiche*, auch nicht von dem Europäiſchen Rufsland, übertroffen.
3. Doch dürfte noch viel Waſſer die Ströme hinabflieſsen, ehe Deutſchlands *wahrer Volksbeſtand ſtatiſtiſch gerecht* bis auf die letzte Million ausgemittelt werden kann; ſchwerlich wird die heutige politiſirende Generation dies intereſſante Datum erfahren. In der That iſt auch die Aufgabe etwas ſchwierig; denn in einem Reiche von ſo mannichfaltigen Vielherrſchaften, gebricht es noch zu ſehr an öffentlich bekannten, glaubhaften Zählungs- oder auch nur Kirchenliſten, und wo bey Regierungen über Menſchencapital zu gewiſſen Zeiten noch Buch gehalten wird, theils an Publicität, theils an Intereſſe für die Wiſſenſchaft. Leider trift dieſe Bemerkung noch viele andere ſtatiſtiſche Lücken und Apocryphen.
4. Zuverläſsig iſt aber die *Volksmaſſe* von Deutſchland, der Auswanderungen ungeachtet, in *ſtetem Anwachſen.* Die erheblichſten Belege dazu liefern die Zählungs- und Kirchenliſten von den Oeſtreichiſchen, Brandenburgiſchen und Sächſiſchen Staaten.
5. *Vollſtändige Archiviſche Zählungen* ſind zuerſt bekannt geworden von den Preuſsiſch-Brandenburgiſchen Ländern, nach der Zeit von Schwediſch-Pommern, Chur-Pfalz, Chur-Sachſen, Chur-Braunſchweig, Baiern, Wirtemberg, Weimar, und verſchiedenen Oeſtreichiſchen Ländern; mehr ſummariſch von Holſtein, Oldenburg, Osnabrück, Chur-Braunſchweig, Mainz, Fulda, Salzburg, Eichſtedt, Würzburg. — An Kirchenliſten und unſichern Schätzungen von Reichslanden und Reichsſtädten fehlt es weniger.

§. 12. *Abſtammung.*

1. Urſprüngliche *Deutſche* oder *Germanen* bewohnen die Länder der Unter-Elbe nebſt den Mittlern und ſüdlichen Gegenden, nemlich: Nieder-Sachſen, Franken, Schwaben u. den gröſsten Theil von Weſtphalen. Der innere Theil vom urſprünglichen Deutſchland hat vor allen Ländern in Europa das voraus, daſs nie fremde Völker auf die Dauer feſten Fuſs darin haben faſſen können.
2. *Slaven* und *Wenden:* nord- u. oſtwärts der Elbe, ferner eine Strecke weſt- u. oſtwärts der Mulda, und ſüdoſtlich herab, als in Mecklenburg, Wagrien, Lauenburg, Pommern, Brandenburg, Meiſsen, Lauſitz, Böhmen, Mähren, und ſeit dem 7ten Jahrhundert auch in Steyermark, Kärnthen, Krain.

§. 13. *Fremdlinge.*

1. Eigentliche *Franzöſiſche Refugiés*, die ſich kurz vor, bey und nach Aufhebung des Edicts von Nantes 1685 vornemlich in den Brandenburgiſchen Staaten, in Franken, Heſſen und zum Theil in Mecklenburg niederlieſsen.
2. *Wallonen*, aus den Niederlanden, beſonders 1567 unter der Statthalterſchaft des Herzogs von Alba, geflüchtet in die Pfalz, in Magdeburg.
3. *Waldenſer* ſeit 1655, 1686 und 1696; die meiſten im Wirtembergiſchen und Darmſtädtiſchen. Im Oeſtreichiſchen in und um Steyr wurden ſie mit Stock und Feuer vertilgt.
4. *Juden;* in allem ſicher über 200,000 Seelen. Blos in den Oeſtr. Deutſchen Landen kann man annehmen: 80,000 Seelen; in den Brandenburgiſchen Provinzen mit Schleſien 24,000. In einzelnen Städten Deutſchlands ſind ſie am zahlreichſten: zu Prag, Fürth, Frankfurt am Main, Wien, Berlin und Hamburg. — In manchen Ländern und Städten, wie in Osnabrück, S. Saalfeld, Preuſsiſch Geldern, Augsburg, wird kein Hebraer geduldet. — *Ziegeuner* ſind in Deutſchland nicht ſeſshaft, und ein ſeltner Anblick; am Rhein ſtreifen ſie gemeiniglich am zahlreichſten.

§. 14. *Herrſchende Religionsparteien; Geduldete.*

1. *Catholiſche* am zahlreichſten im Südlichen Deutſchland. Wahrſcheinliche Anzahl: 16 Millionen.
2. *Lutheriſche* in den Nördlichen Ländern, ſonderlich in Ober- und Niederſachſen 10 —
3. *Reformirte* am Rhein, Heſſen, Weſtphalen, Brandenburg, Anhalt etc. 2 —

beyde letztern unter dem Namen der *Evangeliſchen*, der *Proteſtanten* und *Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten.*

Mennoniten; Mähriſche Brüder, Herrnhuter; Waldenſer; Griechen werden als chriſtliche Privatparteyen, nebſt der *Jüdiſchen* Religion, in verſchiedenen Ländern mit oder ohne öffentliche Religionsübung *geduldet. Anzahl der Mähriſchen Brüdergemeine*, active Glieder über 25,000 in Deutſchland u. in den auswärtigen Colonien, ihre Anhänger alſo ungerechnet.

§. 15. *Standesclaſſen.*

1. *Hoher* Adel, nemlich Fürſten, Grafen und Herren. (Dynaſten.)
2. *Niederer* oder *Lehnadel* nach verſchiedenen Categorien des *Brief-* oder *Geſchlechts-* des *alten* oder *neuen* Adels.
3. *Bürger. Reichsſtädtiſche; mittelbare Bürger*, mit dem *vollen* Bürgerrechte oder *Beyſaſſen.*
4. *Bauern.* In den Wendiſchen Ländern, wie auch ſelbſt in mehrern urſprünglich *deutſchen* Provinzen unterliegt dieſer Stand noch der *Leibeigenſchaft*, wiewohl nicht ſo ganz ohne politiſche Exiſtenz, wie in Polen und Rufsland. Die *härteſte* Art derſelben iſt in den *Wendiſchen* und *Holſteiniſchen* Ländern; die *mittlere* in den *Weſtphäliſchen;* die *gelindeſte* in *Heſſen* und *Schwaben.*

§. 16. *Sprachen.*

1. *Deutſche Sprache.*
   a) Die *Hochdeutſche* oder Kirchen- und Bücherſprache und die der vornehmern Volksklaſſen, erſtreckt ſich ſüdöſtlich längs der Donau hin, und mindert ſich, oder verſchwindet weſtlich und nordöſtlich, wie es gegen die Weſer, Elbe und Oder fortläuft. Der *Meisniſche Dialect* liegt dabey zum Grunde. Sehr abweichende *Mundarten* ſind die der *Baiern*, der ſich auch über *Oeſtreich* und *Böhmen* verbreitet hat; und die der *Schwaben.*
   b) Die *Plattdeutſche*, im Weſtphäliſchen und Nieder-Sächſiſchen Kreiſe, zum Theil im Brandenburgiſchen, noch mehr in Pommern.
2. Die *Wendiſche* iſt nur in Böhmen und Mähren, in einem Theile Schleſiens, in der Lauſitz, im Cotbuſiſchen Kreiſe, der Mark Brandenburg, in einigen ſüdlichen Provinzen des Oeſtreichiſchen Kreiſes, im Caſſubiſchen Theile von Pommern, wie auch im Nordöſtlichen Winkel des Fürſtenthums Lüneburg (im Amte Luchow) noch übrig.
3. *Nebenſprachen.*
   a) Die *Franzöſiſche*, nebſt der Patois-Walloniſchen. Seit dem Nimwegiſchen Frieden 1679 oder den Eroberungen Ludwig XIV begann ihre Ausbreitung in Deutſchland. b) *Italieniſche* nebſt der Romaniſchen oder Chur-Wälſchen. c) Altfrieſiſch und Holländiſche. d) Judendeutſch. e) Zigeunerſprache.

2,400

Plus gegen die meiſten Europäiſchen Reiche und Staaten, vorzüglich gegen die Nördlichen und Oeſtlichen.

Parallel ungefehr mit England.

Minus gegen die vereinigten Niederlande um das Zwiefache
gegen Italien: 400.
geg. Frankreich: 200.

Flächeninhalt Q. Meilen.	III. Reichsprovinzen und Territorien im Beſondern.	Einwohner auf 1 Q.Meile.

III. Kreisländer oder Reichs-Provinzen und Territoria im Beſondern.

A. §. 17. *Eigentliche Deutſche Reichslande nebſt ihren Kreisſtänden.*

I. Oeſtreichiſcher Kreis.

2565 de Luca Geogr. Handb. von den Oeſtreich. Staaten. 1790. I. S. 31. — 2145 gewöhnliche Berechnung

. . . 4,840,000 Einwohner (de Luca l. c.) 4,300,000 (gemeine Schätzung.) . . . — bey 1800

Kreis-Glieder und Stände: 1) Das Haus *Oeſtreich* wegen des *Erzherzogthums*, wegen *Steyermark*, *Kärnthen*, *Krain*, *Tyrol*, und der *Vorder-Oeſtr.* Länder, 2) der Biſchof zu *Trient.* 3) der Biſchof zu *Brixen.* 4) der Biſchof zu *Chur.* 5) der *Deutſche Orden* wegen ſeiner Balleyen in Oeſtreich, wie auch an der Etſch und am Gebirge. 6) der Fürſt von *Dietrichſtein* wegen der Herrſchaft *Trasp* in Tyrol.

II. Burgundiſcher Kreis.

470 (469)

. . . . 2,000,000 (1,880,000 gemeine Schätzung von 1769.) . . . . — 4255

Hat keine Mehrheit von Gliedern.

III. Chur-Rheiniſcher Kreis.

460

. . . . . 1,185,000 . . . . . — 2570

1) *Chur-Mainz*, 2) *Chur-Trier*, 3) *Chur-Cöln*, 4) *Chur-Pfalz*, 5) der Herzog von *Ahrenberg*, 6) der Fürſt von *Thurn* und *Taxis*, ohne unmittelbares Land in dieſem Kreiſe, 7) der Land-Commenthur der *Deutſch-Ordens-Balley Coblenz*, 8) Naſſau-Diez wegen der Herrſchaft *Beilſtein*, 9) Chur-Trier wegen der Grafſchaft *Nieder-Iſenburg*, 10) Der Graf von Sinzendorf wegen des Burggrafthums *Reineck*.

IV. Ober-Rheiniſcher Kreis.

500

. . . . . 1,175,000 . . . . . — 2350

Kreisglieder in 4 *Bänke* getheilt:

A. *Geiſtliche Fürſten:* 1) Der Biſchof zu *Worms*, 2) der Biſchof zu *Speyer*, 3) derſelbe als gefürſteter Probſt zu *Weiſſenburg*, 4) der Biſchof zu *Straſsburg* wegen ſeines dieſſeits des Rheins gelegenen Gebiets, 5) der Biſchof zu *Baſel*, 6) der Biſchof zu *Fulda*, 7) der Johanniter-Meiſter als Fürſt zu *Heitersheim*, 8) Chur-Trier wegen der gefürſt. Abtey *Prüm*, 9) der Probſt zu *Odenheim* oder *Bruchſal*.

B. *Weltliche Fürſten:* 1) 2) 3) Chur-Pfalz wegen *Simmern*, *Lautern* und *Veldenz*, 4) Pfalz-*Zweybrücken*, 5) *Heſſen-Caſſel*, 6) *Heſſen-Darmſtadt*, 7) Heſſen-Caſſel wegen des Fürſtenthums *Hirſchfeld*, 8) Baden wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft *Sponheim*, 9) Das Haus Lothringen (Oeſtreich) wegen *Nomeny* (als Perſonaliſt, weil Nomeny mit Lothringen an Frankreich abgetreten worden). 10) der Fürſt von *Salm*, 11) der Fürſt von *Naſſau-Weilburg*, 12) der Fürſt von *Naſſau-Uſingen*, 13) derſelbe wegen *Idſtein*, 14) 15) der Fürſt von Naſſau-Saarbrücken wegen *Saarbrücken* und *Ottweiler*, 16) der Fürſt von *Waldeck*, 17) die Fürſten von *Solms-Braunfels*, 18) der Fürſt von *Iſenburg-Birſtein*.

C. *Grafen und Herren*, 1) Heſſen-Caſſel wegen der Grafſchaft *Hanau-Münzenberg*, 2) Heſſen-Darmſtadt wegen der Herrſchaft *Hanau-Lichtenberg*, 3) 4) 5) die Grafen von *Solms*, *Hohenſolms*, *Rödelheim* und *Laubach*, 6) 7) Chur-Mainz und das gräfliche Haus Stollberg wegen beyderſeitigen Antheils an der Grafſchaft *Königſtein*, 8) 9) 10) die Grafen von *Iſenburg-Büdingen*, *Wächtersbach* und *Meerholz*, 11) 12) 13) die Rheingrafen zu *Grehweiler*, *Grumbach* und *Dhaun*, 14) zu *Leiningen-Dachsburg* und *Hartenburg*, (fürſtl. Linie,) 15) *Leiningen-Weſterburg*, 16) Chur-Trier und Naſſau-Uſingen in Gemeinſchaft wegen *Münzfelden*, 17) 18) Die Grafen von Wittgenſtein-*Wittgenſtein* und *Berleburg*. 19) das Haus Lothringen (Oeſtreich) wegen der Grafſchaft *Falkenſtein*, 20) die Grafen von Iſenburg und Hillesheim wegen der Herrſchaft *Reipolzkirchen*, 21) der Fürſt (1791) von Wied-Runkel wegen der Grafſchaft *Criechingen*, 22) der Graf von *Wartenberg*, 23) Chur-Cöln wegen der Grafſchaft *Bretzenheim*, 24) der Graf von Oettingen-Baldern wegen der Herrſchaft *Dachſtuhl*, 25) der Freyherr von Waldbott-Baſſenheim wegen der Herrſchaft *Ollbrück*.

D. *Reichsſtädte:* 1) *Worms*, 2) *Speier*, 3) *Frankfurt am Main*, 4) *Friedberg*, 5) *Wetzlar*.

V. Fränkiſcher Kreis.

485

. . . . . 1,000,000 . . . . . — 2060

A. *Geiſtliche Fürſtenbank*: 1) Der Biſchof zu *Bamberg*, 2) Der Biſchof zu *Würzburg*, 3) Der Biſchof zu *Eichſtädt*, 4) der Hoch-Deutſchmeiſter als Fürſt zu *Mergentheim*.

B. *Weltliche Fürſtenbank:* 1) 2) Brandenburg-*Culmbach* und *Onolzbach*, 3) Chur-Sachſen nebſt S. Weimar, Meiningen, Gotha, Coburg-Saalfeld und Hildburghauſen wegen *Henneberg-Schleuſingen*, 4) Heſſen-Caſſel wegen *Henneberg-Schmalkalden*, 5) Sachſen-Meiningen und Coburg-Saalfeld wegen *Henneberg-Römhild*, 6) Der Fürſt von Schwarzenberg wegen *Hohenlohe-Landsberg*, 7) Der Fürſt von *Löwenſtein-Wertheim*, 8) Die Fürſten von *Hohenlohe*, Waldburgiſcher Linie.

C. *Grafenbank*: die Fürſten von *Hohenlohe*, Neuenſteiniſcher Linie, 2) die Grafen von *Caſtell*, 3) die Grafen von Löwenſtein wegen *Wertheim*, 4) die Grafen von Noſtitz wegen *Reineck*, 5) die Grafen von *Erbach*, 6) 7) die Limburgiſchen Allodialerben wegen *Gaildorf* und *Speckfeld*, (die Stimme wegen Gaildorf wird von Brandenburg-Onolzbach immer 3 Jahre, und im 4ten von den Allodialerben geführt), 8) der Fürſt von Schwarzenberg wegen der Herrſchaft *Seinsheim*, 9) 10) die Grafen von Schönborn wegen *Reichelsberg* und *Wieſentheid*.

D. *Reichsſtädte:* 1) *Nürnberg*, 2) *Rotenburg an der Tauber*, 3) *Windsheim*, 4) *Schweinfurt*, 5) Die Stadt *Weiſſenburg* im Nordgau.

VI. Baieriſcher Kreis.

1200

. . . . . 2,000,000 . . . . . — 1666

A. *Geiſtliche Bank:* 1) Der Erzbiſchof zu *Salzburg*, 2) der Biſchof zu *Freyſingen*, 3) der Biſchof zu *Regensburg*, 4) der Biſchof zu *Paſſau*, 5) der gefürſtete Probſt zu *Berchtolsgaden*, 6) der gefürſtete Abt von *St. Emmeran*, 7) die gefürſtete Aebtiſſin des adelichen Stifts *Nieder-Münſter* in Regensburg, 8) die gefürſtete Aebtiſſin von *Ober-Münſter* in Regensburg.

B. *Weltliche Bank*: 1) *Baiern*, 2) *Pfalz-Neuburg*, 3) *Pfalz-Sulzbach*, 4) Baiern wegen der Landgrafſchaft *Leuchtenberg*, 5) Fürſt Lobkowitz wegen der gefürſteten Grafſchaft *Sternberg*, 6) Baiern wegen der Grafſchaft *Haag*, 7) der Graf von *Ortenburg*, 8) Pfalz wegen der Neuburgiſchen Herrſchaft *Stauf-Ehrenfels*, 9) Baiern wegen *Ober-Salzburg* und *Pyrbaum*, 10) Baiern wegen *Hohen-Waldeck*, 11) der Freyherr von Gumpenberg wegen *Breiteneck*.
12) Die Reichsſtadt *Regensburg*.

Flächeninhalt Q. Meilen.	III. Reichsprovinzen und Territorien im Besondern.	Einwohner auf 1 Q. Meile.
	VI. Schwäbischer Kreis.	
730	. . . . 1,900,000 (unwahrscheinlich nach Haid 2½ Mill.)	2600
	A. *Geistliche Fürstenbank:* 1) Der Bischof von *Constanz*, 2) der Bischof von *Augsburg*, 3) der Probst zu *Elwangen*, 4) der Abt zu *Kempten.*	
	B. Der *Weltlichen Fürsten* und *Stifter Bank:* 1) Der Herzog von *Wirtemberg*, 2) 3) 4) der Markgraf von Baden wegen *Baden*, *Baden-Durlach* und *Hochberg*, 5) der Fürst von *Hohenzollern-Hechingen* und *Haigerloch*, 6) der Fürst von *Hohenzollern-Sigmaringen*, 7) 8) die gefürsteten Aebtissinnen der Stifter *Lindau* und *Buchau*, 9) der Fürst von Auersberg wegen der Grafschaft *Thengen*, 10) der Fürst von Fürstenberg wegen der Grafschaft *Heiligenberg*, 11) der Fürst von *Oettingen*, 12) der Fürst von Schwarzenberg wegen der gefürsteten Grafschaft *Sulz*, 13) der Fürst von Lichtenstein wegen der Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, unter dem Namen des Fürstenthums *Lichtenstein*, 14) der Fürst von Taxis wegen *Scheer* und *Eglingen.*	
	C. *Prälaten-Bank:* 1) Salmannsweiler, 2) Weingarten, 3) Ochsenhausen, 4) Elchingen, 5) Irsee, 6) Ursberg, 7) Kaisersheim, 8) Roggenburg. 9) Roth, 10) Weissenau, 11) Schüssenried, 12) Marchthal, 13) Petershausen, 14) Wettenhausen, 15) Zwiefalten, 16) Gengenbach, 17) Neresheim, und *Aebtissinnen:* 18) Hegbach, 19) Gutenzell, 20) Rothenmünster, 21) Baindt, 22) Söflingen. 23) Mannsabtey St. Georgen zu Isny.	
	D. Der *Grafen* und *Herren:* 1) Der Land-Commenthur der Deutschen Ordens-Balley Elsass und Burgund wegen *Alschhausen*, 2) Oestreich wegen der Herrschaft *Tettnang* und *Langenargen*, 3) *Oettingen-Baldern*, 4) der Fürst von Fürstenberg wegen der Landgrafschaft *Stühlingen*, 5) Baiern wegen der Herrschaft *Wiesensteig*, 6) 7) 8) der Fürst von Fürstenberg wegen der Landgrafschaft *Baar*, des *Kinzinger Thals* und der Herrschaft *Moeßkirch*, 9) *Oettingen-Wallerstein*, 10) die Grafen Truchsess von *Zeil* und *Wurzach*, 11) die Grafen Truchsess von *Wolfegg* und *Waldsee*, 12) die Grafen von *Koenigsegg-Rothenfels*, und 13) die von *Aulendorf*, 14) Baiern wegen der Herrschaft *Mindelheim*, 15) der Fürst von Fürstenberg wegen der Herrschaft *Gundelfingen*, 16) der Markgraf von Baden wegen der Grafschaft *Eberstein*, 17) 18) 19) die Grafen Fugger *Marx-Hans-* und *Jacob Fuggerischen* Linien, 20) Oestreich wegen der Grafschaft *Hohenembs*, 21) der Herzog von Wirtemberg wegen der Herrschaft *Justingen*, 22) der gefürstete Abt von St. Blasius wegen der Grafschaft *Bondorf*, 23) der Graf von Traun wegen der Herrschaft *Eglof*, 24) der Graf von Stadian wegen der Grafschaft *Thannhausen*, 25) der Graf von der Leyen wegen der Grafschaft *Hohen-Geroldseck.* In neuern Zeiten hinzugekommen: der Fürst von Khevenhüller-Hohenosterwitz; der Graf von Kuffstein-Grillenstein; der Graf von Sternberg; der Fürst von Colloredo; der Graf von Harrach; der Graf von Steinberg.	
	E. *Bank der Reichsstädte:* 1) Augsburg, 2) Ulm, 3) Eslingen, 4) Reutlingen, 5) Nördlingen, 6) Hall, 7) Ueberlingen, 8) Rothweil, 9) Heilbronn, 10) Gemünd, 11) Memmingen, 12) Lindau, 13) Dünkelsbühl, 14) Biberach, 15) Ravensburg, 16) Kempten, 17) Kaufbeuren, 18) Weil, 19) Wangen, 20) Isny, 21) Leutkirch, 22) Wimpfen, 23) Giengen, 24) Pfullendorf, 25) Buchhorn, 26) Aalen, 27) Bopfingen, 28) Buchau, 29) Offenburg, 30) Gengenbach, 31) Zell am Hammersbach.	
	VIII. Westphälischer Kreis.	
1250	. . . . . 2,300,000	1840
	1) Der Bischof zu *Münster*, 2) 3) Chur-Brandenburg wegen *Cleve* und Chur-Pfalz wegen *Jülich* im Directorio abwechselnd, 4) der Bischof zu *Paderborn*, 5) der Bischof zu *Lüttich*, 6) der Bischof zu *Osnabrück*, 7) Chur-Braunschweig wegen des Fürstenthums *Verden*, 8) Chur-Brandenburg wegen des Fürstenthums *Minden*, 9) der Abt zu *Corvey*, 10) der Abt zu *Stablo* und *Malmedy*, 11) der Abt zu *Werden*, 12) der Abt zu *Cornelii-Münster*, 13) die Aebtissin zu *Essen*, 14) die Aebtissin zu *Thorn*, 15) die Aebtissin zu *Hervorden*, 16) 17) der Prinz von Oranien wegen der Fürstenthümer *Nassau-Siegen* und *Nassau-Dillenburg*, 18) 19) Chur-Brandenburg wegen der Fürstenthümer *Ostfriesland* und *Meurs*, 20) der Herzog von *Oldenburg*, 21) das Fürstliche Haus *Wied*, 22) der Markgraf zu Brandenburg-Anspach und der Burggraf zu Kirchberg wegen der Grafschaft *Sayn* gemeinschaftlich, 23) 24) der Landgraf von Hessen-Cassel und der Graf von Lippe-Bückeburg wegen der Grafschaft *Schauenburg*, 25) der Fürst von der Lippe wegen der Grafschaft *Lippe*, 26) Chur-Braunsweig wegen der Grafschaft *Bentheim-Bentheim* als Pfandinhaber, 27) der Graf von *Bentheim-Steinfurt*, 28) Chur-Brandenburg wegen der Herrschaft *Tecklenburg* und *Lingen*, 29) Chur-Braunschweig wegen der Grafschaft *Hoya*, 30) die Grafen von Löwenstein-Wertheim wegen der Grafschaft *Virnenburg*, 31) 32) Chur-Braunschweig wegen der Grafschaften *Diepholz* und *Spiegelberg*, 33) der Fürst von Kaunitz wegen der Grafschaft *Rittberg*, 34) der Fürst von Waldeck wegen der Grafschaft *Pyrmont*, 35) der Graf von Törring-Jettenbach wegen der Grafschaft *Gronsfeld*, 36) der Graf von Aspermont wegen der Grafschaft *Reckheim*, 37) der Fürst von Salm wegen der Herrschaft *Anholt*, 38) der Graf von Metternich wegen der Herrschaften *Winnenburg* und *Beilstein*, 39) der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym wegen der Grafschaft *Holzapfel*, 40) der Graf von Plettenberg wegen der Herrschaft *Witten*. 41) der Graf von Limburg-Styrum wegen der Herrschaft *Gehmen*, 42) der Graf von Wallmoden wegen der Herrschaft *Gimborn* und *Neustadt*, 44) der Graf von Quad wegen der Herrschaft *Wickerad*, 45) der Graf von Ostein wegen der Herrschaft *Mylendonk*, 46) der Graf von Nesselrode wegen der Herrschaft *Reichenstein*, 47) der Graf von Schaesberg wegen der Grafschaft *Kerpen* und *Lommersum*, 48) der Graf von Salm-Reifersceid wegen der Herrschaft *Dyk*, 49) der Graf von der Mark wegen der Grafschaft *Schleiden*, 50) der Graf von Plate wegen der Grafschaft *Hallermund*, 51) der Fürst von Ligne wegen der Grafschaft *Fagnolles* seit 1786. 52) 53) 54) die Reichsstädte *Cöln*, *Aachen* und *Dortmund.*	
	IX. Ober-Sächsischer Kreis.	
2000 Hievon enthält d. Nördl. Theil, nemi. die *Mark Brandenburg* und das Preuss. u. Schwedische *Pommern:* 1187 (Sotzmanns Carte genannter Lande 1791.)	. . . . . 4,000,000	2000
	1) *Chur-Sachsen*, 2) *Chur-Brandenburg*, 3) 4) 5) 6) 7) *Sachsen-Weimar*, *Eisenach*, *Coburg*, *Gotha*, *Altenburg*, 8) Chur-Sachsen wegen des Fürstenthums *Querfurt*, 9) der König von Schweden wegen des Herzogthums *Vor-Pommern*, 10) 11) Chur-Brandenburg wegen des Herzogthums *Hinter-Pommern* und des Fürstenthums *Camin*, 12) das gesammte Haus *Anhalt*, 13) die Aebtissin zu *Quedlinburg*. 14) der Fürst von Anhalt-Bernburg wegen der vom Hause Anhalt eximirten Abtey *Gernrode*, 15) der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel wegen des Stifts *Walkenried*, 16) 17) die Fürsten von Schwarzburg-*Sondershausen* und *Rudolstadt*, 18) die Grafschaft *Mansfeld*, 19) die Grafschaft *Stollberg*, 20) Chur-Sachsen wegen der Grafschaft *Barby*, 21) die Fürsten und Grafen *Reussen*, 22) die Fürsten und Grafen von *Schönburg.*	
	X. Nieder-Sächsischer Kreis.	
1280	. . . . . 2,200,000	1720
	1) 2) Chur-Brandenburg wegen des Herzogthums *Magdeburg* und Chur-Braunschweig wegen des Herzogthums *Bremen* wechselsweise im Directorio, 3) 4) 5) Chur-Braunschweig wegen der Fürstenthümer *Zelle*, *Grubenhagen* und *Calenberg*, 6) der Herzog zu *Braunschweig-Wolfenbüttel*, 7) Chur-Brandenburg wegen des Fürstenthums *Halberstadt*, 8) 9) der Herzog von *Mecklenburg-Schwerin* und *Güstrow*, 10) der König von Dänemark wegen des Herzogthums *Holstein-Glückstadt*, 11) der Herzog von Holstein-*Oldenburg*, 12) der Bischof zu *Hildesheim*, 13) Chur-Braunschweig wegen des Herzogthums *Sachsen-Lauenburg*, 14) der Bischof von *Lübeck*, 15) der Herzog von Mecklenburg wegen des Fürstenthums *Schwerin*, 16) der Herzog von Mecklenburg-Strelitz wegen des Fürstenthums *Ratzeburg*, 17) der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel wegen des Fürstenthums *Blankenburg*, 18) der König von Dänemark wegen der Grafschaft *Ranzau.* — Die *Reichsstädte:* 19) Lübeck, 20) Goslar, 21) Mühlhausen, 22) Nordhausen, 23) Hamburg, 24) Bremen.	

Flächeninhalt Q. Meilen.	III. Reichsprovinzen und Territorien im Beſondern.	Einwohne auf 1 Q. Mei
	XI. Reichslande, welche zu keinem der vorigen Kreiſe gehören.	
1000¼	1. Das Königreich *Böhmen* 2,800,000 ? (Materialien zur Statiſtik von Böhmen VI.) . . .	2800
417	2. Die Markgraffchaft *Mähren* 1,160,000	2780
90	3. Das *Oeſtreichiſche Schleſien* 270,000	3000
180	4. Die Markgraffchaft *Lauſitz* 450,000	2500
	5. Die *unmittelbaren Reichsgraffſchaften*, *Herrſchaften* und *Stifter;* in allem 25, enthalten ſchwerlich über 100,000 Einwohner. Die wichtigſten: 1) die Herrſchaft *Jever*, im Norden des weſtphäliſchen Kreiſes, dem Fürſten von Anhalt-Zerbſt, 2) die Herrſchaft *Kniphauſen* im Norden des weſtphäliſchen Kreiſes, dem Grafen von Bentink, 3) die Graffchaft *Homburg* oder *Homberg* zwiſchen dem Herzogthum Berg und der Graffchaft Mark, dem Grafen von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, 4) die Herrſchaft *Schaumburg* am Lahnſtrom, der Nebenlinie des Hauſes Anhalt-Bernburg, 5) die Graffchaft *Mömpelgard*, ſ. Wirtemberg, 6) die Herrſchaft *Rheda*, zwiſchen Münſter, Osnabrück und Ravensberg, dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, ſ. Spec. Statiſtik, 7) das freye Reichsſtift *Burſcheid* bey Aachen, ſteht unter einer Aebtiſſin, die auf dem Reichstage auf der Rheiniſchen Bank Sitz und Stimme hat.	
	6. Die Länder der *unmittelbaren Reichsritterſchaft*, enthalten nach *Büſching* zwiſchen 14 und 1500 ritterſchaftliche Güter. A. Der *Schwäbiſche Ritterkreis:* 1) der *Ort* oder *Canton* an der *Donau* in Ober- und Nieder-Schwaben, 2) *Ort* oder *Canton* im *Algau*, *Hegau* und am *Bodenſee*, 3) *Ort* oder *Canton* am *Neckar*, *Schwarzwald* und in der *Ortenau*, 4) *Ort* oder *Canton* am *Kocher* im nordöſtlichen Schwaben auf der Südſeite der Jagſt, 5) *Ort* oder *Canton* im *Kreichau* zwiſchen dem Rhein und Neckar an den Gränzen Wirtemberg und der Pfalz. B. Der *Fränkiſche Ritterkreis:* 1) der *Ort Odenwald* zwiſchen der Jagſt und dem Main, 2) der *Ort Steigerwald* im Süden des Mains faſt in der Mitte des fränkiſchen Kreiſes, 3) der *Ort Altmühl*, im Südoſten des fränkiſchen Kreiſes. 4) der *Ort Baunach* auf der Nordſeite des Obern Mains, 5) der *Ort Rhön-Werra* zwiſchen dem Rhöngebirge und dem Fluſs Werra, 6) der *Ort* am *Gebirge* auf der Oſtſeite der Nieder-Regniz und im Süden des Obern Mains bis an den Fichtelberg. C. Der *Rheiniſche Ritterkreis:* 1) der *Canton* am *Ober-Rheinſtrom*, auch der Ort *Gau* und *Wasgau* genannt, 2) der *Canton* am *Mittel-Rheinſtrom*, auch der Canton in der *Wetterau*, *Rheingau*, *Hainrich* und *Weſterwald* nebſt dem *Seebacher Grund* genannt, 3) der Canton am *Nieder-Rheinſtrom* begreift auch den Hundsrück und Eberwald. (ſ. inſonderheit: Kerners Staats-Landrecht der unmittelbaren Reichsritterſchaft -- 3 Th. 1786-89.)	
	7. *Ganerbſchaftliche Oerter*, welche mehrere Familien gemeinſchaftlich beſitzen, und auch gemeinſchaftlich regiert werden: 1) die Burg *Friedberg*, 2) die Ganerbſchaft *Staden* in der Wetterau, 3) die Burg *Gelnhauſen*, 4) der *Schüpfer-Grund*, 5) *Oettelſingen*, Dorf an der Tauber bey Mergenthal.	
	8) Unmittelbare *Reichsdörfer*, 1) in *Schwaben:* die *freyen Leute* auf der *Leutkircher Heide*, im Nordoſten des Bodenſees, welche 39 Dörfer und Höfe bewohnen; die *Freyen* im *Sturz;* und das freye Reichsdorf *Alſchhauſen* in Ober-Schwaben. 2) in *Franken:* die Reichsdörfer *Sennefeld* und *Gochsheim* unweit Schweinfurt; *Althauſen* unweit Mergentheim. 3) Am *Ober-Rhein:* die Reichsdörfer *Sulzbach* und *Soden* unweit Frankfurt am Main.	

B. §. 18. *Italieniſche Lande.*

beſtehen blos in *Lehen* und *Ueberbleibſeln* in Abſicht auf *Titel* uud *Ehren.* Zu dieſen Provinzen des *Italieniſchen* oder *Longobardiſchen Königreichs* gehören noch:

1) ein Theil des Herzogthums *Mailand*, nebſt *Mantua*, *Caſtiglione* und *Solferino*, 2) das Fürſtenthum *Piemont* und Herzogthum *Montferrat*, nebſt dem übrigen *Mailand*, 3) *Parma* mit *Piacenza* und *Gnaſtalla*, 4) das Herzogthum *Modena* und *Mirandola*, nebſt den Fürſtenthümern *Novellara*, *Maſſa* und *Carrara*, 5) das Groſsherzogthum *Toſcana*, und 6) verſchiedene kleinere Ländereyen; in allem gegen 1700 Q. Meilen Land.

Ihre ſonſt unbeſchränkte Landesherrn haben nicht wie Deutſche Stände, bey ihrer Reichsunterthänigkeit, auch Antheil an der höchſten Gewalt auf Reichstagen; ſie müſſen den von den Deutſchen gewählten Kaiſer für ihr Oberhaupt erkennen, und ſind verbunden, vor dem Kaiſerlichen Reichshofrath in Deutſchland zu Recht zu ſtehen.

Von dem ehemaligen *Arelatiſchen* oder *Burgundiſchen* Königreiche ſind nur noch *Savoyen*, *Baſel* und *Mömpelgard* der Deutſchen Lehnsherrſchaft unterworfen; in allem etwa 190 Q. Meilen Land.

IV. Cultur des Bodens; Producte und Gewerbe.

§. 19. *Fruchtbarkeit und Cultur im Allgemeinen.*

Deutschland ist bey seiner glücklichen Lage, sowohl von der *Natur* mit sehr reichen Gütern ausgesteuert, und fast zu allen Erzeugnissen Europens geschickt, als auch durch den *Fleiss* seiner *Bewohner* in den meisten Gegenden vortreflich angebauet. — Ungeachtet mancher öden Strecken im Süden und Norden; ungeachtet des Luxus ohne Arbeitsamkeit in verschiedenen Cantonen; ungeachtet mancher Auswanderungen wegen Frohn-Jagd-Unjustiz- und Finanzplage, und der mehrmaligen Aussendungen der besten Bauernsöhne auf Subsidien-Speculationen; ungeachtet der Ueberladung mit Clerisey und Mönchswesen; ungeachtet so mancher Unduldsamkeit, des heimlichen und öffentlichen Ausbeissens protestantischer Gemeinden von Mitbürgern und Obrigkeiten in bekannten Gegenden: — *Crescit tamen occulto velut arbor aevo Germania.*

Seit dem Hubertsburger Frieden besonders, raffinirt jedes Staats-Cabinet, der Fruchtbarkeit der Natur durch die Kunst das fast Unmögliche abzugewinnen, und dem Boden mehrere Hände zu verschaffen. Deutschlands gewaltiges Kaiserthum schickt sich an, als wenn es für funfzig Millionen Menschen, Quartier und Proviant verschaffen wolle. — Die wichtigen staatswirthschaftlichen Verbesserungen vieler seiner hochverdienten Fürsten haben so grosses Aufsehn gemacht, dass auswärtige Nationen und Höfe, in verschiedenen Zweigen der Fabricatur, sonderlich im deutschen Bergbau, von Deutschen Unterricht suchen.

§. 20. *Natur-Producte.*

1. Im *Pflanzenreiche: Getreide*, häufig mit Ausnahme des Weizens, am meisten *Rocken* und zweyzeilige *Sommergerste*. *Eigenthümlich* sind dem *Südlichen* Deutschland, besonders Franken und Schwaben, *Dinkel* oder *Spelt*, *Mais* oder *Türkisch Korn*. Ueberhaupt hat der Feldbau des Südlichen Deutschlands mannichfaltige Vorzüge vor dem in den nördlichen Gegenden, obwohl man auch hier kornreiche Provinzen, wie Holstein, Mecklenburg, Magdeburg, Oldenburg, Ostfriesland, Jülich &c. antrift.

Der Anbau von Futterkräutern, die Stallfütterung und die Abschaffung der Brache, ist im Südlichen Deutschland viel allgemeiner als im Nördlichen.

Hingegen sind die feinsten, schmackhaftesten und nützlichsten *Gemüsarten*, besonders Gartenerbsen, Blumenkohl, Spargel, Kartoffeln im Süden von Deutschland viel seltner und weniger zart, als im Norden.

Mit *Baumfrüchten*, am meisten Aepfeln und Zwetschen, sind fast alle Provinzen bis auf die bergigten, gesegnet. Am stärksten ist der *Obstbau* in Schwaben, dann in Franken, Ober-Oestreich und in den fruchtbaren Thälern an beyden Ufern des Rheins; die grösten Baumschulen im Mainzischen. Im Nördlichen Theile sind besonders Borsdorfer, Stettiner, auch Rostocker Aepfel, Stapelwaare. —

Von *Weinen* geben die Rhein- und Mosellande das edelste Gewächs. Köstlicher sind die *Rheingauer* zwischen Mainz und Oppenheim, als die Fränkischen; diese, sonderlich der *Leisten-* und *Steinwein* besser, als die *Schwäbischen*, die *Markgräfler*, und am *Bodensee*, und diese endlich ungleich treflicher als die *Oestreichischen* Weine. Wahrscheinlich können letztere wegen der scharfen Winde aus Ungern und den Steyermärkischen Gebirgen nicht zu voller Reife gelangen. Doch ist in dem weitläuftigen Gebiet des Deutschen Weingotts der Rebenreichthum und der Absatz gegenwärtig nicht so gross, als man sich gemeiniglich vorstellt. Das gewissenlose Schmieren und Verheyraten haben den Weinhandel um seinen guten Ruf gebracht, andern Theils halten ihn die ungeheuern Abgaben und Zölle darnieder. Ueber die Ursachen der Armuth der Rhein-Weinbauern, s. *Walther* in Schlözers Staats-Anz. H. 59. 264. Auch Böhmen, die Niederlausitz, Thüringen, Chur-Sachsen, Nieder-Schlesien bauen Wein; er ist aber von ungleich geringern Credit als im Südlichen Deutschland.

Flachsprovinzen sind Flandern, die meisten Gegenden in Westphalen, Hessen, Nieder- zum Theil auch OberSachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren, Franken, Schwaben und verschiedene Rheinländer.

Der meiste *Hanf* wird am Ober-Rhein und Schwaben, doch nicht für grobe Manufacturen hinlänglich gebauet.

Hopfen zieht Böhmen auserlesen, dann Franken, Sachsen, Baiern, Mähren und Braunschweig, ferner die Mark Brandenburg und Mecklenburg. Die wahren *Bierreiche* in Deutschland sind Böhmen, vor allen aber Baiern; Augsburg liefert vielleicht das beste, und Braunschweig (Mumme) das haltbarste deutsche Bier.

Während des Amerikanischen Krieges gewann die *Tabaks-Cultur* eine ausserordentliche Vermehrung besonders in der Pfalz, in Schwaben und Hessen, eben so in der Mark, Pommern, Schlesien, Magdeburg, Mecklenburg und im Südlichen Nieder-Sachsen. Der Nürnbergische, Hanauische, Offenbachische, Mannheimische und Ukermärkische Taback wird für den besten geachtet.

Rübsaat wird häufig in Magdeburg, Halberstadt, Anhalt-Dessau, Sachsen und in mehrern Ländern gebauet.

Cichorienbau, ein neuer erheblicher Handlungsartikel, besonders in den Braunschweigischen Landen.

Krapp oder *Färberröthe* ist wichtig in Schlesien, Thüringen, in der Pfalz, in Baden, im Darmstädtischen.

Den besten *Safran* zieht Oestreich unter der Ens und Bamberg. *Waid* bauet Thüringen vorzüglich. —

Noch sind die *Waldungen* sehr beträchtlich, obwohl das Holz in Deutschland seit hundert Jahren in manchen Gegenden, zumal an Flüssen, 6, in andern 8 und 10 mal theurer geworden. Bevölkerung, Kriege, Windbruch, Abdorrungen, der Gott Nummus, üble Forstwirthschaft und die häufigen Hammer- und Hüttenwerke, lassen den Verfall der Waldungen vermuthen. Schwaben, besonders der Schwarzwald, Franken, Hessen, Nassau, die Saar- Mosel- und Süd-Westphälischen Länder liefern für Millionen den Main und Rhein herab nach Holland; so die Hannöverischen, und westlich Westphälischen Länder die Weser herab nach Bremen; Böhmen, Ober-Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg die Elbe herab nach Hamburg; endlich Schlesien und ein anderer Theil Brandenburgs die Oder herab nach Stettin. Auch Triest führet viel Stab- und Bauholz aus.

2. Im *Thierreiche: Rindviehzucht*, ausbündig schön in Holstein und Mecklenburg, überhaupt in allen Marschländern von Nieder-Sachsen, in Ostfriesland und Oldenburg, ferner in Pommern, in den Bruchdistricten an der Oder, Netze und Warthe; in Anhalt, Sachsen, Böhmen, Hessen; in Süd-Deutschland vorzüglich in Franken, (Hohenlohe) Baden, Wirtemberg, im südlichen Salzburg, Baiern, Kärnthen und Tyrol. Der vermehrte *Anbau von Futterkräutern* hat die Viehzucht im ganzen *Südlichen* Deutschland überaus verbessert. Oestreich ausgenommen, das der starken Zehrung der Hauptstadt allein nicht genügen kann, ist keine Provinz im Südlichen Deutschland, die nicht jährlich zahlreiche Haufen, besonders von fetten Ochsen, ausführte. Die meisten gemästeten Ochsen werden aus Franken und Schwaben nach Frankreich und in die Schweiz getrieben; auch sind diese Länder, wie die Rheingegenden, mit Französischen Thalern überschwemmt.

Die besten *Pferde* fallen in Holstein, Ostfriesland, Oldenburg, Magdeburg; etwas leichter in Mecklenburg, Hessen, Bamberg, Würzburg, Wirtemberg, Tyrol und Salzburg. Eine alte Milchweisse Race in Thüringen. *Wildesgestüt* auf der Senner Haide s. Grafsch. Lippe.

Schafzucht ist in neuern Zeiten in mehrern Ländern durch Spanisches, Paduanisches und Ostfriesisches Schafvieh sehr verbessert, und die *Wolle* dadurch einträglicher gemacht worden, besonders in Schlesien, in der Mark Brandenburg, Sachsen, Franken, Baden, und in verschiedenen Oestreichischen Ländern. Im Ganzen mag sich die Ausfuhr der deutschen Wolle gegen die Einfuhr der fremden, heben. Nach einem mässigen Anschlage können mehr als 13 *Millionen Schafe* auf deutschem Boden seyn. Die Schafzucht scheint abzunehmen.

Nicht geringer ist verhältnismässig die *Schweinezucht*, hauptsächlich in Westphalen, südlich in dem sogenannten Schweineparadiese; ferner in Mecklenburg und Baiern.

Die *Gänsezucht* in eben diesen Ländern und Pommern, nebst den Kapaunen und Fasanen in *Böhmen* und *Steyermark*.

Die Menge des *Wildes* in allen waldigten Ländern führt gemeiniglich auch die *Jagdplage* für den Landmann mit sich. Pelzwild ist indess seltener geworden; Hasen, Füchse, Hamster, Gemsen, Biber ausgenommen. *Fischreich* sind alle Flüsse und Landseen. Der köstlichste und einträglichste Fisch ist vielleicht der Rheinsalm; der Gangfisch im Bodensee. An den Seeküsten giebt es ausser mehrern Seefischen, ansehnliche *Austerbänke*. Holstein versendet jährlich 3000 Tonnen Austern.

Bienenzucht, die zwar so wie die Deichfischerey durch die Reformation in Deutschland, wie in andern protestantischen Ländern, in Verfall gerathen ist, wird noch vorzüglich in Braunschweig-Lüneburg, in Westphalen, Hollstein, Mecklenburg, in der Ober-Lausitz, Böhmen, Mähren und Oestreich mit Vortheil betrieben. Die Hannöv. Lande allein liefern jährlich 300,000 Pfund Wachs.

Seide, obwohl ein exotisches Product für Deutsches Clima, gewinnt glücklichen Fortgang am meisten in Tyrol (5000 Ctr.), Baden und in der Pfalz; Nördlich in den Brandenburgischen Staaten. Die Unter-Pfalz brachte es 1783 auf 45,000 Pfund Seide bey 350,000 Maulbeerbäumen; die Brandenburgischen Länder 1784 auf 14,000 Pfund bey einer Million Bäume.

3. An *mineralischen* Producten, durch chemische Kunst erhöhet, übertrift Deutschland jedes Europäische Reich. Ausser den Scheidegold- Silber- und Kupfererzen, bestehen die weiland reichern Goldgruben des Harzes, bey Goldkronach in Bayreuth &c. freylich jetzt nur in Fragmenten, und es wird unmittelbar nur noch auf die Salzburgischen, Tyrolischen und Böhmischen *Goldadern* gebauet; auch sind die nützlichen *Goldwäschereyen* im Rhein bey Germershausen in der Pfalz, im Badenschen, in der Eder vorzüglich im Waldeckschen, zum Theil durch kleinliche Gewinnsucht der hohen Rentkammern verkümmert.

Dagegen besitzt Deutschland verhältnismässig die *gröste* Menge *Silber*. Fast alle Bergreihen haben Silbergruben, unter welchen die im Erzgebirge (über 38,000 Mark jährl.) und auf dem Harz (30,000 Mark jährl.) die reichhaltigsten sind. Böhmen, Tyrol, Schwaben im Kinzingerthal, Gastein in Baiern, Trier, Waldeck, Hessen, Schlesien, enthalten davon Schätze.

Kupfer, das schönste bey Schwatz in Tyrol; Mansfeld und andere beym Silber genannte Länder, jährlich etwa 100,000 Ctr, doch im Ganzen unzulänglich, und dem Ungrischen subaltern. *Cementwasser*, häufig.

Zinn liefern Böhmen und das Erzgebirge reichlich, minder der Harz, Trier, Sachsen. Das bessere Englische und geringere Ostindische kann aber nicht entbehrt werden.

Eisen, in allen beträchtlichen Landschaften. Steyermark liefert das vorzüglichste, aus dem (sonst) der beste *Stahl* in Deutschland verfertigt wird. Der starke Verbrauch des Eisens erfordert aber im Ganzen Einfuhre, womit Schweden vorzüglich aushilft.

Bley überall häufig zur Ausfuhr, sonderlich bey Villach in Kärnthen, Freiberg im Erzgebirge,

Unter den *Halbmetallen* hat Deutschland einen grosen Reichthum an *Kobold*, den ganz Europa aus Sachsen, zu *Schmalte* vorzüglich in hiesigen Blaufarbwerken, bereitet, zum Theil auch aus Böhmen, Schlesien, Franken, Hessen, Tyrol, Schwaben etc. erhält; desgleichen an *Queckssilber*, das bey Idria im Oestreichschen Friaul, jetzt durch die Bornische Amalgamation noch mehr erhöhet, dann in Kärnthen, Salzburg, Böhmen, Meisen, im Zweybrückischen, in Hessen und Tyrol gewonnen wird.

Von wichtigen *Fabrik-Erdarten* hat Deutschland die schönste *Porcellanerde*, überaus gute Walkererde, und *Thonarten*, *Mergel*, *Kalk* und *Gips* in grosen Ueberfluss; wegen Düngung der Aecker mit Gips wird im Hohenlohischen und in andern Gegenden im Reich, grosser Gewinn aus den Gipsbrüchen gezogen.

Den schönsten *Marmor* in Steyermark und Tyrol, Salzburg, Böhmen, Schlesien, Sachsen, Bayreuth, Zweybrücken, in Blankenburg, Osnabrück, wiewohl der weisse selten ist.

Unter den vielen *Sandsteinbrüchen* zeichnen sich die bey Pirna und in Stollberg aus; unter den *Serpentinsteinen*, die bey Zöblitz im Erzgebirge.

Unter den *edlern Steinarten* hat es mehr dichte als durchsichtige, besonders die Menge *Achaten*, den Jaspis, den schätzbaren *Topas*, vorzüglich im Erzgebirge; die besten *Granaten* in Böhmen.

Kein Europäisches Reich hat eine solche Menge *Quellsalz*, wie sich in Lüneburg, im Magdeburgischen (Halle, Grosen-Salze) Hessen, (Allendorf) findet. Die einzige Stadt Lüneburg lieferte ehedem bey leichterm Salzvertrieb 120,000 Tonnen oder 1,440,000 Himten Salz. Die Hallische Soole ist nächst der Lüneburgischen, nicht nur die reichhaltigste in Deutschland, sondern auch die reichhaltigste unter allen bekannten Soolen des Erdbodens, denn sie wird sogleich ungradirt versotten. Mit *Steinsalz* ist Hallein in Salzburg, Hallstadt, Ischel in Oestreich ob der Ens, Hall in Tyrol &c. überschwenglich versehen. Die Zahl der in Deutschland

gangbaren Salinen ſetzt man auf 76, davon der Ober- und Nieder-Sächſiſche nebſt dem Weſtphäliſchen Kreiſe allein 37 zählen.

Vitriol, *Alaun*, *Schwefel*, *Salpeter* beſitzen verſchiedene Länder.

Von der Menge *Steinkolen* in Lüttich, in der Grafſchaft Mark, und in mehrern Provinzen Weſtphalens; in Heſſen, Zweybrücken, Oeſtreich, im Erzgebirge, dem Saalkreiſe, im Magdeburgiſchen und Schleſien, erhält zum Theil das Ausland. Die beſſern Engliſchen und Schottiſchen ſind jedoch nicht entbehrlich.

Torf, als ein eben ſo nöthiges Holz-Surrogat wird fleiſsig und am meiſten in Weſtphalen geſtochen.

Mineraliſche Waſſer, *Geſundbrunnen* und *Bäder* ſind vielleicht an tauſend zu zählen; doch ſind der in Ruf ſtehenden nicht viel über 130. Pyrmont, Spaa, Aachen, Langen-Schwabach, Ems, Selters, Carlsbald ſind weltbekannt, veranlaſſen eine ungeheure Geldcirculation, und ſomit einen treflichen Cameralertrag. In Abſicht auf Eiſengehalt und auflöſende Salze, ſoll der Sauerbrunnen bey *Driburg* im Paderborniſchen, nach *Gmelins* und *Weſtrumbs* Unterſuchung, der *reichhaltigſte* unter den jetzt bekannten in Deutſchland ſeyn.

§. 21. *Kunſt-Producte.*

Deutſche Induſtrie verarbeitet jetzt gröſstentheils nicht nur alle Materialien des vaterländiſchen Bodens, ſondern auch die, welche ſie von auſsen her bekommen kann. Am meiſten zeichnen ſich hierin die Proteſtantiſchen Landſchaften und verſchiedene Reichsſtädte aus, die ehedem faſt die einzigen Werkſtätten für die meiſten Europäiſchen Bedürfniſſe waren. *Belebt* und *vermehrt* wurden viele Manufacturzweige, ſonderlich die *Hutmanufacturen*, *ſeidene Stoff-* und *Strumpfarbeiten*, auch verſchiedene *halbſeidene* und *wollene Zeuge*, durch die Aufnahme der *Wallonen*, die inſonderheit die Fabrication der *feinen* Leinwand beförderten; durch die *franzöſiſchen Refugiés* und *Waldenſer*.

Deutſcher Kunſtfleiſs *gewinnt* vom Auslande vornemlich bey den

1. *Leinwandmanufacturen*, an Gröſse und Güte die erſten in Europa. Auſser dem eigenen Bedürfniſs kleidet Deutſchland in ſeine Leinwand viele fremde Nationen, ſelbſt in Oſt- und Weſt-Indien, und gewinnt jährlich damit nach ſehr wahrſcheinlichen Datis mehr als 30 Millionen Reichsthaler. (ſ. Hüppeden in Schlözers St. Anz. 47. S. 322.) Die feinſten Gattungen werden in Oeſtreichiſchen Flandern, im ſüdlichen Weſtphalen, um Bielefeld, Gütersloh, Rittberg, im Schleſiſchen Gebirge, in der Lauſitz, in Böhmen und Mähren, in Franken und Schwaben; *mittel* und *gröbere* Sorten in Heſſen, dem nördlichen Weſtphalen, in Braunſchweig-Lüneburg, Halberſtadt, in verſchiedenen Rheingegenden, Sachſen, Krain gewonnen. *Garne*, unübertrefbar fein in Ravensberg, Rittberg, geringere Braunſchweig-Wolfenbüttel &c. Die feinſten Europäiſchen *Spitzen* liefert Brabant, Brüſſel und das Erzgebirge (gegen Annaberg und Schneeberg hin.)
2. *Wollarbeiten*, beſonders in *Strumpfweberey* und *Tuchmanufacturen*. Apolda im Fürſtenthum Weimar allein liefert jährlich über 43,000 Dutzend paar Strümpfe auf 780 Stühlen. Die Nördlichen, ſelbſt die Haidſchnucken-Länder, gewinnen mit ihren groben Strumpfwaaren, von den Holländern, die ſie in den Colonien anbringen, groſse Summen.

Die wichtigſten *Tuchmanufacturen* beſtehen im Lüttichſchen (Verviers) und ziehen ſich von Limburg her nach Aachen durch das Jülichſche (Monjoy, Imgenbruch) an die Rheingegenden hin. Brandenburg, Sachſen, die Lauſitz, Schleſien, Mähren, einzelne Oeſtreichiſche (Linz), Schwäbiſche und Fränkiſche Diſtricte verdrängen mit ihren Wollmanufacturen die Engliſchen u. Franzöſiſchen Waaren immer mehr.

Auch die *Baumwollen-Manufacturen* ſind ſehr ausgebreitet, u. nächſt den Engliſchen die gröſten u. erſten, vorzüglich in Flandern, Sachſen, Oeſtreich, Brandenburg, in einzelnen ſchwäbiſchen Städten (Augsburg) Weſtphalen, Nieder-Sachſen (Hamburg).

3. *Eiſen- Stahl-* und andere *Metallfabriken* ſind überaus mannichfaltig, aber an Güte nur in wenigen Artikeln den Engliſchen gleich, obſchon nächſt ihnen die vollkommenſten. Die Steyermärkſchen Senſen und Nagelſchmiede-Waaren ſind in ganz Europa berühmt. Das ſüdliche Weſtphalen, Luxemburg, Lüttich nebſt mehrern Rheinländern, Sachſen, Franken, Heſſen, Tyrol, vorzüglich Steyermark und Kärnthen, Schleſien, Böhmen, der Harz verſorgen ſelbſt eiſenreiche Länder und das eiſenarme Holland ganz.

Zu den geſuchteſten Fabricaturen gehören ſonderlich die *Nürnberger-* und *Augsburger kurze Waaren* wegen ihrer Wohlfeilheit, Iſerloher-Drath, Solinger Gewehr, Aachener Nadeln, Paſſauer Schmelztiegel &c. Ein Beyſpiel der höchſten Induſtrie in Eiſen geben die feinen Fiſchangeln zu Waidhofen in Oeſtreich unter der Ens.

Von nicht geringerer Erheblichkeit ſind die *Gold-* und *Silberarbeiten* vorzüglich zu Augsburg, Berlin und Wien.

4. Deutſches *Porcellan* iſt das erſte und berühmteſte in Europa. Am vollkommenſten wird es in Meiſsen und Berlin verfertigt, hiernächſt in Wien und Fürſtenberg. In mehrern deutſchen Landen finden ſich *Fayence-* und *Steingutfabriken*.

Farben- künſtliche Salz- und andere chemiſche Zubereitungen.

Mit *Glaswaaren* und zum Theil herrlichen *Spiegelmanufacturen* iſt Deutſchland angefüllt, ohne die vielen Kunſtarbeiten in Augsburg, Nürnberg, Fürth, Sonnenburg, in Anſchlag zu bringen. *Böhmiſches Glas* übertrift an Feſtigkeit und Weiſse das Venetianiſche und Engliſche.

5. Die *Hamburgiſchen Zuckerſiedereyen* bey 300 groſse und kleine, obwohl durch Concurrenz in den Preuſsiſchen und Oeſtreichiſchen ſchwächer als ehemals, ſind in ihrem ausgebreiteten Abſatz die vornehmſten, und liefern aus natürlichen und localen Gründen, bey der groſsen Frugalität ihrer Anlagen, das Fabricat um 10 bis 20 pr. C. wohlfeiler, als die übrigen Deutſchen und Nordiſchen Zuckerfabriken, Dänemark ausgenommen. (Büſch über die Hamburgiſchen Zuckerfabriken 1790.) Auch zieht die Deutſche *Wachsbleiche* viel Geld ins Land. Hamburg, Zelle, Haarburg, Hanau, verſchiedene Wachsfabriken in den Brandenburgiſchen und Oeſtreichiſchen Staaten thun hierin das Meiſte.
6. Mehrere *Ausbreitung* und viele *Verbeſſerung* haben *nöthig:*

die *Seidenmanufacturen*. Sie ſind nur in einzelnen Städten wichtig; Berlin, Leipzig, Wien liefern ſeidene Zeuge von ſolcher Güte und ſchönen Deſſeins, als die beſten Franzöſiſchen Werkſtätten. — In Hannover iſt 1790 nach dem Vorſchlag des Raths *Wehrs* der erſte Verſuch gemacht, *dauerhafte Hüte* aus *inländiſcher Pflanzenwolle* zu verfertigen.

Die *Lederbereitungen*. Die beſten ſind das *Lütticher* oder *Lüyker*-Leder, das Bauzner Leder; in Abſicht der Sämiſchgerberey das *Erlanger* Leder, *Tyroler* Handſchuh.

*) Geglückter Verſuch, Kalbleder ohne alle Eichenrinde mit Sumach einer einheimiſchen Pflanze, zu gerben, und dadurch Vorzüge über die Engliſche Gerberey zu erhalten, iſt den Bemühungen des Raths *Wehrs* in Hannover zu verdanken. (ſ. Journal des Luxus und der Moden, 1791 Jul.)

Die *Tabaksfabriken*: die gangbarſte Waare liefern Nürnberg, Hamburg, Bremen, Berlin, Hanau, Manheim, Heſſen; auch breitet ſich die Cultur und Fabrication immer weiter aus. Am Rhein hat der Schnupftabak ſeine Herrſchaft ausgebreitet. Man findet ganze Dörfer voll Schnupfer, aber wenig Raucher. Der Holländer holt den Pfälziſchen Blättertabak in ganzen Schiffsladungen, vermengt ihn mit Virginiſchen Blättern, und ſchickt ihn unter fremden Namen auf der Weſer und Elbe dem nördlichen Deutſchland wieder zu.

Die *Papiermanufacturen*, davon wo nicht mehr, doch nicht weniger als 400 Papiermühlen beſtehen, die jährlich nach *Beckmanns* Schätzung bey 20,000 Ballen Papier liefern. Wahrſcheinlich ſteigt aber der jährliche Papierverbrauch auf 140,000 Ballen. Die Druckereyen in Göttingen verbrauchen jährlich über 700, die in Leipzig wenigſtens 4000 Ballen. Nach dieſen Maasſtab läſst ſich das ungefähre Bedürfniſs der Preſſen in Berlin, Wien, Frankfurt am Main, Augsburg &c. überhaupt für ungefehr 6200 der Schriftſteller berechnen, ohne die periodiſchen Schriften und ephemeriſchen Blätter. Hiezu kommt der unermeſsliche Obrigkeitliche und Privatverbrauch, die ungeheure Menge politiſcher Zeitungen. Unter andern verarbeiten die beyden Hamburgiſchen Papiermühlen jährlich 3000 Centner Lumpen. In Bremen ward die Freyheit, Lumpen zu ſammlen, vor dreyſsig Jahren für 1 Ducaten, hernach für 10 Thlr. endlich für 65 Thlr. und im Jahr 1773 für 230 Thlr. verpachtet. — Noch haben die neuern Vorſchläge des Raths *Wehrs* in Hannover zur wohlfeilen *Verbeſſerung der Papier-Manufacturen*, in Deutſchland nicht Eingang gefunden.

Auſserdem *fehlt* es in Deutſchland noch ſehr an *Weinſteinrahm* (cremor tartari) und ächten *Grünſpanfabriken*, an *Nähnadelfabriken* in Gegenden wie am Harz, wo der Stahldrath genug vorhanden iſt. —

Anmerk. Vom Ueberfluſs, Unzulänglichkeit und Mangel der Hauptproducte geben die Exporten und Importen, unter Handlung nähere Nachweiſung.

§. 22. *Handlung.*

Ueberaus *wichtig* und *bequem* iſt der *Deutſche Handel* durch jene Menge unentbehrlicher Producte und Manufacturen, durch die Lage des Reichs im Mittelpunct von Europa, durch die Angränzung dreyer Meere, und durch die anſehnlichen Ströme bey ihren vortheilhaften Richtungen nach verſchiedenen Gegenden.

1. *Kauf-* oder *Eigener* Handel, *Oekonomie-* oder *Zwiſchen-* Handel, *Commiſſions-Speditions-* und *Wechſel-*Handel wird nicht ausſchlieſslich vom Bürgerſtande, ſondern allgemein von zünftigen Kauf- und Handelsleuten, Groſſirern, Niederlegern, Krämern, Fabricanten und Handwerkern, theils einzeln, theils in Geſellſchaften; von Mäklern, Schutzjuden, Italienern, Tabuletkrämern, reiſenden Kaufleuten; von andern Ausländern, Britten, Griechen, Türken, Juden &c. hin und wieder auch von *Fürſten* getrieben. Unmittelbarer Coloniehandel geht Deutſchland ab; deſto *ausgebreiteter* iſt ſein *Producten-* und *Manufactur-Handel*. Es hat *Schiffe*, die auf allen Europäiſchen Meeren kreuzen, und nimmt *mittelbarer Weiſe* faſt an jedem Zweige des Europäiſchen Coloniehandels Antheil. *Commiſſionshandel* iſt der ausgebreiteſte, ſelbſt in Hamburg.
2. Zu *Handelswegen* dienen

a) die *Fluſsſchiffahrten*. Sie fangen gemeiniglich tief gegen die Quelle der groſsen Flüſſe an, und vermehren ſich durch Seitenflüſſe mit der Breite und Schiffbarkeit der Ströme. So fängt

1) der *Donau-Handel* ſchon zu *Ulm* an, und noch oberhalb dieſer Stadt wird ſchon eine Menge Holz herabgeflöſst. In Vergleichung mit den übrigen groſsen Strömen Deutſchlands aber iſt der Donau-Handel am wenigſten beträchtlich wegen groſser Beſchwerlichkeiten der Fahrt (ſ. Gewäſſer §. 7.) *Ulm*, *Regensburg* und *Wien* üben das Stapelrecht aus, und beſorgen den Transport. Vermöge gegenſeitiger Regulative und Frachttaxen fahren *Ulmer* Schiffer Schwäbiſche Weine, Leinwand, Holz &c. nur bis Regensburg, die *Regensburger* übernehmen nicht nur dieſe Ladungen nebſt neuen, ſondern oft auch die Schiffe, und fahren damit bis *Wien*. *Wiener* hingegen haben *ſtromaufwärts* die *Fracht aller Waaren*, kommen aber ſelten, auſser mit Ungriſchen Kupfer nach Regensburg. Regensburger fahren ſodann dieſe, und andere zum Theil aus der Türkey nach Wien gebrachte Waaren bis Ulm. Kein Schiffer der einen Stadt darf mit Waaren zurückſchiffen; nur Ungriſche und Oeſtreichiſche Weine ſind dem Regensburger zu Wien erlaubt. Die Regensburger verkaufen daher insgemein ihre Fahrzeuge zu Wien, und kehren zu *Lande* zurück, welches zu einer, obgleich nicht ſehr beträchtlichen Schiffsbauerey, Gelegenheit giebt. Was aus Baiern auf der *Iſer* und Donau vorfällt, fahren die *Baiern* bis Stadt am *Hof*, die Regensburger über Paſſau bis *Ingolſtadt*.

Segel ſind wegen den übeln Beſchwerlichkeiten der Donau, weder den Strom herunter noch herauf brauchbar. Man hat, um den ſchnellen Strom herunter zu kommen, oder auf der *Nau-* (hinab) *Fahrt*, nur flache durch Ruder regierte *Böte*. Die Schiffahrt *Strom hinauf*, oder der *Gegentrieb*, geht deſto langſamer. Sie erfordert daher bey gewöhnlicher Höhe des Waſſers, auf 100 Ctr. Ein Pferd. Der Weg, den die Pferde nehmen, heiſst der *Hufſchlag*. An ganz ſteilen Stellen des Hufſchlages ſind beſondere Schiffe, *Pferdeplätten* verordnet, welche die Pferde aufnehmen, und ſie nach der andern Seite des Fluſſes, wo der Weg wieder hat geebnet werden können, überſetzen.

Namen und *Gröſse* der *Schiffe*: Ein *Hochenau*, *Hohenau*, auch *Klobzille* iſt die gröſte Art, 136 bis 146 Baieriſche Fuſs lang Sie kann mit 3 auch 4000 Centner beladen werden. 2) Ein *Nebenbey*, d. iſt ein *Anhang*, 130 bis 136 Fuſs lang. 3) Ein *Schwemmer* 124 Fuſs lang. Dieſe drey gröſten Arten werden nur gegen den Strom, oder im Gegentriebe zu fahren, gebraucht. Zur *Naufahrt* dienen 4) der *Kellheimer*, 128 Fuſs lang zu etwa 2000 Ctr. der Name kommt von der an der Donau liegenden Baieriſchen Stadt Kellheim her, wo die meiſten ſogenannten Regensburger *ordinare* Schiffe gebauet werden. 5) Die *Gamſel*, 90 bis 100 Fuſs lang. 6) Die *Plette* oder *Plötte*, 36 bis 40 Fuſs lang, trägt 4 bis 500 Ctr. Auſserdem giebt es noch *Schwabenzielen*, *Salzburger Plötten* zu geringern Laſten, *Schwabenflöſse* zu Bretter, Weinſtecken, Schindeln &c. *Waldſchragen* oder Flöſse von etlichen u. 70 Bäumen. (Nicolai Reiſen 1788. II. S. 419. Almanach von Ungarn (v. Windiſch) auf das Jahr 1778. S. 179.)

IV. Cultur des Bodens; Producte und Gewerbe.

2) Ungleich wichtiger ist der *Rhein-Handel* wegen des Antheils mehrerer fruchtbaren Länder und des Zuflusses vieler schiffbaren Seitenflüsse. Auf diesem Strom ertauscht sich Holland, Deutschlands Ueberfluss gegen Ost- und Westindische Wollüste. Der Rhein-Handel wird deswegen der Republik, sonderlich Amsterdam, auf 100 Million Fl. angeschlagen. Er erstreckt sich auf dem Rhein bis *Basel;* mittelst der *Mosel* bis *Metz* von *Lothringen;* mittelst des *Mains* bis *Frankfurt*, *Würzburg* und *Bamberg;* mittelst des *Neckars* bis in die Gegend von *Stuttgard;* mittelst der *Lahn* bis *Nassau-Dietz*, endlich bis an die *Mündungen der Ruhr* und der *Lippe*. Auch sind *Nürnberg* und *Marksteft* (in Anspach) die *Verbindungs-Orte* des Rhein- und Donau-Handels. Auf der *Maas* werden vielfache Producte des *Lütticher* Landes abgeholt. *Speyer*, *Mainz* und *Cöln* sind schon der Natur nach *Stapelstädte*. Die Ladungen der Holländischen Schiffe gehen nur bis Cöln. *Frankfurt* ist durch die gemeinschaftliche *Niederlage* der Holländischen u. Französischen u. vieler Deutscher Waaren zum Stapel geworden. Holz, Wein, Taback, Nürnberger Spiel- und kurze Waaren sind die wichtigsten Ausfuhr-Artikel. Hiezu kommen: Eisenwaaren, besonders Kanonen und Kugeln von der Mosel, Kupfer, unsäglich viele Lumpen, Pott- und Waidasche, eine Menge roher Mineralien.

Dagegen versorgt Holland die Rheinländer nicht allein mit den geldfressenden Ost- und Westindischen Producten, sondern auch mit denen der See und seines Fleisses. Oefters beträgt die Ladung eines Schiffes mit seinen Waaren 5 bis 600,000 Holl. Fl. Da der Rhein der Pflegevater von so vielen catholischen Geistlichen und Klöstern ist, so wird der Rhein dem Holländer wegen seines Fischhandels viel wichtiger, als die Protestantische Weser und Elbe. Wahrscheinlich ist in der Bilanz des Rheinhandels, Holland Deutschlands Creditor, dafern nicht, nach Beschaffenheit der Conjuncturen, das Holz das Gleichgewicht herstellt.

Insgemein *beschäftigen* die *Holländer* zwischen Speier, Mainz und Cöln, den Rhein herauf und herab, jährlich an 1300 *Schiffsladungen*, in Fahrzeugen dreyerley Grösse von 400 bis 1000 Centner. Zwischen Mainz und Cöln sind jährlich 1100 Schiffe in steter Bewegung.

Auf dem *Bodensee* werden die grösern Schiffe, *Ledi* genannt, 2000 Ctr. tragbar, zu Bregenz und Lindau geladen. Sie gehen wegen des Rheinfalls nur bis nach Schafhausen und Stein. Ohne dieses Hinderniss würde die Schiffahrt vom Bodensee bis in das Deutsche Meer offen seyn. Der Handel auf dem See besteht blos in Lebensmitteln, Früchten, in Baierischem Salz, dem sauern Seeweine, und in einigen italienischen Producten.

Ein merkwürdiges Schauspiel auf dem Rhein sind die *Floozen*. Sie sind die Riesen unter den hiesigen Fahrzeugen, und stellen gleichsam eine schwimmende Holzinsel vor, auf der zuweilen ein kleines Dorf Platz haben könnte, und die auch von 2 bis 400 Ruderknechten und Arbeitern bewohnt wird. Gewöhnlich werden sie zu Mainz aus den kleinern Floozen zusammengesetzt, die hier vom Ober-Rhein und dem Main ankommen. Manches Flooz gilt dem Holländer einen Capital-Werth von 600,000 Fl. und dergleichen passirten 1780 zehen bey Mainz hinab, ohne die Moselflooze zu rechnen.

Die den Strom *hinabfahrende* Schiffe heissen *Thalschiffe*, die *hinangehenden Bergschiffe*. Bis Speier bedient man sich bey letztern der Pferde zum Vorspann, deren 10 bis 12 eine Ladung von 3000 Ctr. ziehen. Von Speier bis Strasburg treten *Menschen* in die Stelle der Pferde. 60 bis 90 derselben verrichten alsdenn die Arbeit von 10 bis 12 Pferden. Der Unterschied zwischen *Thal-* und *Bergfracht* ist natürlich sehr gross.

Weit lebhafter würde der Rheinhandel seyn, wenn man diesen Haupteingang nach Deutschland nicht mit vielfachen und schweren *Zöllen* gleichsam verrammelt hätte. Von Germersheim, oder von der Gränze der Pfalz bis an die Gränzen von Holland, hat der Schiffer 24, und bis Rotterdam 29 Thüren durch zu gehen, die er sich mit goldnen Shlüsseln öffnen muss. Im Durchschnitt lassen sich 18,000 Thlr. als der Ertrag eines jeden Zolles am Mittel-Rhein annehmen; so dass der Rhein seinen Zollherren allein, jährlich 522,000 Thlr. oder 939,600 Fl. einbringt. (Wenn aber einige annehmen wollen, dass allein die *Preussischen Rheinzölle* an die 200,000 Thlr. tragen; so wäre der Anschlag viel zu niedrig.) (Hüpeden in Schlözers St. Anz. 1 H. S. 1-24.)

In neuern Zeiten haben daher die Wasserkneipen auf dem Rhein, Main und Neckar, den Handel auf das *Land gezogen*. Grösstentheils gehen jetzt die Schweitzer- und Elsasser Güter nicht den Rhein hinauf nach Strasburg und Basel, sondern von Frankfurt oder Mainz zu Lande nach Schafhausen, Mühlhausen u. s. w. Die Güter für Trier, Luxemburg und Lothringen gehen vielfältig durch Landwege nach Metz, Nancy und andere Orte ihrer Bestimmung. Die feinern Englischen Manufactur-Waaren, die in das Innere des Reichs, und auf die Frankfurter Messe verführt werden, gehen mehrentheils mit der Landfuhr über Hamburg, Hannover und Cassel. (Büsch kleine Schriften über die Handlung, S. 402.)

3) Nach dem Lauf des *Weserstroms* richtet sich der dritte aber weniger erhebliche Handelsweg. *Bremen* und *Münden* sind dessen *Stapelstädte*. Von Münden aus ist jeder einheimische und fremde Schiffer zur Fahrt auf der Weser berechtigt; nur Mündensche Schiffer haben das Fahrrecht auf der *Werra* mit Hessischen Schiffen *gemeinschaftlich*, die Fahrt auf der *Fulda* aber nach Cassel und zurück, *ausschlüsslich*. Ein Theil von Westphalen, Lüneburg, Braunschweig, Hessen &c. bedient sich des Weserstroms. So gehen die *Weserfrachten* mittelst der schiffbaren *Aller* bis *Zelle*, mit Hülfe der Aller und *Leine* bis vor *Hannover*; nach Hessen mittelst der *Fulda* über Cassel bis *Hersfeld*, und auf der *Werra* bis *Wanfried*.

Von Thüringen her, und fast allen Weser-Provinzen wird eine Menge Schiffs- und Zimmerholz, Westphälische und Hessische Leinwand, Garn und Wolle, Getreide, Eisenwaaren, Häute, Pottasche, Mühlsteine, Töpferwaaren und vielerley Bergwerks-Producte *hinabgeführt*, und dagegen Französische und Spanische Weine, Caffé, Thee, und andere Indische Waaren aus Holland; Lichte, Leinsaat aus dem Norden *eingebracht*. Ausserdem gehen viele Güter auf der *Achse* von und nach Münden, aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken und Baiern, um von und nach Bremen spedirt zu werden.

Die grösste Art der *Weserschiffe* nennt man *Böcke*, bis 120 Fuss lang und 9 Fuss breit, zu 30 bis 40 Lasten; die von zweyter Grösse *After*, *Achter* oder *Hinterhänge* zu 20 bis 25 Lasten; die dritte Art *Bullen*, zu 10 Lasten. Die *Dielenschiffe* von willkührlicher Grösse, werden nur als Boote gebraucht. Ein Schiffsbock mit dem Hinterhange und dem Bullen wird ein *volles* Fahrzeug oder eine *Mast* genannt. Von Nichtmündischen oder fremden Schiffern dürfen dazu nicht mehr als 2 Gefäse oder *Theile* einer Mast genommen werden. Nach dem Mastgelde zu urtheilen, das an die Schiffergülden zu Münden und Vlotho zu Erhaltung und Fahrbarkeit der Weser entrichtet werden muss, befahren jährlich ungefehr 360 Mastschiffe den Strom; wiewohl 1787 nur 341, 1788 hingegen 414 Weserschiffs-Theile vor der Hoyaischen Zollstätte *Dreye*, in der Auffahrt von Bremen bis Münden, passirten.

Von Bremen bis Münden giebt es 10 Hannöverische, 3 Hessische, 1 Braunschweigischen, 1 Lippischen, 1 Paderbornischen und 4 Preussische *Zölle*. Ueber Bremen zu Elsfleth ist noch ein Oldenburgischer Zoll. In allem 21 Weser-Zölle. Die Preussischen Zölle sollen ungefehr 7000 Thlr. betragen, der zu Elsfleth gegen 40,000 Thl. (Grellmann I. 72. Westph. Mag. H. IX. 248. Goth. Hand. Zeit. 1786-90. Register.)

4) Auf der *Elbe* übersteigt der Werth der hin- und hergehenden Waaren noch den Belauf des Rheinhandels. Schon im Innern von *Böhmen* beginnt der Waarenzug für diesen Strom, der mittelst der Havel und Spree mit der Churmark Brandenburg, mit Hülfe des Canals von der Spree nach der *Oder* mit Schlesien, mit der Neumark und Pommern, und überhaupt theils unmittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse (s. Gewässer §. 7.) mit ganz Ober- und Nieder-Sachsen Verbindung hat. Hier sind also zwey Hauptströme Deutschlands, die *Elbe* und *Oder verbunden;* ihre Communication durch die Preussischen Staaten reicht vermittelst der Warthe, der Netze und des Bromberger Canals bis zur *Weichsel*.

Ausser *Hamburg*, wo 1789, 1662 Kauffahrer einliefen, jährlich aber im Durchschnitt über 2500 See- u. Elbschiffe mit eigentlichen Kaufmannsgütern ankommen, sind noch *Dresden*, *Magdeburg* und *Lauenburg*, *Stapelplätze* für die Elbschiffahrt. *Lauenburg* ist der *Vereinigungsort* des Elbhandels mit dem Verkehr der *Lübecker*. Die *Dresdenschen* Schiffe ungerechnet, die nur bis Magdeburg fahren dürfen, waren 1789 blos von *Magdeburg* bis *Hamburg* und zurück, über 300 Schiffe beschäftigt.

5) Auf der *Oder* hält Schlesien über 400, die Mark Brandenburg gegen 600 Fahrzeuge, Stettin und Vor-Pommern 270 Seeschiffe, ohne 186 Leichterschiffe. Gemeiniglich gehen in den Pommerschen Seehäfen über 1500 grose Schiffe ab und zu, ohne die Ballast und Leichterschiffe zu rechnen.

Die erheblichste *Ausfuhr* auf der *Elbe* betrift Schlesische, Böhmische und Sächsische *Leinwand*, *Holz* und *Getreide*, welche Artikel allein über 25 Millionen Thlr. betragen; auf der *Oder* Tücher, Eisenwaaren, Glas, Schiffs- und Zimmerholz, Salz, Obst, Taback, Getreide &c. in 1790 für 4,230,000 Thlr. Einfuhre, und für 2,055,000 Thlr. Ausfuhr; der *ganze* Preuss. Pommersche *Activ-* und *Passiv-Handel* 6,285,000 Thlr.

Von Pirna in Sachsen bis Hamburg will man 32 *Zolle* zählen; unter diesen soll allein der Zoll oder Licent zu *Lenzen* in der Priegnitz über 20,000 Thlr. tragen.

Auf der *Achse* werden ausserdem viele Güter über *Magdeburg* u. *Lüneburg* spedirt.

b) *Schiffahrts-Canäle:* der *Holsteinische* Canal; unter den Preussischen der *Friedrich-Wilhelms-Graben*, der *Finow-* und *Plauensche* Canal; unter den Oestreichischen, hauptsächlich in den Niederlanden: die *Brüggischen*, der *Brüsselsche* und *Löwensche;* andere sind erst projectirt. (s. Specialstatistik.)

c) Von dem *Deutschen Fracht-Fuhrwesen* und den grosen *Heerstrasen* nebst richtig verzeichneten Carten, ist bisher noch wenig bekannt. Unterdess ist der Anfang, diese Lücke zu füllen, durch die Beschreibung der für den Handel des Nördlichen und Mittlern Deutschlands so wichtigen Heerstrasen von *Leipzig* nach *Lüneburg* mit sehr zweckmäsigen Carten gemacht. (s. Handbuch für Kaufleute 1784.) Obwohl die Route nur 37 Meilen hält, war doch der Transport auf derselben sehr beschwerlich, ist aber nach der Zeit durch verbesserte Strasen, selbst über den Harz, ungemein erleichtert worden. Dennoch drücken die Zölle sehr. Nach Verschiedenheit der Jahreszeiten werden 5 verschiedene Heerstrasen befahren. Die Vollendung der neuen Chaussee von Magdeburg nach Bernburg kann aber, der kürzern Route wegen, allen übrigen den Vorzug abgewinnen.

Am *üblichsten* sind in Deutschland 1) die *zweyrädrigen Gabelkarren*, 2) die *vierrädrigen Last-* und *Frachtwagen* mit der *Deichselstange*, zu welchen 3) die *Gabelwagens* mit *vier Rädern* gehören. Die ersten kommen im harten und sandigen Boden am besten fort. Sie laden mit 4 Pferden 13 Schiffspfund, wenn der Stangenwagen nur 11 Schiffspfund fortbringt. In den gebirgigen Gegenden des Südlichen, und in den morastigen des Nördlichen Deutschlands sind sie sehr in Gebrauch. Wenn die Chausseen allgemein werden sollten, so dürften die Gabelwagen mit 4 Rädern sich vor andern empfehlen. Dieses Fuhrwerk bedient man sich vornemlich in Böhmen, in Thüringen &c. — Unter den vielen *Geleisen* in Deutschland sind die gewöhnlichsten 1) die *Hessische Spur*, oder das breiteste Karrengeleise, hält über 5 Schuh Rheinl. Sie ist in Westphalen und am Rhein vorzüglich im Gebrauch. 2) Die *weniger breiten* zwischen 4 und 5 Schuhe, auf den Wegen von Leipzig nach Lüneburg und Hamburg, nach Braunschweig, Magdeburg, Berlin, nach Nürnberg über Gera. 3) die *schmalen Gleise* zwischen 3 und 4 Schuhe, auf den Strasen nach Nürnberg über Altenburg, in Chur-Sachsen, nach Regensburg, Prag, Wien, Frankfurt an der Oder, Breslau. Das Geleise zwischen Leipzig und Lüneburg verdient die meiste Empfehlung. Allen Unbequemlichkeiten dieser Verschiedenheit kann aber nur durch allgemein eingeführte Chausseen, gänzlich abgeholfen werden. Unterdess sind nun bereits

d) In mehr als in einer vollen Hälfte Deutschlands, bequeme *Chausseen (Dammstrasen)* angelegt. In der Allgemeinheit dieser Anstalten übertrift aber das Südliche Deutschland weit das industriösere Nördliche. Die *Braunschweigischen*, *Hessischen*, nächstens auch die *Magdeburgischen* und *Märkischen Chausseen* von Berlin nach Potsdam, nach Frankfurt an der Oder ausgenommen, lässt sich das übrige Nördliche Deutschland, bey anhaltender übeln Witterung, nur mit grosen Beschwerden, Geld- und Zeitverlust durchreisen. — Im Südlichen Deutschland hingegen können Güter und Reisende von Frankfurt, oder von Bamberg und Würzburg nach Wien; von Wien über Grätz, Laybach nach Triest; oder über Tyrol nach der Schweiz und Italien; oder aus der

Schweiz bis Frankfurt ſehr gemächlich fortkommen. In vielen Gegenden des Reichs hindert ſelbſt die Miſchung des Gebiets die Wegebeſſerung. Die *berühmte Meile* von Butzbach bis Friedberg gehet durch fünf Herren Lande. Um den ſchlechten Weg kümmert ſich niemand, und der Paſſagier muſs die Meile doppelt bezahlen.

Die *beſten Chauſſeen* ſind die *Baieriſchen*, die *Fuldiſchen*, die *Pfälziſchen* von Schwetzingen über Manheim bis Ockersheim; nächſtdieſen die *Würzburgiſchen*, die *Eichſtädtiſchen*, die *Wirtembergiſchen;* dann die *Mainziſchen*, und zuletzt die *Badenſchen* und *Speieriſchen* Chauſſeen. Die ſchlechteſten ſind jetzt die Oeſtreichiſchen, vormals die erſten in Deutſchland. Sie verfielen durch die Pacht. Die Regierung will ſie jetzt (1790) wieder in ihre Vorſorge nehmen.

Die *Brücken* in Baiern und Oeſtreich ſind nicht ſo ſchön und dauerhaft, als im übrigen Deutſchland, beſonders im Hannövriſchen, und an den neuen Heſſiſchen Chauſſeen. Wahrſcheinlich ſind die reiſſenden Bergwaſſer hieran Urſach. (Meiners im Götting. hiſt. Mag. IV. B. 1 St. 230.)

c) Die *Poſten* befördern am *ſchnellſten* in *Baiern*, nächſtdem im *Oeſtreichiſchen*, In den Rheingegenden iſt die Prellerey der Poſtillonen, in Berechnung der Wege- Brücken- und Sperrgelder, noch ſehr allgemein. (Meiners l. c. 32.) Sehr abhängig von Poſtmeiſtern, Poſthaltern, Poſtillionen, Litzenbrüdern u. ſ. f. ſind die Reiſenden beſonders in *Nieder-Deutſchland.* Man hat keine, oder nur ſchlecht überlegte Regulative für die Poſtillione, und die vorhandenen kommen ſelten zur Wiſſenſchaft des Reiſenden. Nur im Holſteiniſchen, wie in den übrigen Däniſchen Ländern, wird dieſe Abhängigkeit durch den Zettel geſtört, worin die Zeit der Fahrt vorgeſchrieben wird, und den der Poſtillion mit dem Atteſt oder den Erinnerungen des Reiſenden, zurückbringen muſs. Gute Regulative ſetzen aber gute Wege voraus, und die fehlen ſehr in Nieder-Deutſchland. (Büſch über die Unannehmlichkeiten der Reiſenden in Nieder-Deutſchland im neuen Deutſchen Muſeum 1791. 4.) Die neuen Brandenburgiſchen Poſt-Reglemens begegnen jedoch vielen Misbräuchen. (Andere Mängel der Territorial- und Reichspoſten ſ. Meiners im Gött. Hiſt. Mag. 1 B. 2. 263. u. N. D. Zuſchauer II, 198.)

Die *Gaſthöfe* ſind in den groſsen Städten des Südlichen und Nördlichen Deutſchlands ungefehr gleich gut; allein in den kleinern Städten ſind ſie in jenem viel beſſer als in dieſem. Die gröſste Stadt Deutſchlands, *Wien*, muſs ſonderlich ausgenommen werden. Ihre Gaſthöfe, ſchreibt *Pezzl*, (Skitzen von Wien VI.) ſind ohne Bequemlichkeit und Eleganz; (ſ. auch Meiners l. c. 233.) In Anſehung der *Wirthshäuſer an den Poſtſtraſsen* iſt der Reiſende in Bezahlung ſeiner Bedürfniſſe faſt ganz den Wirthen überlaſſen. (Büſch l. c.)

Anmerkungen über den *Bauzuſtand* in Deutſchland. So gewiſs es iſt, daſs das Südliche Deutſchland reicher an prächtigen und geſchmackvollen Gärten, Palläſten und Reſidenzen iſt, als das Nördliche; eben ſo unbezweifelt ſcheint es, daſs die Städte, und noch mehr die Flecken und Dörfer in dem Südlichen Deutſchen Provinzen beſſer gebauet ſind, als die in den Nördlichen. Die Städte des Südlichen Deutſchlands haben im Durchſchnitt nicht ſo gerade, ſo breite, und lange Straſsen, ſo groſse und ſchöne Plätze, als einige Städte des Nördlichen z. B. Wien; allein München, Manheim, Carlsruhe und Bonn unterſcheiden ſich hierin vortheilhaft vor ihren ältern Schweſtern. Hingegen ſind die meiſten Süd-Deutſchen Städte aus Steinen, und nicht von Holz erbauet. Von der Schweiz her erblickt man zum erſtenmale in den Flecken und kleinen Städten des Proteſtantiſchen Schwabens, eben ſo ſchwache, als unregelmäſsige Giebelhäuſer. — Ein ergötzender Anblick ſind im Südlichen Deutſchland die ſchönen Fluren, Dörfer und Flecken, ſelbſt an den groſsen Landſtraſsen in Baiern. Auch in Rückſicht auf Sauberkeit von Treppen, Gängen, Zimmern und Betten, ſind die Baieriſchen Flecken, Dörfer und Städte die einzigen, die mit den Schweizeriſchen wetteifern. Am nächſten kommen ihnen die Wohnungen in Oeſtreich ob der Ens, zwiſchen Linz und Mölk. In Unter-Ens verliehrt ſich das ſchöne Anſehn der Dörfer. In den Rhein- und Maingegenden ſind die Pfälziſchen Flecken und Dörfer ſchöner, als die Wirtembergiſchen, und die Speieriſchen viel ſchöner als die Mainziſchen. (Meiners l. c. und in deſſen kleinern Länderbeſchreibung I. 1791. 270.)

f) *See-* und *Handelsplätze: Hamburg*, der erſte in Deutſchland, auch nächſt London und Amſterdam der gröſste in Europa, ſetzt noch mit zwey andern wichtigen See- und Handelsſtädten, *Lübeck* und *Bremen*, den Bund der vormals berühmten *Hanſa* fort. Vom zweyten Range ſind: *Stettin*, *Stralſund*, *Roſtock*, *Wismar* und *Kiel*, ſämmtlich an der Oſtſee; *Altona* bey Hamburg an der Elbe; *Emden* in Oſtfriesland, am Ausfluſs der Ems in den Dollart, und die Nordſee; *Oſtende* und *Nieuport* auch an der Nordſee; endlich *Trieſt* am Adriatiſchen Meere.

g) *Meſsplätze*: *Leipzig*, der wichtigſte Marktplatz, verkehrt jährlich für 18 Millionen Rthlr. Waare, und wird faſt von allen Europäiſchen Nationen, ſelbſt von Aſiaten beſucht; *Frankfurt am Main*, der vorzüglichſte Markt für Holländiſche u. Franzöſiſche Waaren; *Frankfurt an der Oder* für Polen, Ruſsland u. andere Nordiſche Länder; *Braunſchweig*, *Naumburg*, *Caſſel* beſchäftigen mehr die innern Provinzen Deutſchlands; *Botzen* verkehrt hauptſächlich mit Italien.

h) *Speditions- Wechſel-* und *Eigen-Handel* von Wichtigkeit führen auſserdem: *Berlin*, *Magdeburg*, *Breslau; Cöln*, *Mainz*, *Lüttich*, *Prag*. Im Südlichen Deutſchland: *Wien*, zugleich der Hauptplatz des Türkiſchen Handels mit Deutſchland; *Augsburg* und *Nürnberg*, erſtere vorzüglich der Stapel für Italien und Deutſchland.

3. Zu *Beförderungsmitteln* des Deutſchen Handels dienen.

a) *Banken.* Die vornehmſten *Giro-Banken* beſtehen zu *Hamburg* und *Nürnberg;* jene iſt ſelbſt nächſt Amſterdam und Venedig die wichtigſte in Europa. Durch eine zweydeutige Operation der Amſterdammer Bank in 1790 erhob ſie ſich ſelbſt über den Credit gedachter Bank. Zu *Altona* eine neue zu Anleihen dienende *Zettel-Bank.* *Berlin*, und die meiſten Provinzial-Hauptſtädte des Preuſsiſchen Staats haben *Zettel-* und *Leih-Banken.* *Brüſſel.* Die *octroirte Commercial-Zettel-Bank* in *Wien*, muſs von der Wiener Stadt-Bank unterſchieden werden; dieſe geht die Handlung nichts an.

Wien iſt der einzige deutſche Wechſelplatz, der a drittura auf Conſtantinopel und Salonichi wechſelt.

b) *Aſſecuranz-Geſellſchaften* ſind zum Theil nach dem letztern Americaniſchen Kriege ſehr in die Reduction gefallen. Noch beſtanden (1790) in *Hamburg* 5, in *Bremen* 1 von vier erloſchenen, in *Lübeck* 2, in *Emden* 1, in *Oſtende* 1, in *Antwerpen* 2, in *Trieſt* 1.

c) *Hall-* und *Schaugerichte*, oder *Leggeſtätten* zur Sicherung des Waarencredits in vielen Ländern, beſonders in Abſicht der Leinewand u. wollenen Waaren.

d) Beſondere *Privilegien* in auswärtigen Staaten. So genieſsen Hamburg, Lübeck und Bremen noch verſchiedene Handlungs-Freyheiten in England und Frankreich; Ueberreſte der ehemaligen Hanſa. Nürnberg iſt von ſeinen Kaufwaaren auf den Meſſen in Frankfurt am Main, in Strasburg, Baſel &c. zollfrey.

e) Auſser den *Conſuls*, *Agenten* mehrerer Deutſchen Staaten in auswärtigen Handelsplätzen, giebt es auch *Deutſche Handelshäuſer* in Cadix, Liſſabon, in Livorno, Venedig, in der Levante, in Lion, Marſeille, Bourdeaux, Nantes, Amſterdam &c.

f) *Handlungs-Schulen*: die Hamburgiſche Handlungs-Academie ſeit 1768; nach der Zeit enſtanden nachbildend die Handlungsſchule zu Magdeburg und Duisburg, das Cameral- und Handlungs-Inſtitut zu Breslau, das Handels-Seminarium zu Wilhelmsthal, das Lehr-Comtoir der Handels-Wiſſenſchaft in Frankenthal, die Erziehungs-Anſtalt in Frankfurt &c. (Büſch und Ebelings Handlungs-Bibliothek, B. II. St. 2 und 4.) Die Handlungs- und Bürger-Schule in Berlin 1791.

4. *Handels-Erſchwerungen.*

a) *Verbote*, *Einſchränkungen* und *Sperrungen* in und auſser Deuſchland, z. B. das *Joſephiniſche* Mautſyſtem im Oeſtreichiſchen Staate; wiewohl daſſelbe ſeit *Leopold II* Regierung leidlicher eingerichtet worden. Die Chur-Sächſiſche Regierung verſtattet hingegen die freye Einfuhr der ausländiſchen Waaren gegen Erlegung der geordneten Impoſten.

b) Ueberhäufte, zum Theil unpolitiſche *Zoll-Auflagen*, ſelbſt von der Ausfuhr Deutſcher Producte, beſonders am Rhein und an der Elbe. So iſt der Wein auf der Rheinfahrt dem höchſten, und der Caffe, dies exotiſche verwüſtende Product, dem niedrigſten Zollſatz unterworfen. *Menge der Zölle* ſ. Schiffahrt.

c) *Stapel- Straſsen-* und *Schiffahrtszwang; Mangel* künſtlicher Verbindung mehrerer Flüſse durch *Canäle*, in Vergleichung mit Frankreich, Holland, England, Ruſsland.

d) Mancherley *Monopolien.*

Alle dieſe Erſchwerungen haben meiſtens ihren Grund in der *Vielherriſchen* Verfaſſung Deutſchlands, oder in dem *getheilten Intereſſe* der einzelnen Fürſten und Reichsſtände, wobey der Geiſt des *gemeinen Nutzens* immer mehr zum Unding geworden iſt.

5. *Exporten; Ueberfluſs.*

Holz, ſowohl zum Schiffsbau als mancherley andern Behufe; obwohl die jetzige Ausfuhr gegen die vormalige übermäſsige, von ſchwachen, doch immer noch von wichtigem Belange iſt. 1780 hatte Holland ſeinem Nachbar Deutſchland, mittelſt der *Rheinflooze*, wenigſtens für $6\frac{1}{2}$ Millien Fl. an Schiffs- und Bauholz abgenommen, ohne die Moſel zu rechnen. (Hüpeden in Schlözers St. A. I. 19.) Auf der *Elbe* wurden 1782 für 5,400,000 Thl. Schiffs-Bauholz nach Hamburg hinabgeflöſst. (Schlözers Br. W. H. 59. S. 327.) Die Holzausfuhr auf der *Weſer* ſoll jährlich im Durchſchnitt 1 Million Rthl. betragen. Von *Stettin* werden jetzt gemeiniglich für mehr als 250,000 Thlr. Holz ausgeſchifft.

Getreide aller Art, wahrſcheinlich in Mitteljahren, mit einem Gewinn von mehr als 10 Millionen Rthlr. *Haupt-Abnehmer* ſind: Helvetien, Frankreich, Holland, Schweden; doch holt es der Holländer lieber von Bremen, Hamburg und Danzig über die gefährliche aber zollfreye See, als vom Rhein her, wo es gleich vor ſeiner Thüre wächſt. Feines *Spelzmehl* wird beſonders häufig nach Holland und Frankreich, und nach dem Norden verführt. *Deutſche Biere*, Braunſchweiger Mumme, Hamburger, Augsburger Biere gehen nach Oſt-Indien.

Obſt von der Oſt-See Seite häufig nach Ruſsland, und andern Nördlichen Gegenden, z. B. von Stettin in 1790: 4786 Tonnen. Rheinſchiffe führen häufig Zwetſchen und andere Obſtarten aus.

Weine, beſonders Rhein- und Moſeler Weine. Von Mainz allein, werden jährlich bey 1000 Stück à $7\frac{1}{2}$ Ohm, an Werth für 300,000 Fl. verſchickt. Von Baden und andern Gegenden wird die Schweiz beſorgt. In Holland haben Dortrecht und Rotterdam den Rheinwein-Handel ganz allein Deutſche Zollgeſetze, und der Nebenbuhler, Franzwein, ſind der Deutſchen Weine, Feinde. Der Engländer trinkt indeſs den Rheingauer für den ausſchweifendſten Preis, und beſchlieſst damit ſeine Mahlzeit, wie mit einem ſtarken köſtlichen Weine. In Deutſchland findet der Rheinwein noch ſeine meiſten Abnehmer in den Nördlichen Provinzen. Die Ausfuhr *fränkiſcher* Weine nach Holland erhielt den ſtärkſten Stoſs im Frieden 1748 dadurch, daſs Frankreich Holland bewog, den Zoll der Franzöſiſchen Weine gegen Erleichterung der Einfuhre einiger Holländiſcher Waaren, herabzuſetzen. Jetzt erbarmen ſich derſelben die Weinhändler in Frankfurt, und andere Städte am Rhein, welche die Frankenweine entweder geradezu, unter dem Namen Rheinweine verkaufen, oder ſie mit den jungen und herben Rheinweinen in Coalition bringen, um dieſen die Säure zu nehmen. (Hüpeden l. c. und Meiners im Gött. Hiſt. Mag. B. I. St. 2. S. 201.)

Taback, hauptſächlich *rohen*, führen die meiſten Deutſchen Provinzen, zum Theil in ungeheurer Menge aus, kaufen ihn dann aber mit Virginiſchen Blättern *bereitet*, dem Holländer oft noch einmal ſo theuer wieder ab. Im Nördlichen Deutſchland verſtehen ſich Hamburg und Bremen auf dieſen Trafik meiſterhaft.

Cichorien-Wurzel wird unter andern von den Braunſchweigiſchen Landen in die Millionen Pfunde ausgeführt.

Leinöl, *Waid*, *Krapp*, *Kümmel*, *Safran.*

Pottaſche ein Hauptartikel; Stettin allein ſendet manches Jahr 100-130 Tonnen dieſer Waare aus. Noch viel beträchtlicher iſt dieſe Ausfuhr von den Rhein- und Moſel-Ländern; die Oeſtreichiſchen Lande exportiren dieſen Artikel häufig über Trieſt nach England und Holland.

Ochſen, in vielen Triften aus Franken, ſonderlich aus Hohenlohe nach Strasburg, Metz und Paris.

IV. Cultur des Bodens; Producte und Gewerbe.

Pferde aus Holstein, Mecklenburg, Ostfriesland, Braunschweig-Lüneburg, Würzburg &c.

Ausser manchem *Schafvieh*, noch viele Felle, und *unverarbeitete Wolle*, z. B. Mecklenburg, Sachsen; auch in Braunschweig-Lüneb. ist der Wollhandel lebhaft.

Gesalzenes und *geräuchertes Fleisch*, vornemlich aus Westphalen Schinken; Hamburg, Pökelfleisch; Pommern, Spickgänse; Braunschweig und Göttingen Würste; Butter und Käse versenden unter andern Holstein, Ostfriesland, Oldenburg, Mecklenburg, seewärts in grosser Menge. *Gänse* werden in Westphalen. Baiern, Nördlingen zu ganzen Schaaren ausgetrieben; der Handel mit *Federspulen* nach Holland und Frankreich macht unter andern in Hamburg, in der Grafschaft Diepholz, Mecklenburg, Pommern, kein unwichtiges Gewerbe.

Honig und *Wachs:* Kaufleute in Chur-Braunschweig versenden allein jährlich auf 150,000 Pfund *gelbes* Wachs nach Frankreich; nach Spanien gehen mehr als 1 Million Pfund gebleichtes Wachs von verschiedenen Gegenden Deutschlands, über Hamburg aus. Auch über Triest ist der Abzug des deutschen Wachses wichtig.

Lederwerk, doch auch viel unbereitetes.

Lumpen, womit Hamburg, Cöln und mehrere Städte am Rhein handeln; eine den Deutschen Papier-Manufacturen höchst nachtheilige Ausfuhre.

Leinwand ist unter den Deutschen Manufactur-Waaren ein Cardinal-Artikel, womit das Reich jährlich vielleicht mehr als 30 Millionen Rthlr. gewinnet (s. Kunstproducte) Hamburg allein führt im Durchschnitt jährlich für 14-15 Mill. Rthlr. Deutsche Leinwand aus. Bremen über 4 Millionen; Ulm auf 1,700,000 Fl. (s. Statistik dieser Reichsstädte) Die *Garnausfuhre* schliesst sich in Absicht auf Wichtigkeit an jenes Verkehr. So ist der Garnhandel in Braunschweig-Wolfenbüttel nach Hamburg, ein Gegenstand von beynahe 2 Mill. Rthlr. Noch gröser ist die Garnausfuhre von Schlesien und Böhmen, von den Ländern des Westphälischen und des Nieder-Sächsischen Kreises. Unter gewissen Umständen ist dieser Garnhandel dem Lande zuträglicher, als erzwungene Linnen-Manufacturen. (Büsch über den Zwischen-Handel der Deutschen Seestädte, S. 416.)

Deutsche *Spitzen* werden in allen Europäischen Ländern gesucht, und bringen gewis Millionen ein. Brabant und Sachsen gewinnen bey diesem Artikel das Meiste. Das *Knüppeln* der Spitzen hält man für eine Deutsche, zuerst in Annaberg im Erzgebirge, ausgeführte Erfindung. (Beckmann.)

Wollenwaaren finden einen starken Absatz in Italien, Spanien, in den Norden und im Oestlichen Europa, werden auch zum Theil durch Holländer, Franzosen und Spanier in andere Welttheile verführt. Vorzüglich haben die Brandenburgischen und Sächsischen Wollenzeuge die Concurrenz mit den Englischen im Auslande gemein.

Baumwollen-Waaren finden ihren Vertrieb in den Süden, Norden und Osten von Europa.

Eisen- und *Stahl-Waaren*, überschwenglich in allen Artikeln, vorzüglich nach Holland und andern selbst eisenreichen Ländern. Dem Rhein führen die Mosel- und Lahn-Länder das meiste Eisen zu. Steyermark, Kärnthen und Krain versenden für Millionen Eisen- und Stahl-Waaren nach Italien, Frankreich, Polen und Rusland. *Bley* und *Kupfer*, sowohl roh als verarbeitet; Gold- und Silber-Arbeiten als sehr geschätzte Waare. (vergl. Fabriken.) Unter den Halb-Metallen vorzüglich *Kobold*, (Sächsisch und Berliner Blau) *Queckssilber*, häufig zum Gebrauch der Spanischen Bergwerke in America.

Salz, *Steinkolen*, *Vitriol*, *Schwefel*, *Alaun*. *Mühlensteine*, *Serpentinsteine*. *Irdene Geschirre* mancherley Gattung, *Porcellan;* Berlin und Meisen versenden viel davon nach Holland und in den Norden; Wien in die Türkey, Wirtemberg in die Schweiz &c.

Spiegel- und *Glas-Waaren:* Portugal allein erhält das grüne Fensterglas aus Böhmen; kleine Spiegelgläser aus Nürnberger, Fürther und andern Fabriken gehen in unsäglicher Zahl in alle Welttheile.

Hölzerne und *Beinerne Arbeiten* z. B. Tyroler und Schwarzwalder Uhren, Berchtolsgader Waaren; endlich die unermeslich vielen *kurzen Waaren* von Nürnberg, Augsburg, Fürth.

Mineralische Wasser, als *Pyrmonter-* und *Spaawasser* häufig nach England; *Selters* nach mehreren Europäischen Gegenden, selbst nach Ostindien.

Zuletzt gewissermasen auch *Menschen*. *Ueberlassung* derselben gegen Subsidien von Hessen, Braunschweig, Waldeck, Anspach, Wirtemberg, Zerbst &c. In Hinsicht auf Industrie *fehlen* dieselben unter andern in Baiern, Mecklenburg, Paderborn &c.

6. *Importen*, zum *Bedarf* und *Wohlleben*.

Getreide, mehrentheils aus Ungarn und Polen für die angrenzenden Oestreichischen und Markisch-Brandenburgischen Provinzen.

Leinsaamen, *Hanf*, aus Liefland und Rusland. *Holländisch Rüböl*, leider aus Deutschen Rübsaamen. *Tabacksblätter* aus Ungarn und der Ukraine, nächst der Menge Amerikanischen; *fabricirte Tabacke* aus den Niederlanden und Frankreich *Reis*.

Fremde Weine, vor andern Französische im Nördlichen Deutschland über Hamburg, Bremen und Stettin.

Südfrüchte von der Citrone bis zur Caper herab.

Ochsen und *Pferde* aus Ungarn und Polen in die angrenzenden Oestreichischen und Preusischen Provinzen. Irländische *Butter*; Niederländischer- auch Schweizer-*Käse*.

Schweine erhält Oestreich, Baiern, Franken, Böhmen, zum Theil auch Sachsen aus Ungern; doch vielleicht nicht über 40,000 Stück. (s. Herrmann bey Ungern. S. 267.)

Heringe, *Stockfische*, und andere *Seefische* nebst *Austern;* überaus geldzehrende Artikel in Deutschland, bey denen sich Holland und England wohlthun.

Häufige *Materialien* zu *Manufacturen*, *Fabriken* und *Färbereyen*, als Spanische Wolle, Baumwolle, Seide, Cameel- und Ziegenhaar; Indigo &c.

Viele *Zeuge* aus eben diesen Stoffen; doch kommen jetzt nicht die Hälfte Englische Schiffe mit Wollenwaaren gegen sonst, in Hamburg an. Eine Folge der Aufnahme der Sächsischen und Brandenburgischen Wollen-Manufacturen. (Büsch kleine Schriften über die Handlung, S. 411.)

Leder, wiewohl jetzt auch viel weniger Englisches Leder nach Deutschland geht, als vormals. (Büsch S. 412.) *Pelzwerk*.

Papier. Wenige Deutsche, sonderlich in Nieder-Deutschland, können einen Brief schreiben, ohne den Holländern dazu den Bogen abzukaufen; und dennoch wird zuverläsig wenigstens die Hälfte des Holländischen Papiers, aus Deutschen Lumpen gemacht. (s. Exporten und Nicolai Reisen II B. 3te Aufl. 289.)

Verschiedene *Metalle*, desgleichen *Marmor*, *Flintensteine*, *Zinnober*, *Salmiak*, *Salpeter* &c.

Alle *Ost-* und *Westindische Waaren*, als Caffe, Thee, Zucker, Gewürze und andere Wohlgenüse; Specereyen: Rhabarbar, Campher, Harze &c.

Galanterie-Waaren, und viele andere *Dinge* zum *Prunk* und *Luxus*, davon *Frankfurt am Main* der *Hauptstapel* ist. (Journ. der Moden und des Luxus, 1788. 404.)

7. *Bilanz*

lässt sich wegen der vielherrischen Verfassung Deutschlands und des so vielfältig offenen Ein- und Ausganges der Waaren, aus keiner directen Quelle herleiten. Von einigen, und zwar den grösten Staaten, nemlich Oestreich, Preusen und Sachsen, ist das Uebergewicht der Ausfuhr entschieden.

a) Im Ganzen *gewinnt* Deutschland bey seinem Verkehr mit Spanien, Portugal, Polen und den Nordischen Ländern; problematisch ist sein Gewinn mit England und Italien; *verliehrend* aber sein Verkehr mit Holland und Frankreich, schon wegen des überschwenglichen Verbrauchs der Ost- und Westindischen- wie der Levantischen Waaren, unter denen der Caffe oben an steht Die Preusischen Staaten verbrauchen allein an Caffe für mehr als 1 Mill. Thlr. v. Bork über die Gen. Tabaks-Administration, 1786. S. 7.) Frankreich schickte sonst zu *Lande* an Seiden- und Galanterie-Waaren nach Deutschland für 38 bis 45 Mill. Liv.; zu Wasser blos über Hamburg im Durchschnitt 25 Mill. Liv.; über Bremen 6 Mill. L. Oestreichs Handels-Einbusse an die *Türkischen Länder* beträgt nach *Taubens* Angabe ungefehr 2 Mill. Fl. Die Deutsche Ausfuhr zu Thessalonich machte wegen der Baumwolle 1776 einen Gegenstand von 1,948,000 Piaster, die Einfuhr dagegen nur 120,000 Piaster.

Den *Geldverlust* für Deutschland *mehren:* Reisen in fremde Länder, Bäder und Wallfahrten; die Abhängigkeit der Römisch-Catholischen von der Päbstlichen Hierarchie; Interessen für Schulden verschiedener Höfe an Holland, Bern, Genua &c.: einige Besitzungen auswärtiger Monarchen; Assecuranzen im Auslande &c.

Grosen *Geldgewinn* veranlassen dagegen: die Reisen nach Deutschland, die Besuchung der Deutschen Bäder und Brunnen, sonderlich in Spaa, Pyrmont und Carlsbad; fremde Frequenz auf Deutschen Schulen und Universitäten; Subsidien für geliehene Truppen, die Kriegsdienste der Privatpersonen hohen und niedern Standes; die Besuchung der Preusischen und Oestreichischen Revüen von fremden reichen Standespersonen; die Indischen Ebentheurer; ferner der Sitz der Oestreichischen und Preusischen Regierungen in Deutschland; das Frachtfahren, das Holland gehen &c. Antheile an fremden Fonds, Leibrenten &c.

b) Aus allen diesen Datis lässt sich vermuthen:

1) Dass *Gewinn* und *Einbusse* auf den Handel im Ganzen, sich gegen einander *wenigstens ausgleichen;* und, mit dem stärkern Ertrag der Bergwerke verglichen,

2) der *Deutsche Geldstock* oder das baare *National-Capital* sich *vermehre*.

c) *Mehr als 500 Millionen Rthlr. baarer Geldvorrath in Deutschland*, ohne die todten Schätze, profanen und geheiligten Geschirre, lassen sich ohne Uebertreibung annehmen. *Unger von der Ordnung der Fruchtpreise &c.* 1753, berechnet aus den Fruchtpreisen, dass Deutschland um das Jahr 1750 an baarem Gelde 428⅔ Millionen, ums Jahr 1700 hingegen nur 283⅓ Millionen Rthlr. gehabt habe; folglich während dieses halben Jahrhunderts um 145 Millionen reicher geworden sey. Nach der Zeit ist aber ausser jenen Zuflüssen, die Ausbeute der Bergwerke stärker geworden, und der siebenjährige Krieg allein brachte in Deutschland eine baare Geldmasse von mehr als 500 Millionen Rthlr aus England, Frankreich, Rusland, aus den Preusischen und Oestreichischen Cassen, in Umlauf.

d) Ob das *Südliche* oder *Nördliche* Deutschland verhältnismäsig *reicher* sey, oder eine grösere Summe von baarem Gelde besitze? lässt sich schwer entscheiden. Jenes zieht seine Schätze mehr aus den ersten Producten der Erde; dieses mehr aus dem Grosshandel, aus Fabriken und Manufacturen In jenem findet sich der gröste Theil des National-Vermögens in den Händen des hohen Adels, der hohen Geistlichkeit, und selbst des wohlhabenden Bauerstandes; in diesem ist der Kaufmann und Fabricant im Durchschnitt reicher, als der Edelmann und Landmann. Den Reichthum des Südlichen und Nördlichen Deutschlands blos nach dem Reichthum, oder den geringern Schulden von Regenten und Landesständen beurtheilt: ist das *Nördliche* Deutschland ohne Frage viel *reicher*, als das Südliche (s unten §. 116 Staatskräfte der Regenten.—) Die Fürsten und Landesstände des Südlichen Deutschlandes mögen aber verschuldet, oder nicht verschuldet seyn; so hört man allenthalben, wie im Nördlichen Deutschlande, über das *Steigen* von *Lebensmitteln*, über das *Sinken* von *Zinsen*, und über *Schwierigkeiten*, *Capitalien unterzubringen*, bedenkliche Klagen. In den meisten Südlichen Provinzen sind die Zinsen eben so niedrig, oder noch niedriger, als im Nördlichen. So zahlt man z. B. im Salzburgischen gewöhnlich nur 3⅓ Procente, und in manchen Gegenden strecken die Bauern sich unter einander Geld zu 2½ Procent vor, damit die Gemeinde vor den Anfechtungen aller nicht einheimischen Gläubiger sicher sey. Im Herzogthum Wirtemberg geben die Kammern, die Landesstände und der Kirchenrath zwar noch 5 Procent, allein nicht deswegen, weil man nicht Geld genug zu geringern Procenten bekommen könnte, sondern weil man das Geben von so hohen Zinsen für eine Wohlthat hält, die man dem Lande erweise, und erweisen müsse. (vergl. Grellmanns Staatskunde von Deutschland 1790. I. S. 36-91 mit Meiners im Gött. hist. Mag. IV. St. 2. S. 193-234. Krausens Rubriken zu einer systematischen Kenntnis der Deutschen Mächte. 1789. S. 26-37.)

V. Cultur des Geiſtes; der Erziehung; der Wiſſenſchaften und Künſte.

§. 23. *Zuſtand der Geiſtescultur im Allgemeinen.*

1. Ausbildung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe mit der Freyheit, die Wahrheit laut zu ſagen, kurz *Aufklärungsſinn* für zweckmäſsige Bedürfniſſe und Glückſeligkeit, iſt in Deutſchland nie reger geworden, als ſeit 1740, beſonders in den zwey letztern Jahrzehnden.

Unbefangene Beobachter haben längſt eingeſtanden, daſs der Brennpunct dieſer Vernunft-Revolution, unter *Friedrich*, dem erſten practiſchen Philoſophen auf dem Throne, in *Berlin* begann, wo ein freyer Unterſuchungsgeiſt, öffentliche Achtung für Gewiſſensrechte, undespotiſche Grundſätze ihr natürliches Vaterland fanden; daſs populäre Gelehrſamkeit, wahre Geiſtesveredlung, und vorzüglich das Licht der gereinigten Gotteserkenntniſs von hier ausgiengen, und mit ihrem Einfluſs auf Deutſchland mächtig wirkten. Dem *Proteſtantiſchen* Deutſchland ward freylich die *gröſsere Summe* von neuen geiſtigen Kräften zu Theil, wie nachdem der Boden dazu empfänglich war, und die Regierung und die Volkslehrer damit ſympatheſirten; doch zündete dieſes wohlthätige Licht auch in den Catholiſchen Staaten nach dem *Fall der Jeſuiten*, ausgebreiteter aber unter *Joſeph II* Regierung.

2. So empfieng *Deutſchland* nach und nach den Segen der Vernunft ſtatt der unſeligen Spitzfindigkeiten der Scholaſtik, in deren Abgründen alle Canäle des menſchlichen Wiſſens ſich verlohren. Jetzt fanden ſich Männer, die die Wahrheit aus den transcendentalen Gegenden in die Atmosphäre des wirklichen Lebens herabführten. Die neuern wiſſenſchaftlichen Begriffe paſsten nun den wirklichen Gegenſtänden der Welt viel beſſer an, näherten ſich den gemeinen Fähigkeiten, erleuchteten den Wirkungskreis aller Stände, und führten jene Revolution herbey, die, als ſie merklicher geworden, mit dem Namen: *Aufklärung* bezeichnet ward.

Nun entſtand der Kampf gegen Unwiſſenheit und Aberglauben, gegen Prieſteranmaſsungen und Mönchsgeiſt. Ein entſetzlicher Lärm über die profane Erhellung von dem Hauptpaſtor *Göze* in Hamburg bis zu dem Rector der Metropolitan-Kirche *Faſt* in Wien! Unterdeſs vertheilten ſich die ſanften Einflüſſe der Wiſſenſchaften, mehr als in einem der vergangenen Jahrhunderte, durch alle Claſſen der Geſellſchaft. Auch die Regenten wurden inne, daſs es *keinem Staate vergönnt* iſt, eine *Glückſeligkeit zu genieſsen, welche gröſser ſey, als die Ausbildung der Vernunft und Tugend.* Seitdem gewann Deutſchland: *freyere Unterſuchung der Wahrheit, Preſsfreyheit, Toleranz, verbeſſerte Erziehung, philoſophiſche Geſetzgebung, milde Regierungen, verträglichere Staatskunſt, Publicität, Reinigung von grobem Aberglauben, weniger blinde Ergebung* an die *Römiſche Curie.*

3. Freylich lief es bey dieſer Geiſteserſchütterung nicht ohne neue Thorheiten, Literariſche und Moraliſche Seuchen und Recidive, ab. Zudem blieb manches Stückwerk, und die alte Barbarey behielt noch viele Verſchanzungen. Selbſt über den reinen Begriff der Aufklärung, dieſs Schibboleth unſers Zeitalters, waren Acta noch nicht völlig geſchloſſen. Im Ganzen gieng aber die Nation ihrem gröſten Ruhm mit ſtarken Schritten entgegen.

4. *Gelehrte* von *groſsem Einfluſs: Proteſtantiſcher Seits:* a) Wolf, Leſſing, Kant; Jeruſalem, Spalding, W. A. Teller; Baſedow, Sulzer; Wieland, Heyne, Friedrich der Groſse, Graf Herzberg. b) *Catholiſcher Seits:* Hontheim, Sonnenfels, Ign. Schmidt, Royko, Dalberg, Werkmeiſter.

§. 24. *Erziehung; Lehranſtalten.*

1. Zu *populärer* Erziehung ſind die gemeinen *Volksſchulen* in manchen Ländern nicht nur in Methode und Sachen durch die neuen pädagogiſchen Gährungen verbeſſert, ſondern zum Theil auch, wie in Baden, Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Böhmen, Würzburg, Münſter zugleich zu *Oeconomie-* und *Induſtrie-Schulen* eingerichtet worden. In *Böhmen* war 1791 die Zahl der *Induſtrial-Schulen* angeblich auf 415 angewachſen. Die vornehmſten Aenderungen des Schulweſens catholiſcher Seits, betrafen die im Oeſtreichiſchen Deutſchlande entſtandenen *Normal-Schulen*, oder die Literalmethode ohne pädagogiſchen Geiſt, die jedoch in Prag (1791) immer mehr nachlieſs. An den meiſten Orten des Catholiſchen Deutſchlands müſſen ſich alle Schulveränderungen um den feſten Mittelpunct der *alleinſeligmachenden* Kirche, drehen.

2. Zu *wiſſenſchaftlicher* Erziehung:
   a) Die Menge *Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien*, als *Evangeliſcher* Seits: die Gymnaſien zu Berlin, Pädagogium zu Kloſter Bergen und Halle, die Sächſiſchen Fürſtenſchulen, die Wirtembergiſchen Kloſterſchulen &c. *Catholiſcher* Seits: Exjeſuiten- Piariſten- Benedictiner-Anſtalten, Würzburgiſche, Münſterſche; Prieſterhäuſer und Seminarien. Der *Brüderunität* Erziehungs-Anſtalten zu Niesky und Barby.
   b) *Univerſitäten:* 36. (37) Einige derſelben haben erſt in neuern Zeiten zweckmäſsige Veränderungen ihrer alten Geſtalt, in Abſicht auf Cameral-Wiſſenſchaften, der Chemie mit Anwendung auf Agricultur und Fabriken, des Rechnungsweſens auf Finanzen, in militäriſchen Vorbereitungen, in der Pädagogik u. ſ. f. erhalten.
   aa) *Evangeliſch-Lutheriſche:*

Stiftung;		Frequenz.	Stiftung;		Frequenz.
Leipzig	1409 —	1100.	Rinteln	1620 —	70-90.
Roſtock	1419 —	150.	Altorf	1623 —	120.
Greifswalde	1456 —	70-80.	Kiel	1665 —	220.
Wittenberg	1502 —	400.	Halle	1694 —	900.
Tübingen	1503 —	400.	Göttingen	1734 —	800.
Jena	1558 —	800.	Erlangen	1743 —	250.
Helmſtädt	1576 —	200.	Stuttgardt	1782 —	250.
Gieſsen	1607 —	200.			

   bb) *Evangeliſch-Reformirte:* Frankfurt an der Oder 1506; 180. Marburg 1527; 250. Duisburg 1655; 60.
   cc) *Catholiſche:*

Stiftung		Frequenz.	Stiftung;		Frequenz.
Prag	1347 —	830.	Dillingen	1552 —	. . .
Wien	1365 —	1200.	Olmütz	1567 —	. . .
Cöln	1388 —	. . .	Grätz	1586 —	. . .
Würzburg	1403 —	. . .	Paderborn	1615 —	. . .
Loewen	1426 —	(1781) 560.	Salzburg	1620 —	. . .
Freyburg	1450 —	. . .	Fulda	1734 —	. . .
Ingolſtadt	1472 —	300.	Bamberg ſeit	1739 —	4 Facult.
Trier	1473 —	. . .	Bonn	1786 —	. . .
Mainz	1477 —	550.			

   dd) *Vermiſchter Religion:* Heidelberg, reformirt und catholiſch 1386; 300. Erfurt, Catholiſch und Lutheriſch 1398; 50.

Unter allen Univerſitäten behauptet Prag das Seniorat, unter den rein Proteſtantiſchen Leipzig. Die am reichſten dotirte Univerſität iſt Wien, unter den Proteſtantiſchen Göttingen und verhältniſsmäſsig Greifswalde. Die meiſten Lehrſtühle hatte 1790 Göttingen, und die zahlreichſte Frequenz, Leipzig, Halle, Göttingen und Jena; in Anſehung der Catholiſchen Wien, Mainz und Prag.

(Annalen der Deutſchen Academien, 1790-91. Academiſches Taſchenbuch, Halle 1791.)

Die zeitherigen Reformen auf den *Catholiſchen* Univerſitäten beſtehen gröſstentheils in einem beſſern Mechanismus der Lehrart, und Abänderung einiger Sätze des Canoniſchen Rechts. Geſunde Philoſophie, Studium der Claſſiſchen Autoren, pragmatiſche Geſchichte, vernünftige Exegeſe der heil. Schrift, ſelbſt die ſo nöthige Arzneygelahrheit ſind erſt im letztern Jahrzehend auf wenigen in einigen Flor gekommen.

Die Orden, vor allen die Jeſuiten, bemächtigen ſich gemeiniglich des academiſchen Wetteifers; auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten hingegen ſucht ein Lehrer den andern, und eine Univerſität die andere zu übertreffen.

Jüdiſche Academien 3: in Prag, Frankfurt am Main und Fürth.

c) *Inſtitute, Vorbereitungen* zu einer *beſtimmten Lebensart:* als *Kriegsſchulen* in den gröſsern Staaten Deutſchlands; *Handlungs-Academien* zur Bildung geſchickter Comtoiriſten und Geſchäftsmänner (ſ. Handlung). *Bergwerks-Academien* in Freyberg, Wien, Berlin; mediciniſch-chirurgiſche Inſtitute mit anatomiſchen Theatern: Berlin, die Joſephiniſche chirur. Academie zu Wien. Mehrere cliniſche Inſtitute. Orientaliſche Academie zu Wien; diplomatiſche Pepinière zu Berlin. Inſtitute problematiſcher Categorie ſind eigene *Ritter-Academien* zur ausſchlüſslichen Bildung adelicher Jugend, gleichſam Treibhäuſer, wo Pflänzchen von Freyherren und Grafen in einem beſonders dazu gedüngten Erdreich gepflegt werden. Uebertriebene Menge der ſogenannten *Philantropine*, die während 20 Jahren in Deutſchland auf 63 angewachſen ſeyn ſollen; jedoch erhält ſich das von *Baſedow* in *Deſſau* zuerſt geſtiftete Philantropin, jetzt genannte *Erziehungs-Inſtitut*, nach mancherley erfolgten Modificationen, ſo wie das zu *Schnepfenthal* im Gothaiſchen, bey Würden.

Unter die *wohlthätigen* Inſtitute zum Unterricht, vorzüglich das für *Taubſtumme* in Leipzig, Wien, Prag, Berlin.

d) Bemerkungen über die verſchiedenen Lehranſtalten:

Zwar ſind die beſten aller Deutſchen Lehranſtalten zur National-Erziehung keine vollendeten Einrichtungen, die das non plus ultra erreicht hätten; gleichwohl iſt Deutſchland, was wenigſtens ſeine *Proteſtantiſchen* Provinzen betrift, überhaupt ſo gut, und in manchen Stücken weit beſſer verſorgt, als irgend ein anderes Europäiſches Land. Wie mangelhaft erſcheinen noch dagegen z. B. die Engliſchen öffentlichen Lehranſtalten? Deutſche Jünglinge laſſen jetzt auswärtige Univerſitäten gewöhnlich unbeſucht, und das Collegium germanicum für catholiſche Deutſche in Rom würde wahrſcheinlich auch unbeſucht bleiben, wenn blos die Vorzüge des Unterrichts dazu anlocken ſollten. Umgekehrt nehmen jetzt mehrere hundert Jünglinge von verſchiedenen, ſelbſt von den aufgeklärteſten Nationen Europens, Theil an Deutſchen Lehranſtalten. (Greilmann l. c. 115.)

e) Man *zählet* jetzt in Deutſchland an 350 *blühende Wiſſenſchaftliche Lehrinſtitute;* in Frankreich hingegen etwa gegen 200 (197), in Italien 240. (Götzii Geographia academica, 1789.)

§. 25. *Höhere Anſtalten für Wiſſenſchaftliche Beſtimmung.*

1. Gelehrte Geſellſchaften:
   a) *Academien der Wiſſenſchaften* auszeichnend zu *Berlin*, desgleichen die *Societät* der *Wiſſenſchaften zu Göttingen* und zu *Manheim;* von zweytem Range: die *Academie der Wiſſenſchaften* zu *München*, die *Academie nützlicher Wiſſenſchaften* zu *Mainz*, die *Kaiſerl. Leopoldiſche Academie* (der Naturforſcher, die älteſte in Deutſchland,) die *Geſellſchaft der Wiſſenſchaften* zu *Leipzig* (Fürſtl. Jablonowskyſche), zu *Erfurt*, zu *Caſſel*, *Brüſſel*; *Prag* 1785.
   b) *Privatgeſellſchaften* für *Naturkunde*, *Oekonomie*, *Technologie* &c. in Berlin, Hamburg, Halle, Mannheim, Leipzig, Prag; *meteorologiſche Societäten* in Manheim &c. *Botaniſche Geſellſchaft* in Regensburg; für *Deutſche* und *Lateiniſche Sprache:* in Jena, Leipzig, Frankfurt &c. von weit entfernterm Nutzen.

Seit der Mitte des jetzigen Jahrhunderts ſind die Gelehrten Geſellſchaften in Deutſchland auſserordentlich angewachſen. Für die Wiſſenſchaften haben jedoch die *Privatgeſellſchaften* meiſtens mehr gethan, als die von Regenten privilegirten Societäten z. B. die Hamburgiſche zur Beförderung nützlicher Künſte und Gewerbe.

2. *Archive des menſchlichen Wiſſens.*
   a) *Bibliotheken* öffentliche, in den meiſten Reſidenz- Univerſitäts- und einigen Reichsſtädten. (vergl. Hirſchings Verſuch einer Beſchreibung ſehenswürdiger Bibliotheken in Deutſchland, 1788.)

Vom erſten Range die zu *Wien*, ſowohl in Abſicht der Manuſcripte über 10,000 Bände, als der gedruckten Bücher auf 200,000 Bände, am vollſtändigſten im Fache der Bücher aus dem 15ten Jahrhundert; zu *Berlin* mit

V. Cultur des Geiſtes; der Erziehung; der Wiſſenſchaften und Künſte.

150,000 Bänden, und den ſeltenſten Manuſcripten; zu *Dresden* mit 140,000 Bänden und 2000 Manuſcripten; *Göttingen* bereits 1787: 120,000 Bände, berühmt in Abſicht der neueſten Werke, Auswahl und gemeinnütziger Brauchbarkeit; nebſt der vollſtändigſten Landcartenſammlung, Deductionen &c.

Vom zweyten Range: die Bibliothek zu *Wolfenbüttel* auſser andern Merkwürdigkeiten und herrlichen Manuſcripten, die ſtarke Bibelſammlung; *Stuttgard* 100,000 Bände, *Manheim*, *Hamburg*, *Frankfurt am Main*; *Gotha*, vorzüglich wegen ihrer archäologiſchen Seltenheiten. *Prag*.

b) *Naturalien-Sammlungen*, *Münz-* und *Medaillen-Cabinette* in mehrern Reſidenzen und Academien, vorzüglich in *Wien*, *Dresden*, *Gotha*, *Jena*, *Braunſchweig*, *Caſſel*, *Manheim*; *Bonn*, beſonders im mineraliſchen Fache, wie auch das ſehr bereicherte *Muſeum* in Göttingen.

Noch ſind der *Bibliothekaren* wenige, die ihre literariſche Thätigkeit über die Bibliotheken hinauserſtrecken. Inſonderheit verdienen die Wünſche für Bekanntmachung der in groſsen Bibliotheken vorhandenen *Realcataloge* ihre ganze Erfüllung.

§. 26. *Anſtalten für die höhern Künſte.*

1. Mehrere *Kunſtacademien* und *Schulen* in *Wien*, *Dresden*, *Berlin*, *Manheim*, *Augſpurg*, *Leipzig* &c.

2. *Gemälde-Gallerien* in *Wien* die reichſte, *Dresden* und *Sans-Souci* die Electiſche, *Düſſeldorf* die Seltene, in Hinſicht daſs man hier 42 *Rubens* von allen Manieren, und ſo viele *van der Werffs* von der erſten Claſſe findet. Von der *zweyten* Claſſe: die Gallerie zu München, zu Salzdahlen, zu Caſſel und Manheim.

3. *Kunſt-Kammern*, wiederum in *Dresden*, *Wien*, *Gotha*, *Berlin*.
(vergl. Meuſel's Deutſches Künſtler-Lexicon, I. 1778. 2. 1789.)

§. 27. *Maſſe, Gehalt und Wachsthum der denkenden Kräfte in Deutſchland.*

1. *Umfang* und *Maſſe* derſelben iſt, Frankreich ausgenommen, ſchwerlich bey irgend einer Europäiſchen Nation gegenwärtig gröſser, als bey den Deutſchen. Vorzüglich ſcheint Philoſophie die Sache der Deutſchen zu ſeyn, worin er dem tiefdenkenden Britten nicht weicht, in Populariſirung abſtracter Kenntniſſe aber ihn noch übertrift. Wohl hat Frankreich mehrere Geſchichtſchreiber in Abſicht auf Anmuth und Zauber, reichere Spiele des Witzes, eine ausgebildetere Sprache, beſſere Tanzmeiſter, Italien in manchen Rückſichten ſcharfſinnigere Köpfe, gröſsere Maler; allein Deutſchland kann dieſe Vorzüge durch mehrere andere, beſonders im Fache des *Gründlichen* und *Nützlichen*, ausgleichen.

Als Folge der mehreren Reſidenzen in Deutſchland, und der vielen überall zerſtreueten Schulen und Univerſitäten in Deutſchland, ſind auch *gelehrte Kenntniſſe verhältniſsmäſsig mehr* als in irgend einem andern Lande *ausgebreitet*; obſchon die Deutſche Nation ihren wiſſenſchaftlichen Ruhm, ausgezeichneten Ermunterungen der Groſsen nur wenig zu verdanken hat, vielmehr unter manchem Druck der Vorurtheile ihrer eigenen Fürſten emporſtreben muſste. (Grellmann l. c. 138.)

2. Den *Ruf tiefer Gelehrſamkeit* aber hatten Deutſche durch das eifrige Studium der Geiſtesfrüchte aller cultivirten Nationen, ſchon vor Ausbildung ihrer Sprache erarbeitet. Sie waren und ſind noch die emſigſten Bienen fremder Literatur. Mit dieſer *Vorbereitung auswärtiger Ideen* erfolgte ſeit dem Huberrsburger Frieden (1763) eine gänzliche *Umſtaltung faſt aller Wiſſenſchaften*. Zu ihr geſellten ſich auſserordentliche Publicität, populärer Vortrag, verbreiteter Geſchmack an Lectüre, bürgerlicher Schulunterricht, Methodologie, welches Verdienſt doch *mehr* dem *Proteſtantiſchen* als Catholiſchen Deutſchland zugehört.

Seit der gröſsern Ausbreitung philoſophiſcher und politiſcher Ideen iſt kein Fach der Wiſſenſchaften und Künſte, von dem geſtirnten Himmel bis zum Feldgute des Landmanns, von dem Zauberſpiegel der Imagination bis zu den Cataſtern der Rechnungskammern, ohne groſse Fortſchritte geblieben.

In ſehr vielen Fächern erhielt dann die Deutſche Literatur auch im *Auslande* ausgezeichnetes Anſehen.

Insbeſondere ward in den letztern Jahren die Vorliebe zum ernſten Denken, zu metaphyſiſchen Forſchungen, der Hang zu politiſchen Speculationen und Debatten, faſt ganz ausſchlieſsender Character der Deutſchen Literatur.

Bey dem allen *fehlte* es freylich *nicht* an *literariſcher Frivolität*, *excentriſchem Weſen*, *Neologie*, *Orthographiſchen Affectationen* und andern *literariſchen Seuchen*.

Ob übrigens die Deutſche Nation bey der jetzigen *Erſchütterung* allen bisher bekannten *Syſtemen*, Theorien und Vorſtellungsarten, bis zur Würde der *Schule* des übrigen *Europa* ſteigen werde, muſs hauptſächlich in dieſem Jahrzehend entſchieden werden.
(Reinhold über den Geiſt unſers Zeitalters im N. D. Merkur 1790. 3 u. 4 St.)

§. 28. *Heutiger Zuſtand der vornehmſten wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, und Verdienſte der beſten Köpfe Deutſcher Gelehrten und Künſtler um dieſelben.*

I. *Cultur der ſtrengern Wiſſenſchaften.*

1) Auf *Leibnitz*, den ſinnreichen Forſcher der *Philoſophie*, lieferten *Wolf* und *Baumgarten* erweiterte Charten von dem Gebiet des menſchlichen Wiſſens. Durch ſie ward der *Unterſuchungsgeiſt* im Proteſtantiſchen Deutſchland rege, der bey allen Wiſſenſchaften, Lehrſätzen und Meinungen nichts ohne ſcharfe Beſichtigung, nichts ohne Gründe glaubt.

Sprach- und *Alterthums-Studium* folgten demſelben auf den Fuſs; *Reiske*, *Michaelis*, *Erneſti*, *Heyne*, *Herder*, *Eichhorn*, *Schütz*, *Adelung*, *Scheller*, *Meierotto* &c. verbreiteten Licht und Geſchmack in die ungebildete humaniſtiſche Literatur.

Mendelsſohn, *Abt*, *Reimarus*, *Plattner*, *Eberhard*, *Feder*, *Tiedemann*, *Reinhold* &c. zerbrachen vollends die Feſſeln der Scholaſtik, und verarbeiteten mehrere Zweige der ſpeculativen Philoſophie für das Bürgerliche Leben. Metaphyſik und die verſchloſſenſten Wiſſenſchaften wurden aus einem Sumpfe, lautere Quelle der edelſten und erhabenſten Wahrheiten. Aus ihnen leiteten *Wieland*, *M. Mendelsſohn*, *Garve*, *Engel*, *Meiners*, *Zöllner*, *Lebensweisheit* und *Lebensgenuſs*.

Nachmals zeigte ſich der *Hang der Deutſchen* noch mehr zu den *Abſtracteſten Speculationen*, vornemlich bey der durch *Kant* erregten ſpeculativen ſceptiſchen Philoſophie, von deſſen Syſtem ſelbſt der erklärteſte Gegner geſteht, daſs es wenigſtens in der Geſchichte der Philoſophie mehr Epoche mache, als es je irgend eines gethan hat; unterdeſs viele philoſophiſche Köche ihr Ragout von hunderterley Syſtemen abzuſezen ſuchten.

Von Anbeginn der philoſophiſchen Streitigkeiten war wohl nie der *Kampf der heutigen Philoſophen*, weder auf ſo vielen Feldern der Wiſſenſchaften ausgebreiteter, noch von ſo vielen vorzüglichen Köpfen geführt; nie war der Einfluſs ihrer Bemühungen auf das Wohl und die Würde der Menſchheit, und ſein Einfluſs auf dieſe Gegenſtände; kurz, ſein practiſches Intereſſe ſichtbarer, als in unſerm Zeitalter. Wenn der *letzte* Miſsverſtand, worauf noch der Streit der Denker vom erſten Range beruhet, gehoben ſeyn wird: alsdenn muſs die Entdeckung und Anerkennung eines *oberſten gemeinſchaftlichen Grundſatzes* und der Gewinn einer *reinen* oder *Elementar-Philoſophie* von ſelbſt folgen.
(Reinhold ſuchte das Mittel dazu in ſeiner neuen Theorie des Vorſtellungs-Vermögen zu zeigen, ſ. deſſen Briefe über die Kantiſche Philoſophie 1790.)

Das Licht geläuterter Philoſophie drang ſonach in die Felder der Theologie, Pädagogik, Geſetzgebung, bis zum Throne.

2) *Religion* ſonderte ſich von der ſo lange iſolirt gebliebenen *Theologie*. Mit dem *Bibelſtudium* und ihren verwandten Wiſſenſchaften ſchieden *Michaelis*, *Semler*, *W. A. Teller*, *Eichhorn*, *Griesbach*, *Morus*, *Plank* &c. den Kern von der Schale. Sie brachten aus den wichtigſten Formeln der heiligen Urkunden einen Sinn heraus, von dem die Verfaſſer der ſymboliſchen Bücher, bey dem damaligen Zuſtand der Hülfs-Wiſſenſchaften, wenig oder nichts, ahnen konnten; unterdeſs *Jeruſalem*, *Sack*, *Spalding*, *Leſs*, *Nöſſelt*, *Steinbart*, *Zollikofer*, *Doederlein* &c. die Lehre Jeſu von Menſchenſatzungen reinigten, und ſie zu der beglückendſten himmelfeſt erhoben. Auf der andern Seite fehlte es nicht an *Göziaden*, die die .... fortſetzen.

Die *Moral* ward zu einer Evidenz gebracht, die der Mathematiſchen Gewiſsheit wenig oder nichts nachgiebt. *Schmidt* (in Jena) gelung es, die Wahrheit der chriſtlichen Sittenlehre und der Kantiſchen Moralphiloſophie, in der ſchönſten Harmonie zu zeigen.

Erſt ſpät lernte man *gelehrte* und *bürgerliche Erziehung* unterſcheiden; *Baſedow*, *Reſewitz*, *v. Rochow*, *Feder*, *Ehlers*, *Weiſſe*, *Campe*, *Trapp*, *Salzmann*, *Gedike*, erwarben ſich um die Paedagogik wahre Verdienſte. — *Erziehung* des Staatsbürgers begann *Landesangelegenheit* zu werden.

3) Die poſitive *Jurisprudenz* iſt im Ganzen hinter der poſitiven Theologie zurückgeblieben. Obwohl groſse Männer, mehr philoſophiſche Juriſten, vorleuchteten — nur *Böhmer*, *Schmauſs*, *Pütter*, *Nettelbladt*, *Koch*, *Höpfner*, *Quiſtorp*, *Hufeland*, ſeyen hier genannt — hat ſie doch gegenwärtig mehr als jemals, wie die poſitive Theologie, ihre Orthodoxie und Heterodoxie, eine hiſtoriſche Parthey und eine philoſophiſche.

Indeſs bewährte ſich die *neue Preuſsiſche*, der Verſchleppung und Chicane entgegengeſetzte *Proceſsform*, in der Hauptſache gegen alle Einwendungen. Nicht geringes Aufſehen machte die *neue Geſetzgebung* in dem Preuſsiſchen Staate, wie die in dem Oeſtreichiſchen. In jenem konnten ſich die Unterthanen rühmen, nach Geſetzen zu leben, die nach dem Grundſatz der möglichſten Freyheit, von den beſten Sachkundigen Deutſchlands, und den Landesſtänden geprüft, von dem gröſsern und edelſten Theil der Nation ſelbſt genehmiget worden. Eminente Denkmale philoſophiſcher Geſetzgebung *Friedrich II* und *Friedrich Wilhelm II*, und ihres Juſtitz-Miniſters *v. Carmer!*

4) Um das Glück der Völker überhaupt, um gereinigtes *Staats-* und *Menſchenrecht* erwarben ſich nächſt *Thomaſius*, groſses Verdienſt: *Süsmilch*, *Achenwall*, *Möſer*, *Graf Herzberg*, *v. Steck*, *v. Sonnenfels*, *v. Dohm*, *C. F. v. Moſer*, *Schloſſer*, *Irwing*, *Büſch*, *Spittler*, *Klein* &c. und unter den Regenten ſelbſt: *Friedrich der Groſse*, *Catharina II*, als Monarchin deutſcher Herkunft, *Georg III*, *Joſeph II*, der erhabene Friedensſtifter *Friedrich Wilhelm II*, *Badens* Carl, *Anhalts* Franz, *Braunſchweigs* Carl, *Leopold II*, ſchon als der erleuchteſte Fürſt in Italien; die Erzbiſchöfe von *Salzburg*; *Mainz* und deſſen herrlicher *Coadjutor*; *Cöln*; die Biſchöfe von *Fulda*, *Würzburg*.

Die Menſchheit gewann dadurch ein Groſses, daſs man das Recht der Regenten über ihre Unterthanen, ſeit *Friedrich des Einzigen* Lehre und Beyſpiel, nicht mehr als ihr Eigenthum, ſondern als ein *Amt* betrachtete, und laut verkündete; daſs dieſe Kronenträger und Fürſten, Erziehung, Freyheit, Publicität und Toleranz als den Grund geſtärkter Regierung und Gott ehrender Religion anſahen.

Zum Beweiſe dieſer ſicherſten Politik wuſste man in denjenigen Theil von Deutſchland, wo ſich hierin die meiſte Aufklärung findet, nichts von Volksunruhen.

Dabey zogen nach dem Vortritt eines *Schlözers*, *Nicolai*, *Risbeck*, *Wekhrlin*, mehrere kosmopolitiſche Journale und Topographien, theils die Gräuel despotiſcher Regierung und des ultramontaniſchen Catholicismus, theils die Schwärmereyen und den verkappten Catholicismus unter Proteſtanten ans Licht.

Inſonderheit weckte *Schlözer* den Geiſt der Freymüthigkeit, ans allgemeine Publikum wegen Privatunterdrückungen zu appelliren.

5) Jedes *Naturreich* unter der Herrſchaft eines *Hallers*, *J. Gesner*, *Martini*, *Erxleben*, *Leske*, *Gleditſch*, *Blumenbach*, *Lichtenberg*, *Achard*, *Gren*, *Goeze*, *Gmelin*, *Klügel* &c. gewann neues Land. Die *Phyſik* überhaupt ward in den ſichern Gang der Wiſſenſchaften gebracht, da ſie viele Jahrhunderte hindurch nichts weiter als ein *bloſses Herumtappen* geweſen war.

6) Durch Beobachtung der Natur und durch das Studium der Phyſiologie machten *Haller*, *v. Swieten*, *Unzer*, *Stoll*, *Plattner*, *Murray*, *Störk*, *Baldinger*, *Gruner*, *Zimmermann*, *Selle*, *v. Howen*, &c. die *Mediciniſche Wiſſenſchaft* einfacher und gewiſſer.

So die *Anatomie* und *Chirurgie*: *Meckel*, *Richter*, *Schmucker*, *Theden*, *Voitus*, *Walther*, *Brambilla*.

Bey dem allen mehrere Dietätiſche Schriftſteller, aber wenige Dietätiſche Aerzte. Das Feld der mediciniſchen Geſchichte iſt noch wenig bearbeitet.

7) Ueberaus gewannen die *Scheide-Kunſt* und *Metallurgie* durch die Bemühungen eines *Margraf*, *Pott*, *Crell*, *Wiegleb*, *Gren*, *Jaquin*, *v. Born*, (*Ferber*,) *Gerhard*, *v. Veltheim*, *Klaproth*. Auch in dieſem Studium wurden die Deutſchen andern Nationen überlegen.

8) Verſchiedene Zweige des *Landbaues* gelungen, und beglückten mehrere Staaten unter der Pflege eines *Germershauſen*, *Schreber*, *Krünitz*, *v. Pfeiffer*, *Schubart v. Kleefeld*, *Chriſt*, *Spengler*, *Bennekendorf*, *Hirſchfeld*, *v. Borck*, *Stumpf*.

So in der *Technologie* durch *Jacobſon*, *Beckmann*.

In der *Handlungs-Wiſſenſchaft* durch *Taube*, *Büſch*, *v. Struenſee*, *Ebeling*, *Oeder*, *Fabricius*, *Ehlers*, *Sinapius*.

Noch nie war inſonderheit die Theorie des Geld- und Münzweſens, der Banken, des Geldhandels und der Finanzverwaltung lebhafter, als in den letztern Jahren, im Pro und Contra erwogen worden.

9) Das Gebiet der *Mathematiſchen Wiſſenſchaften*, erweiterten nächſt *Wolf*, mit ausgezeichnetem Ruhme: *Euler*, *Segner*, *Kaeſtner*, *Häſsler*, *Lampert*, *Silberſchlag*, *Karſten*, *Hahn*, *Büſch*, *Klügel*, *v. Tempelhof*, *Herſchel*, *Bode*. Ueberhaupt ward in keinem Theile die Summe der menſchlichen Kenntniſſe ſo vermehrt, und der Geſichtskreis ſo erweitert, als in den mathematiſchen und phyſiſchen Studien.

Der *Deutſche Herſchel* vollendete, durch Brittiſche Unterſtützung 1790, das *Rieſenteleſcop*, einen Himmelreichs-Schlüſſel, wie ihn noch keine Zeit ſahe.

10) Pragmatiſch forſchend mit verbeſſerter Methode ward die *Geſchichte* in den Werken eines *Schröckh*, *Schlözer*, *Gatterer*, *Meuſel*, *Spittler*, *Beck*, *Schiller*, *Heinrich*, *Ign. Schmidt*, *Royko*, und Preuſsens Caeſar, *Friedrich des Groſsen*. Doch haben die Deutſchen noch keine Geſchichte ihres Vaterlandes mit vollendeter Gründlichkeit und Voltaire's Zauber.

Alle Hülfswiſſenſchaften der Geſchichte wurden bereichert, ſonderlich *Geographie* und *Statiſtik*. *Büſching*, Patriarch der Erdbeſcreibung und Caſtellan von Europa; *Gatterer*, *Toze*, *Ebeling*, *Fabri*, *Zimmermann*, *Crome*, *Norrmann*, *Grellmann* wurden hierin Lehrer für alle Nationen. Spät ward jedoch die vaterländiſche Landeskunde bearbeitet. Phlegma und ſchüchterne Unpublicität in vielen Deutſchen Staaten verſchloſſen ihre Zugänge. So bekümmerte ſich denn der Deutſche mehr um die Entdeckungen im Innern von Afrika, als um tiefere Bekanntſchaft mit ſeinem Vaterlande. Vindeatur die ſterile, wenigſtens unarchiviſche Statiſtik in einem groſsen Theile Schwabens, des Baieriſchen Kreiſes, in vielen Rheinländern, in Franken, in Weſtphalen, in Nieder-Sachſen in Abſicht auf Gröſse, Bevölkerung und andere wichtige Landes-Beſtandtheile, aus Mangel an Vermeſſungen und richtigen Charten; an Volkszählungen u. ſ. w. inſigniter in den meiſten Geiſtlichen Staaten. Nur Preuſsen, Sachſen, Schwediſch-Pommern, Churpfalz, Böhmen, Oeſtreich zum Theil, ſind im *Letztern Jahrzehend* hierin Muſter ehrenvoller Offenheit geworden.

Nach Maasgabe dieſer Publicität gewann die *Landkarten-Kunde* durch *Güſſefelds*, *Jaegers*, *Sotzmanns*, *Kindermanns* ausnehmenden Fleiſs, in den Officinen der Academien in Berlin; in Nürnberg, bey Homanns Erben; in Augsburg, in Frankfurt am Main, in Wien bey Schrämbl &c.

11) Wie hoch auch ſtatiſtiſche Kenntniſſe in Deutſchland getrieben waren; ſo war doch der Gewinn an *politiſcher Einſicht* verhältniſsmäſsig nur *gering*, weil in Deutſchland in Rückſicht auf den *Staat*, ſo *wenig öffentlich gehandelt* wird. Die beſten Deutſchen *philoſophiſchen* Schriftſteller, die Beobachtung und Kenntniſs des Menſchen in einem hohen Grade beſitzen, erheben ſich ſehr ſelten zu *politiſchen* Geſichtspuncten; und in den mehreſten *politiſchen* Schriftſtellern der bündigſten Sachkenntniſſe, vermiſste man Rückſicht auf die *Menſchen*, durch welche doch alle Angelegenheiten, des Staats geführt werden müſſen.

II. *Cultur der ſchönen Wiſſenſchaften.*

1) Dieſe kamen Anfangs nur wie andere Franzöſiſche Moden nach Deutſchland. Kein Wunder, daſs man Petitmaitres und Belletriſten oft in Parallele ſetzte. Sie gediehen aber ausnehmend auf Deutſchem Boden. *Verbeſſerung des Geſchmacks* ſchritt mit der Aufklärung fort.

2) Das Studium der *alten Sprachen* erhielt durch mehrere verdiente Philologen und Critiker den glücklichſten Umſchwung. (§. 27. I. 1 und 2.) Daſs die Claſſiſchen Alterthümer nicht mehr Collectaneen blieben, ſondern durch nähere Interpretirung zu Nahrung für Herz und Verſtand bereitet wurden: dieſe Richtung iſt das eigenthümliche Verdienſt der Deutſchen Nation, obwohl nie die Anzahl ſeichter Ausgaben gröſser war, als jetzt.

In den *neuern Sprachen* begann die mehr philoſophiſche Engliſche, der Franzöſiſchen den Rang ſtreitig zu machen. Bey dem Fleiſs der Deutſchen in der ausländiſchen blieb indeſs die *Deutſche* zurück. Ihrer *erſten Ausbildung* nahmen ſich die *Litteratur-Briefe* unter der verdeckten Firma eines Leſſing, M. Mendelsſohn und Nicolai an, und retteten ihren vollgültigen Werth, nachdem Gellert, Schlegel, Cramer ausgebreiteten Beyfall erweckt hatten, und die Gottſchediſche Periode verdrängten. *Adelung*, *Stoſch* &c. legten die Feile der Critik an die Deutſche Sprache.

Früher forſchte man aber der *alten* Deutſchen Sprache nach, als man der jetzigen ſeinen Fleiſs midmete.

Und doch fehlt es nicht an *Deutſchen Geſellſchaften*, ohne die den Franzoſen eigene Geſchmeidigkeit, Feinheit und Zartheit in der Darſtellung und im Stile abzugewinnen. War es zu wundern, daſs man *auswärts* die *Deutſche Litteratur* nicht achtete?

3) Erſt in den beyden letztern Jahrzehnden erreichte die *Deutſche Dichtkunſt* ihr glänzendeſtes Zeitalter. Zwey Schöpfer der *Epiſchen* gedankenreichen Poeſie *v. Haller* und *Hagedorn* kündigten dieſelbe an. Der Deutſche Ennius *Bodmer*, *v. Cronegk*, *Klopſtock*, *v. Kleiſt*, *Gieſeke*, *Lichtwehr* verherrlichten dieſe Laufbahn.

In der *Ode* und *philoſophiſchen* Dichtkunſt glänzten *Utz*, *Duſch*, *Wieland*, *Denis*, *Michaelis*, *Gleim*, *Ebert*, *Käſtner*, *Ramler*, *die Grafen v. Stollberg* &c.

In der *Fabel* leiſteten *Gellert*, *Lichtwehr*, *Hagedorn*, *Gleim*, *Leſſing*, *Pfeffel* das Vollendete.

In der *Romanze* wurden Meiſter: *Michaelis*, *Bürger*.

In der *ernſthaften Epopee Bodmer*, *Geſsner*, *Zachariae* und *Wieland*.

Im *Comiſchen Heldengedicht Wieland* in Arioſts Manier und dem täuſchendſten Zauber, dem *v. Nicolay* und *Blumauer* glücklich nachahmten.

In *Sinngedichten Käſtner*, *Göckingk*, *Pfeffel*.

In der *Satyre Hagedorn*, *Rabener*, *Michaelis*.

In der *Epiſtel* und Malerey zärtlicher Empfindung *Gotter*, *Goeckingk*, *Alxinger* &c. Die *kleinere Lyriſche Poeſie* ward von *Hölty* und *Bürger* verbeſſert; die *Elegie* von *Klopſtock*, *Gemmingen*, *Schmidt* und *Hölty*. Selbſt mit den *Idyllen*-Dichtern der Alten wetteiferten *S. Geſsner* und *Voſs*, Lieblinge der Deutſchen Muſe.

Im *Drama* trat Leſſing als Reformator auf, und nun erſchienen *Weiſſe*, *Engel*, *Gotter*, *Brandes*, *Göthe*, *Babo*, *Schiller*, *Iffland*, *Jünger*. Die Dramatiſchen Meiſterſtücke, welche einige derſelben, theils von Shakeſpeare auf das Theater übertrugen, theils ſelbſt verfertigten, ſind reichhaltiger an Dichtungskraft, Menſchenkenntniſs und Philoſophie, als die beſten Stücke der Franzoſen.

In der *groſsen Deutſchen Oper* behauptete *Wieland* den erſten Platz. Selbſt *religiöſe Opern* wurden von *Niemeyer* verſucht. In der *populären* und *geiſtlichen Poeſie* erwarben ſich *Gellert*, *Utz*, *Cramer* und *Schlegel* unendliche Verdienſte.

Sicherlich kann Deutſchland in dieſem Fach der ſchönen Litteratur, es mit allen erloſchenen und noch lebenden Nationen aufnehmen. Es beſaſs mehr Dichter als Geſchichtſchreiber von Claſſiſchem Werthe.

Nur fehlte den Dramatiſchen Dichtern ein Auditorium. Nationalideen erhielten durch das Theater zu wenig Schwung.

4) Am ſpäteſten ward die *Proſaiſche Schreibart* und die *Deutſche Beredſamkeit* ausgebildet, unterdeſs die Zahl der guten Lateiniſchen Schriftſteller abnahm. Ihre Muſter wurden *Abt*, *Gellert*, *Rabener*, *Möſer*, *Sturz*, *Sulzer*, *Leſſing*, der Deutſche Lucian *Wieland*; *Garve*, *Eberhard*, *Engel*, *Baurdt*, *Meiners*, *Georg Forſter*, *Moritz*, *Fr. Schulz* &c.

In der *Kanzelberedſamkeit Sack* Vater und Sohn, *Spalding*, *A. W. Teller*, *Reſewitz*, *Zollikofer*, *Leſs*. —

Den Ruhm, *Friedrichs Lobredner* zu werden, entriſs ein *Ausländer* den Deutſchen.

5) Deutſchland war das Mutterland, die Pflegerin der bisher ſo genannten *Aeſthetik*. Hier wurden die *Grundſätze des guten Geſchmacks* und der *ſchönen Wiſſenſchaften* vorzüglich *philoſophiſch* behandelt, und von *Baumgarten*, *Meyer*, *Sulzer*, *Leſſing*, *Ramler*, *Eberhard*, *Meiners*, *Adelung*, *Eſchenburg*, *Schott*, auf Wiſſenſchaften und das Leben angewendet, vorgetragen. (ſ. vorzüglich Eſchenburgs Entwurf einer Theorie und Litteratur der ſchönen Wiſſenſchaften, 2te Aufl. 1789.)

*) Bey allem nachtheiligen Einfluſs der ſehr vervielfältigten *Muſen-Almanache*, haben ſie doch viel dazu beygetragen, die Poetiſche Literatur in Deutſchland aufrecht zu erhalten, und ihre Producte mehr in Umlauf zu bringen; wiewohl dieſes Verdienſt zunächſt einigen Dichtern vom erſten Range zu verdanken iſt. Auſserdem ſind durch dieſes Inſtitut manche junge Genies ermuntert, manche ſchlummernde Kräfte geweckt, andere unreife aber zuweilen zurükgelenkt worden. Hingegen ſind die gröſseren, vornemlich *Didactiſche* Gedichte deſto ſeltener geworden.

V. Cultur des Geiſtes; der Erziehung; der Wiſſenſchaften und Künſte.

II. *Cultur der ſchönen Künſte.*

1) Die Kunſt des *Claſſiſchen Alterthums* ward theils auf Geſchichte angewendet, theils, wiewohl ſpäter, zur Berichtigung des Geſchmacks und Kunſtgefühls geleitet, von *Winkelmann*, *Gr. Caylus*, *Stoſch*, *Heyne*, *Lippert*, von mehreren Academien und koſtbaren Muſeis aber ſehr unterſtützt.

2) In der *Claſſiſchen Baukunſt* zeichneten ſich aus: *Sturm*, der die Deutſche Säulenordnung, prächtiger als die Joniſche, erfand, *v. Schlüter*, *Fiſcher*, *v. Erlach*, *Knobelsdorf*, *Dauthe*, *Langhans*, *v. Erdmannsdorf*, *F. C. Schmidt* &c. Mehrmals verlieſsen die Deutſchen Baumeiſter, wie die Italieniſchen im jetzigen Jahrhundert, die edle Einfalt und Pracht der alten Baumeiſter, und wurden verſchwenderiſch in Verzierung der Werke.

Als Lehrer der *Gartenkunſt: Hirſchfeld*, *Medicus*.

2) Unter den *Bildhauern: Meſſerſchmidt*, *(Taſſaert,) Meier*, *Nahl*.

4) In der *Malerey* übertrafen die Deutſchen in neuern Zeiten die Italiener. *Mengs*, *Rhode*, *Friſch*, *Graf*, *Tiſchbein*, die *Hackerte*, (in Rom) *Mechau* &c. wurden in ihrer Kunſt vollendete Virtuoſen. *Tiſchbein* ward die höchſte Ehrenſtufe, die *Direction* bey der Academie der bildenden Künſte in Neapel, eingeräumt.

5) Unter allen Deutſchen *Steinſchneidern* hat ſich *Natter* dem Stil der griechiſchen Künſtler am meiſten genähert. *Pichler* (1790 in Rom)

6) Die *Stempelſchneiderkunſt* vervollkommneten *Wolf*, *Holzhaeuſer*, *Abramſon* &c. Die wichtigſte Sammlung geſchnittener Steine in Deutſchland iſt die Königl. Preuſsiſche bey Sans-Souci.

7) Die geſunkene *Formſchneiderkunſt* brachten *J. Georg Unger:* und noch mehr deſſen Sohn *J. Friedr. Gottl. Unger* in neue Aufnahme, indem der trefliche Zeichner *Meil* ſeine Kunſt mit der Ungerſchen vereinigte.

8) In der *Kupferſtecherkunſt* haben die Deutſchen in neuern Zeiten viel geleiſtet. Im *Grabſtichel Riediger:* einer der gröſsten Kupferſtecher in Thieren. *G. F. Schmidt* verband mit dem Grabſtichel die Radiernadel, *Wille* in Bildniſſen und hiſtoriſchen Stücken, die *Preisler*, *Bauſe* in Bildniſſen, *Geyſer*, *Lips*, *v. Mechel* (aus Baſel); in der *Aezkunſt Dietrich* und *Rode*, *Jac. Phil. Hackert*, *S. Geſsner*, die Brüder *Meil*, *D. Chodowiecki* meiſterhaft im Ausdruck der Charactere, *Oeſer*, *D. Berger*. —

Im *Landchartenſtich: Jaeck*, *Gerſtner* unübertreflich.

Die *gehämmerten Kupferſtiche* oder *Punzenarbeit* brachte *Sahler* von Augsburg zu groſser Vollkommenheit.

Die *ſchwarze Kunſt* ſtieg noch höher durch *Vogel*, die beyden *Haid* und *Preiſsler*.

Die geheim gehaltene *Manier* in *Aqua Tinta* des Franzoſen le Prinze und ſeines Rivals Sandby in England, entdeckten *Dauthe* und *Gottlob* zu Dresden, desgleichen *Bauſe* zu Leipzig.

Die *Buchdruckerkunſt* vervollkommneten *Breitkopf und Sohn*, *Unger*. Schade nur, daſs die in Deutſchland franzöſiſch verbeſſerte Schriftgieſserey und Druckerey zur kleinen Modekrämerey ſank.

9) In der *Tonkunſt* wurden die Deutſchen Meiſter über die Italiener. Unter den berühmten Theoretikern waren zugleich Mathematiker: *Marpurg*, *L. Euler*, *Forkel*, *Hiller*, *Wolf*, *Kirnberger*, *Funk*, *Cramer;* Compoſiteurs und critiſche Kenner, auf die die Nation ſtolz iſt: *Telemann*, *Graun*, *Haſſe*, *Händel*, die *Bach*, vorzüglich *Philip*, *Emanuel*, *Quanz*, die *Benda*, *Haydn*, *Gluck*, *Rolle*, *Naumann*, *Reichard*.

Das Eigenthümliche dieſer Original-Genies brachte verſchiedene Abwechſelungen des Nationalgeſchmacks hervor; allein Fleiſs, Regelmäſsigkeit und tiefſinnige Harmonie blieb der Character ihrer Talente.

Mit dem Geiſt des *kirchlichen Pathos* waren indeſs die Deutſchen ehemals vertrauter, als gegenwärtig.

Unter der Menge von Virtuoſen war die *Mara* (gebor. in Heſſen) in der Vocalmuſik einzig. In jedem Lande, wo ſie auftrat, erregte ſie höchſte Bewunderung. —

Neue Inſtrumente: *Euphon*, Verbeſſerungen des *Fortepiano*, der *Bogenclaviere*, *Harmonica* &c. Orgel (*Orcheſtrion* des Abts *Vogler*) wurden erweitert.

10) Auf dem *Theater* ragten im letztern Jahrzehend gigantiſch hervor: *Spectakelſtücke*, die *Familien-Gemälde*, und eine dritte Art auf Sinnlichkeit und Frivolität calculirt: *Revolutions-Stücke*. Viele *groſse Schauſpieler*, und doch wenig *gute*.

Seit Entſtehung der Spectakelſtücke iſt der *Geſchmack* des *Deutſchen Publicums*: *comiſche* und *tragiſche Carricatur; bunte Augen-* und *lärmende Ohrenweide*. Das Ernſthafte, Hochcomiſche macht den gröſsten Theil der Zuſchauer — Langeweile.

11) In der *Tanzkunſt* blieben freylich die Deutſchen, mit den Franzoſen verglichen, Idioten; dagegen haben ſie die beſten pſychologiſchen Lehrer der *Mimik* an *Leſſing* und *Engel*, deren Gebiet nicht nur die Tanzkunſt, ſondern auch die körperliche Beredſamkeit, und Schauſpielkunſt begreift.

12) Auch in der *Fechtkunſt* will man den Deutſchen die ſicherſte und beſte Theorie zuſchreiben.

13) Im Ganzen unter den gebildeten Ständen, hat Deutſchland in Abſicht der *ſchönen Künſte*, wenigſtens ſolchen ächten Geſchmack gewonnen, als der beſte ſeiner Nachbarn iſt, woran es bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts noch gänzlich fehlte.

Indeſs iſt die Kunſt auch in Deutſchland *mehr* eine Dienerin des Luxus, höchſtens des Geſchmacks, als eine Prieſterin des Patriotismus und der Bürgertugend. Es fehlt den Werken unſerer bildenden Kunſt jene Publicität, die bey den Alten von ſo groſser Wirkung war. Unſre ſchönſten Kunſtwerke, ſind dem Auge des Publicums entzogen, und zieren nur die Cabinette der Fürſten und Reichen.

Die Kunſt-Academien in Dresden, Berlin, Leipzig, Augsburg &c. machen ſich indeſs dadurch *verdient*, daſs ſie ihre Kunſtwerke, dem mechaniſchen Künſtler und den Gewerken durch öffentlichen anſchauenden Unterricht nutzbar für das Publikum werden laſſen.

Zu dieſem Zweck eröfnete inſonderheit die Preuſsiſche Academie der Künſte, unentgeltliche *Kunſtſchulen* in Berlin, Königsberg, Breslau und Halle.

IV. *Literatur-Inventaria.*

Daſs *Literariſches- Kunſt- Bibliographiſches-* und *Archäologiſches Studium* in Deutſchland *erhalten* wurde, dafür ſorgte inſonderheit der groſse Literator *Meuſel;* in engerer Beziehung auf Kunſt: *v. Murr* &c. Ueber die *Journaliſtik* und andere periodiſche Sammlungen ſ. *Erſch* Repertorium, 2 B. 1790-91.

Ueber den gegenwärtigen Zuſtand und die Hinderniſſe der *ſchönen Literatur* im *Catholiſchen* Deutſchland, ſ. vorzüglich *Schneiders* Rede über dieſen Gegenſtand in ſeinen *Gedichten*, neue Aufl. 1790.

Endlich, die *neueſte Literaturgeſchichte* und *Bücherkenntniſs* für die Jahre 1785 bis 90 allgemein umfaſſend darzuſtellen, beſorgte die *Direction* der *Allgemeinen Literatur-Zeitung*, ein ſyſtematiſches *Repertorium* aller im genannten Zeitraum erſchienenen Schriften, deſſen Fortſetzung von 5 zu 5 Jahren zu einer immerwährenden Regiſtratur dienen wird. Ein Unternehmen, das für die vergangenen Zeiten oft gewünſcht, aber in ſolcher Ausdehnung und nach einem ſolchen Plane, nie bewerkſtelliget worden.

§. 29. *Schriftſtellerey.*

1. *Beſtand* öffentlich genannter lebender *Schriftſteller* im Jahr 1790 über 6200 Köpfe; im Jahr 1772 etwas über 3000. (Meuſel's Gelehrt. Deutſchl. 3 Nachtrag 1788. 4 N. 1791.)

2. *Literariſche Production* in beyden *Leipziger Meſſen* 1790: die Summe von 4300 Schriften; durch ganz Deutſchland mit Einſchluſs der neuen Auflagen und Ueberſetzungen, wahrſcheinlich über 5000.

Sortiments auf dem literariſchen Markt 1790 nach ihrem extenſiven Gehalt: 597 in ſchönen Wiſſenſchaften und Künſten, worunter 172 Romane und 106 Schauſpiele; 411 in theologiſchen Wiſſenſchaften; 340 Geſchichte; 195 Pädagogik; 160 Philologie; 138 Arzneykunde; 109 Philoſophie. — Sachſen und Preuſsen liefern die meiſte gelehrte Waare. In der Oſtermeſſe 1791 erſchienen in Sachſen mit Einſchluſs der Herzogl Lande, wiewohl nicht allein von inländiſchen Verfaſſern 631 Schriften; im Preuſsiſchen 514, in Oeſtreich 171, in Schwaben 165, in Franken 161, im Hannöv. 103, im Baieriſchen 77, im Braunſchweigiſchen 53. —

In England erſcheinen jährlich nicht viel über 600 Bücher. Spanien düngt jährlich mit ungefehr 250 neuen Schriften ſeine literariſchen Felder. Die Franzöſiſche Schreibſeligkeit aber bringt es über die Summe von 10,000, ohne die Hunderte der Pamphlets während der Revolution zu rechnen.

3. *Entſtehung* und *Urſachen* der *Vielſchreiberey*. Das ſtärkſte Contingent zu den jährlichen Bücherhecatomben bringen, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht die privilegirten Köpfe, Veteranen und Meiſter, ſondern die Subalternen- und Alltagsköpfe, Aftergenies, unberufene Compilatoren, Bönhaſen und Winkelpfuſcher. Das Volk der letztern wuchs wie die Schwämme, als die Franzöſiſchen Quisquilien, die Almanachs, Pamphlets, Journale, Bibliotheken der Romane u. ſ. w. gleich den leichten ſeidnen Zeugen, Eingang und Nachahmung fanden, die zwar den Ideenkreis erweiterten, und die corpulenten Büchermaſſen, worin ſich ſonſt der Geiſt der Deutſchen Schriftſtellerey hervorthat, verdrängten, aber auch Seichtigkeit und Frivolität aller Art verbreiteten.

Gelehrte vom Range und Biedermänner bedienten ſich jedoch dieſer literariſchen Treibhäuſer und Poſtreuter weislich als Vehikels, faſt jede Art nützlicher Kenntniſſe in Umlauf zu bringen, Publicität und das Tribunal der Vernunft geltend zu machen, und manche verderbliche Wahnbegriffe und Schwärmereyen zu beſtreiten; wobey alſo der Miſsbrauch von mehrern Hohlköpfen und Renommiſten, wenn ſie Romanenſucht, politiſche Kannengieſserey, Anecdotenjagd, Indiſcretion, falſchen Aufklärungs- und Reformendrang erweckten, nicht ſo ſehr in Anſchlag kommt, zumal auch mancherley Antiſeptica oder heilende Compoſitionen für Kopf und Herz, den übeln Symptomen Deutſcher Literatur entgegen arbeiteten.

Die Oberbilanz ächter Gelahrtheit in Deutſchland ſchien alſo ihrer Intenſität nach, keine Gefahr zu leiden.

Auſserdem hat zur Vielſchreiberey beygetragen: a) die Ausbildung der Mutterſprache. Anjetzt mehren ſich die weiblichen Schriftſteller in Deutſchland eben ſo ſehr als in England. b) Das Privatiſiren vieler Gelehrten. Leute, die einmal der Göttin Wahrheit gehuldigt haben, oder gern raiſonniren, taugen nicht in allen Dicaſterien. c) Die geringe Beſoldung vieler Staatsdiener, da dann Schriftſtellerey oft ein Nebengewerbe wird. d) Die begünſtigte Preſsfreyheit, beſonders in den Oeſtreichiſchen Staaten unter Joſeph II, bis die Schreibewuth durch den Stempel-Impoſt zum Theil, und noch mehr unter Leopold II, gedämpft wurde. Manchem wackern Gelehrten Wiens bewog die Furcht, ein *Wiener Autor* zu heiſsen, entweder nicht zu ſchreiben, oder ſeine Schriften zu Leipzig &c. drucken zu laſſen. (Journ. von und für Deutſchl. 1790. VI. 498.)

Der gröſste *Polygraph*, den Deutſchland hatte, war der Etatsrath *Moſer;* durch ſeinen Abgang machte er einer Menge neuen Ausfluges, Platz. Im theologiſchen Fache war es *Melch. Göze*, und nach ihm *Semler;* jedoch in einem andern Lichte. *Bahrdt* hatte in 1791, 127 Schriften vollendet.

4. Der Sinn für das, was die *Form* eines guten Buchs ausmacht, der in Frankreich ſo allgemein iſt, wird, wie man behauptet, noch ſelten bey Deutſchen Schriftſtellern gefunden. Auſserdem ſind noch viele derſelben krank am *Wortdurchfall.*

§. 30. *Literatur-Policey.*

1. *Cenſur.* Bey der groſsen literariſchen Thätigkeit erwarb ſich das Proteſtantiſche Deutſchland unſtreitig eine gewiſſe Ueberlegenheit an Einſichten über Staat, Sittlichkeit und Religion, vor dem Catholiſchen. Nach dieſem verſchiedenen Horizont bekam denn auch *Denk-* und *Preſsfreyheit* weiter oder engere vorgeſteckte Gränzen.

So wie ſich Sinn für Aufklärung und Geiſtesfreyheit zuerſt in dem Gebiet des philoſophiſchen Königs niederlieſs, ſo näherte ſich auch hier Denk- und Preſsfreyheit am meiſten den Vernunftrechten. Ihre Wirkung gieng auf dem gröſsten, vorzüglich proteſtantiſchen Theil von Deutſchland, über.

Es giebt ſogar Staaten in Deutſchland, wo Preſſen ſind, und keine Cenſur exiſtirt. Der jetzt regierende Herzog *Carl* von Braunſchweig that aus Achtung für Freyheit, in ſeinem Lande auf Cenſur des Verlags der Schulbuchhandlung, Verzicht.

In dem Catholiſchen Deutſchland ward die Preſsfreyheit erſt nach dem Fall der Jeſuiten und durch *Joſeph II* Duldungsgeſetze, ihrer ſchwerſten Feſſeln entladen. In ſeinen Staaten, wie in Salzburg, Mainz, Würzburg, weckten ſie manche Geiſtvolle freydenkende Männer. Nur die gekränkte Hierarchiſche Influenz und die mächtige Unwiſſenheit, die Religion nicht von dem Prieſterrock zu unterſcheiden weiſs, machte unter dem hochverdienten *Leopold II* neuen Lärm, und die Hof-Cenſur ſammt der Studien-Commiſſion ſchien wieder M. Thereſianiſchen Gepräges zu werden. In neuern Vorfällen (1791) erblickte man doch die entſchloſſene Weisheit der höchſten Hofſtelle. Vorzüglich weiſs der Proteſtantiſche Deutſche weder von *umſtändlichen Cenſur-Commiſſionen*, noch ängſtlichen *Regiſtern verbotener Bücher*, wie ſie in Oeſtreich und Baiern beſtehen.

Ohne Grund hat man das neue Preuſsiſche Cenſur-Edict von 1788 einer Literaturſperre beſchuldigen wollen, da doch die gemäſsigſte Handhabung deſſelben am Tage liegt.

Nicht einmal in Catholiſchen Ländern kann eine übertriebene Cenſur geachteter Schriften, ſo wenig als ein Biebergebäude, den Strom hemmen; noch vielweniger im Proteſtantiſchen Deutſchland, wo vollends der lebhafte Buchhandel und Meſsverkehr, Mittel genug zu ihrer Verbreitung darbietet.

Am beſten ſind die Staaten daran, wo der ſchädliche Saame wenig Erdreich zum Eindringen und Bewurzeln findet.

2. *Critic*, die vollſtändigſten und lehrreichſten Verhandlungen: *Götting. Wöchentl. Gelehrte Anzeigen* ſeit 1739; *Allgemeine Deutſche Bibliothek* 1766, hatte 1791 über 130 Mittarbeiter; *Allgemeine Literatur-Zeitung* nebſt *Intelligenz-Blatt*, Jena ſeit 1785; *Bibliothek der ſchönen Wiſſenſchaften*, Leipzig; *Allgemeine Literatur-Zeitung* für *Ober-* (ſonderlich das Catholiſche) Deutſchland, Salzburg 1788.

Laut Compte rendu der Allg. Literatur-Zeitung, haben zu derſelben von 1785 bis 1790, 319 ordentliche Mitarbeiter Beyträge geliefert. Im Jahr 1790 wurden überhaupt 1805 Artikel, nemlich 1397 Deutſche und 408 Ausländiſche von 173 Mitarbeitern recenſirt. Sie iſt das geleſenſte aller critiſchen Journale, und wird nicht nur in allen Ländern Deutſcher Zunge, ſondern auch in allen Hauptplätzen Europa's, ſelbſt in Amerika und Oſt-Indien angetroffen. —

Nächſt den Göttingiſchen haben ſich die Leipziger und Erlanger Gelehrte Zeitungen *am längſten* erhalten. — Vergleichung Deutſcher Critic mit der im Journal des Scavans und in den Engl. Reviews im Neuen Deutſchen Muſeum 1790 St. 10. Vorwürfe, die doch nur den Gemeinen Journaliſten angehen, und auf ihr Publicum zurückfallen. —

§. 31. *Buchhandel.*

1. *Umfang und Eigenheit:* Anſtatt, daſs die meiſten Buchhandlungen in Holla Frankreich, England und Italien, in der Regel nur mit ihrem eigenen V lage handeln, und damit keine Meſſe halten; ſchränkt ſich der *Deutſche Bu handel* gewöhnlich nicht blos auf *eigenen* Verlag ein (Netto-Handel); ſo dern nimmt von andern, und überläſst an dieſe, durch Tauſch oder Verka gegen gewiſſe Procente, was jeder in ſeinen Gegenden für gangbar erach (Tauſch- und Sortiments-Handel).

Zu dieſem Verkehr dienet der *gemeinſchaftliche Marktplatz* zu *Leipzig* in d Oſter- und Michaelis-Meſſen, wohin ſich derſelbe von Frankfurt am Mai wegen gewiſſer von den Buchhändlern gegen das Kaiſerl. Bücher-Commiſſari erhobenen, noch nicht entſchiedenen Beſchwerden, zog. Ueber 200 Deutſc Buchhandlungen halten gemeiniglich die Leipziger Oſter-Meſſe, wozu no 30 und einige *auswärtige* kommen, die zuſammen ein Verkehr wenigſte von 2 Millionen Rthlr. intellectueller Waare veranlaſſen.

Zur Ueberſicht der neu vorhandenen Schriften wird vorher ein *Meſsbücher-Ve zeichniſs* gedruckt, das zugleich als Barometer dient, den Geiſt und Grad d Deutſchen Schriftſtellerey anzuzeigen. —

Faſt die *Hälfte* des Deutſchen Buchhandels erſtreckte ſich unter K. *Friedrich* für Rechnung der *Preuſsiſchen* Staaten.

Auf die Weiſe verbreitet die Verfaſſung des Deutſchen Buchhandels mehr als andern Reichen, in den meiſten ſo vieler zerſtückelten Staaten, den Umfa einheimiſcher und auswärtiger Schriften; und iſt, den Unrath der Schriftſte lerey abgerechnet, der Aufklärung überaus zuträglich.

Augsburgs und *Cölns* Buchhändler verſorgen inſonderheit das *Catholiſche* Deutſch land mit aſcetiſchen, gröſstentheils mit Unſinn durchſäuerten Schrifte (Nicolai R. VIII.)

2. *Gebrechen: Büchernachdruck.* Dieſe Partie honteuſe des Deutſchen Buchhan dels, treibt ſonderlich in Ober-Deutſchland (*Schmieder* in Carlsruhe, der Ed *Trattner* in Wien) ſein Unweſen, da noch keine reichskräftige Geſetzgebun das Eigenthumsrecht an Geiſteswerken ſchützte, die Kaiſerlichen Privilegie aber von koſtſpieliger weitausſehender Hülfe ſind. Vielmehr veranlaſste *Jo ſeph II* Parallele mit dem Käshandel, daſs die Nachdrucker deſto emſiger au Raub ausgiengen,

Daher die theuern Preiſe ächter Ausgaben, die Menge frivoler Broſchüren au Koſten gemeinnütziger Werke, die Einſchränkung des *Sortimenthandels*, da Effleuriren der Wiſſenſchaften, die Abnahme der Bibliotheken, Herabwürdigung des Schriftſtellers zum gemeinen Söldner &c. —

In den *Oeſtreichiſchen* Staaten unterwarf nachmals (1791) *Leopold* der Weiſe die *Nachdrucker-Waare* dem *Stempel-Impoſt.*

Die Klagen der Reichs-Buchhändler gegen die Nördlichen über den zunehmenden *Nettohandel*, als Urſache der Büchervertheurung und folglich des Nachdrucks &c. waren nur zum Theil gegründet. (Journ. v. Deutſchl. 1790. V. 405. Becker über den Büchernachdruck, 1789. N. D. Zuſchauer IX. 257. XII. 311.)

Verſuch, dieſen Gegenſtand zur *Reichsangelegenheit* zu machen, ſ. Pro Memoria der höchſten Chur-Höfe 1790. *Ganz* Ueberſicht der Gründe &c. 1790. *Wahlcapitulation* Leopold II mit Anmerkungen von *Crome*, 1791, S. 66. Bey den vielen Schwierigkeiten in dieſer Sache, würden doch die Policeyrechte in Anſehung des Druckweſens und der Preiſe, jedem Landesherrn überlaſſen werden müſſen, wenn in der Hauptſache ein Reichstagsſchluſs zu Stande kommt.

In dem bisherigen Gleiſe ward der Unfug des Nachdrucks zum Theil dadurch gehemmt, daſs das Verlagsrecht nicht nur privilegirter, ſondern auch unprivilegirter Schriften auf dem Marktplatz zu *Leipzig*, wenn ſie bey dortiger *Bücher-Commiſſion* eingezeichnet werden, *geſchützt* wird.

VI. Cultur des allgemeinen Wohlstandes.

VI. Cultur des allgemeinen Wohlstandes.

§. 32. *Einfluss der wissenschaftlichen Cultur auf Bürgerliche Veredlung.*

Natürlich folgte *Moralische* und *Bürgerliche Veredlung* der wissenschaftlichen Cultur auf dem Fuss. Es ergab sich, nachdem die Brücke zwischen Speculation und Handlung gelegt war, und die Wahrheit im gereinigten Licht hervorsonnte, dass die Menschen im Ganzen mehr unwissend als böse waren.

Dem Verstande und Herzen ward Aufgeklärtheit, Bedürfniss. Nur gebrach es hier und dort an verständiger Leitung der Einsichten und Leidenschaften. Und sie *begann* unter *allen Ständen*, im *Privat-* und im *öffentlichen Leben.*

§. 33. *Moralische Cultur.*

1. *Gewinn*, im *Allgemeinen.*

Eine *grössere Summe* der *Einsichten* in das *Glück* des *physischen* und *moralischen Lebens*; in mehreren Köpfen und Gegenden aufgewecktes mächtiges Fortstreben des menschlichen Geistes, dem einzelne Hinderungen nunmehr zu schwach sind.

Mehr *überdachte practische Religiosität*, stärker und allgemein aufdringendes Gefühl von Lebensweisheit, und den wahren Bedürfnissen der menschlichen Seele. (Spalding über die Nutzbarkeit des Predigtamts, 3te Aufl. 1791. XII &c.)

Mehr geläutertes menschliches *Gefühl* in *Gesetzen*, *Strafen*, *Kriegen.*

Mehr *Arbeitsamkeits-* und *Ordnungsliebe;* regeres Streben nach Wissensvermehrung, Forschungsgeist vermöge reichlicherer Zirculirung und Auswechselung der Ideen; denn schwerlich giebt es noch ein Dorf in Deutschland, wo ein Pfarrer, ein Amthaus oder ein Edelhof ist, durch welches nicht der Lesegeist seinen Lauf genommen hätte.

Mehr *Abschleifung* und *Bildung der Sitten*, durch Reisen in cultivirte Staaten, durch mercantilische Verknüpfungen mit Auswärtigen; durch den öftern Zuspruch angesehener Fremden.

Mehr *Herablassung der höhern Stände zu den Niedern;* folglich nach dem allen mehr verfeinerter Geschmack, humoristerer Umgang und Wohlbehagen im häuslichen und gesellschaftlichen Leben, im freyern Genuss vervielfältigter Bequemlichkeiten, Annehmlichkeiten und Vergnügungen; kurz eine *frohere Existenz.*

In grossen Unternehmungen mehr *raisonnirte* Bedachtsamkeit, Beharrung und Tapferkeit, verbunden mit dem reizbarsten Gefühl für Grossmuth und Ehre.

Ueberhaupt, verhältnissmässig *mehr Glückseligkeit als in den meisten Europäischen Staaten*, selbst wegen Zertheilung des Deutschen Reichs in viele kleine Herrschaften, wodurch zwar eine Hauptstadt und ein allgemeines vaterländisches Interesse verlohren geht; aber eine grössere und sehr wohlthätige *Vertheilung des Wohlstandes* gewonnen wird, die keinen allgewaltigen Despotismus, ungeheuren Luxus und Verderbniss der Sitten zulässt. —

Anerkannt ist indess die Bemerkung, dass ein *grosser Theil* der *Südlichen* Deutschen, schon seit mehrern Menschen-Altern, von Seiten der moralischen und politischen Bildung, weit hinter ihren Nördlichen Brüdern zurück waren, und noch immer zurück sind.

2. Im *Besondern*,

a) unter den *höhern* Ständen eine liberale und milde Denkungsart; oft wahre Tugend des Platzes.

Unter den *Regenten* viele Edle, ihrem Beruf nachstrebende Fürsten; zum Theil Muster auf und für Thronen, mit bessern Einsichten in Regentenrecht und Eigenthumsrecht bekannt; daher weniger durchlauchtiger Egoismus, als jemals in Deutschland, Kundbarer als sonst, wurden die im grossen Publico, welchen der Wohlstand des Landes und der Dank ihrer Unterthanen kein günstiges Zeugniss ableget. —

Prinzenerziehung in den gekrönten, und verschiedenen Fürstlichen Häusern, gewährt mehr als jemals, Herzerhebende Aussichten.

Mehrere *Minister* und *Volksvorsteher*, die Menschenwürde ehren, den Patriotismus entflammten, und in die Reihe verdienstvoller Gelehrten gehören.

Unter dem *Adel* vordem häufig unwissende Ahnendunse, und stolzirende Figuranten; jetzt im Durchschnitt, selbst im Militär, gebildeter, humaner durch Literatur, Reisen, und Kenntniss der Höfe. — Eigenheiten oder Casten des *Wiener*, *Hannöverischen* und *Mecklenburgischen* Adels. Hie und da noch *Aristokraten-Isolenz*, *Erbadel*, der sich *ausschlüsslich* von *Sinecuren* mästen will &c. Möchte solcher so unbekannt werden, wie er's schon lange in England, Hamburg &c. geworden ist!

b) Unter den *Mittlern* Ständen: bessere Kenntnisse in Berufsgeschäften, in vaterländischen und gemeinnützigen Angelegenheiten; feinere Sitten, veredelten Genuss des geselligen Umgangs und des häuslichen Lebens, wozu liberale Erziehung, die Circulirung einer grössern Masse des Unterrichts in Kunst- und Wissenschaftlichen Sachen, Reisen, wie auch die mehrgereinigte Schaubühne unendlich viel beygetragen haben.

Das *schöne Geschlecht* selbst fand es leicht und anmuthig, die Gefilde des Wissens zu durchstreichen, sie wie Gärten geschmückt zu sehen, und ihre Blumen in einen Strauss zu binden, den man im gesellschaftlichen Kreise jedem zur Erquickung darreichen kann.

Unter den *Gelehrten* insonderheit: eiserner Fleiss, mehr erleuchtete, freymüthige Wahrheitsfreunde; bey gewissen Lieblingsschriftstellern das feinste Gefühl des Schönen, mit Bescheidenheit und Sobrietät im Urtheilen verbunden.

Gelehrte Gesellschaften erweckten zum Theil den Geist der Emsigkeit und des Patriotismus bis in die schätzbare Classe der Landleute. —

Anderseits aber: Mangel des Umgangs mit der grossen Welt, Unkunde in feinen Sitten, aufblähender Stolz; daher so oft zurückgesetzte Achtung gegen das Publicum, Ungezogenheiten, Grobheiten der vergangenen Jahrhunderte, selbst bey manchem der bessern Schriftsteller, Prätensionen, Machtsprüche, lächerliche Ruhmredigkeit, Indiscretion in anvertrauten und sonst delicaten Dingen.

Auf *Universitäten* besonders Parteygeist, zunftartige Eigenheiten. — (vergl. Charlatanerien der Gelehrten seit Menken, 1791.) Unter den *Studierenden* wurden Bierlüderlichkeit, renommistische Rohheit seltener; die Passgläser und Raufdegen wichen anständigen Sitten und Erholungen.

c) Unter den *niedern* Volksclassen. *Zunehmender Fleiss*, *mehr Selbstdenken* in *allen Gewerbarten.* Im Ganzen ist der grosse Haufe durch die feinen Fähigkeiten erweckten angemessenen Gefühle und Beschäftigungen mehr gemildert und zerstreuet, daher nicht mehr so häufig die unflätige Völlerey, wogegen die Reichsabschiede selbst nichts vermochten.

Lesebücher für das *Volk* (v. *Rochow*, *Seiler*, *Becker*, *Bahrdt*) finden zusehends Eingang; aber noch kein Catechismus der Moral, der dem gemeinen Mann die Nothwendigkeit der Gesetze, und ihrer Beobachtung so wie der öffentlichen Abgaben; sein eigenes Interesse, als Bedingungen seiner Sicherheit und Glückseligkeit, eindringlich zeigte.

Dagegen viel mechanisches Christenthum, gewöhnlich ohne Ehrfurcht vor Gewissen und Einfluss in Berufstreue, wobey physicalischer und religiöser Aberglaube häufig rumort. Wahnbegriffe über Calender und Kirchengesang.

Luxus und Sittenverderbniss des *Gesindes* in den grösern Städten. Wie demselben ohne gesetzlichen Zwang zu wehren, veranlasste 1790 in Hamburg Preisfragen. Eine andere *Preissfrage* Göttingen 1791: woher die muthwillige Neigung des gemeinen Mannes in vielen Theilen Deutschlands, *öffentliche Anlagen und Zierrathen* zu verletzen.

Hartnäckige Rohheit, besonders in den Reichsstädten und einigen Provinzen des Südlichen und Nördlichen Deutschlands, und andere unzählige Ueberbleibsel der Barbarey.

Eine tröstende Erscheinung war die allgemeine Theilnahme, mit welcher man in einem grosen Theil von Deutschland *Beckers Noth- und Hülfs-Büchlein* in die Hände nahm, das selbst von Catholischen Fürsten, namentlich von dem Erzbischof zu Würzburg, gratis unter die Landleute vertheilt wurde.

3. *Nachtheile*: *neue Thorheiten; Rost alter Barbarey.*

Die Fülle neuer Unsittlichkeit und Laster; nur verhüllter und in feinen Formen.

Insonderheit vermehrter Luxus der Sinne, auszeichnend in Absicht auf Schwelgen und Prunk in Wien, in Baiern, und vielen Cathol. Ländern, wo gemeiniglich nur die Kunst Fortkommen findet, freyer Vernunftgebrauch aber exilirt, und das nüchterne Territorium des Protestantischen Geistes im Norden für Hungerland gehalten wird.

Geschmack am unächten Schönen exaltirter Phantasie; die üppigste Eitelkeit mit Titelsucht, dem raffinirtesten Aufwand, mit Spielsucht, Schöngeisterey und Galanterie gepaart, meistens durch *Nachäffung fremder Untugenden* und des *Modedämons.*

Ungerecht gegen das Einheimische Gute, entstanden dann die vielen *conventionellen Bedürfnisse;* biedere Deutsche Treue muste immer mehr egoistischen Grundsätzen und der verlarvten Bosheit weichen; Verminderung glücklicher Ehen, Vermehrung unehelicher Kinder; Lottomanie, häufige Bankerots.

Literaturgeschmack des grösern Publikums neigte sich sehr zu fader, süsslicher Kost. Geheime Orden; Geisterseherey, Täuschung durch Adepten, Glaube an Charlatans und Wunder-Doctoren, Magnetische Schwärmerey, und andere Thorheiten, die dem Verstand, der Freyheit, dem Beutel und den guten Sitten drohten.

Doch, unter allen *Schwärmereyen*, gab es, — Heil dem Deutschen Genius! — *keine Wildrepublikanische.*

Rostflecke alter Barbarey: Duelle, Thierhatze in Wien u. s. f.

4. *Bilanz*,

Zum Trost ist *dies Verderbniss* bey *weitem nicht so ausgebreitet*, als es in manchen Litaneyen Deutscher Schriftsteller angegeben wird, vielmehr im Durchschnitt Bedingung grösserer überkommener Vortheile; in *vielen Rücksichten* ist es *selbst* ungleich *menschlicher*, *vernünftiger* und *nützlicher*, als das, von unsern Ahnen.

Nicht nur die von grosen Residenzen, Handelsstädten und reichen Prälaturen abgelegenen Gegenden, wie auch viele Reichsstädte, haben sich von dieser Ansteckung frey erhalten, sondern auch da, wo die Thorheiten neuen Gepräges, Eingang gefunden, ist die *Unsittlichkeit* bey weitem *nicht so gross*, als in *Italien*, *Frankreich* und in der *Brittischen Hauptstadt*, wie die Listen nahmhafter Verbrechen beweisen.

Ueberhaupt ist der Luxus neuerer Zeiten, abgesondert von Schwelgerey und Lasterhaftigkeit, eine Frucht des Fleisses, der Handelschaft und der Erleuchtung; nicht, wie bey den Alten eine Folge ihrer Eroberungen und Gewaltthätigkeiten. Viele *Thorheiten* erscheinen auch nur in *andern Formen*, im Kreislauf dieser Ixions-Welt. Man vergleiche z. B. die Moden des weiblichen Geschlechts in den ältern und mittlern Zeiten mit den gegenwärtigen, im *Journal des Luxus* und *der Moden*, 1791. Jun. 303 &c.

Im Ganzen ist durch die Friction der alten Rohheit und des neuen Leichtsinns, *Deutsche Rechtlichkeit* augenscheinlich *erprobter*, *vaterländischer* und *gemeinnütziger* geworden.

VI. Cultur des allgemeinen Wohlſtandes.

§. 34. *Religiöſe und kirchliche Cultur.*

1. *Im Allgemeinen.*

Claſſiſche Literatur und Philoſophie brachen am ſpäteſten in die dunkle Region der ſcholaſtiſchen Theologie hinüber. (ſ. Wiſſenſchaften §. 28.)

Dieſe war bey der Religion lange das, was die Chicane bey der Juſtiz iſt; man verſtand nicht Religion von ſpitzfindiger Theologie, Chriſtenthum von Kirchthum zu unterſcheiden.

Erfolge: erbitternde Controverſen, dogmatiſcher Schematismus, ſtrengſte Gefangennehmung der Vernunft unter dem Glauben, Werkheiligkeit, Secten- und Verfolgungsgeiſt.

Der geiſtliche Stand, im mittlern Zeitalter in Rückſicht auf Kenntniſs und Sitten der geſchätzteſte, war nun in Vergleich aufgeklärter Laien, eben ſo ſehr zurückgeblieben, und konnte den Verluſt bürgerlicher Achtung nicht durch gröſsere Verdienſte erſetzen.

Von ſolchen Kirchenhelden angeführt, vermogte die Vertheidigung jener poſitiven Lehren nicht, den Kampf mit philoſophiſch-raiſonnirenden Gegnern von einnehmenden Witz, zu beſtehen.

So begab es ſich, daſs die Naturreligion in dem letzten Viertel dieſes Jahrhunderts, auch in Deutſchland feſten Fuſs faſste, und unter vielen denkenden Köpfen, Catholiſcher und Proteſtantiſcher Seits, unter Miniſtern, Aerzten und mehreren Schriftſtellern herrſchend ward; mit dem Unterſchiede, daſs man in den Proteſtantiſchen Ländern lebte, wie man dachte, in Wien und in andern Catholiſchen Gegenden aber, die Kirchengebräuche ex tuto mitmachte.

2. *In der Proteſtantiſchen Kirche.*

Nach jener Criſe aber, als geſunde Exegeſe (nach 1750) wahre Kirchengeſchichte, folglich ächte Bibelcritik von den Inſtauratoren reiner Gotteserkenntniſs und Verehrung (ſ. Wiſſenſchaften) in Gang gebracht war, wurden die *Gränzen* zwiſchen Theologie und Religion, Bibel und Wort Gottes evident, und die Polemik verſtummte.

Religion ward mehr Bedürfniſs des Verſtandes und Herzens, je gewiſſer man einſah, daſs die *urſprüngliche, recht verſtandene Lehre Jeſu*, von Menſchenſatzungen gereinigt, auf dem *Grundſtein* der *Vernunftkenntniſſe* erbauet war. Aechtes Chriſtenthum hielt mit wahrer, ächter Philoſophie immer gleichen Schritt.

Voltairiſcher Spott und Wolfenbüttler Fragmente, anſtatt noch irre zu führen, muſten nun dazu dienen, die Wahrheit zu läutern, und ihren Sieg deſto feſter zu gründen.

Seitdem (man hat dieſe Epoke die zweyte Reformation nennen wollen) mehr vereinfachte beglückende Religion, mehr verſtändige Belehrung von Canzeln, in Schulen und in Schriften; verbeſſerter Kirchengeſang, gereinigtere Liturgien, ſublimirte chriſtliche Theorien.

Gottesgelehrte von vollendeter Kraft und Würde; ſelbſt den Theologen der Engliſchen Kirche in der Bibelauslegung, in der vernünftigen Reinigung des theologiſchen Syſtems, wie im populären, concreten Canzelvortrage, weit überlegen.

Im *Ganzen ächter Geiſt des Proteſtantismus; groſser Gewinn an Wahrheit, mehr Conſolidirung der Religion mit dem wirklichen Leben, mehr Sinn für Duldung.*

Ausartungen; Schwärmereyen: Lehrern, die dem herrſchenden Lehrbegrif ungetreu zu ſeyn, geglaubt werden, wollte man, wie aller vermeinten Neologie, *Aſcetiſche Geſellſchaften*, (Lavateriſches Chriſtenthum) und *Unionen* zur *Beförderung* der *reinen Lehre* (Urlſperger und &c.) entgegen ſetzen.

Abentheuerliche Verſuche, die *Proteſtantiſche* und *Catholiſche Religion in Coalition* zu bringen.

Sturm wegen geglaubter mannichfaltigen Gefahren der Proteſtantiſchen Kirche; *ſchleichender* verkappter *Jeſuitismus.*

Dem *Theologiſchen Geniedrang* und den *neologiſchen Zügelloſigkeiten* ſetzte das *Preuſsiſche Religions-Edict, Schranken.* Frühere und ſpätere *Religions-Verordnungen* in Chur-Sachſen, Wirtemberg, Mecklenburg-Schwerin, Baden.

Beſtätigte Erfahrungen, wie ſchwer es der Geſetzgebung gelinge, die Klippe poſitiver Glaubens-Normative vorbey zu ſchiffen, ohne, ſelbſt wider ihren Willen, einen und oft den edelſten, den denkenden Menſchentheil, zu kränken.

Ein Academiſcher Lehrer muthete dem Proteſtantiſchen Kirchenlehrer zu, den Symboliſchen Büchern gemäſs auch das zu lehren, wovon man nicht überzeugt ſey.

Vergleiche ſtaatsrechtliche und philoſophiſche Grundſätze in *Hufeland*, *Trapp* und *Tellers* Schriften über das Proteſtantiſche Kirchenrecht. (ſ. §. 64. n. 3.) *Roſenmüller* (D. und Superint. in Leipzig): Ueber den Geiſt des ächten Proteſtantismus, 1791.

Mit ſehr leiſem Schritt und ſehr leiſer Sprache fand die *Herrnhutiſche Brüder-Gemeine*, bey ihrer Religioſität, mit Speculation und Miſſions-Eifer vereint, in mehrern Gegenden Eingang und Zuwachs.

Wunderglaube, Gefühls-Chriſtenthum; neue Schwedenborgiſche Kirche; Heiſshunger nach Myſterien, übernatürlichen Hülfen waren im Gefolge dieſes Zeitalters.

3. *In der Catholiſchen Kirche.*

Spätere und langſamere Fortſchritte als bey den Proteſtanten. Ungleich früher hatten ſich Italiener und Franzoſen von dem Joch des Pabſtthums frey gemacht.

Erſt mit dem Fall der Jeſuiten (1773) begann das Capitol des Mönchthums und der Hierarchie in Deutſchland zu wanken. *Joſeph II* verſuchte das baufällige Gebäude vollends zu ſtürzen, ward aber von ſeinen zu raſchen Schritten und den Tod übereilt.

Erfolge: Verminderungen der *Primat-Anmaſsungen* des *Römiſchen Stuhls* in den *Oeſtreichiſchen Staaten;* Hemmung des hierarchiſchen Conſociations-Geiſtes mit der auswärtigen Geiſtlichkeit; *Reduction der Klöſter* und des beſchaulichen Mönchslebens; mancherley *Diſciplinar-Verbeſſerungen*, als Vereinfachung des öffentlichen Gottesdienſtes, Einführung des Deutſchen Kirchen-Geſanges, Abſtellung des groben Aberglaubens in Abſicht auf Wallfahrten, Brüderſchaften, des academiſchen Eides de immaculata conceptione &c. *Seminarien* zu beſſerer Erziehung der Weltgeiſtlichen; *modificirte Toleranz* der Acatholiken und Juden, unterdeſs die Abrahamiten aus dem Schoos Abrahams in den Schoos der Mutterkirche hineingeprügelt wurden.

Von den gröbſten Schlacken der Diſciplin und kirchlichen Politik gereinigt, verblieben dagegen die *Spiritualia* in voller Kraft und Unverletzbarkeit. Daher das fortdauernde Idol und Gift der menſchlichen Geſellſchaft: *Alleinſeligmachende Kirche* ſelbſt in Edicten; *Unfehlbarkeit der Kirche*, von Gott auf die Gewiſſensbeherrſchung der Biſchöfe übertragen!

Verbreitende Einflüſſe dieſer Reformen auf das übrige Catholiſche Deutſchland:

Standhaftes *Beſtreben* der erſten *Geiſtlichen Fürſten*, ſich von *ultramontaniſchen Grundſätzen frey*, und, trotz der Römiſchen Deſpotenſprache in der Reſponſione Pii VI 1789, von der Röm. Curie unabhängig zu machen. (vergl. Wahlcapitul. Leopold II. ſ. unten §. 61.)

Verbeſſerte Erziehung, gröſsere Preſs- und Leſefreyheit, Einſchränkung der Ordensgeiſtlichkeit und der Zeit- und Sittenverderblichen Andächteleyen. Proteſtantiſche Lehrer werden auf Catholiſchen Univerſitäten angeſtellt. Doch drehte ſich an den meiſten Orten alles um den Mittelpunct der *alleinſeligmachenden* Kirche.

Die *Normalſchulen* im Reiche waren mehrentheils Carricaturen; die Bücherkunde, Incunabeljägerey.

Noch nie hatte das Catholiſche Deutſchland ſo viele Unterrichtete für das Wohl ihres Volks ſorgende geiſtliche Fürſten, als jetzt in den *Erzſtiftern* Salzburg, Mainz, Trier, Cöln, in den *Bisthümern* Fulda, Würzburg, ſo viele Zierden an *Capiteln* in ſeinen *Dalbergen*, den Grafen *v. Woltersdorf, Stadion* und *Vechenbach* in Mainz, dem Grafen *Truchſes* in Salzburg; *v. Bibra* und *Gros* in Fulda &c; ſo viele verdiente Schriftſteller und Volkslehrer, in dem erleuchteten *Coadjutor von Mainz*, dem Weihbiſchof *Selmann* in Speier, in den Abteyen St. Blaſii (*Gerbert*) und Emmeran (*Frobenius* ſtarb 1791) und in andern Gegenden, *Ign. Schmidt, v. Royko, v. Spiegel, v. Sartori, Werkmeiſter* (ſonderlich in ſeinen Beyträgen zur Verbeſſerung der Cathol. Liturgie 1789 —) *Schneider, Sterzinger, Oberthür, Würdtwein* &c.

Dagegen hatte es auch ſeine *Migazzi, Storchenaue, Joſte, Goldhagen, Faſte, Merze, Tſchupicke, Scheibleine.*

Unbilde; Recidive: Gasneriaden; Aſcetiſche Scandale ſ. unter mehrern *Tſchupik's* der Gottesgel. Doctor und K. K. Hofpredigers in Wien Kanzelrede 1785.

Noch immer ſpuckt der abgeſchiedene Geiſt der Jeſuiten, und niſtet ſich in die Cabinette, in mancherley Lehranſtalten und Unionsplane ein.

Unter den *Faſtenordnungen* hatte die Speieriſche noch den meiſten Sauerteig Mönchiſcher Aſcetik.

In *Baiern* ward 1790 wegen zunehmender Irreligioſität, allen Landes-Beamten geſchärft *befohlen*, dem öffentlichen Pfarrgottesdienſt an Sonn- und Feſttagen beyzuwohnen; auf die Folgſamen wolle dann die Regierung bey weitern *Beförderungen*, *gnädigſte Rückſicht* nehmen. — Heftige Verfügungen, die *Illuminaten-Secte* zu vertilgen. — Gegen die *Hundswuth* approbirte 1791 das löbliche *Collegium medicum* zu *München* das Brennen der Hunde mit dem *Hubertus-Schlüſſel* auf die Stirne. *Münchner* Intellig. Blatt, 1791 1 Jul.

Die Proceſſionen in Wien begannen 1790 von neuem. Die Seminarien im Oeſtreichiſchen wurden, als Gegenſtände einſtimmiger Beſchwerden der Biſchöffe, aufgehoben, den Klöſtern aber erlaubt, bey ſich wieder theologiſche Lehranſtalten einzuführen und Novizen aufzunehmen; zum Beweiſe, daſs *Leopold* die Einſichten ſeiner Nation noch lange nicht reif genug fand. 1791 erfolgten diſsfalls noch einſchränkende Modificationen.

Spiegel des neueſten Zuſtandes der Catholiſchen Kirche: Critiſche Bemerkungen über den religiöſen Zuſtand der K. K. Staaten, Wien ſeit 1786. *Freyburger Beyträge; Benedictiner Muſeum* 1790. *A. Lit. Zeitung* für *Ober-Deutſchland*, ſeit 1788. *Mainzer Monatsſchrift von Geiſtlichen Sachen.* (iſt das Giornale eccleſiaſtico für Deutſchland, in welchem das Erzbiſchöfliche Intereſſe ſtatt des Päbſtlichen herrſcht.)

VI. Cultur des allgemeinen Wohlstandes.

§. 35. *Politische Cultur.*

1. Im *Allgemeinen.*

In der *Staatswirthschaft*, *Gesetzgebung*, *Politik* und *Kriegskunst* gab *Preussen* das *erste* allgemeine *Muster*. *Friedrichs* Beyspiel gründete die Maxime der Selbstregierung. Offene Kenntniss der gesetzmäsigen Verhältnisse und ihrer politischen Gründe, von Ordnung und Wohlstand, Patriotismus und Hochherzigkeit der Unterthanen belebt, verstärkten ihren Ruhm und das Zutrauen der Nachbarn.

Deutschlands *Regenten*, *Mittelcorps* und *Unterthanen* lernen ihr wahres *Interesse* und *Verhältniss* besser einsehen; anderseits mäsigten öffentliche Censur des Publicums, und lehrreiche Revolutionen die Härte mancher Regierungen. Gebildete Gesinnung der höhern Classen, gereinigte Gesetzgebung und Staatsverwaltung wurden dagegen die gröfsere Schutzwehr der bürgerlichen Freyheit. (vergl. Schlözers St. Anz. H. 64. S. 456.)

2. Die bessere *Staatswirthschaft* und *allgemeine Landes-Policey* begann mit der emsigsten Sorgfalt für die *Bevölkerung* der Staaten und Aufnahme der *Finanzen.*

a) Seitdem theils erst eingeführte, theils verbesserte *Kirchen-* und *Zählungs-Listen*, *Mortalitäts-Berechnungen*, *Hebammen-* und *Kranken-Institute*; Verbesserung der *medicinischen Policey* und der Medicinal-Ordnungen; *Armenanstalten* zum Theil Muster in Hamburg, Berlin, Wien, Göttingen, Cassel, Magdeburg, Würzburg, Weimar &c. welche jetzt die ausländischen an Vollkommenheit übertreffen.

Toleranz fand fast allgemeinen Eingang, obgleich grosentheils aus Finanzgründen, mehr steuerbare Köpfe und Recruten zu bekommen; aufserdem aber hin und wieder heimliches oder öffentliches Ausbeisen der Dissidenten von Unterbeamten und Priestern (in Chur-Pfalz, Oestreich).

Noch andere Plagen, wie auch phantastische Erwartungen veranlasten starke *Auswanderungen* in Schwaben und den Rheinländern, die das *Colonisirungs-System* der grösern Mächte sehr begünstigten.

Gröfsere Sorge für *Bedürfniss* und *Wohlstand:* Grofser *Einfluss practischer Oeconomie* der Landesherrlichen *Kammern* und einzelner *Privatgüter. Gesellschaften* für *Gewerbe* und *Künste* (eine der wirksamsten in Hamburg) *oeconomische Lehrstühle* auf *Universitäten.* Ermunterungen durch *Prämien; Unterstützungs-Cassen* für den Feldbau, für Viehzucht, Manufacturen, Fabriken und Handlung. *Urbarmachungen.* Neue *wissenschaftliche Behandlung* des *Bergbaues* und der *Wald-Cultur.*

Erziehung und *Unterricht* ward mehr *Landesangelegenheit. Real-* und *Normalschulen; Schulcollegia* und *Schulcassen;* bessere *Universitäts-Policey.* Früher hatten sich edle *Gelehrte* und *Minister* mit den *Grundsätzen* zur *Bildung junger Staatsbürger beschäftigt. Verwandlung* der *Volksschulen* in *Industrieschulen* ward ein Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge und patriotischer Bemühungen in Böhmen, im Hannövrischen, in Hessen, Magdeburg, Würzburg. Das Erziehungswerk blieb nicht mehr *Einem* Stande als Monopol zugeeignet.

Leibeigenschaft wird in den Preussischen Ländern, in Baden, in Braunschweig, in Böhmen &c. theils aufgehoben, theils gemildert.

Mehr wie sonst sucht man den *Bürger-* und *Bauerstand* zu *begünstigen.*

Versuche, die *Juden* zu Bürgern umzuschaffen.

Ueberhaupt sind die Regierungen über den *Werth der Menschen* niemals so aufgeklärt gewesen, als in dem gegenwärtigen Zeitalter.

b) Gröfsere doch mehr vereinfachte *Abgaben* fanden nun solidere Gründung und Consistenz, wozu insonderheit die *Urbarien* und *Landesvermessungen* in Preussen, Oestreich, Sachsen, in der Pfalz, in Wirtemberg, Oldenburg, Weimar, Braunschweig-Lüneburg, dienten.

Frugalität an den *Höfen* tritt in die Stelle des ehemaligen asiatischen Prunks und der Verschuldung. Alles ward Calcul, und die Arithmetik regierte die Cabinette. Es schien eine Rivalität unter verschiedenen Regenten zu werden, wer die reichsten Bauern und das blühendste Land hat.

Credit-Cassen, den Verfall der Rittergüter und der Nahrungsstände wieder aufzuhelfen, in Preussen, Hamburg, Baden, Lippe &c. Erweiterte *Brand-Assecurationen.*

Verschiedene Fürsten giengen selbst in die Bedürfnisse des niedern Standes hinein, und behandelten die Regierungsbedürfnisse mit Publicität und reproductiven Wohlthaten.

Freyheitsfarcen konnten in solchen Ländern nicht gedeihen. In mehrern Catholischen Staaten, wälzten Adel und Prälaten die neuen Auflagen meistens auf den Bürger und Bauer (so gehören im Bisthum Lüttich $\frac{2}{3}$ des Bodens der Geistlichkeit, und diese Geistlichkeit ist von aller Abgabe fast ganz frey). Unpopularität mancher Catholischen Fürsten, Hudeley des Volks von subalternen Pacha's, Beichtvätern, Hofadel und Hofgelehrten wurden dann die brennbare Materie des Aufruhrs, welche in einigen Gegenden des Rheins zündete.

3. Die *Gesetzgebung* ward der moralischen und physischen *Natur* angemessener, die Vollstreckung beschleunigend; beydes am frühesten und fast beyspiellos in Preussen. Dem *Preussischen Codex* philosophischer Währung, ziert unter andern die noch nie erhörte Rubrik: *Von den Pflichten des Staats gegen seine Bürger;* überhaupt aber Entfernung von aller Einseitigkeit und fiscalischem Geiste. Publicität der Gerichtsacten, Gesetz-Commission und andere Einrichtungen beschränken hier das willkührliche Verfahren der Richter.

Tortur und *Todesstrafen* werden in Deutschland *seltener*, die *Zuchthäuser verbessert.* Nur die *Kunst*, *Verbrechen zweckmäsig zu bestrafen*, und Uebelthaten vorzubeugen, *behielt* noch viele *Mängel*, die jedoch in der neuen Preussischen Legislatur sehr vermindert wurden.

Im Formellen ward der *Canzleystyl* besonders in Preussen und Braunschweig, *gereinigter* und *milder;* im Ganzen aber war er mit der Politesse der Subalternen und Unterthanen noch wenig fortgerückt.

Sichtbarer Einfluss des politischen Schriftstellers in Abhelfung oder Verminderung anderer Landesgebrechen. Aristocrateninsolenz, Obrigkeiten, die ihre Mitbürger unbefugt beschatzen, todte Hand, Zinshüner &c. fanden immer mehr Widersacher, die den Unfug aufdeckten.

Allgemeiner wurden die Vorkehrungen gegen die *Lottomanie.* Von Kreiswegen widersetzte sich der Fränkische Kreis dieser Seuche zuerst; mehrere Fürsten verstärkten den rühmlichen Cordon.

Die *Spielerey* mit *Soldaten* an kleinen Höfen liefs nach; manche schreyende Misbräuche der Hochfürstlichen *Wildbanne* wurden abgestellt.

Andere Fäulnisse im Politischen und Moralischen z. B. die schrecklichen Nachtheile des um sich greifenden *Branntwein-Trinkens*, sonderlich in Nieder-Deutschland, so wie der *Betteley* &c. waren schwer zu tilgen. Mit ihnen wurden

Die *Kirchen-Begräbnisse*, die übertriebene *Todten-Trauer* &c. mehrmals Gegenstände öffentlicher Discussion, nicht ohne manchen heilsamen Erfolg. Die Städte Dessau und Weimar bewerkstelligten mit Unterstützung der Landesherrschaft bey sich zuerst (1791) die Errichtung zweckmäsiger *Leichen-Häuser.*

Einwirkung des politischen Schriftstellers in mancherley Reichsangelegenheiten, sonderlich auf die neueste Wahlcapitulation.

4. Die *Politik der Cabinette* entsagte immer mehr der steifen Formalität und den schlauen Staatsstreichen, nachdem Friedrich der Grofse und sein erhabener Nachfolger, wie ihr Ministerium, eine würdigere Dialectik, vorzüglich in den Freyheits-Verhandlungen germanischer Constitution lehrten, und das öffentliche Vertrauen an sich fesselten. In Folge dieses Gewichts ward Deutschland in der Crise, die den *Fürstenbund* erzeugte, durch grofse Männer und vaterländische Associationen gerettet.

5. *Wohlthätige Vervollkommnung* des *Kriegswesens* bey allen neuern Schrecknissen desselben. Preussens Lacedämonische Armee war nicht sowohl Zweck des Regierungssystems, als vielmehr Mittel, das Land in Ruhe bauen zu können, und das Palladium Deutscher Freyheit, wie das damit vereinte Gleichgewicht von Europa zu schützen.

In Zuversicht dieser sichernden Politik, brachte *Leopold* der Hochverdiente selbst das rühmlichste Opfer. *Er* und *Friedrich Wilhelm II* giengen bey dem *Reichenbacher Vertrag* mit einer Mäsigung und Uneigennützigkeit zu Werke, die das Zeitalter beschämte.

Die friedlichste *Garantie* ihrer *beyderseitigen Staaten* sollte (1791) dem Werke die Krone *aufsetzen.*

6. Denkwürdige *Aeufserungen* hoher Weisheit des gegenwärtigen *Reichs-Oberhaupts* in Absicht auf *Religionsduldung* und *Sträflichkeit gefährlich geachteter Schriften*; s. *Crome's* Anmerkungen zu der neuen Wahl-Capitulation. S. 29 und 35.

*) Der Monarch erklärte gegen den genannten Verfasser auf dem Wahl-Convent zu Frankfurt am Main 1790: „dafs er jeden bedaure, der das Wesen der Religion blos in Glauben setze, oder auf die spitzfindige Entwickelung der bekannten Glaubenslehren, einen übergrofsen Werth lege, da es ja in der Religion auf Ueberzeugung und auf die Gesinnungen des Herzens, die in Handlungen übergehen, ankomme, nicht auf die Menge des Wissens, und auf unfruchtbare, unnütze Subtilitäten."

Ferner: „dafs nur kleine Schriften unter sieben Bogen, listiger- und boshafterweise, unter das gemeine Volk gestreut, Allerhöchst demselben gefährlich schienen; — dafs diese blos zu verbieten, jede andere gröfsere Schrift aber, falls sie auch wirklich kühne und freymüthig gesetzte Wahrheiten über Staatssachen, Staatsverwaltung u. s. w. enthalte, weniger gefährlich, mithin nicht zu verbieten sey; weil letztere in der Regel, nur von dem aufgeklärten Publikum gelesen würde." —

Zweytes Hauptſtück.

Conſtitution oder Staatsverfaſſung des Deutſchen Reichs in ſeiner Einheit.

A. Allgemeine Reichsverbindung oder Zuſammenhang der Reichsglieder.

§. 36. *Character der Staatsform.*

1. *Deutſchland* iſt, ſubjective betrachtet, das *größte* bekannte, aus mehr als 300 freyen Territorien und gemeinen Weſen zuſammengeſetzte *Staaten-Verein*, das, der Aufſicht und Leitung eines *ſelbſtgewählten Oberhaupts*, und gemeinſchaftlich gegebenen Grundgeſetzen untergeordnet, einen Staatskörper bildet, der den Namen eines *Deutſchen Königreichs* führt, mit welchem zugleich die Würde des *Römiſchen Kaiſerthums* verknüpft iſt.

   *) Objective betrachtet, begreift der Nord-Amerikaniſche Freyſtaat eine ungleich gröſsere Extenſion des Territoriums, als der Germaniſche.

2. Ein Theil deſſelben ſind *Churfürſtenthümer*, das vierte ein *Königreich;* ein anderer ein *Erzherzogthum;* andere ſind *Erzbisthümer;* noch andere ſind *Herzogthümer*, *Markgrafſchaften*, *Landgrafſchaften*, *Fürſtenthümer*, *Bisthümer*, *Burggrafſchaften*, *Abteyen*, *Probſteyen*, *Grafſchaften*, *Herrſchaften*, *Reichsſtädte*, *Reichsritterſchaften*, *Ganerbſchaften* und *Reichsdörfer*.

   *) *Deutſchland* iſt ſonach ein *Wahlreich* mit *monarchiſch eingeſchränkter* Regierungsform; eine ariſtocratiſche Republik nach dem alten Feudalſyſtem, und hat das *Eigene*, daſs es, ungeachtet ſeiner Zergliederung in ſo viele beſondere Staaten, dennoch ſein Monarchiſches Oberhaupt von vorigen Zeiten her, beybehalten hat. Im Verhältniſs gegen auswärtige Völker iſt daſſelbe ein einziger freyer unabhängiger Staat. Der Titel: *Heiliges Römiſches Reich* ſtützet ſich urſprünglich auf die Anmaſsungen des Päbſtlichen Stuhls, in Ertheilung der Kronenlande und Titel, und in der Folge auf die Anerkennung der übrigen Mächte.

Dauerhaft hat ſich die Reichsverfaſſung bewieſen durch das Gleichgewicht der Reichsregierung und der Landeshoheit, durch die möglichſt groſse Anwendbarkeit zu allen Fällen, und durch die Verwahrung der Freyheit gegen Deſpotismus.

§. 37. *Reichsgrundgeſetze.*

1. Die *goldne Bulle* Kaiſers *Carl IV* vom Jahr 1356, worin hauptſächlich, die Kaiſerwahl und Krönung, die Rechte der Churfürſten, und der Reichsverweſung beſtimmt werden. Unter den ältern geſchriebenen Reichsgeſetzen iſt ſie das wichtigſte. Die Zahl der Churfürſten und andere Puncte ſind indeſs in folgenden Zeiten, nach den Lagen eingetretener Umſtände, abgeändert worden. *Handſchriften* davon verwahrt man in Mainz, Heidelberg, Frankfurt am Main.

2. Die *Acte* des *Landfriedens*, oder das nach dem Reichstage zu Worms 1495, zu Abſtellung des Fauſtrechts errichtete und nachmals verbeſſerte Geſetz.

3. Der *Religionsfriede* auf dem Reichstage zu *Augsburg* 1555 in Folge des Paſſauer Vertrags von 1552 geſchloſſen, worin die Gerechtſame der Catholiſchen und Evangeliſchen Glaubensgenoſſen feſtgeſetzt worden.

4. Die *Executions-Ordnung* von 1555 und die gleichfalls auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 gegebene *Cammergerichts-Ordnung*.

5. Der *Weſtphäliſche Friedensſchluſs* von 1648, wodurch Deutſchlands Verfaſſung ſowohl in *politiſcher* als *kirchlicher* Beziehung *neue Beſtimmungen* und eine feſtere *Grundlage* erhalten hat.

6. Die ſeit *Carl V* gewöhnliche *Wahlcapitulation*, welche die Regierungsſchranken und Obliegenheiten eines jeden Kaiſers vertragsweiſe beſtimmt. Die neueſte 1790 *Leopold II* Regierung angehende, iſt nach dem Chur-Mainziſchen Original von *Roth*, Mainz. Hof- und Regier. R. zum Druck befördert, correcter aber und commentirt von dem Heſſiſch. Regier. R. Crome 1791 herausgegeben. Die Hand, welche in dieſem Staats-Grundgeſetze den Faden führte, iſt, wie der Einfluſs des politiſchen Schriftſtellers, (eines *Moſers*, *Gerſtlachers*, *Pütters*, *Klübers* &c.) nicht zu verkennen.

I. Weltlicher Staat.

§. 38. *Reichsglieder.*

1. Das *Reichs-Oberhaupt*. 2. *Reichsſtände*, oder *unmittelbare* Reichsglieder mit *Sitz* und *Stimme* auf *Reichs-* und *Kreistagen*. 3. *Unmittelbare Reichsglieder*, ohne Reichsſtandſchaft. Unter die beyden erſtern begreift man *Kaiſer* und *Reich*, die das *gemeinſame Reichsband* ausmachen.

(a) §. 39. *Reichs-Oberhaupt.*

1. Der *Römiſche Kaiſer* und als anwartſchaftliches Oberhaupt der *Römiſche König*.

2. In engerer Beziehung das *Reichs-Vicariat* bey entſtehendem Zwiſchenreiche.

Gegenwärtig regierender Römiſcher Kaiſer:

Leopold der Zweyte,

erwählt 1790 am 30 Sept. gekrönt am 9 Oct. (An eben dem Tage erwählt, als vor 618 Jahren, *Rudolph von Habsburg*, Stammvater des Hauſes Oeſtreich, auch zu Frankfurt am Main zum Kaiſer erwählt ward.) Geboren den 5 May 1745, ſuccedirt in den Königreichen Ungern und Böhmen und übrigen Oeſtreichiſchen Erblanden den 20 Febr. 1790.

§. 40. *Wahl des Römiſchen Kaiſers, deſſen Hof- und Regierungs-Verhältniſſe.*

1. Deſſen Geſetzliche feyerliche *Wahl* und *Krönung* von 8 Churfürſten und E beamten zu *Frankfurt am Main*. (ſ. wiſſenſchaftlich dargeſtellt in Grellmanns Sta kunde, I. 130-144.) Schriften über dieſen Gegenſtand ſind nachgehends hinz gekommen: Ueber *Deutſchlands Kaiſertod* 1790; *Merkwürdigkeiten* bey Röm. Königswahl und Kaiſerkrönung, N. Aufl. 1791. Jene iſt reicher an ſtaa rechtlichen Sachen, dieſe an Darſtellung.

2. *Perſönliche Auszeichnung*. In Abſicht des *Ranges* trägt der Römiſche Kai die vornehmſte Krone der Chriſtenheit an der Spitze der älteſten und erſten R publik von groſsen Königen und Fürſten. Nur der Pabſt maſset ſich weg ſeiner angeblichen Statthalterſchaft Chriſti den Vorrang an. Mit dem *Türk ſchen* Kaiſer ſind 1718 die Streitigkeiten dahin beygelegt, daſs beyde Kaiſer ſi und ihre Geſandten völlige Gleichheit im Ceremoniel zugeſtanden haben.

In Abſicht des *Titels: Kaiſerliche Majeſtät*, eigenthümlich: *Erwählter Römiſch Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; Unüberwindlichſter*, nicht bl von den Reichsfürſten, ſondern auch von den meiſten auswärtigen Regente der *Oheimtitel* wird vorzüglich von den Churfürſten und Reichsfürſten g braucht. Der *Pabſt* nennt ihn: *Chariſſime in Chriſto fili noſter* und *Tua m jeſtas*. Der *Kaiſer* erwiedert: *Sanctiſſime Pater*.

3. *Wapen* des *Kaiſers* und des *Reichs*: ein ſchwarzer mit ausgebreiteten Flügel ſchwebender *Adler*, mit zweyen nach entgegen geſetzter Richtung ſchweben den gekrönten Köpfen, in der Rechten Kralle insgemein das Reichsſchild m dem Scepter und in der Linken den Reichsapfel.

4. *Siegel;* das *groſse* oder *Majeſtätsſiegel*; das mittlere und kleine, auſserdem da Kaiſerliche Hand- oder Cabinetsſiegel; die *goldene Bulle* von maſſivem Gold inwendig mit Wachs angefüllt, wird als ein eigenthümliches *Reichs-Inſiege* nur in wichtigen Reichsangelegenheiten und in Gnadenſachen, gebraucht.

5. *Reichs-Erz-* und *Erbämter*.

   a) Zur *Staatsbedienung*: die drey geiſtlichen Churfürſten von *Mainz* als *Erz canzler* durch *Germanien*; von *Trier* als Erzcanzler durch *Gallien* und da Königreich *Arelat;* von *Cöln*, als Erzcanzler durch *Italien*, deren Landesſachen jedoch ſchon längſt von Chur-Mainz mitverſehen werden.

   b) Zur *Hofbedienung:* der *König von Böhmen* als *Erzſchenk;* der *Pfalzgraf am Rhein* als *Erztruchſeſs*; *Chur-Sachſen* als *Erzmarſchall;* *Chur-Brandenburg* als *Erzcämmerer;* *Chur-Braunſchweig* als *Erzſchatzmeiſter*.

Dieſe Erzämter werden ſo ehrenvoll geachtet, daſs die Churfürſten ſie in ihren Titulaturen ſelbſt dem Churfürſtlichen Titel vorſetzen. Jeder Churfürſt hat aber dabey ſeinen Stellvertreter oder *Erbbeamten*. Chur-Mainz beſtellt am Hofe des Kaiſers einen Reichs-Vicecanzler, bey Trier und Cöln fällt die Ausübung ihrer Erzämter weg; in Anſehung der weltlichen kommen ſie nur bey Krönungen und Ertheilung der Thronlehne vor.

Der *gewöhnliche* zum alltäglichen Gebrauch beſtimmte Kaiſerl. *Hofſtaat* hängt von den Erbländiſchen Einrichtungen des Kaiſers ab, und hat gemeiniglich vier Stäbe, der *Ober-Hofmeiſter*, *Ober-Cämmerer*, *Ober-Hofmarſchall* und *Ober-Stallmeiſter*.

Auch iſt die *Reſidenz* gewöhnlich die Hauptſtadt der Kaiſerlichen Erblande.

6. *Regierungsvorrechte:* a) Im *Politiſchen*

   aa) *Allgemeine: Berufung des Reichstages*, *Ratification* und Ausfertigung der *Reichsſchlüſſe*, wodurch die geſetzliche Kraft von dem Kaiſer groſsentheils abhängig iſt. *Ertheilung der Thronlehen;* Könige als Churfürſten ſind ſeiner Lehnshoheit unterworfen; die *Reichsſtädte* müſſen ihm *huldigen*. *Obriſtrichterliches Amt*, ſonderlich bey Miſsbrauch der Landeshoheit der Reichsglieder; in Schuldſachen der kleinern Reichsfürſten, Grafen und der Reichsſtädte.

   bb) *Reſervate: einſeitige*, aber doch durch die Landeshoheit und Capitulation ſehr *beſchränkte Majeſtätsrechte*, als: Standeserhöhungen an Ländern und Perſonen, (Ernennung zu Churfürſten und Reichsſtänden nur mit Bewilligung des Reichs,) eine Rubrik, die viele baare und politiſche Vortheile bringt. Privilegien, Immunitäten und Beneficien, als den Character einer Univerſität, Academiſche Würden, veniam aetatis, Einkindſchaften entweder ſelbſt oder durch Kaiſerliche Hof-Pfalzgrafen zu ertheilen. Münz- und Zollrecht der Reichsſtände kommen von Kaiſerlicher Begnadigung her. *Meſſen* bedürfen zu ihrer Errichtung Kaiſerlicher Privilegien. Verleihung des Privilegii de non appellando, electionis fori, Protectorien wider unrechtmäſsige Gewalt. Bücher-Privilegien in Abſicht des Nachdrucks, ohne Eintrag der Landesherrlichen Macht in ſeinem Lande. Das (der Fürſtlichen Familie von Thurn und Taxis verliehene) *Poſtregal* in vielen landesherrlichen Territorien, theils ausſchlüſslich, theils neben Territorialpoſten und Reichsſtädtiſchen Boten, unter Ober-Aufſicht des Churfürſten von Mainz. Freye *Werbung* in den Reichsſtädten, in einigen die Anſetzung eines Reichsvogts und andere Gerechtſame, Ernennung der Glieder des Reichshofraths-Collegii, wie auch am Reichs-Cammergericht die Ernennung des Reichs-Cammerrichters, der zwey Präſidenten und eines Beyſitzers, wozu noch zwey Beyſitzer kommen, die Oeſtreich von ſeinem Kreiſe ernennt, welche Vorrechte den Einfluſs des Kaiſers in die Reichs-Tribunalsgeſchäfte ſehr verſtärken. (vergl. unten §. 127.)

A. Staatsverfaſſung in Abſicht der allgemeinen Reichsverbindung.

b) In *Kirchenſachen: Schutzherrlichkeit* ſowohl in Anſehung der *Catholiſchen* als *Evangeliſchen Kirche; Beſchickung* der *Erz-* und *Biſchöflichen Wahlen* durch *Commiſſarien*; das *Recht der erſten Bitte*; *Panisbriefe* zu ertheilen, wiewohl mit groſser Einſchränkung ſeit neuern Zeiten; *Königspfründen*, eigene Canonicate zu Speier und Aachen.

Die *weſentlichſten* und *wichtigſten* Rechte hingegen ſtehen dem Kaiſer nur

c) In *Gemeinſchaft* mit den *geſammten Ständen* zu: als die *geſetzgebende* Macht, *Reichsſteuern* anzuſetzen, das Recht über *Krieg* und *Frieden* oder *Bündniſſe* zu diſponiren, einen *Reichsſtand* in die *Acht* zu erklären, oder von den Collegien auszuſchlieſsen; eine *neue Chur* einzuführen; Religionsangelegenheiten und Streitigkeiten abzuthun.

§. 41. *Erforderliche Eigenſchaften eines zu wählenden Römiſchen Kaiſers mit Anwendung auf den Beherrſcher des Oeſtreichiſchen Staats.*

1. Die goldene Bulle empfiehlt den Churfürſten, hominem (nicht virum) juſtum, bonum et utilem zu wählen. Zum Ziel der Minderjährigkeit iſt in neuern Zeiten das angetretene 18 Jahr angenommen worden.

2. Vermöge Herkommens und Convenienz iſt ſeit 1556 von Ferdinand I, kein geringerer, als ein *Churfürſt* zum Kaiſer gewählt worden, weil die Churfürſten nicht nur die mächtigſten Reichsſtände ſind, ſondern auch ein Kaiſer aus ihrer Mitte die Erhaltung der Churfürſtlichen Vorrechte und des Uebergewichts gegen die übrigen Stände, als ſein Mit-Eigenthum zu betrachten, geneigt ſeyn muſs.

3. Iſt nie ein Geiſtlicher, ſondern ein *Weltlicher Churfürſt* erwählt worden, weil jene nur die kleinſten Churlande beſitzen, die fünf weltlichen Churfürſten aber überdieſs die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite haben, vielleicht auch nicht klüglich finden, wegen zu beſorgender Geiſtlichen Anmaſsungen, einen Erzbiſchof zum Reichs-Oberhaupt zu wählen.

4. Man wählt keinen andern, als einen *Catholiſchen* Churfürſten, wenn gleich die Erwählung eines proteſtantiſchen Fürſten zum Kaiſer nicht geſetzwidrig ſeyn kann; (Pütters Reſponſum in ſeinen Rechtsfällen) weil ſechs Catholiſche Churfürſten gegen die beyden Proteſtantiſchen Churfürſten von Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg die Mehrheit der Stimmen haben.

Braunſchweig-Lüneburg hat ſich zwar in dem, der erhaltenen Churwürde wegen, mit Oeſtreich 1692 geſchloſſenen *Unionspact*, verbindlich gemacht, ſeine Stimme bey der Kaiſerwahl niemals einem andern, als nur dem älteſten Prinzen aus dem Oeſtreichiſchen Hauſe zu geben; allein, wenn auch gegen dieſen Vertrag a priori nichts einzuwenden wäre: ſo iſt er doch (wie Schmelzer über die Churen 1791. S. 127. dargethan.) mit dem Abgang des Oeſtreichiſchen Mannsſtammes, 1740 erloſchen.

Auſserdem werden die Catholiſchen Churfürſten, nicht allein um der Rechte der Catholiſchen Kirche überhaupt, ſondern auch um ihrer eigenen Länder, Bisthümer, Pfründen und reſervirten Rechte, ſich nie geneigt finden laſſen, einen Proteſtantiſchen zum Kaiſer zu wählen.

5. Muſs ein Römiſcher Kaiſer des groſsen Aufwands wegen, *eigene anſehnliche Erblande* beſitzen, da er zwar der gröſseſte Lehnherr iſt, als Kaiſer aber nicht einen Fuſs breit Landes inne hat. (vergl. Einkünfte §. 96.)

6. Zu allen dieſen Bedingungen hat ſich der *Beherrſcher des Oeſtreichiſchen Staats*, als erſter weltlicher Churfürſt (von Böhmen) und Mitdirector des Reichsfürſtenraths bisher vorzüglich *qualificirt*. Auſser jenen ſubjectiven Eigenſchaften ſind Oeſtreichs Provinzen für verſchiedene Gränzen Deutſchlands, oft eine mächtig ſchützende Vormauer geweſen, und die Italieniſchen Reichslehne finden an demſelben einen nachdrücklichen Beſchützer. Schlöſſe man ihm, urtheilt die Politik, ohne Rückſicht, von der geſuchten Kaiſerkrone aus: ſo wären für deren Exiſtenz eben ſo ſehr bedenkliche Folgen zu befürchten, als er ſchon mit ſeinen Auſser-deutſchen Staaten, ein mächtig feindſeliger Nachbar werden könnte. Auch ward ſeit *Albrecht II* Zeiten 1438, als das Oeſtreichiſche Haus in einer Fortdauer, den Reichsſcepter führte, die Kaiſerwürde wenigſtens feſter, und der Gang der Reichsgeſchäfte einförmiger.

Oeſtreichs Beherrſcher waren ſtets feurige Liebhaber der Kaiſerkrone; ſie pflegen gleich nach Abſterben eines Kaiſers, bey allen Churfürſten um die Wahlſtimmen zu bitten; oder ſuchen auch die Wahlſtimmen noch früher in Beſchlag zu nehmen. (ſ. Schmelzer S. 126.) Man erzieht alſo die gebornen Prinzen von Oeſtreich faſt von Jugend auf zu präſumtiven Kaiſern; alles hat ſich in Wien ſchon einmal Kaiſerlich geformt.

Laut Reichs-Annalen haben die Regenten des Erzhauſes, ſonderlich *Carl V*, die *Ferdinande* und *Joſeph II*, immerfort geſucht, die Kaiſerwürde als Werkzeug ihrer Vergröſserung zu nutzen; und den Kräften des Reichs diejenige Richtung zu geben, die dem Intereſſe ihrer Erbſtaaten die günſtigſte war. Der Commentar über ihre Wahl-Capitulationen enthält davon die pragmatiſche Geſchichte. Offenkundig ſind die *überwältigenden Unternehmungen Joſeph II* gegen ſeine mindermächtigen Nachbarn; die *intendirte Oeſtreichiſche Pariſication* mit den *Churfürſten* in Reichstagshandlungen &c.

Dawider hat man ſich aber immer mehr, theils durch nachdrückliche Aſſociationen, theils durch Wahlcapitulationen der gemeſſenſten Einſchränkungen, unter Aufſicht der mächtigſten Churfürſten und Reichsſtände, zu verwahren geſucht. Und ſo wurden der *Fürſtenbund* und die *Wahlcapitulation Leopold II*, die *neueſten* Beſchirmungen germaniſcher Conſtitution.

Bey der letztern kam die vertrauensvolle Hochſchätzung der Churfürſten und der Nation, den Verdienſten *Leopolds*, daſs Er ein *guter* Kaiſer ſeyn werde, entgegen.

Ueber Oeſtreichs Vortheile von der Kaiſerkrone vergl. §. 96 und 97, ingleichen über obige Gegenſtände den Tractat: *Schon wieder ein Kaiſer aus dem Hauſe Oeſtreich?* 1790.

§. 42. *Römiſcher König.*

1. Einen *Römiſchen König*, oder ein *anwartſchaftliches* Oberhaupt des Deutſchen Reichs, können die Churfürſten auf eben die Art, wie den Kaiſer wählen. Später aber (im Jahr 1711) iſt die beſtrittene Frage: *Ob* und *wann* zu einer Römiſchen Königswahl zu ſchreiten ſey, zwiſchen den beyden höhern Reichs-Collegien dahin verglichen worden: „daſs die Churfürſten bey Lebzeiten des Kaiſers *nicht leichtlich* gedachte Wahl unternehmen ſollen; *es wäre dann*, daſs eine *lange Abweſenheit*, *beharrliche Unpäſslichkeit*, *hohes Alter*, oder eine anderweite *hohe Nothdurft*, daran des Reichs Wohlfahrt gelegen, es erforderte.

Allein das *Erkenntniſs über die hohe Nothdurft*, ob es den *Churfürſten ausſchlüſslich*, oder auch den *Fürſten und übrigen Ständen mit zuſtehe?* veranlaſste doch wieder neue Streitigkeit. Indeſs iſt 1764 die Frage: ob eine Römiſche Königswahl nöthig ſey, nur durch einen *Churfürſtlichen* Collegial-Beſchluſs entſchieden worden. Um den Kaiſerlichen Conſens bitten zwar die Churfürſten; ſie ſind aber berechtigt, auch ohne dieſen Conſens zur Römiſchen Königswahl zu ſchreiten.

2. Wahl, Capitulation und Krönung haben *einerley Behandlung* mit der eines Kaiſers. Die Ausſtellung *eidlicher Reverſe* über die Wahlcapitulation, erfordert aber die Volljährigkeit des Römiſchen Königs.

3. *Gerechtſame* des *Römiſchen Königs.*

a) Gleich nach Erledigung des Kaiſerlichen Throns übernimmt derſelbe die Kaiſerliche Regierung, ohne Dazwiſchenkunft einer Reichsverweſung, dafern er nicht minderjährig iſt.

b) Die geſetzliche *Volljährigkeit* zur Reichsregierung erhält der Römiſche König jedoch mit Antritt des 18ten, auch wohl frühern Jahres, wenn im letztern Fall die Wahl-Capitulation verfügt.

c) Bey Lebzeiten des Kaiſers kann der Fall einer langwierigen Abweſenheit oder Krankheit Anlaſs geben, daſs der Römiſche König einsweilen die Verwaltung des Reichs übernimmt.

d) Er führt den Titel: *Mehrer des Reichs*, in *Germanien König*, mit dem Prädicat: *Majeſtät* und dem Wapen eines Einköpfigen Adlers.

Von andern Europäiſchen Königen iſt ihm der Vorrang noch nicht eingeſtanden. Es kommen ihm aber *durchgängige Gleichheitsrechte* zu.
(Pfungfer über die Römiſche Königswahl, 1787.)

Kaiſerliche Familie.

1. Nur die *Gemalin* des Kaiſers nimmt an deſſen Rang und Würden Theil. Die *Krönung* ſelbſt aber, die ihr keine Rechte giebt und nimmt, beruhet auf dem Willen des Kaiſers. Reichseinkünfte ſind ihr ſo wenig bey Lebzeiten, als nach dem Tode ihres Gemals angewieſen. Von Reichswegen iſt der Fürſtbiſchof zu Fulda ihr *Erzcanzler*, der gefürſtete Abt zu Kempten ihr *Erzmarſchall*, und der Abt zu St. Maximin ihr *Erzkaplan.*

2. Auf die *Kinder* eines Deutſchen *Kaiſers* hat ſeine *Würde* gar *keinen Einfluſs*; ſie giebt ihnen an ſich weder höhere Titel, noch höhern Rang, als ſie *erblich* ſchon von ihren Häuſern haben.

(b) §. 43. *Reichsſtände.*

1. *Reichsſtandſchaft* beſteht in der Regel in Sitz und Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, das auf ein *unmittelbares* Reichs-Territorium haftet. Ausnamlich giebt es ſogenannte *Perſonaliſten*, Stände ohne Beſitz eines unmittelbaren Reichslandes, und andere Anomalien.

2. *Verſchiedenheit*: a) theils *Catholiſcher*, theils *Evangeliſcher* Religion; beſtehen

b) Aus *Churfürſten*, aus *Fürſten* ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes von verſchiedenen Titeln, aus unmittelbaren *Prälaten* und *Grafen*, und aus freyen *Reichsſtädten.*

Im Gegenſatz des Kaiſers conſtituiren dieſe Stände nur einen *Einigen Reichskörper*, nemlich *Kaiſer* und *Reich. Unter ſich ſelbſt* aber ſind ſie, theils nach ihrer *Collegial-Verfaſſung* auf dem *Reichstage*, theils nach Verwandſchaft der *Religion*, theils durch den Beſtand der *Reichskreiſe*, in mancherley *beſondere Körper* unterſchieden.

3. *Eigener* ſelbſtſtändiger, auf der Landeshoheit beruhender *Staaten-Character*, der verſchiedenen Reichsſtände, ſ. drittes Hauptſtück §. 111. da hier das Thema allein von der Reichsſtändiſchen Verbindung handelt.

§. 44. *Erſte Sonderung der Reichsſtände in drey Reichscollegien.*

1. Das *Collegium der Churfürſten*, 2. das *Collegium der Fürſten*, beyde mit *Viriſtimmen*, unter dem Namen der *zwey höhern Reichscollegien*, in Gegenſatz des 3ten, nemlich des *Reichsſtädtiſchen* Collegii. *Prälaten* und *Grafen* ſitzen mit im Fürſtenrath, doch nur mit *Curiat-* oder Geſammtſtimmen.

Jedes dieſer Reichscollegien hält vor Abfaſſung eines allgemeinen Schluſſes, ſeine Berathſchlagungen für ſich, und hat ſein eigenes Directorium.

§. 45. *Churfürſten.*

1. Das heutige *Churfürſten-Collegium* beſteht aus *acht Gliedern*, nemlich:
a) Drey *Geiſtlichen*, den Erzbiſchöfen von 1) *Mainz*, 2) *Trier* und 3) *Cöln*, und den im Range ihnen nachſtehenden
b) Fünf *Weltlichen* Fürſten. Dieſe ſind:
4) Der *König* von *Böhmen* 5) Der *regierende Pfalzgraf am Rhein.* 6) der erſtgeborne *Herzog zu Sachſen*, Albertiniſcher Linie. 7) Der König von Preuſsen, als erſtgeborner *Markgraf* zu Brandenburg, von der ältern Linie. 8) Der König von Groſsbritannien, als erſtgeborner Herzog zu *Braunſchweig-Lüneburg*, Hannöverſcher Linie,

2. In Rückſicht ihrer *Stimmen* gehören

zur *Catholiſchen* Religion: 5 derſelben, nemlich die drey Geiſtlichen, nebſt Böhmen und Pfalz.

Zur *Evangeliſchen* Religion 3: Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig.

Das *Directorium* im Collegio führt *Chur-Mainz.*

Böhmen, *Sachſen*, *Brandenburg* und *Braunſchweig-Lüneburg* tragen zugleich zwar *Königskronen;* doch ohne Einfluſs auf die Ordnung ihres Churfürſtlichen Ranges; es ſey jene *Lineal-* oder die *Lateral-*Ordnung, welche letztere bey Anweſenheit des Kaiſers, oder wenn derſelbe anweſend gedacht wird, eingeführt iſt.

Mainz hat durchweg den Vorgang; Trier bey Ablegung der Stimmen vor Cöln jederzeit, in allen übrigen Fällen aber, als bey der Sitzung und der Unterſchrift, nur wechſelsweiſe mit Cöln.

Lateral-Ordnung. A. In *Gegenwart des Kaiſers* oder deſſen *Principal-Commiſſarius.*

rechter Hand.	*Der Kaiſer.*	*linker Hand.*
1) Mainz.		
	2) Trier.	3) Cöln.
4) Böhmen.		6) Sachſen.
5) Pfalz.		8) Braunſchweig.
7) Brandenburg.		

B. Wenn das Churfürſtliche Collegium *unter ſich* verſammelt iſt.

1) Mainz.

4) Böhmen.	2) Trier }	oder	{ Cöln.
5) Pfalz.	3) Cöln }		{ Trier.
7) Brandenburg.	6) Sachſen.		
	8) Braunſchweig.		

3. *Chur-Verein.* Seitdem ein beſtändiger Reichstag verſammelt iſt, pflegen die ehemaligen *Churfürſten-Tage* nicht oft mehr vorzufallen. Durch einen eigenen Vertrag oder *Chur-Verein* von 1338 haben ſich aber die Churfürſten verbunden, ihre und des Reichs Gerechtſame zu handhaben, und iſt derſelbe 1745 und 1764, auch 1790 bey den damaligen *Wahltagen* von *neuen beſchworen* worden. Durch dieſes Mittel ſind theils ehemals wiederholte Angriffe mächtiger Päbſte auf Deutſche Freyheit, theils innere Gefahren abgetrieben; freylich auch bey dieſer unerkannten Wohlthat die Churfürſtlichen Vorrechte zu dem gegenwärtigen hohen Grad gebracht worden.

4. *Vorrechte in Abſicht auf die andern Reichsſtände.* Die Churfürſten *wählen* ausſchlüſslich das Deutſche Oberhaupt, und *ſchreiben* demſelben die *Capitulation vor;* ihre *Reichs-Erzämter* ſ. §. 39. 5.; als Rathgeber der Deutſchen Nation, und *innerſte Geheimteſte Räthe* (laut Goldner Bulle) muſs ſie der Kaiſer bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe ziehen; ſie behaupten (N. 3.) Collegialiſche Vorrechte; Ihnen ſteht das privilegium de non appellando illimitatum, und de non evocando zu; desgleichen die Ernennung zweyer Beyſitzer am Reichskammergericht; die Befreyung von der Lehntaxe beym Empfang der Thronlehen, und verſchiedene Territorial-Vorrechte. Selbſt ohne Krone und Majeſtäts-Praedicat gebührt ihnen bey Reichsſolennitäten und Kaiſerlichen Hoflägern der Vorrang vor allen andern Monarchen; auſserhalb den Reichsangelegenheiten aber weichen ſie den gekrönten Häuptern, in ſo fern ſie nicht ſelbſt Kronen ſouverainer Königreiche tragen.

*) Der *erſte Keim* der *Churfürſtlichen Vorrechte* äuſserte ſich ſchon bey *Otto* des Groſsen Krönung 930. In der Urkunde von 1156, worin Friedrich I dem Hauſe Oeſtreich den nächſten Platz nach den Churfürſten zuſtehet, kommt bereits der Name: *Electores* vor. Daher ward auch den Churfürſten, die ausſchlüſsende Befugniſs der Kaiſerwahl in der Goldnen Bulle nicht als ein neues Recht verliehen, ſondern es ward darin, mit Einſtimmung der übrigen Fürſten und Stände, blos *beſtätigt.*

§. 46. *Reichsfürſten.*

1. Der Vorzug, der am Reichstage ſowohl Herzogen, wie auch Pfalzgrafen und Markgrafen über bloſse Reichsgrafen; als Biſchöfen und Erzbiſchöfen über Aebte und andere Reichsprälaten zugeſtanden worden, hat zuerſt die allgemeine Benennung der *Fürſten* aufgebracht. Von den Churfürſten ſind ſie ordine und gradu verſchieden; doch ohne, daſs das Fürſtliche Collegium dem Churfürſtlichen untergeordnet iſt.

2. Das *Reichs-Collegium der Fürſten* mit Einſchluſs der Geſammtſtimmen der Prälaten und Grafen, *theilt* ſich

a) In die *Geiſtliche* und *Weltliche* Fürſtenbank, mit der Ausnahme, daſs *Oeſtreich* und *Burgund*, ungeachtet ihres weltlichen Characters, gleichwol ihren Sitz auf der *geiſtlichen* Bank in der Art haben, daſs ſie den erſten oder zweyten; oder abwechſelnd mit Salzburg den zweyten und dritten Platz einnehmen, weil das Herzogliche Haus Baiern dem Erzherzoglichen Hauſe den geforderten erſten Platz auf der weltlichen Bank nicht einräumen wollte. —

Obzwar bey der alternirenden Wahl eines Evangeliſchen Biſchofs nach Abgang eines Catholiſchen in dem Bisthum *Osnabrück*, der alte Stimmenrang nebſt dem von *Lübeck* geblieben iſt: ſo haben doch die *Evangeliſchen Biſchöfe* zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Fürſten, eine beſonders dazu geordnete *Querbank.*

b) Unterſcheidung der Weltlichen Fürſten in *Alte* und *Neue.*

Die Scheidewand oder Norm iſt das Jahr 1582. Wie zufälliger Weiſe ſich damals die Stimmen auf dem Reichstag erhalten haben, ſo ward ſie nachher immer beybehalten. Aus dieſem Grunde behielt z. B. das Haus Anhalt nur Eine Stimme, obwohl das Land 1586 unter 4 Linien getheilt wurde.

Kein Fürſt der letztern Claſſe hat, blos Kraft ſeiner erhaltenen Fürſtenwürde, zugleich auch Sitz und Stimme im Fürſtenrathe, ohne Realerfüllung der nothwendigen Begüterung, und ohne mit ausdrücklichen Conſens der Churfürſten und Stände, ja ſelbſt der Bank, im Fürſtenrathe introducirt zu werden. Daher es mehrere giebt, die ihres Fürſten-Characters ungeachtet, als Reichsſtände betrachtet, gleichwohl nichts weiter, als bloſsen Antheil an einer gräflichen oder prälatiſchen Geſammtſtimme haben, z. B. die Fürſten von Waldeck, Hohenlohe-Oettingen, Solms &c. damit der Kaiſerliche Hof, durch öftere Standeserhöhungen, zumal wenn ſie Oeſtreichiſche Landſaſſen betreffen, nicht Wege finden möge, die Mehrheit der Stimmen auf ſeine Seite zu ziehen, und alsdann mit Reichsſchlüſſen, alles nach ſeinem Gefallen durchzuſetzen.

§. 47. *Geiſtliche Bank.*

1. Daſs *Biſchöfe* und Lehrer der Religion, Reichsfürſten mit dem *Range vor den Weltlichen Fürſten*, geworden, und Zutritt zu den Reichsgeſchäften erlangt haben, erklärt ſich aus dem groſsen Einfluſs, den die Geiſtlichkeit ſeit Conſtantin des Groſsen Zeiten, in alle Geſchäfte hatten. Unter den Ottonen aber ſcheint die Reichsſtandſchaft der Geiſtlichen auf dem Beſitz weltlicher Herrſchaften, ihre Conſiſtenz erhalten zu haben. —

Der geiſtliche Fürſt iſt als Biſchof, Prälat &c. der Kirche verpflichtet, als Reichsſtand aber vom Kaiſer und Reich abhängig.

2. Die heutige *Stimmenzahl* der *Geiſtlichen* Fürſten iſt ungleich *geringer*, als die der Weltlichen Fürſten, weil nicht nur mehrere Erz- und Hochſtifter durch Frankreich, Spanien und die Schweiz vom Reiche abgeriſſen, ſondern auch viele Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen, durch den Weſtphäliſchen Frieden, in weltliche Herzogthümer und Fürſtenthümer verwandelt, und weltlichen Fürſtenhäuſern mit Stimmenrecht auf der Weltlichen Bank erblich überlaſſen worden (wie Magdeburg, Minden). Zudem ſind nach der Zeit mehrere neue Weltliche Fürſten eingeführt, auf der Geiſtlichen Bank aber gar keine neue Fürſten aufgenommen worden.

3. *Beſtand heutiger Virilſtimmen der Geiſtlichen Fürſten:* 33 nemlich 2 Erzbiſchöfe, 22 Biſchöfe, 7 gefürſtete Aebte und Pröbſte, 2 Häupter geiſtlicher Ritterorden, die ſämmtlich, bis auf Lübeck und Osnabrück, wenn letzteres keinen Catholiſchen Biſchof hat, Catholiſch ſind.

Sie werden *wechſelsweiſe* mit den *Weltlichen* in folgender Ordnung *aufgerufen:*

Erzbiſchöfe:
- Oeſtreich Salzburg
- Burgund oder Oeſtreich
- 1) Salzburg Burgund
- 2) Biſanz (Mitglied nur den Namen nach
- 3) Hoch- u. Deutſchmeiſter

Biſchöfe:
- 4) Bamberg vermöge begünſtigter Precedenz
- 5) Würzburg } oder { Worms
- 6) Worms } oder { Würzburg
- 7) Eichſtädt
- 8) Speyer
- 9) Strasburg
- 10) Coſtanz
- 11) Augsburg
- 12) Hildesheim
- 13) Paderborn
- 14) Freyſingen
- 15) Regensburg
- 16) Paſſau
- 17) Trient
- 18) Brixen } wechſeln im Range
- 19) Baſel } wechſeln im Range
- 20) Münſter
- 21) Osnabrück Cathol. oder Evangel.
- 22) Lüttich
- 23) Lübeck Evangeliſch
- 24) Chur
- 25) Fulda

Aebte u. Prälaten mit Virilſtimmen:
- 26) Kempten gefürſt. Abt
- 27) Elwangen gefürſt. Probſt
- 28) (Johannitermeiſter)
- 29) Berchtolsgaden gefürſt. Probſt
- 30) Weiſſenburg gefürſt. Probſt
- 31) Prüm gefürſt. Abt.
- 32) Stablo — —
- 33) Corvey — —

4. *Beſtand Prälatiſcher Curiatſtimmen:* in *zwey* Bänken, deren jede ihren ſtimmvertretenden Director hat, der nach dem letzten auf der Bank der Geiſtlichen Fürſten ſitzt.

I. *Schwäbiſche Bank.*

1) Abt zu Salmansweiler	13) Abt zu Petershauſen
2) — — Weingarten	14) — — Wettenhauſen
3) — — Ochſenhauſen	15) — — Zwiefalten.
4) — — Elchingen	16) — — Gengenbach
5) — — Irſele	17) — — Neresheim
6) — — Urſperg	18) Aebtiſſin zu Hegbach
7) — — Kaiſersheim	19) — — Guttenzell
8) — — Roggenburg	20) — — Rothenmünſter
9) — — Roth	21) — — Baindt
10) — — Weiſſenau	(22) — — Söfflingen
11) — — Schuſſenried	23) Abt zu St. Georgen in der Reichsſtadt Iſny.)
12) — — Marchthal	

II. *Rheiniſche Bank.*

1) Deutſche Ordens-Balley Coblenz	9) Gefürſt. Aebtiſſin zu Quedlinburg
2) — — Elſaſs u. Burgund	10) — — — Hervorden
3) Probſt zu Odenheim und Ritterſtift zu Bruchſal	11) — — — Gernrode
4) Abt zu Werden und Helmſtädt	12) — — — Niedermünſter in Regensburg
5) — zu St. Ulrich und Afra in Augsburg	13) — — — Obermünſter in Regensburg
6) — zu Cornelii Münſter	14) — — — Burſcheid
7) — zu St. Emmeran in Regensburg	15) — — — Gandersheim
8) Gefürſtete Aebtiſſin zu Eſſen	16) — — — Thoren.

A. Staatsverfaſſung in Abſicht der allgemeinen Reichsverbindung.

§. 48. *Weltliche Bank.*

1. *Beſtand* der dazu gehörigen *Fürſten-Häuſer* und *Stimmen:* 25, nemlich von

I. *Alten* Fürſten-Häuſern:

1) Oeſtreich
2) Pfalz
3) Sachſen
4) Brandenburg
5) Braunſchweig-Lüneburg
6) Schweden wegen Vorpommern
7) Wirtemberg
8) Heſſen
9) Baden
10) Mecklenburg
11) Holſtein
(12) Savoyen)
13) Anhalt
(14) Aremberg).

II. *Neuen* Fürſtenhäuſern:

1) Hohenzollern
2) Lobkowitz
3) Salm
4) Dietrichſtein
5) Naſſau
6) Auersberg
7) Fürſtenberg
8) Schwarzenberg
9) Lichtenſtein
10) Thurn und Taxis
11) Schwarzburg (ohne daſs die Grafſchaft zu einem Fürſtenthum erhoben worden.)

a) Die *Altfürſtlichen* Geſchlechter führen den Titel: *Erzherzog*, *Herzöge*, *Pfalzgrafen*, *Markgrafen*, *Landgrafen* und *Fürſten;* die übrigen aus *neuen* Häuſern beſtehen unter dem blos allgemeinen Character der *Fürſten.*

b) Dieſen geſammten *Fürſten-Häuſern* ſind nach ihren verſchiedenen Linien und Ländern 61 *Stimmen* zuſtändig z. B. dem Churhauſe Brandenburg 5, auſser Cleve, welche Stimme mit Jülich und Berg ſeit 1609 ruhet. C. Sachſen führet nur 1 Stimme, wegen ſeines Antheils an Henneberg. Ueberhaupt ſind den 8 *Churfürſten* im Fürſtenrathe gegenwärtig 27 Stimmen zuſtändig.

Savoyen bedient ſich ſeiner Stimme, des Ceremoniels wegen, nicht. *Aremberg* rechnen einige Publiciſten nicht unter die alten Fürſtenhäuſer, weil es wenigſtens nicht unter Maximilian II zu Sitz und Stimme auf dem Reichstag gelangt ſey. *Thurn* und *Taxis* iſt 1754 mit fortdauerndem Widerſpruch der Altfürſtlichen Häuſer, eingeführt.

c) Unter den angegebenen Stimmen befinden ſich 21 *Catholiſche*, und 40 *Evangeliſche.*

*) Von den *urſprünglichen Herzogthümern Franken*, *Schwaben*, *Baiern* und *Sachſen*, iſt nichts mehr *übrig* als *Baiern* und *Sachſen*, und das dem letztern an die Seite zu ſetzende Herzogthum *Braunſchweig-Lüneburg.* Von Franken iſt der Titel an den Biſchof von Würzburg gekommen. Alle andere heutige Herzogthümer haben *Standes-Erhöhungen* zum Grunde, als die ehemaligen Markgrafſchaften oder Wendiſchen Fürſtenthümer: Oeſtreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Pommern, Mecklenburg, und die ehemaligen Grafſchaften Geldern, Luxemburg, Jülich, Cleve, Berg, Savoyen, Holſtein, Wirtemberg. Oder ſie haben den Namen eines Herzogthums nach der *Würde ihrer Beſitzer* bekommen, ohne daſs es an ſich Herzogthümer ſind, als: Zweybrücken, Neuburg, Sulzbach, Gotha, Weimar, Hildburghauſen &c.

2. *Rangverhältniß.* a) Nicht nur *auſser* dem Collegio hat kein Geiſtlicher Fürſt vor einem Altweltlichen Fürſten entſchiedenen Vorzug, ſondern auch *im Collegio* ſelbſt, werden die einzelnen Stimmen der Geiſtlichen und Weltlichen Glieder *wechſelſeitig* von beyden Banken aufgerufen, obgleich das erſte Votum auf der Geiſtlichen Bank den Anfang macht.

b) *Unentſchieden* iſt auch bey *gemeinen Zuſammenkünften* die *Rangfolge der weltlichen Fürſten* unter ſich; überhaupt ſtehen aber die neuen Fürſten den alten nach. Dieſe halten zuweilen ihre beſondern *Convente* und ſchlieſſen beſondere *Vereine*, z. B. 1742 zu Offenbach.

In Betreff der *Collegial-Ordnung* auf dem *Reichstag* aber beſtimmen die Kaiſerl. Privilegien dem *Erzherzoglichen Hauſe Oeſtreich* den nächſten Platz nach den Churfürſten (ſ. Geiſtl. Bank). Den folgenden Rang behaupten die *Churfürſtlichen Nebenlinien* nach der urſprüglichen Ordnung der Churfürſten, als: *Zweybrücken*, *Weimar* &c. *Baireuth*, *Braunſchweig-Wolfenbüttel.*

Unter den hierauf folgenden Altfürſtlichen Häuſern haben ſich *Wirtemberg*, *Pommern*, *Heſſen*, *Baden*, *Mecklenburg*, *Holſtein-(Oldenburg)* über eine Abwechſelung nach *zehn Stropken* oder Rangfolge, im Vorſitze verglichen.

Nach dieſen 6 *Alternirenden* Häuſern folgt der *übrige* Theil Altfürſtlicher Stimmen von ausgeſtorbenen ſowohl, als noch florirenden Linien, an welche ſich zuletzt die *neuen* Fürſten anſchlieſſen. Die Vota der ſeculariſirten Lande aber, ſind nach Rückſicht ihrer ehemaligen Geiſtlichen Sitze eingeſchaltet.

c) Unter den introducirten neuen Fürſten finden ſich einige *Perſonaliſten*, welche noch kein *unmittelbares* Reichsland beſitzen, (meiſtens urſprünglich Oeſtreichiſche Vaſallen) jedoch iſt deshalb in der neueſten Wahlcapitulation Art. I. §. 5. Verwahrung für die Zukunft geſchehen.

d) Andere Standesperſonen, die gar keine Land und Leute beſitzen, ſind blos mit der Reichsfürſtlichen Würde vom Kaiſer begnadigt, als *Piccolomini. Trautſon*, *Kinsky* &c. oder gar Ausländer *Eſterhaſi*, *Broglio*, &c.

§. 49. *Gräfliche Curiatſtimmen und Collegien.*

1. Die *Reichsgrafen* und *Herren* (gröſstentheils unter dem Namen: *Grafen*, zum Theil aber *Landgrafen*, *Burggrafen*, *Wild-* und *Rheingrafen*, *Centgrafen*, *Frey- und Edle Herren*) *theilen* ſich nach der Zahl ihrer *Curiatſtimmen* auf der *Weltlichen Fürſtenbank* ſeit 1654 in 4 *Collegia ab:* in das *Wetterauiſche*, *Schwäbiſche*, *Fränkiſche* und *Weſtphäliſche Grafen-Collegium*, die unter ſich ſowohl durch *Collegial-Vereine*, (*Grafen-Täge*) als auch überhaupt durch einen *Geſammtverein* verbunden ſind.

2. Zu Gliedern qualificiren ſich nur ſolche, die im Beſitz einer *unmittelbaren* Graf- oder Herrſchaft ſind, wenn gleich einige derſelben ihre Reichsgrafſchaften nicht vom Kaiſer und Reich unmittelbar, ſondern als Reichs-Afterlehne, von einem andern Reichsſtande zu Lehn haben, als Salm, Katzenelnbogen, Waldeck, Rittberg &c. Ueberdies muſs die Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Bewilligung des geſammten Collegii, auch die der Bank, haben.

Titular-Reichsgrafen ohne genannte Begüterung hingegen, nehmen hieran nicht Theil. Doch giebt es vornemlich in dem Schwäbiſchen und Fränkiſchen Collegio verſchiedene *Perſonaliſten* mit Curiatſtimmen, ohne unmittelbare Reichsgüter zu beſitzen.

Auſserdem gehören zu den Grafen-Collegien nicht nur mehrere *neue* Fürſten, ſondern auch *Chur-* und *Alte* Fürſten, als Beſitzer alter Graf- und Herrſchaften.

I. Mitglieder der *Wetterauiſchen* Bank.

1) Die Fürſten und Grafen zu *Solms* (Braunfels, Aſſenheim und Rödelheim, Laubach, Hohenſolms und Lich). 2) *Iſenburg* (Birſtein, Büdingen, Marienborn, Wächtersbach und Meerholz). 3) *Stollberg* (Gedern und Ortenberg). 4) *Witgenſtein* (-Witgenſtein, Witgenſtein-Homburg an der Mark, Wittgenſtein-Berleburg). 5) *Rheingrafen* (zu Dhaun, Grumbach und Grehweiler). 6) *Leiningen* (Heidesheim und Hartenburg, Guntersblum und Weſterburg). 7) *Reuſſen.* 8) *Schönburg.* 9) *Alt-Ortenburg* (in Baiern). 10) *Wied-Runkel* wegen Criechingen. *Hanau*, *Waldeck* und *Chur-Mainz* wegen der Grafſchaft *Königſtein*, haben ſich abgeſondert. *Naſſau-Saarbrücken* und *Weilburg* ſind neuerer Zeit wieder beygetreten; *Wartemberg* iſt ſeit 1739 wieder ausgeſchloſſen.

*) Das Wetterauiſche Collegium hat in dieſem Jahrhundert die meiſten Abſonderungen erfahren. Naſſau, Waldeck, Schwarzburg und Hanau trennten ſich von demſelben.

II. Mitglieder der *Schwäbiſchen* Bank.

1) Der Fürſt zu *Fürſtenberg*, als Graf zu *Heiligenberg* und *Werdenberg.* 2) Die gefürſtete Aebtiſſin des freyen weltlichen Stifts zu *Buchau.* 3) Der Deutſchordens-Landcommenthur der Balley Elſaſs und Burgund, als *Commenthur* zu *Alſchhauſen.* 4) Die Fürſten und Grafen zu *Oettingen.* 5) Der Graf von *Montfort.* 6) Der Churfürſt von der Pfalz, als Graf zu *Helfenſtein.* 7) Der Fürſt zu Schwarzenberg wegen der Landgrafſchaft *Klettgau* und Grafſchaft *Sulz.* 8) Die Grafen von *Königsegg.* 9) Reichs-Erbtruchſeſſen, Grafen zu *Waldburg.* 10) Der Markgraf zu Baden wegen der Grafſchaft *Eberſtein* auf einer Querbank. 11) Der Graf von der Leyen, wegen *Hohen-Geroldseck.* 12) Die Grafen *Fugger.* 13) Oeſtreich, wegen der Grafſchaft *Hohenembs.* 14) Der Herzog von Wirtemberg wegen der Grafſchaft *Juſtingen.* 15) Die Grafen von Traun wegen der Herrſchaft *Eglof.* 16) Der Abt zu St. Blaſii wegen *Bondorf.* 17) Der Graf von Stadion wegen der Herrſchaft *Tannhauſen.* 18) Der Fürſt von Taxis wegen *Eglingen.* *Perſonaliſten:* 19) Der Graf von *Khevenhüller* zu Hohenoſterwitz. 20) Die Grafen von *Kufſtein.* 21) Der Fürſt von *Colloredo.* 22) Die Grafen von *Harrach*, 23) von *Steinberg*, und 24) von *Neiperg.*

(vergl. Theorie von der innern Collegial-Verfaſſung des Schwäbiſchen Reichsgrafen-Standes, Kempten 1788.)

III. Mitglieder der *Fränkiſchen* Bank.

1) Die Fürſten von *Hohenlohe.* 2) Graf von *Caſtell.* 3) *Fürſt* von Löwenſtein-Wertheim wegen der Grafſchaft Wertheim. 4) Grafen von *Erbach.* 5) *Limburgiſche* Allodial-Erben. 6) Fürſt von Schwarzenberg wegen der Grafſchaft *Seinsheim.* 7) Eine Linie der Grafen von Noſtitz wegen ihres Antheils an der Grafſchaft *Reineck.* 8) *Wolfenſteiniſche* Allodial-Erben. 9) Graf von *Schönborn.* *Perſonaliſten:* 10) Eine Linie der Grafen von *Windiſch-Grätz.* 11) *Urſin von Roſenberg.* 12) Eine Linie von *Stahrenberg.* 13) *Wurmbrand.* 14) *Giech.* 15) *Pückler.*

IV. Mitglieder der *Weſtphäliſchen* Bank.

1) Brandenburg-Anſpach wegen *Sayn-Altenkirchen.* 2) Kirchberg wegen *Sayn-Hachenburg.* 3) *Wied.* 4) Heſſen-Caſſel und Lippe-Bückeburg wegen *Schauenburg.* 5) *Lippe-Detmold.* 6) *Bentheim.* 7) Chur-Brandenburg wegen *Tecklenburg.* 8) Chur-Braunſchweig wegen *Hoya*, *Diepholz* und *Spiegelberg.* 9) Löwenſtein wegen *Virnenburg.* 10) Kaunitz wegen *Rittberg.* 11) Waldeck wegen *Pyrmont.* 12) Eine Linie von Törring wegen *Grounfeld.* 13) Aſpremont wegen *Reckheim.* 14) Salm wegen *Anholt.* 15) Metternich wegen *Winnenburg* und *Beilſtein.* 16) Anhalt-Bernburg-Hoym wegen *Holzapfel.* 17) Manderſcheid wegen *Blankenheim* und *Gerolſtein.* 18) Plettenberg wegen *Witten.* 19) Limburg-Styrum wegen *Gehmen.* 20) Walmoden wegen *Gimborn* und *Neuſtadt.* 21) Quad wegen *Wickerad.* 22) Oſtein wegen *Mylendonk.* 23) Neſſelrode wegen *Reichenſtein.* 24) Mark wegen *Schleiden* und *Saffenburg.* 25) Schaesberg wegen *Kerpen* und *Lommerſum.* 26) Salm-Reiferſcheid wegen *Dyck.* 27) Platen wegen *Hallermund.* 28) Eine Linie von Sinzendorf wegen *Reineck.* Wegen *Lingen* prätendirt der König von Preuſsen eine Stimme.

3. *Religionsverhältniſs; Directorium; Sitzungen.*

a) Das *Schwäbiſche* Grafen-Collegium gilt für *Catholiſch;* die Stimme des *Weſtphäliſchen* wird *abwechſelnd* von Catholiſchen und Evangeliſchen Geſandten geführt, die übrigen werden für immer den *Evangeliſchen* Stimmen auf dem Reichstage beygezählt. Ueberhaupt ſind die *Evangeliſchen* Mitglieder in den Wetterauiſchen, Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Collegiis zahlreicher, als die Catholiſchen. Der Erfolg dieſer geiſtlichen Eigenſchaft iſt, daſs, wenn die Reichsſtände ſich nach der Religion trennen, die Schwäbiſchen Grafen, nebſt den zwey prälatiſchen Collegien, und die übrigen drey gräflichen Collegien, eine Gleichheit gegen einander formiren.

b) Das *Wetterauiſche* Collegium hat einen *Director* und 4 *Adjuncten* auf drey Jahre; das *Schwäbiſche* zwey *Directoren* und vier *Adjuncten* auf Lebenszeit. Das *Fränkiſche* Directorium wechſelt nach dem Alter von drey zu drey

Jahren. Iſt der Director catholiſch, ſo wird ihn ein evangeliſcher Adjunct zugeordnet, welchen Vorzug die letztern vor den Catholiſchen haben. Das *Weſtphäliſche* Collegium hat ſich ſeit 1784 verglichen, daſs zuſammen *zwey* Geſandte oder Directoren, einer von der Catholiſchen, der andere von der Evangeliſchen Kirche bey dem Reichstage auf Lebenszeit angeſtellt werden, daſs unter dieſen nach den Nationen abgewechſelt, und von den Catholiſchen der Anfang gemacht werden ſoll. —

In der Regel können bey allen Collegien nur ſolche Mitglieder zum Directorio gelangen, welche ordentliche Regierungs-Canzleyen beſitzen.

c) Die *Convente* des Wetterauiſchen Collegii werden bald zu *Friedberg*, bald zu *Gelnhauſen*, bald zu *Frankfurt*; des Schwäbiſchen Collegii gewöhnlich in *Ueberlingen*; des Fränkiſchen zu *Rotenburg an der Tauber*; des Weſtphäliſchen Collegii in *Cöln* gehalten.

d) Auf dem *Reichstage* werden die Gräflichen Curiatſtimmen mit den Prälatiſchen (§. 47.) *wechſelſeitig* aufgerufen, ſo daſs die Schwäbiſche Prälatenbank den Anfang macht.

Zur neueſten Literatur: Materialien zur Geſchichte, Statiſtik und Topographie der Deutſchen Reichsgrafſchaften, Frankf. am Main 1790. 1 B. nebſt dem darin S. 154 angeführten *critiſchen Verzeichniß* derjenigen Schriften, welche von dem Reichsgrafenſtand überhaupt, und den einzelnen Reichsgrafſchaften inſonderheit, handeln.

§. 50. *Stimmen-Beſtand und Directorium im geſammten Reichsfürſten-Rath.*

1. *Stimmenbeſtand* in Folge aller vorgenannten Theile: *Hundert Virilſtimmen*, mit Einſchluſs von Biſanz und Savoyen, die aber reſp. ſeit 1676 und 1667 geruhet haben.

2. Das *Directorium* wird von zweyen Fürſten, von *Oeſtreich* und *Salzburg* ſeit Carl V her, abwechſelnd nach den Materien, geführt.

*) Obgleich die Directores in beyden höhern Collegiis, in Anſehung der Stimmen, nur primi inter pares ſeyn ſollen; ſo wird die Sache doch im Fürſtenrathe deswegen bedenklicher, weil der Oeſtreichiſche Geſandte, in dem Gewicht, daſs der Herr, dem er dienet, gemeiniglich die Kaiſerwürde bekleidet, oft mit doppelten Nachdruck ſprechen zu können, glaubt. (Pütters Entwickelung &c. III.

3. In keinem der beyden höhern Collegien herrſcht gemeiniglich mehr *Union* und *Gemeingeiſt*, als in *Churfürſtlichen*, weil darin keine Particular-Collegien ſind, wie im Reichsfürſtenrathe; wegen der gröſsern Homogeneitaet ſeiner Mitglieder können alſo auch die Zwecke deſſelben bey weitem nicht ſo divergirend ſeyn, wie die Abſichten des aus ſo heterogenen, phyſiſchen und moraliſchen Perſonen beſtehenden Reichs-Fürſtenraths. (Schmelzer über die — Churen &c. 1791. S. 122.)

Unter den mehrern *Fürſten-Vereinen* oder Verträgen iſt kein einziger, an welchen *alle* Mitglieder des Fürſtlichen Collegii Antheil genommen hätten. Dazu gab es zwiſchen den Churfürſten und Fürſten von je her eine Menge bekannter Streitigkeiten, wodurch manches Gute gehindert worden iſt. Die meiſten vielleicht beziehen ſich auf Ceremoniel, z. B. daſs den Churfürſtl. Geſandten bey Feierlichkeiten der Rang vor den Fürſten in *Perſon*, beygelegt wird; die wichtigſten aber auf die Kaiſerl. Wahl-Capitulation. So beſchwerte ſich das Fürſtliche Collegium oft, daſs die Churfürſten die wichtigſten Comitial-Rechte allein an ſich zögen, daſs ſie auf manche, nach vieljährigen Verhandlungen verglichene Puncte des Entwurfs einer beſtändigen Wahl-Capitulation, keine Rückſicht nähmen, ſondern nicht ſelten das gerade Gegentheil in die Capitulation brächten &c. Dieſe Spaltungen ſind unſtreitig groſse Gebrechen, woran der Deutſche Staatskörper kränkelt. (Schmelzer S. 133. &c.)

§. 51. *Reichsſtädte.*

1. Die *freyen Reichsſtädte*, eine Gattung kleiner Republiken, an der Zahl 51, formiren das *dritte Reichs-Collegium*, und werden in *zwey Bänke*, in die *Rheiniſche* und *Schwäbiſche* Bank abgetheilt, auf welchen den jederſeitigen Deputirten beym Reichstage, ſeit 1474, 2 *Curiatſtimmen* zuſtehen. Zu jener gehören auch die Reichsſtädte in der Wetterau und Weſtphalen, zu dieſer die in Franken und Baiern.

I. *Rheiniſche* Bank.

1) Cöln. 2) Aachen. 3) *Lübeck.* 4) *Worms.* 5) *Speier.* 6) *Frankfurt am Main.* 7) *Goslar.* 8) *Bremen.* 9) *Hamburg.* 10) *Mühlhauſen.* 11) *Nordhauſen.* 12) *Dortmund.* 13) *Friedberg.* 14) *Wetzlar.*

II. *Schwäbiſche* Bank.

1) *Regensburg.* 2) Augsburg. 3) *Nürnberg.* 4) *Ulm.* 5) *Eſslingen.* 6) *Reutlingen.* 7) *Nördlingen.* 8) *Rotenburg an der Tauber.* 9) *Schwäbiſch Hall.* 10) Rothweil. 11) Ueberlingen. 12) *Heilbronn.* 13) Schwäbiſch Gemünd. 14) *Memmingen.* 15) *Lindau.* 16) Dünkelsbühl. 17) Biberach. 18) Ravensburg. 19) *Schweinfurt.* 20) *Kempten.* 21) *Windsheim.* 22) Kaufbeuren. 23) Weil. 24) Wangen. 25) *Iſny.* 26) Pfullendorf. 27) Offenburg. 28) *Leutkirchen.* 29) *Wimpfen* 30) *Weiſſenburg im Nordgau.* 31) *Giengen.* 32) Gengenbach. 33) Zell am Hammersbach. 34) Buchhorn. 35) *Aalen.* 36) Buchau. 37) *Bopfingen.*

2. In Abſicht der *Religion* ſind der *Norm* von 1624 zufolge, wie nachdem in dieſem Entſcheidungsjahre, Obrigkeit und Bürgerſchaft rein Evangeliſch, oder rein Catholiſch, oder vermiſcht geweſen:

a) 33 *rein Evangeliſche*, an Zahl und innerer Stärke den folgenden bey weitem überlegen. ſ. oben die *curſiv* bezeichneten Städte.

b) 13 *rein Catholiſch:* Cöln, Aachen, Rothweil, Ueberlingen, Gemünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn, Buchau.

c) 5 *vermiſchter Religion:* Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren. — Alle übrigen Städte gelten für rein Evangeliſch.

3. Das *Directorium* führt immer diejenige Stadt, in deren Mauern der Reichsta gehalten wird. Die *Schwäbiſche* Bank hat ihr gemeinſchaftliches *Archiv* z *Ulm*; die *Rheiniſche* zu *Frankfurt am Main.* Ihre ehemalige *Städte-Tag* aber haben ſeit dem vorigen Jahrhundert aufgehört; ſo wie die Reichsſtädtiſch *Collegial-Caſſe* auch längſt in ärmliche Umſtände gerathen iſt.

§. 52. *Zweyte Sonderung der Reichsſtände in zwey Religionskörper*

1. a) Das *Corpus Evangelicorum* oder der *Evangeliſche Reichstheil;* b) da *Corpus Catholicorum* oder der *Catholiſche Reichstheil*, in Beziehung au rechtliches Intereſſe der Religion. *Mitglieder* ſind alle Stände aus den drey Reichscollegien, nach Unterſchied der Religion; jedoch nicht ſowohl durch aus für ihre *Perſon*, als zum Theil blos in Betracht ihrer *Lande*, z. B. Chur Sachſen, Wirtemberg.

2. Um von dem durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluſs feſtgeſetzten *Jus eundi in partes*, Gebrauch zu machen, treten die Glieder der einen Religion mit Ausſchluſs aller derer von der andern, zu *einſeitigen Conferenzen* au dem Reichstag, wo beyde Corpora immer anweſend ſind, in Nebenzimmern oder den Geſandſchaftsquartieren, zuſammen.

Wie die Sachen dazu geeignet ſeyn müſſen, ſ. unten Reichstags-Schlüſſe §. 70.

3. Das *Directorium* im C. *Evangelicorum* führt *Chur-Sachſen*, im C. *Catholicorum*, *Chur-Mainz.* Auch hat das Corpus Evangelicorum verſchiedene eigene *Caſſen*, die aus Collecten Evangeliſcher Lande zu verſchiedenen Behufen, z. B. zur Betreibung der Beſchwerden in Religionsſachen, errichtet ſind über deren Zuſtand Chur-Sachſen von Zeit zu Zeit Bericht erſtattet

§. 53. *Dritte Sonderung der Reichsſtände in zehn Kreiskörper.*

1. Die *Verbindung* dieſer *Kreiskörper* beruhet auf der Eintheilung Deutſchlands in zehn Kreiſe (ſ. oben Reichsprovinzen §. 17.). Jeder derſelben hat ſeine eigene innere Verfaſſung, geſellſchaftlichen Rechte, und von Reichswegen übertragene Obliegenheiten und Geſchäfte. Doch ſind nicht *alle* Länder und Stände unter dieſen Kreiſen begriffen, z. B. Böhmen.

Nicht immer iſt auf die *Lage* der Länder des Deutſchen Reichs geſehen worden So liegt ein Theil des Oeſtreichiſchen Kreiſes durch ganz Schwaben zerſtreut Manche Reichsſtände beſitzen in dem ihnen angewieſenen Kreiſe kein unmittelbares Land, wie das Fürſtliche Haus Thurn und Taxis, als Stand des Chur-Rheiniſchen Kreiſes.

Wiederum giebt es Stände, die in ein Reichs-Collegium aufgenommen ſind, ohne Kreisſtände zu ſeyn, als der Graf von Giech im Fränkiſchen Grafen-Collegio.

Auch folgt nicht, daſs ein Reichsſtand in eben der Qualität auf dem Reichstage zugelaſſen werde, in welcher derſelbe auf den Kreistägen erkannt wird. So ſitzen die Fürſten von Oettingen, von Löwenſtein, bey Kreistagen auf der Fürſtenbank, auf Reichstagen aber auf der Grafenbank.

Dem *Burgundiſchen* Kreiſe fehlt es an *Mehrheit* von Gliedern, weil deſſen Ländertheile dem einigen Hauſe Oeſtreich gehören, und *landſäſſig* behandelt werden.

2. Die *Kreiſe* ſelbſt haben *keinen ausgemachten Rang.*

In Abſicht auf den Rang der von den Kreiſen präſentirten Cammergerichts-Aſſeſſoren und der *hergebrachten* Ordnung aber; kömmt folgende *Stellung* heraus: der *Oeſtreichiſche*, *Burgundiſche*, *Chur-Rheiniſche*, *Fränkiſche*, *Baieriſche*, *Schwäbiſche*, *Ober-Rheiniſche*, *Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche*, *Ober-* und *Nieder-Sächſiſche.* —

Früher (1500) entſtanden der Fränkiſche, Baieriſche, Schwäbiſche, Ober-Rheiniſche, Weſtphäliſche und Nieder-Sächſiſche, als (1512) der Oeſtreichiſche, Burgundiſche, Chur-Rheiniſche und Ober-Sächſiſche Kreis; daher jene ſechs die *alten*, die vier letztern die *neuen* heiſsen.

Wegen ihrer *Lage* gegen das weiland gefürchtete Frankreich! — führen auch Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein den Namen der *Vordern* Kreiſe.

3. Die *Abſicht* der Kreiscorporationen iſt auf *innere Ruhe* und *äuſsere Wehr* des Reichs; auf *Vollſtreckung* reichsgerichtlicher *Urtheile*; auf *Präſentation* nöthiger Perſonen zu *Beyſitzern* am Reichs-Cammergericht; auf *Regulirung* der *Reichsmatrikeln* und *eigenen Kreisbedürfniſſe*; auf geſetzmäſsigen Gebrauch der *Zölle* und richtiges *Münzweſen*; auf *Straſsen*, *Commerz-* und andere *Polizeyſachen*, und auf *vorläufige Berathſchlagungen* bey wichtigen Reichstags-Angelegenheiten gerichtet; alles zu möglichſter Bethätigung.

4. *Stärke* der Kreiſe unter ſich, nach dem Maasſtab ihrer *Beyträge* zu den *Reichslaſten.* Zu *Einer Million* zahlet

Oeſtreich		306,390 Fl.	20 Kr.
Ober-Sachſen, Burgund, Schwaben, Weſtphalen, Nieder-Sachſen	jeder	156,360 -	15 -
Franken		113,481 -	25 -
Chur-Rhein		105,654 -	25 -
Ober-Rhein		101,411 -	30 -
Baiern		91,261 -	5 -

5. *Religionsverhältniſs.* a) *Ganz Catholiſche*: der Oeſtreichiſche, Burgundiſche, Chur-Rheiniſche und Baierſche Kreis. (Im letztern iſt nur ein Graf und eine Reichsſtadt Evangeliſch.)

b) *Ganz Evangeliſch:* der Ober- und Nieder-Sächſiſche Kreis. (In dieſem iſt nur der Biſchof von Hildesheim ein Catholiſcher Reichsſtand.

c) *Vermiſchte Kreiſe:* Franken, Schwaben, Ober-Rhein und der Weſtphäliſche Kreis.

Die *Wirkungen* dieſer verſchiedenen Religionseigenſchaft äuſsern ſich, theils bey der Kreisverſammlung ſelbſt; theils, wenn die beyden Religions-Parteyen ſich in zwey Theile trennen; theils bey Ernennung der Reichscammer-Gerichts-Beyſitzer; theils bey Beſetzung gewiſſer Kreisämter, und in andern Fällen.

A. Staatsverfaſſung in Abſicht der allgemeinen Reichsverbindung.

6. *Innere Verfaſſung.* a) Jeder Kreis hat ein *Ausſchreib-Amt*, welches in den 6 alten Kreiſen urſprünglich *zweyen*, einem Geiſtlichen und Weltlichen; in den 4 neuen aber nur *Einem Kreisausſchreibenden Fürſten* zuſtehet, womit das *Directorium* verbunden iſt. In den erſtern aber wird dieſes zum Theil *abwechſelnd*, zum Theil *von Einem allein* verſehen; nemlich:

Alte Kreiſe.	Ausſchreib-Amt.	Directorial-Amt.	Mahlſtadt.	Caſſe, Canzley, Archiv in
Im Fränkiſchen Kr.	Biſchof v. Bamberg u. Markgr. zu Anſpach-Bayreut mit dreyjähriger Abwechſelung	Bamberg einſeitig, obwohl mit Widerſpruch von Anſpach.	Nürnberg	Bamberg.
Baieriſchen Kr.	Erzbiſchof von Salzburg gemeinſchaftl. mit Baiern	Salzburg und Baiern wechſelsweiſe	Obermühldorf Salzb. Seits / Waſſerburg Baieriſch. Seits	Salzburg / München
Schwäbiſchen Kr.	Biſchof zu Coſtanz mit Wirtemberg	Wirtemberg allein	Ulm	Stuttgart.
Ober-Rhein. Kr.	Worms und Chur-Pfalz, als Pfalzgraf zu Simmern	Worms allein	Frankfurt am Main	Worms.
Weſtphäliſch. Kr.	Münſter u. wechſelſeitig die Churfürſten zu Pfalz und Brandenburg als Herzoge zu Jülich u. Cleve.	beyde Churfürſten abwechſelnd	Cöln	Düſſeldorf.
Nieder-Sächſ. Kr.	Magdeburg u. Bremen jeden Kreistag abwechſelnd.	Magdeburg u. Bremen abwechſelnd Condirector Herzog v. Braunſchw. L.	Braunſchweig u. Lüneburg abwechſelnd.	wird von dem jedesmaligen Director beſorgt.
Neue Kreiſe.				
Im Oeſtreichiſch. Kr. / Burgundiſch. Kr.	Oeſtreich / ohne jemals einen Kreistag gehalten zu haben	Oeſtreich	——	——
Chur-Rhein. Kr.	Churfürſt zu Mainz	Churfürſt zu Mainz	Frankfurt am Main	Mainz.
Ober-Sächſ. Kr.	Churfürſt von Sachſen, ſeit 1683 auſſer Activität	Churfürſt von Sachſen	Leipzig, ſonſt Jüterbogk.	Dresden.

b) Abtheilung nach *Bänken* (ſ. §. 17. Reichsprovinzen.), die jedoch in keinem der *neuern* Kreiſe ſtatt findet.

Alle *Stimmen* der Stände auf Kreistagen ſind *viril*, auch die der Grafen und Prälaten. Ihre Geſandten vertreten oft die Stimme von mehreren Principalen. Die Directoren legen ihre Stimmen zuletzt ab. Die *Mehrheit* der Stimmen macht einen verbindlichen *Kreisſchluß*, die ſämmtlichen Beſchlüſſe den *Kreisabſchied*.

Der *Oeſtreichiſche* und *Burgundiſche* Kreis ſind nie in die gehörige Verfaſſung gekommen. Der *Ober-* und *Nieder-Sächſiſche* Kreis haben, durch innere Streitigkeiten mächtiger Stände, ihre Verſammlungen längſt unterlaſſen; andere Kreiſe dagegen manche erſprieſsliche Anſtalten bewirkt, als im Fränkiſchen Kreiſe die Vertilgung des Lotto, im Schwäbiſchen die vortrefflichen Chauſſeen. — Beyde letztere Kreiſe haben aber auch in corpore anſehnliche *Schulden;* der Fränkiſche Kreis im Jahr 1780: 1,838,652 Fl. zu jährlichen *Zinſen* auf 70,000 Fl.

c) Unter den *aſſociirten* Kreiſen: Chur- und Ober-Rhein, Baiern, Schwaben und Franken, halten beyde letztern noch einen militem perpetuum mit Kreis-Generalität und Rüſtung.

(vergl. Deutſche Real-Encyklopedie, B. VI. S. 446-462. und Verſuch einer Staatsrechtlichen Theorie von den Deutſchen Reichskreiſen überhaupt, und dem Schwäbiſchen insbeſondere, Kempten 1787. 8.)

(c) §. 54. *Unmittelbare Reichsglieder ohne Reichsſtandſchaft.* (ſ. §. 17. XI. N. 5. 6. 7.)

Dahin gehören, auſser verſchiedenen unmittelbaren Prälaten, als Ottobeuren &c. 1) Die *unmittelbare Reichsritterſchaft.* 2) Die *Ganerbſchaften*, nebſt einzelnen Beſitzern verſchiedener Herrſchaften und Güter. 3) Die *unmittelbaren Reichsdörfer.* Sie alle haben keinen Antheil an den Berathſchlagungen auf den Reichs- und Kreistagen.

§. 55. *Reichs-Ritterſchaft.*

1. Sie *beſteht* aus einem vom Reich authoriſirten Körper vieler gräflichen, meiſtens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, die als Beſitzer *unmittelbarer* Güter, unmittelbar unter Kaiſer und Reich ſtehen. *Büſching* macht über 1400 dieſer Güter namhaft.

Als eine förmliche Conföderation bildete ſich die Reichs-Ritterſchaft erſt im ſechzehnten Jahrhundert; aber es gab weit früher unmittelbare Reichsritter, die von der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen unabhängig waren, und auch Bündniſſe unter ihnen ſelbſt mit mächtigeren Reichsgliedern.

2. *Abtheilung in drey Ritterkreiſe.*

a) In den *Fränkiſchen* mit 6 *Ritter-Cantonen* oder *Orten.*

b) In den *Schwäbiſchen* mit 5 *Cantonen.*

c) In den *Rheiniſchen* mit 3 *Cantonen*, ſ. Verzeichniſs derſelben oben Reichsprovinzen und Territorien, §. 17. XI. N. 6.

3. *Innere Verfaſſung.*

a) Das *Directorium* des geſammten Körpers wird wechſelsweiſe von einem Kreiſe nach dem andern, drey Jahre lang, geführt. (Der Canton Ottenwald oder Odenwald in Franken, führte daſſelbe im Jahr 1790.) Jeder Kreis hat wieder ſein *Special-Directorium*, jeder Canton ſeinen *Ritter-Hauptmann* oder Director, welchem noch gewiſſe *Ritterräthe* oder *Ausſchüſſe* aus ihrem Mittel beygeordnet ſind. Durch dieſes Collegium werden theils die Juſtiz- und Geſammt-Angelegenheiten jeden Cantons, theils die Ritterſteuern beſorget, indem jeder Canton ſeine eigene gemeinſchaftliche Caſſe (*Truhe*) hat.

b) Die *Canzelleyen* des Cantons werden bald an einem landesherrlichen, Chur- oder Fürſtlichen Orte, bald in Reichsſtädten, bald auch auf Reichsritterſchaftlichen Gütern gehalten.

c) *Correſpondenz-Tage*, wenn ſich die Directorien, Ritterräthe und Ausſchüſſe aller drey Kreiſe zu gemeinſchaftlichen Angelegenheiten verſammeln; *Kreistäge*, wie auch *Fünf- Sechs-* und *Drey-Orts-Convente*, wenn die Directorien oder zugleich die Ausſchüſſe aller Cantone eines Kreiſes zuſammen kommen; *Viertels-Tage* und *Orts-Convente*, wenn alle Mitglieder eines Cantons erſcheinen; *Ausſchuß-Tage*, die gemeinſten, wenn nur die Directoren, Ritterräthe und Ausſchüſſe eines Cantons nebſt den dazu gehörigen Conſulenten zuſammen treten.

4. *Vorrechte* und *Obliegenheiten.*

a) Die Aufnahme *neuer Mitglieder* in die Reichsritterſchaftliche *Matrikel* beruhet, wiewohl nicht ohne Widerſpruch der Reichsſtände, auf der Reichsritterſchaft Gutbefinden. Es giebt daher auch unter der R. Ritterſchaft viele *Perſonaliſten* (ohne unmittelbares Land).

b) In Folge der Unmittelbarkeit genieſsen ſie mit den Reichsſtänden einerley Rechte, als das Jus reformandi, ſelbſt das Recht der Austräge; Landeshoheit, jedoch nicht in dem Sinn, wie ſie von wirklichen Reichsſtänden verſtanden wird.

c) Keinem der Reichskreiſe einverleibet, werden ſie zu keinen Reichs- und Kreisſteuern gezogen, ſondern ſind nur

d) Zu *Charitativ-Subſidien*, oder freyen Verwilligungen von Zeit zu Zeit, beſonders im Fall eines Reichskrieges, verbunden.

Zur *neueſten Literatur: Kerners* allg. poſitives Staats- und Lehnrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft, 1—3 Th. 1786—89.

§. 56. *Ganerbſchaften und andere unmittelbare Herrſchaften.*

1. *Ganerbſchaften.*

a) Urſprünglich eine Verbindung mehrerer Adelichen Familien, ihre entweder durch Erbſchaft oder Kaiſerliche Belehnung gemeinſchaftlich gewordene Burg, Stadt oder andere unbewegliche Güter gegen feindliche Anfälle zu ſchützen, und wechſelsweiſe in denſelben zu ſuccediren.

b) Ihre Güter ſind reichsunmittelbar, und werden nicht nach einerley Verfaſſung regiert.

c) Einige dieſer Ganerben ſind zugleich Mitglieder der Reichsritterſchaft; andere beſtehen für ſich.

Von der letztern Art iſt noch die Ritterſchaft der Burg *Friedberg*, die mit anſehnlichen Gütern und Regalien (20,000 Fl Einkommen) verſehen, und den Kaiſerlichen *Joſephs-Orden* begnadigt, aus 1 *Burggrafen*, 12 *Regiments-Burgmännern*, zur Hälfte von beyden Religionen, aus welchen auf drey Jahr 2 *Baumeiſter* (Directoren) erwählt werden, und aus einer unbeſtimmten Zahl *gemeiner* Burgmänner, beſteht. Auſserdem gehört in die Ganerbſchaft: *Staden*, die Burg *Gelnhauſen*, der *Schüpfergrund*, *Oettelfingen* an der Tauber.

2. *Einzelne unmittelbare Herrſchaften und Güter*, die weder unter die Zahl der Reichsſtände noch zur Reichsritterſchaft gehören, als: die Herrſchaft *Aſch* an der Gränze von Franken und Böhmen, die Herrſchaft *Schauen* zwiſchen dem Fürſtenthum Halberſtadt und der Grafſchaft Wernigerode. (ſ. oben Reichsprovinzen §. 17. XI. N. 7.

§. 57. *Reichsdörfer und freye Reichsleute.*

1. Als Ueberbleibſel ehemaliger Kaiſerlicher Cammergüter, genieſsen ſie unter dem Schirm anderer Reichsglieder, eine *unmittelbare Regiments-Verfaſſung.* In Schwaben beſtehen noch die meiſten, wenige in Franken und am Ober-Rhein. (Namen derſelben ſ. oben Reichsprovinzen, §. 17. XI. N. 8.)

2. Sie ſind von den Kammerzielern, jedoch nicht von den Römermonaten frey. Nur die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde bezahlen ſtatt der Reichsſteuern, eine verglichene Abgabe an die Oeſtreichiſche Landvogtey in Schwaben.

(v. Dachröden Staatsrecht der freyen Reichsdörfer. 1785. 1. S. 95.)

II. Kirchlicher Staat.

§. 58. *Rechtliches Verhältniſs beyder Reichs-Religionen zu einander.*

1. Im *Syſtem* des *Reichs* haben beyde herrſchende Religionen durchaus *gleiche* Gerechtſame, vermöge des Religions- und des Weſtphäliſchen Friedens, z. B. bey Reichs-Conventen und Deputationen, bey Beſetzung der höchſten Reichsgerichte und der Reichsgeneralität; aber

2. *Nicht* allenthalben *einerley Localrechte.* Letztere gründen ſich auf gewiſſe im Weſtphäliſchen Frieden verordnete *Normalzeiten*, und zwar
   a) In Anſehung der *Religionsübung* auf das Jahr 1624, z. B. Evangeliſche Kirchen und Conſiſtoria in Ländern Catholiſcher Reichsſtände.
   b) In Betracht des Beſitzes *kirchlicher Güter*, *Pfründen* &c. auf den Zuſtand des 1ſten *Januars* gedachten Jahres, z. B. den Beſitzſtand aller Catholiſchen mittelbaren Klöſter und Stiftungen in Evangeliſchen Landen; Zehnden Evangeliſcher Unterthanen an benachbarte Catholiſche Stände.

§. 59. *Catholiſche Kirche.* a) *Hierarchiſcher Zuſammenhang.*

1. Der Hierarchiſchen Abſtufung zufolge, hat das Catholiſche Deutſchland: 10 *Erzbiſchöfe*, davon 5, nemlich Mainz, Trier, Cöln, Salzburg, (Biſanz) *reichsunmittelbar*, 5 andere zu Prag, Olmütz, Wien, Laybach, Mecheln, *Landſaſſen* von Oeſtreich ſind.

2. 41 (42) *Biſchöfe*, davon 20 (21) *unmittelbare* Reichsfürſten. (ſ. oben §. 47. Geiſtliche Fürſten-Bank) die übrigen theils mit, theils ohne Fürſtenwürde: *Territorial-Biſchöfe* ſind, z. B. zu Brünn, Seckau, Antwerpen &c. Verſchiedene unmittelbare Biſchöfe, nemlich *Bamberg*, *Regensburg*, *Paſſau*, ſind *eximirt*, und dem Päbſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen.

3. *Abteyen* und *Probſteyen* füllen mit Einſchluſs der Mittelbaren, einige Hundert. Verſchiedene der Reichsunmittelbaren und Gefürſteten ſtehen in Geiſtlichen Sachen blos unter dem Pabſt, z. B. der gefürſtete Probſt zu Kempten, der gefürſtete Probſt zu Elwangen, der gefürſtete Probſt zu Berchtolsgaden &c.

Die meiſten Abteyen ſind dem Benedictiner-Orden, einige dem Ciſtercienſer, andere dem Prämonſtratenſer, einige wenige dem Auguſtiner-Orden zugethan.

4. Eine Menge anderer *Klöſter* von allerley Orden beyderley Geſchlechts. Blos vom *Capuziner-Orden* waren 1782 in Deutſchland, das Erzherzogthum Oeſtreich und der Burgundiſche Kreis ungerechnet, 190 Klöſter mit 5027 Köpfen bevölkert.

5. *Geiſtlichkeit* in den Deutſchen *Reichsſtiftern* mit Einſchluſs aller Klöſter, Pfarreyen und Beneficien, nach einer ſichern Calculation 65,900 Köpfe, davon 4,000 auf den *Adel* kommen. (v. Sartori über die Mängel in den Geiſtl. Staaten, S. 132.) Inſonderheit *Domherren* 1500, mit Einſchluſs der Evangeliſchen; in beſtehenden Bisthümern aber 799. (Krauſens Rubriken &c. 1789. 1 Tab.)

§. 60. b) *Geiſtliche Ritterorden.*

1. Der *Deutſche Orden.*
   a) Datirt ſich von den Kreuzzügen, und folgt der Regel des heil. Auguſtins. Die Ritter müſſen von altem Deutſchen Adel ſeyn, und ſind theils der *Catholiſchen*, theils der *Evangeliſchen* Religion, letztere gleichfalls mit Verpflichtung zum Cölibat, zugethan.
   b) Ihr *Oberhaupt* iſt der *Hoch-* und *Deutſchmeiſter*, ein unmittelbarer Reichsſtand, zu *Mergentheim* in Franken (vormals Hochmeiſter zu Marienburg in Preuſsen).
   c) Des Verluſtes von Preuſsen ungeachtet, beſitzt der Orden noch erhebliche *Güter* in Deutſchland, die, beyſammengelegen, ein anſehnliches Fürſtenthum ausmachen würden.
      *) Sie beſtehen aus 11 *Provinzen* oder *Balleyen*, nemlich:
      A. Im ſogenannten *Preuſsiſchen Gebiet* 1) aus der Balley *Elſas* und Burgund. 2) Oeſtreich. 3) *Coblenz*. 4) Etſch oder Tyrol.
      B. Im *Deutſchen Gebiet:* 5) *Franken*. 6) Heſſen. 7) Altenbieſen. 8) Thüringen. 9) *Weſtphalen*. 10) Lothringen. 11) Sachſen. Die Balley Utrecht ſteht nicht mehr mit dem Meiſterthum in Verbindung.
      Hiezu die *Einkünfte* des *Hoch-* und *Deutſchmeiſters* 80,000 Fl. (Pol. Journ. 1786. 776.) Die *reichſten* Balleyen ſind: Elſaſs, Franken, Oeſtreich und Altenbieſen.
      Die *Curſiv* bezeichneten ſind *Reichsunmittelbare* und ihre Landcommenthure *Kreisſtände.*
   d) Die Balleyen werden durch *Landcommenthure* regiert, und ſind wieder in verſchiedene *Commenthure* abgetheilt. Jene mit den *Rathsgebietigern* machen das *Capitel* aus, das zu *Mergentheim* oder einem andern Ordensorte gehalten wird, und das Recht hat, einen Deutſchmeiſter zu wählen.
   e) Zu den Balleyen *Heſſen*, *Sachſen* und *Thüringen* und ihren Commenden gelangen mehrentheils nur Ritter Augsburgiſcher Confeſſion. In der Regel entſcheidet für ſie der 1 Januar 1624.

2. Der *Johanniter-* oder *Maltheſer-Orden*
   a) Verbreitet ſich nach einem gleichen Beruf des Degens wider die Ungläubigen, über den gröſsten Theil von Europa, und iſt in 8 *Provinzen* oder *Zungen* getheilt, worunter die *Deutſche* Zunge ſeit 1781 eine eigene *Baieriſche*, an die Stelle der Engliſchen, mit einem Güterſtock von 6 Mill. Fl. bekommen hat. Jede Zunge hat ihre *Balleyen* oder *Priorate* mit mehreren *Commenden*, woraus ein *Provinzial-Capitel* formirt wird.

Das Ganze vereinigt ſich unter ein allgemeines Oberhaupt, den *Groſsmeiſter* auf Malta, deſſen Rath die Häupter der 8 *Conventual-Balleyen* ausmachen.

   b) Unter den Prioraten hat das *Groß-Priorat* oder das *oberſte Meiſterthum* des Johanniter-Ordens von Deutſchland zu *Heitersheim* im Breisgau, ei Reichsſtand der Geiſtlichen Fürſtenbank, den Vorzug.

Zu demſelben gehört das *Herrnmeiſterthum Sonnenburg*, oder die *Balley Brandenburg*, die ihre jährlichen *Reſponsgelder* von 324 Goldgülden an de Groſsprior ſendet, der ſie nebſt ſeinen *eigenen* und einer jährlichen Türkenſteuer an den Groſs-Meiſter nach Malta beſorget.

Zum Herrnmeiſter ernennt der König von Preuſsen einen Prinzen ſeines Hauſes der von dem Groſsprior ohne Weigerung beſtätigt werden muſs.

   c) Die Ritter von erwieſenen 16 Ahnen, ſind theils *Catholiſcher*, theils *Evangeliſcher* Religion; jene unter dem Groſsprior, dieſe unter dem Herrn Meiſter zu Sonnenburg gehörig.

§. 61. c) *Litimirte Kirchenfreyheit; angebliche Vorrechte des Päbſtlichen Stuhls; Canoniſche Geldauswanderung.*

1. Mit dem *Pabſt*, als *Hierarchen* der geſammten Catholiſchen Kirche, haben die Deutſchen gewiſſe Verträge geſchloſſen, unter welchen, wie die Römiſchen Curialiſten behaupten, die wichtigſten ſeiner Verhältniſſe zur Deutſchen Kirche, auf den vom Kaiſer *Friedrich III* mit Pabſt *Nicolaus V*, 1448, nicht ohne Widerſpruch verſchiedener Reichsſtände, eingegangenen *Aſchaffenburger* (oder *Wiener*) *Concordaten* beruhen ſollen, die aber der Freyheit der Deutſchen Kirche höchſt nachtheilig ſind.

Dagegen man Römiſcher Seits von der frühern *Acceptation* der *Basler Decret* unter Kaiſer *Albert II*, 1439, und den *bullis confirmatoriis Eugenii IV*, 1447, welche die ſogenannten *Fürſten-Concordate* ausmachen, und die Deutſche Catholiſche Kirchenfreyheit ausſichern, nichts wiſſen will.

   *) In den *Basler Decreten* und den *bullis confirmatoriis* ſind die Annaten, Palliengelder, päbſtliche Verleihung der Präbenden abgeſchafft, die Appellationen an den Pabſt eingeſchränkt, und das Anſehen der Concilien über den Pabſt feſtgeſetzt. In den *Aſchaffenburger Concordaten* hingegen bewilligte der ſchwache Kaiſer Friedrich III dem Pabſte die Annaten, die Verleihung der Präbenden und mehrere Vortheile.

Die letztern machen jetzt das Grundgeſetz der Catholiſchen Kirche aus; obgleich die Basler Decrete und die Fürſten-Concordaten, als das ältere Geſetz, in denjenigen Puncten eine verbindliche Norm bleiben ſollten, welche die Aſchaffenburger Concordaten von 1448 nicht ausdrücklich abgeändert haben. —

Ueberdies klagt man, daſs der Pabſt ſich ſeinerſeits nicht an die Concordaten binde, gleichwohl vorausſetze, daſs die Deutſche Kirche daran gebunden ſey. Der Römiſche Hof ſehe die Concordaten als Päbſtliche Privilegia an, wovon der Pabſt wieder abgehen, und einſeitig interpretiren könne, da ſie doch Verträge ſind &c.

2. Bey dieſem groſsen Druck päbſtlicher Anmaſsungen, kam die Sache mehrmals zur Sprache. Gelehrte Patrioten, welche die Erdichtung der Iſidoriſchen Decretalen öffentlich darthaten, oder wie *Frebonius* (*v. Hontheim*) 1763, den Primat des Römiſchen Biſchofs in ſehr enge Gränzen zurück ſetzen, bahnten den Weg zu dem *Coblenzer Congreſs* 1769, und als dieſer ohne Wirkung blieb, zu der *Emſer Punctation* 1786, in welcher die vier Erzbiſchöfe Deutſchlands nicht nur jene Rechte der Deutſchen Kirche, ſondern auch die Diöceſanrechte zu vindiciren, ſuchten.

Dawider donnerte zwar die *Reſponſio Pii VI* heftig in Römiſcher Kraftſprache, und nahm die Eiferſucht der Diöceſane und exemten Biſchöfe willfährig in Schutz. In der *Wahlcapitulation Leopold II* (1790) fiel indeſs die neue Norm dahin aus: daſs *gegen die mit dem Pabſt Eugen IV und Nicolaus V geſchloſſenen Concordaten und ſonſtige Privilegia der Stifter, nicht einſeitig gehandelt werden ſolle* &c. wiewohl alſo auch hierin die Aſchaffenburger Concordaten für verbindlich gedeutet werden.

   *) Eine gedrängte lichtvolle Darſtellung dieſer Materie enthalten die *Bemerkungen* zu der Wahlcapitulation Leopold II, von *Crome* — 1791. S. 113. &c.

3. Unter die *Vorrechte* der *Römiſchen Curie* gehören hauptſächlich:
   a) Das Recht, die *Beſetzung* der unmittelbaren Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen, zu *beſtätigen*, nachdem die *Wahl* der *Capitel* unter *Kaiſerlicher Advocatie*, in Gegenwart eines Kaiſerlichen *Commiſſars*, geſchehen.
   b) *Eligibilitäts-Breven* zu ertheilen.
   c) Die Erhebung der *Palliengelder* und *Annaten.* (anmaſslich nach oben.)
   d) Unter dem Titel von *Reſervationen*, alle Pfründen, die keine Prälaturen ſind, in den abwechſelnden oder *Päbſtlichen Monaten* Januar, März, Mai &c. in gewiſſen Fällen aber auch jede eröfnete Stelle, ſelbſt Erzbisthümer und Bisthümer zu vergeben.
   e) In *Gewiſſensſachen: Diſpenſationen*, *Abſolutionen* &c.
   f) In *Geiſtlichen Juſtizſachen: Dazwiſchenkunft der Nuntien*, *Recurs nach Rom* &c.

4. Der *Geldverluſt*, den das ganze Catholiſche Deutſchland in 280 Jahren (von 1500 bis 1780) für *Confirmationen*, *Diſpenſationen*, *Pallien* und *Annaten* erlitten hat, wird auf 67 Millionen Fl. angeſchlagen, wozu die Reichsſtifter 20 Millionen beygetragen haben.

Auſserdem ſollen die *Nuncien* in 180 Jahren unter den Rubriken von *Ehe- Ordensgelübd- und Faſten-Diſpenſen*, Strafen, Indulgentien, Cenſurnachläſſen und dergleichen Facultäts-Stücken: 54 Millionen beygetrieben haben; Andere Beyträge für Infule, Capitelzeichen, Quindenen &c. ungerechnet. (ſ. v. Sartori Geiſtl. Staatsrecht, 1 B. 2 Th. 362.)

A. Staatsverfaſſung in Abſicht der allgemeinen Reichsverbindung.

Mäſsig angeſchlagen, ſtrömen jährlich wenigſtens noch ½ Million *Canoniſche Contribution* aus dem Catholiſchen Deutſchland *nach Rom*. Das wenigſte von dieſen ungeheuren Summen fällt in den Päbſtlichen Kammerbeutel; allein eben die Mäſtung ſo vieler Römiſchen Curialiſten iſt für die Catholiſche Kirche in Deutſchland ein harter Druck.

Abhelfliche Maaſse verſpricht die Wahlcapitulation *Leopold II* Art. 14. §. 1. doch ſo viel: „daſs gegen die genannten Decretalen nicht einſeitig gehandelt werden ſolle, durch Ertheilung unförmlicher oder Erſchwerung gewöhnlicher Gratien, durch beſonders allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten, durch Reſignationes, beſonders in favorem tertii, noch durch Ertheilung eines breve eligibilitatis an einen Mann, der kein geborner Deutſcher und mit keinem Teſtimonio idoneitatis von dem ordinario beneficii verſehen iſt.„

*) Annaten ſollen ſonach, in Rückſicht auf Zeit, Gegend &c. herabgeſetzt werden. Bisher hat man jeden, auch noch ſo geringen Nachlaſs, als eine Päbſtliche Gnade anſehen müſſen.

§. 62. d) *Gerechtſame des Landesherrn.*

Päbſtliche Bullen können jedoch in den Catholiſchen Erb- und Wahlſtaaten nur durch die Genehmigung des Landesherrn, ihre Kraft erhalten. (*Joſeph II* unterwarf ſie in Oeſtreich beym Antritt ſeiner Regierung, dem Placito regio.) Auch iſt einigen Erzbiſchöfen und Biſchöfen, ſelbſt dem Hauſe Baiern, das Recht der Päbſtlichen Monate in ihren Ländern durch beſondere Indulte überlaſſen worden.

Territorial- oder *Mediat-Biſchöfe* können die Regenten entweder *ſelbſt ernennen*, oder die Beſtätigung des Gewählten durch Landesherrliche Genehmigung der Wahl, gültig machen.

Die neue Wahlcapitulation verſpricht Art. 1. §. 2., daſs das jus dioeceſanum und die Geiſtl. Gerichtsbarkeit der Erz- und Bisthümer da, wo beydes durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuspendirt iſt, erhalten werden ſollen.

Bereits 1789 erhielt der Churfürſt zu *Pfalz-Baiern* ein Päbſtliches Breve mit der Erlaubniſs, einen *Groſs-Almoſenier* zu München anzuſtellen, der *Biſchof* ſeyn, und die Geiſtliche Gerichtsbarkeit über alle zum Hofſtaat gehörige Perſonen ausüben ſolle.

§. 63. e) *Geſchäftsperſonale.*

1. Der vom Kaiſer ernannte *Cardinal-Protector*, oder in deſſen Ermangelung *Con-Protector der Deutſchen Nation*, hat zu *Rom* die Beſorgung der kirchlichen Angelegenheiten.

2. Zu *Vicarirung* des *Päbſtlichen* Intereſſe ſind den vier Erzbiſchöfen Deutſchlands beſondere Würden, unter dem Titel eines *Primaten*, oder *gebornen* (beſtändigen) *Legaten* und *Vicars* vom Pabſte übertragen. Dieſe Dignitäten ſind jedoch, im Conflict mancherley Schwierigkeiten, wenig mehr als *Titelſache* geblieben. So laſſen ſich die Rechte eines Deutſchen Primaten nicht beſtimmen, obwohl bey den getheilten Meinungen am glaublichſten iſt, daſs *Mainz* der Primas von Deutſchland, und *Salzburg* der von Noricum und Panonien ſey.

3. *Beſtändige Nuncien* wurden dagegen vom Pabſte, ſeit dem Abſchluſs des Conciliums zu Trient, aus dem Anlaſs, die Verordnungen dieſer Kirchenverſammlung zu vollziehen, in alle Europäiſche Staaten eingeführt.

Deutſchland wurden vier *Nunciaturen* zugetheilt. Die *älteſte* am Kaiſerlichen Hof zu *Wien*, mit dem Praedicat: Geſandter durch ganz Deutſchland, hob *Joſeph II* auf, und lieſs nur die geſandtſchaftliche Würde beſtehen; die *zweyte* beſteht am Nieder-Rhein zu *Cöln;* die *dritte* zu *Brüſſel*, unter Joſeph II aufgehoben; die *vierte* zu *Lucern* in der Schweiz, unter welche die Bisthümer *Baſel* und *Chur* gehören. Eine *fünfte* ward 1785 zu *München* errichtet, weil der Churfürſtliche Hof dadurch ſich der bisherigen Diöceſan-Gerichtsbarkeit fremder Biſchöfe, bis zu Errichtung eines neuen Bisthums für Baiern, zu entledigen ſuchte.

Die Nuncien maſsten ſich aber nicht nur aller Erzbiſchöflichen Gerechtſame an, und exercirten alle actus jurisdictionis, ſondern der *Nuncius zu Cöln* insbeſondere, miſsbrauchte ſeine auſserordentlichen Facultäten ſo ſehr, daſs er ſich ſelbſt in die Weltlichen Reichsangelegenheiten eindrängte. So übergab derſelbe z. B. eine Proteſtation wider die Wahlſtimme des Churfürſten zu Hannover (1742) weil der Pabſt ihn nicht für einen Churfürſten erkenne.

Alle dieſe Beſchwerden blieben, der Emſer Punctation ungeachtet, bisher auf ſich erliegen, bis ſie bey der *Wahlcapitulation Leopold II* lebhafter wieder in Anregung gebracht wurden. Inhalts deſſelben ſollen ſie endlich durch ein unaufſchiebliches *Reichsgutachten* und darüber zu faſſenden *Reichsſchluſs* erlediget werden. Unterdeſs iſt kraft derſelben, allem *Recurs* in cauſis civilibus von den ordentlichen Weltlichen Gerichten nach *Rom*, vorgebeugt worden; auch ſollen Geiſtliche Streitſachen dritter Inſtanz, nur allein vor die, von der Dioeceſan-Synode vorgeſchlagenen, und vom Pabſte genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und im Namen des Pabſtes abgeurtelt werden.

4. Auſserdem bedient ſich der Römiſche Hof noch anderer Werkzeuge, zu ſeinen Abſichten. So hat der Biſchof zu *Hildesheim* die Stelle eines *Nordiſchen Miſſions-Biſchofs* ſeit 1775 auf immer erhalten. (v. Sartori Geiſtl. Staatsrecht, I. S. 252.)

Aus dem allen erhellet, daſs die Deutſche Catholiſche Kirche ungleich weniger Freyheit genieſst, als jede andere; daſs der Kaiſer, auſser der Ehre des Schutzes, hierin keine eminente Vorrechte hat, daſs der Streit wegen der Concordaten, ſchwerlich anders, als durch einen *neuen* Vergleich mit dem Pabſte erledigt, und die uralte Klage wegen der Anmaſsungen des Pabſtes und ſeiner Nuncien, nur durch eine genaue Gränzbeſtimmung zwiſchen Bürgerlichen und Geiſtlichen Sachen, gehoben werden könne.

§. 64. *Evangeliſche Kirche.* a) *Unabhängigkeit.*

Abweſenheit eines *Gemeinſchaftlichen Kirchenhaupts* und *gänzliche Verſchiedenheit* der Evangeliſchen Kirche von der Catholiſchen, ſind weſentliche Eigenſchaften ihrer Verfaſſung.

Sie beruhen auf der natürlichen Freyheit des Evangeliſchen Reichstheils, nachdem vermöge des Religions- und des Weſtphäliſchen Friedens, die *Geiſtliche Gerichtsbarkeit aufgehoben*, ohne zu beſtimmen, wie ſtatt deſſen, die *Evangeliſche Kirchenverfaſſung* eingerichtet werden ſolle.

Zwar giebt es Bisthümer mit *Evangeliſchen Biſchöfen* (Lübeck, Osnabrück, letzteres abwechſelnd), imgleichen einige theils *Evangeliſch-Lutheriſche*, theils *Reformirte Abteyen*, z. B. Quedlinburg, Hervorden; die Wahl ihrer Capitel bedarf aber weder einer Päbſtlichen Beſtätigung, noch geben ſie Annaten, und ſind mit ihren Stiftern, in ſo fern es ganz Evangeliſche ſind, aller Päbſtlichen und anderer Catholiſch-Geiſtlicher Hoheitsrechte, ſo wie zugleich des Cölibats, wo nicht die Capitulation im Wege ſteht, entbunden.

Auch dauern unter *Proteſtanten* noch *Kloſter-Inſtitute* fort, aber mit ſehr veränderter Geſtalt und Beſtimmung.

§. 55. b) *Kirchliche Hoheitsrechte der Evangeliſchen Regenten.*

1. Die *äuſsere Kirchenform* des Proteſtantiſchen Deutſchlands hängt von der *Anordnung* eines jeden *Evangeliſchen Regenten* in ſeinem Lande ab, wo nicht beſondere Verträge und Herkommen eine nähere Beſtimmung geben. Jeder Evangeliſche Landesherr eignet ſich daher alle *Rechte des höchſten Kirchenregiments* (Jura *circa* ſacra) zu, welche er durch Conſiſtoria, Kirchenräthe &c. verwalten läſst. Zu dieſen Rechten gehört inſonderheit

   a) Die *Kirchen-Policey* in ihrem geſammten Umfange, als: Abfaſſung der Kirchenordnungen, Beſtellung der Kirchen- und Schullehrer, die Kirchen-Viſitationen, Verfügungen wegen Feſt- und Feyertage, und was zur Erhaltung äuſserer Ordnung und Anſtändigkeit bey Andachtsübungen und Ceremonien dient.

   b) Die *Gerichtsbarkeit* über *Geiſtliche* Perſonen und Güter, oder in *Eheſachen.*

   c) *Erhaltung der öffentlichen Ruhe*, *Beſchützung der Rechte und Privilegien* der verſchiedenen Religionsparteyen, nebſt der Oberaufſicht, daſs *keine Religionspartey dem Staate ſchädlich werde.*

2. Evangeliſche Reichsſtände ſind daher in Erörterung kirchlicher Sachen, dem Kaiſer und den Reichsgerichten gar nicht unterworfen, ſo daſs dieſe nicht nur keine Appellation, ſondern auch keine Nullitätsklage wider jene anzunehmen berechtigt ſind. Selbſt die vollkommne *Gleichheit* beyder Religionen würde darunter leiden, weil die Reichsgerichte mit Catholiſchen Geiſtlichen Sachen nichts zu thun haben.

2. In Betreff der *Dogmen* und *Symbole* iſt der richtig erkannte Ausſpruch der Bibel der einzige Entſcheidungsgrund, wobey der Geiſt des Proteſtantismus mit ſich bringt, daſs der Evangeliſche Landesherr *beſcheidne Unterſuchungen abweichender Religionsmeinungen ſchütze* und *ehre*, weil die Religion dadurch gewinnt; daſs er Ueberzeugung und Gewiſſen keinen Zwang anlege, folglich nur den *intoleranten Eifer*, die *ſchrankenloſe Neuerungsſucht*, ſchmähende Angriffe und dergleichen unruhige Bewegungen *dämpfe;* vor allen aber auf die Anſetzung nicht nur wohl beſtandner, ſondern auch wahrhaft *religiöſer*, und ſo mit verträglicher *Kirchenlehrer* halte.

Ueberhaupt liegen Jura *in* Sacra ganz auſser dem Gebiet des Regenten.

3. Zwar ſoll der *Wahlcapitulation Leopold II* zufolge „*keine Schrift* im Deutſchen Reiche *geduldet* werden, die mit den *Symboliſchen Büchern beyderley Religionen nicht vereinbarlich iſt;*„ *von dieſem Schluſſe* iſt aber die *unverletzbare Unterſuchungsfreyheit der Bekenntniſsbücher des Proteſtantiſchen Reichstheils*, *völlig unabhängig geblieben*, da Chur-Brandenburg mit Chur-Sachſen und Hannover bekanntlich gegen dieſe einſeitige Normirung der Catholiſchen Stimmenüberlegenheit proteſtirt, und ihre Rechte verwahrt haben.

Denn weder dem Kaiſer noch den Reichsgerichten, noch dem Catholiſchen Reichstheil kann eben ſo wenig ein Urtheil und Erkenntniſs über Proteſtantiſche Religionsſchriften, und deren Uebereinſtimmung mit dem Evangeliſchen Lehrbegriff, oder ihre Abweichung davon, eingeräumt werden; als ſich die Proteſtanten darum bekümmert haben, ob in der Catholiſchen Kirche gar nicht von den Lehrſätzen der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung abgegangen ſey.

S. das merkwürdige *Actenſtück* unter andern in der *Allg. Liter. Zeit. Intell. Blatt* 1791. N. 45. — (Ueber das Proteſtantiſche Kirchenrecht ſ. Hufeland über das Recht Proteſtantiſcher Fürſten, unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen, 1788. Auſser Schnaubert und Trapp, W. A. Teller, Valentinian der Erſte, oder über die Religionsfreyheit der Unterthanen, 2te Aufl. 1791.)

Ueberhaupt iſt gedachte Stelle in der Wahlcapitulation wohl nur von Schriften zu verſtehen, welche die ſymboliſchen Bücher beyder Confeſſionen mit Schmähungen gleichſam ſyſtematiſch angreifen und verwerflich darſtellen. (ſ. Crome's treffende Bemerkungen über dieſen Punct in der neuen Wahlcapitulation, S. 21. &c.)

§. 66. *Proſelytiſmus.*

Da das Catholiſche Kirchenſyſtem, Evangeliſchen Höfen *die* anlockenden Vortheile anbietet, daſs ihre jüngere Prinzen auch Töchter, in Pfründen und Stiftern eine reichliche Verſorgung finden, und ſelbſt Fürſtenthümer und Churfürſtenthümer den Herren vom Hauſe zu Theil werden können, wenn ſie zur Catholiſchen Kirche übergehen: ſo war ein ſolcher Preiſs einladend genug, den *Proſelytiſmus* verſchiedener *Reichsſtändiſchen Evangeliſchen Häuſer* annehmlich zu machen. Wirklich laſſen ſich nur ſeit 1614 bis 1766, *Zwey und vierzig Durchlauchtige* und *Gräfliche Proſelyten* nahmhaft machen. (Pütters Entwickelung, II. 336.) Deren erhaltene oder doch gehoffte Vortheile, oder erfolgte Vermälungen, die Beweggründe ihrer Religionsveränderung klar genug erblicken lieſsen. —

Indeſs bleibt ausgemacht, daſs nicht die Religionsbeſchaffenheit des Landesherrn, ſondern die *Religions-Conſtitution* des *Landes*, die Kirchengerechtſame, ſowohl im Syſtem des Reichs, als in den Localrechten des Landes, begründe. (ſ. §. 84. u. f. rechtliche Verhältniſſe beyder Reichsreligionen.)

B. Staatsverfaſſung in Abſicht der Reichsregierung.

I. Bey beſetztem Kaiſerthrone.

§. 67. *Reichstag; deſſen Berufung und Beſchickung.*

1. Auf dem *Reichstage* äuſsert ſich die *höchſte Machtvollkommenheit* des *Deutſchen Reichs*, in den gemeinſchaftlichen Verhandlungen des Kaiſers und der Stände.

2. Einen Reichstag *auszuſchreiben*, beruht auf dem *Kaiſer*; jedoch mit vorgängiger *Beyſtimmung* oder auf *Anhalten* der *Churfürſten*. Es ſoll alle zehn Jahre wenigſtens Einer, und zwar der Erſte unter jedem Kaiſer immer zu *Nürnberg* gehalten werden. Dieſer geſetzliche Hergang iſt aber längſt aus der Uebung, da der jetzige in 1663 zu *Regensburg* angefangene Reichsconvent, ohne neue Ausſchreibung, in Geſtalt eines *ſtehenden Reichstages* fortwähret. — Die *Reichsſtadt* ſelbſt muſs *beyderley Religionsübung* haben.

3. Abgeordnete in der Eigenſchaft förmlich legitimirter *Geſandten* vertreten heut zu Tage die Stelle des Kaiſers und der Stände.

   a) Den Kaiſer repräſentirt ein *Principal-Commiſſarius*, (gegenwärtig der *Fürſt von Thurn und Taxis*,) dem Herkommen gemäſs von Fürſtlicher Würde, mit Zuordnung eines *Commiſſarii*, (gegenwärtig *Freyherrn von Leikam*, K. K. wirkl. Geheimen Raths), der gemeiniglich ein Reichshofrath, und in den Adel erhabener Gelehrter mit dem Character eines Kaiſerl. wirkl. Geheimen Raths zu ſeyn pflegt. Dieſer iſt dem Principal-Commiſſarius ad labores, nicht ad honores zugegeben. Er verrichtet die ihm obliegenden Geſchäfte ſtehend; iſt aber eigentlich die Seele der Kaiſerlichen Commiſſionen. Er hat mit den Churfürſtlichen Geſandten, nach einer getroffenen Vereinbarung, gleichen Rang; Sie geben ſich daher wechſelſeitig den Character: *Excellenz*. — Auſserdem hat die *Kaiſerl. Commiſſion* ihre eigene *Canzley*.

   b) Von den *gröſsern Ständen*, die mehrere Stimmen in den zwey höhern Reichscollegien haben, wird insgemein, auſser in wichtigen Angelegenheiten, nur *Ein Geſandter* gehalten. Mehrere *kleinere Höfe* laſſen ſich nur durch Einen Geſandten, und manche durch den Geſandten eines andern Reichsſtandes bedienen, daher zu den hundert Stimmen im Reichsfürſtenrathe kaum noch zwanzig Geſandte vorhanden ſind. Das ganze Reichsſtädtiſche Collegium beſteht gar nur gröſstentheils aus einigen Regensburgiſchen Rathsherren, als Stimmführer mehrerer Reichsſtädte. Wenn alſo auch gleich noch jeder Churfürſt ſeinen eigenen Geſandten hat, ſo pflegt doch der ganze Reichstag jetzt kaum aus mehr, als dreyſsig Comitial-Geſandten zu beſtehen.

   Die *Legitimation* des Kaiſerlichen Con-Commiſſarii, ſowohl als die der ſämmtlichen Comitial-Geſandten, geſchehen bey Chur-Mainz, dem Reichs-Directorio; der Directorial-Geſandte hingegen legitimirt ſich bey dem Kaiſerl. Principal-Commiſſario.

4. Die Aufſicht über *Policeygeſchäfte*, wegen der Wohnungen, Zufuhre &c. und Beſorgung einiger *Reichstagsbeſtellungen*, iſt einem *Reichs- Erz- und Erbmarſchall-Amte* mit *Canzley*, und einem *Reichsprofoſs* übertragen.

§. 68. *Eröfnung des Reichstages; Directorium; Dictatur; Rathstage.*

1. Mit der *Haupt-Propoſition* des Kaiſers, oder den vornehmſten Gegenſtänden der Berathſchlagung, wird der Reichstag *eröfnet*. Die nachfolgenden Verfügungen heiſsen *Commiſſions-Decrete*, wenn ſie zunächſt vom Principal-Commiſſarius kommen; oder *Hofdecrete*, wenn ſie unmittelbar vom Kaiſer an den Reichs-Convent gelangen. *Auswärtige Höfe* laſſen ihre Anträge durch Geſandte ſchriftlich eingeben. Nachmals leitet *Chur-Mainz*, das als Reichs-Erzcanzler das allgemeine *Reichs-Directorium* zu führen hat, den äuſsern Gang der Geſchäfte.

2. Sachen, die blos *überhaupt* zur *Kenntniſs* der Reichsverſammlung gelangen ſollen, werden gedruckt, oder ſchriftlich an die Geſandten geſchickt. (ſ. unter andern Reichstags-Literatur in der Allg. Lit. Zeitung.) Was aber *geſetzmäſsig* zur *Kunde* des *Reichs* gelangen, und ein Stück der Reichsacten, oder auch ſelbſt ein Gegenſtand der öffentlichen Berathſchlagung werden ſoll, wird an den *Mainziſchen Directorial-Geſandten* (geheimen Staatsrath *Freyherrn v. Strauſs* ſeit 1789.) abgegeben, und von demſel en zur *Dictatur* gebracht.

   Chur-Mainz läſst nämlich durch das R. Erbmarſchall-Amt jeder Comitial-Geſandtſchaft die Zeit anſagen, wann die Quartal-Schrift ihren Canzelliſten durch den Secretär des Directoriums entweder dictirt, oder gedruckt unter ſie vertheilt werden ſoll. Gewöhnlich kommen von Druckſchriften 2 Exemplarien auf jeden Reichsſtand, und ſie erhalten zum Beweiſe der geſchehenen Dictatur die Aufſchrift: *Dictatum per Moguntinum*.

   Keinem Reichsſtande darf übrigens die Dictatur, wenn ſonſt die Schrift anſtändig abgefaſst iſt, verſagt werden.

3. Die *Rathstage* (in der Regel wöchentlich zwey, die Ferien ausgenommen) werden durch *Anſagezettel* von Seiten der Directorial-Canzley und des Erbmarſchall-Amts, den Tag zuvor an jede Comitial-Geſandtſchaft herumgeſchickt, worin der Gegenſtand der Berathſchlagung, gemeiniglich mit mehreren Sachen gemeldet wird.

   Es beſtehen aber die Stände nicht unbillig darauf, daſs das Directorium wegen der in der nächſten Seſſion vorzunehmenden Sachen, erſt mit ihnen jedesmal *Verlaſs* (Abrede) *nehme*, ehe ſolche Sachen zum wirklichen Vortrag gebracht werden; damit nicht etwa eine Sache proponirt und übereilt werde, worüber die Höfe noch nicht ihre Entſchlieſsung genommen haben. Die neue Wahlcapitulation erinnert dieſen Punct ausdrücklich.

§. 69. *Berathſchlagung.*

1. *Jedes Reichscollegium* hat zu ſeinen Seſſionen und Unterredungen eigene *Haupt-* und *Nebenzimmer*; alle drey Collegia aber verſammeln ſich zu Anhörung des Kaiſerlichen Vortrages, und bey Auswechſelung der Schlüſſe der beyden höhern Collegien gegen das Reichsſtädtiſche, auf dem *Re-* und *Correlationsſaal*.

2. Im *Churfürſtlichen Collegio* thut *Chur-Mainz den Vortrag*, worauf a) bisweilen eine kurz genommene *einſtimmige Abrede*, mit den Worten zu Protocoll genommen wird: *Electores hätten beſchloſſen* &c. In der Regel aber ergehet b) nach dem Vortrage die *Umfrage* an jede einzelne Stimme, die Chur-Trier zuerſt und Chur-Mainz zuletzt giebt.

   Aus den mehrern oder einmüthigen Stimmen faſst Chur-Mainz das *Concluſum*.

3. Im *Fürſtenrathe* geſchieht die *Umfrage* von dem Reichs-Erbmarſchall, oder in ſeiner Abweſenheit (weil er gemeiniglich nur bey Einführungen neuer Fürſten im Fürſtenrathe zugegen iſt) von dem *Oeſtreichiſchen* (jetzt Freyherrn *v. Borie zu Schönbach*, K. K. wirkl. Geh. Rathe) und den *Salzburgiſchen* (*v. Zillerberg*, Fürſtl. Salzb. W. Geh. Rathe) *Directorial-Geſandten*, nach der Ordnung des Platzes, und unter den alternirenden Ständen nach der Ordnung der jedesmaligen Strophe.

4. In den beyden höhern Reichs-Collegien werden die *Legations-Secretarien* jeder Geſandtſchaft *zu Führung des Protocolls* mit zugelaſſen; nur führt der *Directorial-Secretair* immer das *Hauptprotocoll*, mit welchem die übrigen hernach verglichen und berichtigt werden. Zuweilen treten aber die *Geſandten* in ein *Nebenzimmer*, ohne Beyſeyn der Secretarien, beſonders zuſammen.

   Die *Stimmen* ſelbſt werden gemeiniglich abgeleſen, und ſchriftlich zu *Protocoll gegeben*, nach Befinden aber *dictirt*. Bisweilen wird auch nur im *Zirkel*, d. h. ohne Umfrage geſtimmt, und das Weſentliche im Protocoll vermerkt.

5. Das *Reichsſtädtiſche Collegium* hält ſeine Berathſchlagungen ebenfalls abgeſondert, hat aber vieles von ſeinem ehemaligen Glanze verloren. Gemeiniglich pflegt es ſich nach den Beſchlüſſen der höhern Collegien zu richten.

§. 70. *Collegialſchluſs; Trennung in Theile; Reichsgutachten; Ratifications-Decret; Reichsſchluſs.*

1. In *jedem Collegio* wird nach den *mehreren Stimmen* entſchieden, und der *Schluſs* vom Directorio abgefaſst.

   Doch *verliert* die *Mehrheit* der Stimmen ihre *Wirkſamkeit:*

   a) In *Religions-* und *ſolchen* Sachen.

   b) Wo die Stände nicht als Glieder Eines Körpers, ſondern als *Einzelne* zu betrachten ſiud, als in Steuer-Bewilligungen, wiewohl dieſer Punct noch nicht entſchieden iſt.

   c) Wo *beyde Religionstheile* ſich in ihren *Behauptungen* von einander *trennen*, z. B. die Brandenburgiſche Achtserklärungsſache 1758, ferner bey Errichtung einer neuen Chur. (ſ. Schmelzer über Deutſchlands rechtliche Verhältniſſe bey Vermehrung der Churen, 1791. S. 84 &c.)

2. Alsdann erfolgt die *Sonderung in Religionstheile.* oder *Itio in partes* vermöge des Weſtphäliſchen Friedens, die nicht allein in *jeden einzelnen Collegialiſchen* oder *Kreis-* oder andern Conventen, ſondern auch in den *Berathſchlagungen des Reichs im Ganzen*, ſtatt hat.

   Gemeiniglich faſst a) derjenige Religionstheil, der die Mehrheit der Stimmen nöthig findet, vorher in einer Conferenz den Entſchluſs, in partes zu gehen, wenn die Sache zum Vortrag kommen ſollte, und hält ein votum commune in Bereitſchaft. Es bleibt aber auch b) nach Umſtänden, einem Corpori unverwehrt, noch vor Abfaſſung des Collegialiſchen Schluſſes, ſeine gemeinſame Meinung zum Protocoll zu geben. c) In allen Fällen aber, wenn ein Religionstheil ſeine Geſammtmeinung erklärt, bleibt nichts als *gütliche Handlung* de corpore ad corpus übrig; wobey zwar der Kaiſer die Stelle eines Mittlers vertreten; aber nichts entſcheiden kann; ſo daſs allenfalls der verneinende Theil im Vortheile bleibt, ſo lange alle gütliche Handlung fruchtlos bleibet. —

   Hieraus erklärt ſich, warum die Evangeliſchen Churſtimmen auf dem neueſten Wahl-Convent zu Frankfurt 1790, den bedenklichen einſeitigen, in die Wahlcapitulation eingerückten Beſchluſs der Catholiſchen Churſtimmen, über die Nichtduldung ſolcher Schriften, welche die *Symboliſchen Bücher* beſcheiden prüfen, conſtitutionsmäſsig verwerfen, und für den Evangeliſchen Reichstheil unverbindlich erklären konnten. Vergl. §. 64. N. 3.

3. *Sind die höheren Collegien einig*, nachdem man über den beyderſeitigen Schluſs re- und conferirt hat, ſo wird der Schluſs derſelben, dem Collegio der Reichsſtädte, wenn die Natur der Sache ſie nicht ausſchlieſst, vorgelegt, und mit demſelben re- und conferirt.

   a) Auf den *einmüthigen Schluſs der drey Reichs-Collegien* wird ein *Reichsgutachten* an den Principal-Commiſſarius abgefaſst, der es dem Kaiſerlichen Hofe zufertigt. Gelingt aber

   b) *Kein* einmüthiger Schluſs, ſo wird, wenn die höhern Collegien unter ſich einig ſind, die abweichende Meinung der Städte auf deren Verlangen im Reichsgutachten zur Entſcheidung des Kaiſers angezeigt. Wenn hingegen

   c) Alle *drey Collegien*, oder auch die *zwey höhern* unter ſich *entgegen geſetzt* ſtimmen; ſo wird die weitere Betreibung der Sache ganz aufgegeben.

   Falls aber die *Umſtände* den *Hinfall der Sachen nicht leiden*, und dann die Städte entweder einem der höhern Collegien beytreten, oder eine dritte

Meinung erwählen: ſo werden gemeiniglich beyde, oder alle drey miſsſtimmige Meinungen ins Reichsgutachten gebracht, und dem Kaiſer nach Befinden zur weitern Auskunft, oder auch zur Entſcheidung anheim geſtellt.

Ohne beſondern Auftrag hat aber weder der Kaiſer das Recht, unter den miſsſtimmigen Meinungen der drey Reichs-Collegien zu entſcheiden; noch giebt hier die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag.

4. Wenn der *Kaiſer* das *Reichsgutachten genehmiget*, ſo giebt das hierüber ausgefertigte *Ratifications-Decret* demſelben die Kraft eines verbindlichen *Reichsſchluſſes*.

Verſagt der Kaiſer ſeine Genehmigung, ſo wird *aus der Sache nichts*.

Doch giebt es auch *Fälle*, wo eine gemeinſame *Abrede* ſämmtlicher oder mehrerer Reichsſtände, *ohne* Kaiſerliche Genehmigung ihre Wirkſamkeit haben kann. Auf ſolche Art haben ſchon mehrmalen mehrere Stände über den *Münzfuſs* Verträge getroffen.

§. 71. *Reichs-Deputationen; ordentliche und auſserordentliche.*

1. Die Berichtigung eiliger, oder auf den Reichsverſammlungen nicht abgemachter Geſchäfte ward ſonſt einem *Ausſchuſs von deputirten Ständen* aus den drey Reichscollegien, in gleicher Stimmenzahl von beyden Religionen, unter dem Namen einer *ordentlichen Reichsdeputation* nach *beſtimmten* Reichsgeſetzen aufgetragen. Aus den Schlüſſen dieſes verjüngten Reichstags verfaſste man einen *Deputations-Abſchied*, der, wie die Reichstagsſchlüſſe, gleiche verbindliche Kraft hatte. Die Vollziehung der Urtheilsſprüche des Reichs-Cammergerichts, die Viſitation dieſes Tribunals und Reviſion ſeiner Urtheile, blieben lange die Gegenſtände der Aufträge der ordentlichen Deputationen.

Mancherley Schwierigkeiten aber, beſonders wegen der Religions-Parität, und die nachmalige zufällige Fortwährung des jetzigen Reichstages, haben dieſe ſonſt nützliche Convente, der neuern Capitulationen ungeachtet, worin die Churfürſten und übrigen einmal ernannten Stände ihr *erbliches Deputationsrecht* wieder geltend gemacht wiſſen wollen, ſeit 1662 nicht wieder zu Stande kommen laſſen.

2. Andere *auſserordentliche Deputationen* giebt es, ſo oft ſonſt zu einzelnen Geſchäften, einige Stände im Namen des ganzen Reichs bevollmächtigt werden. Dieſe Ernennung verſchafft alſo nicht, wie jene geſetzliche, immerwährende Vorzüge, z. B. zu Ueberbringung eines Reichsgutachtens, zu Unterſuchung des Münzweſens; oder auſser dem Reichstage zu Friedensunterhandlungen, Cammergerichts-Viſitationen.

Wie aber auch hier die Religionsgleichheit erfordert, und von verſchiedenen Ständen ein Recht behauptet wird, ſelbſt an auſserordentlichen Reichs-Deputationen beſtändigen Antheil zu nehmen: ſo iſt es in den meiſten Fällen kaum mehr möglich, auch dergleichen Deputationen zu Stande zu bringen.

§. 72. *Heutige Verfaſſung des Reichstages; Gegenſtände ſeiner Verhandlungen.*

1. Obwohl das gemeinſame Band der Reichsverfaſſung, auf der Reichsverſammlung zu Regensburg noch am meiſten ſichtbar iſt; ſo hat doch dieſelbe, ſowohl an ihrem *ehemaligen Glanze*, als an ihrer *wirkſamen Einheit*, gegen die Zeiten ungemein *verlohren*, als noch Churfürſten, Fürſten und Grafen mit dem Reichsoberhaupt ſich perſönlich einzufinden pflegten, und mit Eintracht für das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, gleich auf der Stelle ihre Meinung ablegten. *Leopold I*, dem es hauptſächlich um des Reichs Hülfe gegen die Türken zu thun war, iſt bis jetzt der letzte Kaiſer geweſen, der dem Reichstage (1663) in *Perſon förmlich* beywohnte.

Schon ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden hat jener patriotiſche Gemeinſinn, ein ſo *getheiltes Intereſſe* bekommen, daſs Verhandlungen, wenn ſie irgend die Vorrechte der Landeshoheit &c. berühren, immer ſeltener zur Berathſchlagung gebracht werden; oder, wenn ſie Reichsſchlüſſe geworden, von einem und dem andern Reichsſtande, unthätig oder gar nicht vollzogen werden. Z. B. der Reichsſchluſs von Handwerksmiſsbräuchen.

Gemeiniglich beruhet jetzt die Seele *wichtiger Unterhandlungen* mehr auf *unmittelbare* Communicationen ſolcher Höfe, die das Zutrauen zu einander haben, als auf den Perſonen der Comitialgeſandten. Daher ſich leicht Umſtände zutragen, daſs oft auf geraume Zeit die Thätigkeit des Reichstages unterbrochen, wenigſtens die Berathſchlagungen nicht reif werden laſſen, ſo daſs nicht ſelten Jahre hingehen, ohne daſs nur Sitzungen und Protocolle am Reichstage, oder in einem der drey Reichscollegien gehalten werden. Wenigſtens hatten viele Reichstags-Verhandlungen dies Anſehen in mehreren Regierungsjahren K. *Joſeph II.*

Ueber die unglücklichen Streitigkeiten der *Religionsqualität* der *Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafen-Collegien*, gerieth der Reichstag unter andern in eine gefährliche Unthätigkeit, die von 1778 bis 1787 anhielt. (ſ. Pütters Entwickelung, III. 153.)

2. Für das *geſammte Deutſchland* ſind es indeſs noch immer *wichtige Vorrechte*, die zur Berathſchlagung und Abſtimmung auf den Reichstag gehören, da es nur wenige Reichsangelegenheiten giebt, wo noch jetzt die Kaiſerlichen Reſervatrechte einſeitig eintreten (ſ. §. 128).

Dies zeigt ſich inſonderheit, wenn *neue Geſetzgebungen* für das geſammte Reich in Frage kommen; ferner in *Staats-* und *Lehnſachen;* in Angelegenheiten der *Reichsjuſtiz;* bey Bewilligung der *Steuern* zu den Reichsbedürfniſſen; bey Ergreifung der *Waffen* wider feindliche Gewalt; oder in *wichtigen Angelegenheiten einzelner* Reichsſtände. —

Gemeiniglich geſchieht es häufiger, daſs, wenn etwas in Frage ſtehet, das in allen Deutſchen Ländern die Geſetzkraft haben ſoll, oder wovon die Beſchwerde auf die Reichsſtände ſelbſt zurück fällt: von Seiten der Reichsſtände etwas in Bewegung gebracht wird, um es unter Kaiſerlichem Anſehen zum Reichsſchluſs zu bringen, als daſs der Kaiſer etwas vorträgt, wo ihm nur die Einwilligung des Reichs abgehet. Und da ſcheint das *Gewicht* mehr auf Seiten der Stände, als des Kaiſers zu ſeyn.

(v. Bülow über die Geſchichte und jetzige Verfaſſung des Deutſchen Reichstages, Regensburg 1791. -- Reuſs Deutſche Staatskanzley -- 27 Th. enthält unter andern das vollſtändigſte Repertorium der Reichstagsverhandlungen und Beſchlüſſe.)

§. 73. *Verwaltung der Reichsſachen am Kaiſerlichen Hofe durch den Reichshofrath.*

1. Als *Regierungs-Collegium* in Staatsſachen, die an den Kaiſerlichen Hof gehören, und als *Lehnscurie* niederer Lehen, iſt der *Reichshofrath* urſprünglich beſtellt.

Die Eigenſchaft einer *Gerichtsſtelle*, oder concurrentem jurisdictionem mit dem Reichs-Cammergericht, erhielt derſelbe nach der Zeit zufällig. (ſ. Reichstribunale, §. 77.)

2. Das Organ dieſes Collegii iſt die *Reichs-Canzley*, an deſſen Spitze der *Reichs-Vicekanzler*, der einzige wirkliche Staatsminiſter des Kaiſers ſtehet; hierzu zwey *Reichs-Referendarien*, und eben ſo viel *Reichs-Hofrathsſecretarien*, jene für die *auſsergerichtlichen* (Staats- und Gnaden-) Sachen des Kaiſers, dieſe für die *gerichtlichen* Gegenſtände des Reichs-Hofraths. Von dem *Taxamte* werden die Gebühren für die ausgefertigten Sachen erhoben. Unter mehreren Categorien gehört auch das *Wapen-Inſpectoramt*.

Alle Reſolutionen und Decrete werden in *Deutſcher* oder *Lateiniſcher* Sprache, als die alleinige Sprache des Deutſchen Reichs, ausgefertigt.

3. Nicht vom Kaiſer, ſondern von dem Churfürſten von *Mainz*, als *Reichs-Erzcanzler* wird ſowohl der *Reichs-Vicecanzler*, als das *Perſonale* der *Reichs-Canzley ernannt*, obgleich der erſte der Wahlcapitulation zufolge, in Reichsſachen alle Vorträge dem Kaiſer zu thun, und die Decrete des Kaiſers zu contraſigniren hat.

Auch die *Beſoldungen* beſtreitet Chur-Mainz aus den *Taxgeldern*, und den ſehr einträglichen Sporteln.

4. Ein weſentliches Zubehör iſt das *Reichs-Archiv*, das, nach Verſchiedenheit der auſsergerichtlichen und gerichtlichen Acten, aus den *Reichs-Hof-* und der *Reichs-Hofraths-Regiſtratur* beſteht, ebenfalls von Chur-Mainz abhängig, unter deſſen Verwahrung auch das *Hauptarchiv* des *Reichs zu Mainz* ſtehet.

5. Mit dem *Tode* des *Kaiſers erliſcht* der *Reichs-Hofrath* nach ſeinen *beyden Verhältniſſen;* wiewohl er bey jeder neuen Regierung gemeiniglich mit den vorigen Gliedern wieder beſetzt wird.

§. 74. *Reichsjuſtiz; Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte; Austräge.*

1. Die *oberſte Richtergewalt* des Deutſchen Reichs beruhet auf der vereinigten Hoheit des Kaiſers, und der geſammten Stände.

Der *Geſetzgebende* Theil davon wird auf dem Reichstage ausgeübt; die *Juſtitzverwaltung* aber iſt *zweyen Reichs-Tribunalen*, dem *Reichs-Kammergericht* und dem *Reichs-Hofrath* anvertrauet.

Ihr *Gerichtsſprengel* erſtreckt ſich in der Regel über *alle mittelbare* und *unmittelbare Glieder*; Böhmen, Oeſtreich und Burgund ausgenommen, obwohl die Cammerzieler von dieſen Ständen bezahlet werden.

2. Ueber *mittelbare* Unterthanen des Deutſchen Reichs hat jeder *Reichsſtand* in ſeinem Lande die *gerichtliche Gewalt* auszuüben.

Nur durch das Mittel der *Appellation*, die aber theils in *Religions- Policey-* und *Criminalſachen* (auch in *Privatſachen* der Landſtände und Unterthanen, welche die *Landesherrl. Kammern* betreffen, Wahlcapitulation 1790.) *gar nicht;* theils nur alsdann zuläſsig iſt, wenn *Summa appellabilis* oder der Werth von 600 Fl. eintritt, gelangt der *anderweite Gerichtsſtand* an die *höchſten Reichs-Gerichte*.

Verzögerte oder *verweigerte Juſtiz-* oder *Nullitätsklagen* in Religions- und Criminalſachen können jedoch, *mandata* der höchſten Reichsgerichte *de adminiſtranda Juſtitia*, nach ſich ziehen.

Andere in der Natur der Sache gegründete Ausnamen, als in Reichsfiſcaliſchen Sachen, im Fall einer continentiae cauſae mit Unmittelbaren, ergeben dieſen Gerichtsſtand von ſelbſt.

In Sachen der Landſtände, Unterthanen und Reichsbürger aber, wo die Jurisdiction der Reichs-Gerichte fundirt iſt, muſs zuvor die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen werden, bevor Mandata oder Ordinationes ergehen.

3. Ein *unumſchränktes Privilegium* gegen *alle Appellation* (de non appellando *illimitatum*) iſt *ſämmtlichen Churfürſten* und den Fürſtlichen Häuſern *Oeſtreich*, *Schweden* wegen Pommern, *Wirtemberg*, *Heſſen-Caſſel* und *Darmſtadt*, *Pfalz-Zweybrücken*, *Mecklenburg*, *Hanau* verliehen.

Andere Reichsſtände haben eine ſolche Appellations-Befreyung, wenigſtens bis auf eine gewiſſe höhere Summe als die gewöhnliche iſt (Privilegium de non appellando *limitatum*) z. B. Braunſchweig-Wolfenbüttel auf 2000, Hamburg auf 700 Goldgülden erhalten.

Ein gänzlich befreyter Reichsſtand muſs dagegen in ſeinem Lande ein eigenes *Ober-Appellationsgericht* beſtellen, oder die *Verſchickung der Acten* an ein unpartheyiſches Rechts-Collegium zulaſſen.

Auch hindert keine Einſchränkung der Appellation, daſs nicht über *verweigerte* und *verzögerte* Juſtiz oder wegen begangener *Nichtigkeit*, bey den Reichs-Gerichten geklagt werden könnte.

4. Das Privilegium *Electionis fori* haben einige Reichsſtände, *Schweden* wegen Pommern, und das Haus *Braunſchweig* im Weſtphäliſchen Kreiſe erhalten, vermöge deſſen, auch wenn ſie Beklagte ſind, es auf ihre Wahl ankömmt, vor welchen der beyden Reichsgerichte ſie belangt ſeyn wollen. Die Wahl des Privilegirten muſs von Tage der erfolgten Requiſition binnen zwey Monaten geſchehen. —

5. Noch eine Art von ſchiedsrichterlicher Inſtanz der ſogenannten *Austräge* iſt, von den mittlern Zeiten her, beybehalten worden, und muſs *vor* der Reichsgerichtlichen Inſtanz erledigt werden, wenn ein *Churfürſt*, *Fürſt* oder *Fürſtenmäſsiger*, von einer Perſon *eben dieſes Standes* belangt wird.

Der Beklagte kann alsdann vier andere von eben dem Stande vorſchlagen, um daraus einen zum Austrägalrichter zu kieſen. Oder wenn er von Grafen, Prälaten, Städten, Adelichen, Bürgern und Bauern belangt wird: ſo kann darneben aus des Beklagten oder beyder Theile Räthen, oder auch aus einer Kaiſerlichen Commiſſion, überhaupt auf achterley Art ein *Austrägalgericht* errichtet werden.

Mit andern analogiſchen Modificationen kömmt dieſe Inſtanz auch *Grafen*, *Prälaten* und dem *unmittelbaren Adel* zu; oder ſie können eine Austrägal-Commiſſion vom Kaiſer ſuchen.

Auſserdem finden auch ſogenannte *Conventional-Austräge* durch beſondere *Hausverträge* ſtatt.

Ohne Rückſicht auf die Austräge iſt aber die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte begründet: in Landfriedensbrüchen und andern Fiſcaliſchen Sachen, in Klagen ſtreitigen Beſitzes unter zwey unmittelbaren Reichsgliedern, und dem ähnlichen Sachen.

Auch ſchlieſst die Austrägal-Inſtanz nicht die Appellationsbefugniſs an die Reichsgerichte aus.

Weil aber die Austrägalgerichte groſse Koſten erfordern, ſo pflegen die Parteyen meiſtentheils ſtillſchweigend dieſer Inſtanz zu entſagen.

Ohnehin ſind die Austräge, nach *Moſers* Urtheil, in Praxi eine der gröſsten Juſtizhinderniſſe, ſo löblich ſonſt ihre Abſicht iſt. Unter ihrer Bedeckung ſchiebt der Stärkere den Schwächern, nur auf eine andere Art, als zur Zeit des Fauſtrechts geſchah, in den Sack; daher es nöthig wäre, auf Reichs- und Wahltägen, Geſetze gegen dieſen Miſsbrauch, als für den rechten Gebrauch zu machen.

6. *Bann-* oder *Achtsſachen*, wenn von der Achtserklärung ſelbſt, nach erfolgtem Rechtsurtheil des Reichshofraths, die Rede iſt, ſind durch die Wahlcapitulation Carl VI der *eigenen Erkenntniſs* des *Reichstages* vorbehalten, und darf die Execution nicht anders, als nach der Kreisverfaſſung vollzogen werden.

In der 1758 vorhabenden Achtserklärung des Königs von Preuſsen, als Churfürſten von Brandenburg, nahm das Evangeliſche Corpus ſeine Zuflucht zu der Trennung in Religionstheile, und nicht einmal der Vortrag kam zu Stande.

§. 75. *Kaiſerliches und Reichs-Cammergericht.*

1. Seiner erſten Beſtimmung nach das eigentliche und einige allgemeine Tribunal höchſter Inſtanz, im Jahr 1495 errichtet, ſeit 1689 fixirt in der Reichsſtadt *Wetzlar*.

In vielerley Rückſicht iſt das Reichs-Cammergericht bey allen ſeinen Mängeln, als der Grundpfeiler des Deutſchen Reichs anzuſehen, von deſſen Erhaltung ein groſser Theil der allgemeinen Freyheit und innerlichen Ruhe abhängt.

2. *Geſetzliche Norm* und *Ordnung* demſelben vorzuſchreiben, ſtehet lediglich dem Kaiſer und ſämmtlichen Reichsſtänden zu, die das Reichs-Cammergericht mit geſammter Hand gründeten. Zur gemeinſchaftlichen Norm dienet die im Jahr 1495 ertheilte, bis 1555 verbeſſerte *Cammergerichts-Ordnung*, wie auch das *Concept* der C. G. O. von 1613 in Abſicht der Materie, aber nicht der Form, nebſt den weitern Verfügungen des jüngſten Reichsabſchiedes von 1654 und des Viſitations-Abſchiedes von 1713.

Auſserdem die *Reichs-Grundgeſetze*, das *Reichs-Herkommen*, die *Reichstags-Reſolutionen* der *dubiorum cameralium* &c.

3. *Perſonale.*

a) *Dirigirende* und *richtende:* ein *Cammerrichter*, als Chef und Repräſentant des Kaiſers, von Fürſtlicher, wenigſtens von Gräflicher oder Freyherrlichen Würde, mit 11,733 Rthlr. beſoldet. (1791 *Reichsgraf von Oettingen-Wallerſtein.*) *Zwey Cammergerichts-Präſidenten*, die in den getheilten Seſſionen das Directorium führen, und in wichtigen Fällen den Cammerrichter aſſiſtiren. Sie führen wie der Chef, gemeiniglich den Titel: *wirkliche Kaiſerl. Geheime Räthe*, jeder mit 3656 Rthlr. Beſoldung.

Die *Aſſeſſoren* oder eigentliche *Urtheiler*, ſeit 1719 von 50 auf 25 herabgeſetzt, jeder mit 2666 Rthlr. Beſoldung.

b) Zu *Betreibung der Proceſſe:* der *General-Reichsfiscal* (1777 Rthlr.), der *Advocatus fiſci*, die *Cammergerichts-Procuratoren* erſcheinen Namens der Parteyen vor Gericht, und *Advocaten*.

c) *Cammergerichts-Canzley* und *Archiv:* der *Canzleyverwalter* oder Director und *Botenmeiſter*; die *Leſerey* (Regiſtratur) zur Verwahrung der Acten, drey Protonotarien, fünf Notarien, der Tax-Einnehmer, der *Completor* beſorgt die Vollſtändigkeit der Acten zu jeder Sache, die *Ingroſſiſten* bringen die von den Notarien concipirten Proceſſe ins Reine, *Copiſten* und Canzleydiener. Auſserdem

d) *Cammermedici*, *Pfennigmeiſter*, *Pedelle*, *Sollicitanten*, *Practicanten*.

4. *Ernennung.*

a) Den *Cammerrichter*, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden *Catholiſcher* Religion, *ernennt* der *Kaiſer* ohne weitere Prüfung; *beyde Präſidenten*, der eine *Catholiſcher*, der andere *Evangeliſcher* Religion, werden von *ihm präſentirt*, müſſen aber das Examen generale im Cammergericht beſtehen.

Das *Canzleyperſonale* ernennt *Chur-Mainz;* Fiſcäle, Procuratoren, Advocaten, Boten &c. aber das Cammergericht in gleicher Zahl der Religionen.

b) Die *Beyſitzer*, 13 von der *Catholiſchen*, und 12 von der *Evangeliſchen* Religion, werden hingegen aus allen Provinzen Deutſchlands, theils von dem *Kaiſer*, theils von den *Churfürſten*, theils von den einzelnen *Kreiſen*, nach einem, dem Weſtphäliſchen Frieden analogen Schema, *präſentirt.*

Von *Catholiſcher* Seite:

Der Kaiſer	1
Die drey Geiſtlichen Churfürſten (Chur-Rhein)	3
Chur-Böhmen und (Baiern)	2
Der Oeſtreichiſche und Burgundiſche Kreis	2
Der Baieriſche Kreis	2
Der Fränkiſche, Schwäbiſche, Ober- und Nieder-Rheiniſche Kreis	4
	14

Von *Evangeliſcher* Seite:

Die Churfürſten zu Sachſen, Brandenburg, Pfalz und Braunſchweig	4
Die beyden Sächſiſchen Kreiſe	4
Der Fränkiſche, Schwäbiſche, Ober- und Nieder-Rheiniſche Kreis	4
und alle dieſe Kreiſe alternando	1
	13

zuſammen 27.

Es *exiſtiren* jedoch nur 25 *wirkliche Aſeſſoren;* daher die zwey überſchieſsende Präſentirte von beyden Religionen ſogleich einrücken, wenn ſich Stellen von eben der Religion erledigen, auf welche dann der neu Präſentirte wieder eine andere Vacanz abwartet.

Ein Candidat zur Beyſitzerſtelle muſs entweder den academiſchen Gradum in der Rechtsgelahrtheit, oder von adelicher Herkunft mit vier erweislichen Ahnen ſeyn.

Wenn der angenommene Präſentirte, nach bewährter Fähigkeit in dem General- und Special-Examen, als Beyſitzer eintritt, wird derſelbe, um einer unpartheyiſchen Rechtspflege deſto fähiger zu ſeyn, aller Obliegenheiten gegen ſeinen präſentirenden Stand entbunden; doch bleibt ihm der Rang ſeines Präſentanten in der Reihe der Aſſeſſoren.

Der Kaiſerliche Präſentirte hat indeſs nicht den oberſten Rang, weil dieſe Präſentation urſprünglich eine Kreis-Präſentation geweſen iſt, ſondern folgt *nach* den Präſentirten der Chur-Höfe, und *vor* denen der Kreiſe.

5. *Geſchäfte.*

a) Unter dem *Namen* und *Siegel* des *regierenden Kaiſers* erläſst das Reichs-Cammergericht alle Citationen, Mandate und Urtheile, und iſt, die *Ferien* ausgenommen, in *immerwährender Thätigkeit; ohne* bey dem *Abgang* des *Kaiſers*, gleich dem Reichshofrathe, ein *Juſtitium* zu machen.

In dieſem Fall läſst es ſeine Urtheilsſprüche im *Namen der Reichsvicarien* ausfertigen.

b) In den *Gerichtlichen* Sitzungen oder *Audienzen* werden Montags, Mittwochs und Freytags, in Gegenwart eines Präſidenten, eines, und wenn eine Sentenz gegen einen Reichsſtand publicirt werden ſoll, noch drey anderer Beyſitzer, nebſt expedirenden Subalternen; und von Seiten der Parteyen, in Anweſenheit der Procuratoren, alle gerichtliche Handlungen oder Formalitäten des Cammergerichtlichen Proceſſes, als Verhandlung der Receſſe, Eidesleiſtung, Publication der Urtheile nach fünferley Ordnungen vollzogen.

In den *auſsergerichtlichen* Sitzungen werden nur die erſte Einleitung eines jeden Proceſſes, auch collegialiſche Gegenſtände vorgenommen.

c) Die Formalität des Geſchäftganges am Cammergericht verurſacht *unvermeidliche Langſamkeit* und *Anhäufung der Sachen.*

Schon das Verhältniſs neuer Sachen, die jährlich Rechtshängig werden, zu den Erledigten, laſſen ſeit Errichtung des Cammergerichts bis auf jetzige Zeiten, einen ungeheuren Rückſtand vermuthen; und will man aus angeſtellten Erfahrungen folgern, daſs 25 Aſſeſſoren ſo eben nur der Menge der jährlich eingeführten Sachen, gewachſen ſind.

6. *Senate.*

a) Zu mehrerer Förderung der Geſchäfte ſind nach dem Kaiſerlichen Ratifications-Decret von 1788, alle 25 Aſſeſſoren in *drey ſtändige Senate*, zwey zu 8, und einer zu 9 Mitgliedern in Judicialſachen abgetheilt. Extra Judicialſachen von Unmittelbaren können von 6, im Nothfall auch von 5 Aſſeſſoren abgeurtheilt werden; jedoch ſind zu Mandatſachen ſchlechterdings 6 erforderlich.

So fern ſie aber *Mittelbare* betreffen, werden Unter-Senate angeordnet.

In *Sachen verſchiedener Religionsverwandten* iſt die *Gleichheit der Religion* in jedem Senate zu beobachten.

b) Sind bey getheilter Meinung die Stimmen gleich, ſo wird, da dem Cammerrichter nicht die Entſcheidung, wie dem Präſident des Reichs-Hofraths, zuſteht, der Senat mit neuen Aſſeſſoren vermehrt, bis die Gleichheit ſich hebt; oder die Sache, wenn ſie ſich geſetzlich dazu eignet, zur Entſcheidung an den Reichstag gebracht.

c) In *pleno* oder in *vollem Rathe aller Aſſeſſoren*, werden gewöhnlich gewiſſe *allgemeine* Angelegenheiten, die das Collegium ſelbſt angehen, verhandelt. Dergleichen ſind die Aufnahme neuer Aſſeſſoren, Procuratoren, oder neue Geſetze und Inſtructionen für die Untergebene des Cammer-Gerichts und mancherley Gegenſtände, aus deren Erörterung zum Theil ſogenannte *Rathsſchlüſſe*, Senatus Conſulta, abgefaſst werden.

(Malblank's Anleitung zur Kenntniſs der Verfaſſung des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts, 2 Th. Regensburg 1791.)

§. 76. *Viſitation des Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts.*

1. Geſetzlich hätte das Cammergericht, jährlich von einer Kaiſerlichen Commiſſion und einer Deputation von 24 Reichsſtänden *viſitirt*, ſeine vorkommende Real- und Perſonalgebrechen nach den veränderten Zeitumſtänden verbeſſert, und gefällte Urtheile *revidiret* werden *ſollen*, welche heilſame Anſtalt aber *ſeit 1588*, auf unüberſehliche Zeit *in Stecken gerathen* iſt. Zwar ward eine dergleichen von 1707 an mit ſechsjähriger Dauer gehalten, und eine andere in 1766 angefangen, womit alle drey Jahre fortgefahren werden ſollte; aber 1776 unvollendet abgebrochen.

In der *Wahlcapitulation* von 1790 ſind *die Viſitationen wieder in Gang zu bringen, empfohlen* —; wenn nur erſt alle bisherige Anſtände, die gröſstentheils von der 1766 unvollendet gelaſſenen Reichstagsberathſchlagung abgehangen, zuvor berichtigt wären.

Unterdeſſen ward das Reichstags-Protocoll hierüber im März 1791 eröfnet, und das Gutachten der Stände eingezogen.

2. Bey einer *wirklichen Viſitation* ſind die zwey oder mehreren *Kaiſerlichen Commiſſarien*, und unter den Ständen die *Chur-Mainziſchen Subdelegirten*, die das Directorium führen, und bey allen Claſſen der Viſitation concurriren, die vornehmſten Deputirten.

Dabey ſind die *ſämmtlichen Stände*, dem *Deputations-Schema* von 1774 zufolge, nach vollkommener Gleichheit der Religion, in *fünf Claſſen* geſondert, deren jede aus 24, theils *Catholiſchen*, theils *Evangeliſchen* Mitgliedern beſteht.

Die *Subdelegirten der Stände* aus jeder Claſſe werden in *vier Senate* getheilt, wovon jeder ſeine angewieſene Gattung von Geſchäften hat, die bey Vollendung des Ganzen mit einem *Viſitations-Beſcheide* zur künftigen Nachachtung für das Cammergericht, mit gewiſſen *Memorialien* oder Verhaltungsvorſchriften an einzelne Gattungen von Cameralperſonen, und mit einem *Viſitations-Bericht* an Kaiſer und Reich, beſchloſſen werden.

(v. Ompteda (Chur-Braunſchw. Comitial-Geſandten) a) Geſchichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen. b) Geſchichte und Erläuterung der gegenwärtigen Reichstags-Berathſchlagung zur Wiederherſtellung der ordentlichen Cammergerichts-Viſitation, Regensburg in 4. ſollen vollſtändig zur Oſtermeſſe 1792 erſcheinen.)

§. 77. *Reichs-Hofrath (als oberſte Juſtizſtelle des Reichs).*

1. *Entſtehung.* Urſprünglich ward der Reichs-Hofrath von *Maximilian I* unter dem Namen eines *Hofraths* für die Oeſtreichiſchen Erblande und zu Rathgebung in Staats- Gnaden- und Belehnungsſachen des Reichs, am Kaiſerlichen Hofe 1501 errichtet.

Gar bald machten aber *Parteyen* den *Verſuch*, auch in *Juſtizſachen ſich hieher zu wenden*, worauf gedachter Staatsrath ſich nicht nur Sachen, die vor das Reichs-Cammergericht gehörten, ſondern auch ſolche Ausſprüche zueignete, die ehedem die Kaiſer nur nach gehaltenem Fürſtenrecht ergehen lieſsen. So geſchah es, daſs der *Reichs-Hofrath* die Stadt Donauwerth, den Churfürſten von der Pfalz &c. ohne groſse Umſtände in die Acht erklärte. Zu gleicher Zeit lieſsen die Stände das Cammergericht ſinken, beſonders gerieth es durch die Hemmung der jährlichen Viſitation in die nachtheiligſte Lage.

Im Weſtphäliſchen Frieden nahm man die *concurrirende Jurisdiction* des *Reichs-Hofraths* mit dem *Reichs-Cammergericht* ſchon als ausgemacht an, und ſchritt blos zur Berichtigung der Proceſsordnung, der Religionsgleichheit, der Viſitation und des Remedii Reviſionis am Reichs-Hofrathe.

2. *Gerichtsbarkeit und Verhältniſs des Reichs-Hofraths zu dem Reichs-Cammergericht.*

Beyde Tribunale haben *gleiche Vorrechte*, *gleiches Anſehen* und eine *gleiche Gerichtsbarkeit.*

Ausſchlüſslich aber eignet ſich der *Reichs-Hofrath* zu: Erkenntniſſe über ganze Fürſtenthümer, in Kaiſerlichen Reſervat- und Gnadenſachen und in den Italieniſchen Angelegenheiten.

Dasjenige Gericht, bey welchem der Proceſs zuerſt inſinuirt worden, gewinnt vor dem andern das *Recht* der *Praevention.*

Verhältniſsmäſsig ſind unter dieſen Umſtänden am *Reichs-Cammergericht* ungleich *mehr Rechtsſachen bloſser Privatperſonen*, als ſolche die Reichsſtände und Staatsſachen betreffen; denn aus Rückſichten werden wichtige Sachen, häufiger zu Wien, als zu Wetzlar anhängig gemacht.

Indeſs kann der Kaiſer oder der Reichshofrath für ſich allein keine Inſtructionen, noch Advocatoria und Inhibitoriales an das Cammergericht ergehen laſſen, ſondern die Verfügung muſs mit Zuziehung des Reichs geſchehen. Wahlcapit. 1790. XVI. §. 8. *Promotoriales* aber, die blos auf Beförderung der Proceſſe gehen, ſtehen dem Kaiſer frey.

3. *Perſonale und Ernennung.*

Auſser dem *Präſidenten* und *Vicepräſidenten* (Grafen *v. Ueberakker* und Herrn *v. Bartenſtein* ſeit 1791), 16 Reichshofräthe, worunter immer 6 Evangeliſche ſeyn ſollen. Jene Anzahl iſt aber mehrmals überſchritten worden, und die Anzahl der Evangeliſchen immer verblieben.

Dem *Reichsvicekanzler* (ſ. §. 73. N. 4.) ſtehet als wirkliches Mitglied frey, das Collegium nach Gefallen zu beſuchen.

Die *Ernennung* der *Räthe*, wie der *Präſidenten*, hängt allein vom *Kaiſer* ab, der ſie auch *beſoldet.* (Bey dem Reichs-Cammergericht concurriren hierin die Reichsſtände.) Die Subjecte ſollen aber nicht blos aus den Kaiſerlichen Erblanden, ſondern *mehrentheils* aus dem Reiche genommen werden; auch weder dem Kaiſerlichen Hauſe, noch einem Reichsſtande, vielweniger einem ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gnadengelde verwandt ſeyn.

Die Reichs-Hofräthe von der *Herrenbank*, in der Seſſion zur Rechten des Präſidenten, beziehen nur 2400, die von der *Gelehrten Bank* aber 4000 Fl. Gehalt

Hierzu kommen die oft ſehr beträchtlichen *Laudemialgelder* bey Belehnungen, die *Reviſionsſporteln* und verfallene *Succumbenzgelder.* Die ſogenannten *Küchelregalien* aber und andere Geſchenke, wollte Joſeph II hart beſtraft wiſſen 1767.

Die *Beamten* der *Canzley* und *Regiſtratur* werden von *Chur-Mainz* angenommen. (ſ. §. 72. N. 3.) Die *Agenten* oder Procuratoren *ernennt* der *Reichs-Hofrath.* Endlich ſind zwey *Kaiſerliche Fiſcäle*, der eine für die Deutſchen, der andere für die Italieniſchen Angelegenheiten beſtimmt.

Die *Entlaſſung* eines *Reichs-Hofraths* kann, der Wahlcapitulation von 1790 zufolge, nicht anders, als nach rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens, verfügt werden.

4. *Gang der Geſchäfte.*

Wöchentlich iſt das Collegium viermal beyſammen. Alles wird *in pleno* verhandelt durch *Re-* und *Correferenten*, worin ein ſogenannter *Turnus* beobachtet wird.

Bey *Ablegung der Stimmen*, die von der Gelehrten Bank zuerſt gegeben werden, *entſcheidet* überhaupt die *Mehrheit;* ausgenommen, wenn *gerade* die *ſechs* Evangeliſchen Mitglieder die geringere Zahl der gegenſeitigen Meinung ausmachen, in welchem Fall die Sache an die Reichsverſammlung verwieſen werden ſoll. Sind aber die entgegen geſetzten Stimmen ſich gleich, ſo giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag. (Nicht ſo bey dem Reichs-Cammergericht.)

Oft wurden auch Sachen durch ein *Reichs-Hofraths-Gutachten* dem *Kaiſer ſelbſt* entweder ex officio, oder auf Verlangen des Kaiſers nach Begehren einer Partey zur Entſcheidung heimgeſtellt, wodurch die Sache leicht nach der Politik oder miniſteriell behandelt und decidirt werden konnte. Es ſollen aber Inhalts der neuen Wahlcapitulation von 1790 dieſe *Gutachten* nur *alsdann ſtatt finden*, wenn die Stimmen der Reichs-Hofräthe in gleicher Anzahl getheilt, und beyder Theile Meinungen mit wichtigen Gründen beſtärkt ſind, wie die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 5. §. 18 und 20 vorſchreibt.

Daſs aber Sachen vom Reichs-Hofrathe an den Reichstag verwieſen wären, wie im Fall der Trennung beyder Religionstheile, oder Authentiſcher Erklärung zweifelhafter Geſetze, davon iſt kein Beyſpiel bekannt.

Auch findet bey dem Reichs-Hofrathe *keine Viſitation* ſtatt, weil über den modum viſitandi auf dem Reichstag noch *nichts* feſtgeſetzt iſt; denn die, ſo von Chur-Mainz proviſoriſch alle drey Jahre in der Art vorgenommen werden ſoll, iſt noch ohne Erfolg geblieben.

5. *Gerichtliche Norm:*

Die vom Kaiſer *Ferdinand III*, 1654 ertheilte *Reichs-Hofraths-Ordnung* mit den unter *Carl VI* erfolgten *neuen Beſtimmungen;* jedoch nur *proviſoriſch*, bis vom Kaiſer und Reich eine paſſendere, vollſtändigere Reichs-Hofraths-Ordnung verfaſſet ſeyn wird, die immer noch auf einem in den Wahlcapitulationen empfohlnen Reichsſchluſs beruhet.

(Herchenhan's Geſchichte der Entſtehung, Bildung und gegenwärtigen Verfaſſung des Kaiſerlichen Reichs-Hofraths, 1791.)

§. 78. *Vollziehung der Reichsgerichtlichen Urtheile; Rechtsmittel; Recurſe.*

1. Die *Execution* von Reichsgerichten hängt nicht vom Kaiſer ab, ſondern wird, wenn der Sachfällige ein *unmittelbarer* Reichsſtand iſt, durch Kreisausſchreibende Fürſten; oder in Anſehung der *Mittelbaren*, durch eines jeden ordentliche Landesobrigkeit verfügt.

Am *Cammergericht* geſchieht jenes durch *Mandata de exequendo*, am *Reichshofrathe* durch *Executions-Commiſſionen*; bey des mittelſt aufgebotener Mannſchaft des Kreiſes, worin der Stand gelegen iſt, und wo nöthig, mit Hülfe der benachbarten oder mehreren Kreiſe.

Eine neue verbeſſerte Executions-Ordnung ſtehet aber noch zu erwarten, und iſt die Reviſion des Entwurfs zu derſelben in der Wahlcapitulation Leopold II Art. XII. §. 5. abermals empfohlen.

2. An *Rechtsmitteln* für Beſchwerte

a) Bey dem *Reichs-Cammergericht* hat man bey deſſen Errichtung ſo wenig gedacht, daſs vielmehr das gerade Gegentheil davon verordnet worden. Indeſſen hat man in der Folge, den Parteyen eine *Reviſion der Acten* zugelaſſen, welche durch die jedesmalige, jedoch immer noch unterbrochene *Viſitation* des Cammergerichts geſchehen ſoll, wenn die Sache ihrer Natur nach reviſibel, d. i. über 2000 Rthlr. beträgt. Auch iſt

b) Bey dem *Reichs-Hofrathe* eine *Reviſion* (Remedium Supplicationis) ohne effectum Suſpenſivum eingeführt; allein mit dem groſsen Unterſchiede, daſs die Erörterung der Sache in eben dem Collegio wieder vorgenommen, und nur der *Re-* und *Correferent geändert* wird. Die *Succumbenz-Gelder* werden von dem Reichs-Hofrath ſelbſt angeſetzt.

3. Unvermerkt iſt's in neuern Zeiten zum Herkommen geworden, daſs Stände, die ſich von einem Reichsgerichte beſchwert finden, noch einen *Recurs an die Allgemeine Reichsverſammlung* nehmen. Man begründet ihn in dem Abgange der Viſitation am Cammergericht, und in dem bedenklichen Rechtsmittel bey dem Reichs-Hofrathe.

Auf die Verſtopfung dieſer Quellen und Feſtſetzung eines Normativs über die Zuläſſigkeit oder Verwerfung der Recurſe war bisher die Hofnung ſehr weit ausſehend. Anjetzt giebt aber die *Wahlcapitulation Leopold II* hierzu wieder Erwartung; wobey jedoch diejenigen *Recurſe*, die jetzt *zur Vornahme reif* ſind, vorgenommen, und nach rechtlichen Gründen *erledigt* werden ſollen.

Bisher kam es in jedem einzelnen Falle darauf an, ob ein *Recurrent* die Mehrheit der Stimmen am Reichstage, inſonderheit in den beyden höhern Collegien bewirken konnte. Zum Glück für das Reichs-Juſtizweſen iſt dies vielen Schwierigkeiten unterworfen, und noch wenigen gelungen.

Auch hat ein Recurs *für ſich* keinesweges die Wirkung, den Lauf des Rechts oder deſſen Vollziehung zu hemmen.

§. 79. *Kaiſerliche Landgerichte.*

Als Ueberreſte der Kaiſerlichen Gerichtsbarkeit aus dem mittlern Zeitalter beſtehen noch in einigen Gegenden *Kaiſerliche Landgerichte*, ſonderlich das *Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil*, das *Landgericht in Schwaben*, das *Kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg*, u. a. welche ſowohl über *mittelbare* als *unmittelbare* in ihren Gerichtsbezirken geſeſſene Reichsglieder, in der *erſten Inſtanz* Recht ſprechen, wenn ſie nicht gegen ihren Gerichtszwang durch beſondere Privilegien der Kaiſer befreyet ſind; ſo daſs Kläger einen mittelbaren Reichsunterthan, gleichviel, bey dem Landesherrlichen, oder dem Kaiſerlichen Landgericht, und einen unmittelbaren vor dem Landgerichte oder einem der höchſten Reichsgerichte belangen kann; der Appellation vom Landgerichte an die Reichsgerichte jedoch unbeſchadet.

Da mehrere Reichsſtände dieſe *Evocation* ihrer Unterthanen in der Folge weiter nicht verſtattet haben: ſo drangen auch jene in Franken und Schwaben auf eine gänzliche Abſtellung dieſer Landgerichte im Weſtphäliſchen Frieden; allein die weitere Verhandlung auf dem Reichstage, wohin die Sache ſelbſt in der folgenden Wahlcapitulation verwieſen wurde, ſoll noch geſchehen.

§. 80. *Wichtige Vortheile der Reichs-Juſtizverfaſſung.*

1. In dem allgemeinen Bande, das ganz Deutſchland, ungeachtet ſeiner Zertheilung in ſo viele beſondere Staaten, unter Kaiſer und Reich und den beyden höchſten Reichsgerichten zuſammenhält, wird vornemlich ein *Hauptzweck* dadurch erreicht, daſs *keine Selbſthülfe*, die dem Mindermächtigen dem Stärkern bald Preis geben würde, *ſtatt findet;* ſondern jeder Reichsunterthan durch *richterliche Hülfe* im Seinigen geſichert iſt, oder zu ſeinem Rechte gelangen kann.

Ein eigenthümliches Stück der Deutſchen Reichsverfaſſung iſt daher, daſs ſelbſt *Deutſche Reichsſtände*, die *ihre Landesherrliche Macht miſsbrauchen*, von einer höhern Macht *fühlbar* gemacht wird, daſs ſie nicht unabhängig ſind. So haben mehrmalen beyde Reichsgerichte auf angebrachte Klagen ganzer Landſchaften z. B. der Reichs-Hofrath gegen Mecklenburg und Wirtemberg, das Reichs-Cammergericht gegen Naſſau-Weilburg und Lippe-Detmold ſolche Erkenntniſſe abgelaſſen, welche die Ausübung der Landesherrlichen Gewalt in gewiſſe Gränzen zurückhielten. Sogar wurden in den Jahren 1770, 75 und 78, drey *Reichsgrafen* nach vorgängigem Reichs-Hofrathsgutachten und Kaiſerlichem Erkenntniſs, wegen Miſsbrauch landesherrlicher Gewalt und anderer Vergehungen, in *perſönliche Haft* genommen.

2. Noch eine andere Art Kaiſerlicher Erkenntniſſe ſind die *Debit-Commiſſionen*, welche den Zuſtand *verſchuldeter Reichsſtände* und die Zahlungsmittel unterſuchen müſſen, wobey dem Schuldner eine gewiſſe Competenz nachgelaſſen wird.

Dergleichen Anordnungen werden gemeiniglich einem dritten Reichsſtande, oder auch einem Stammsvetter des Hauſes übertragen, der zwar die eigentliche Regierung dem verſchuldeten Reichsſtande überläſst, jedoch Landeseinnahme und Ausgabe, unter ſeine Aufſicht, und die Räthe und Caſſenbediente in Kaiſerliche Pflichten nimmt.

Auf ſolche Art können Gläubiger, die Deutſchen Fürſten geborgt haben, zu ihrer Befriedigung gelangen; nur mit dem groſsen Unterſchiede vor andern Concurſen, daſs nicht die Güter des Schuldners angegriffen, ſondern die Bezahlung bloſs aus den Einkünften geſchieht, worüber zuweilen hundert und mehrere Jahre hingehen, ehe der Gläubiger oder vielmehr ſeine Erben, zum Ihrigen gelangen; und ſo auf der andern Seite, ehe der Landesfolger zum Genuſs des Landes kommt.

Wie alſo, urtheilt *Pütter*, wenn die regierenden Herren — Nothfälle, wo Stammsvetter und Landſtände einwilligen, ausgenommen — ganz creditlos wären?

3. Dergleichen *Urtheile* zur wirklichen *Vollziehung* zu bringen, hält jedoch oftmals *ſchwer* genug; theils, weil es einigen Reichsſtänden nicht an Macht gebricht, die Sache auf Zwang ankommen zu laſſen, theils, weil der Recurs an den Reichstag, Hofnung zu einer oder andern Art Hülfe übrig läſst.

*) Ueber den *Gerichtsſtand des Kaiſers* vor dem *Pfalzgrafen am Rhein* ſ. *Hufeland* in Fabri geograph. Monatsſchr. 1788. S. 266.

§. 81. *Reichs-Policeyweſen.*

1. *Allgemeine Norm* und *Anſtalten:*

a) Die 1548 errichtete und 1577 vermehrte *allgemeine Reichs-Policeyordnung*, für jetziges Zeitalter in den meiſten Stücken veraltet; *einzelne Reichsſchlüſſe*, die ihre Brauchbarkeit noch nicht völlig verlohren, als die vom Duell und Commercien 1610, von Handwerks-Miſsbräuchen 173 und 1771.

Schwer hält es aber, dergleichen Verordnungen durch ganz Deutſchland i Gang zu bringen, weil das beſondere Intereſſe einzelner Reichsſtände hieri gar zu verſchieden iſt.

b) *Anſtalten* und *Mittel*: das *Kreisweſen*, das *Reichsfiſcalat*.

2. *Verhältniſs der Policey* im Deutſchen Reiche.

a) Gegen Reichs-Policeyverfügungen der angeführten Art kann kein Reichsſtand in ſeinem Lande etwas Widriges verfügen. Weil aber in der Landeshoheit eines jeden Reichsſtandes auch die Policey aufs vollkommenſte begriffen iſt, und ſtatutariſche Rechte oft ein anderes beſagen: ſo kommt in Policey-Reichsgeſetzen mehrentheils eine ſolche Clauſel hinzu, welche den Ständen die Freyheit, von den Geſetzen abzugehn, offen läſst; auch darf der Kaiſer inſonderheit keine Privilegien ertheilen, die der Stände Policeyweſen in ihren Ländern vorgreifen.

b) Sind die Reichsgerichte angewieſen: wenn bey einem Reichsſtande anhängige Zunft- und andere Policeyſachen, durch Appellation dahin gezogen werden wollen, vor Erkennung der Proceſſe, jedes Orts obrigkeitliches und des ſtatus publici mit einlaufendes Intereſſe wohl zu erwägen, keine Inhibition in dergleichen Sachen leichtlich zu erkennen; ſondern die Sache, dafern ſie nicht wider hergebrachte, vernünftige, und den Reichs-Conſtitutionen gemäſse Ordnungen läuft, ab- und an des Orts Obrigkeit zurückzuweiſen. Doch ſtehet

c) Der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nicht im Wege, *gekränktes*, oder unter dem Vorwande einer Policeyſache, *verſagtes* Recht, zu ſchützen. Noch findet

d) Eine beſondere Gattung von *Kreispolicey*, vermöge der Deutſchen Kreisverfaſſung, Platz, wobey es aber auch ſelten ohne *ſtreitige* Fragen abgeht. Ob z. B. der Chauſſeebau jedem Beſitzer in ſeinem Gebiete zu überlaſſen, oder durch allgemeine Collegialſchlüſſe zu beſtimmen ſey?

Bey dem allen hat ſich der *Fränkiſche Kreis* in gemeinſamen Beſchlüſſen neuerer Zeit, vor allen andern ausgezeichnet. Seinem patriotiſchen Gemeingeiſt iſt die *Verbannung des Lotto* von dem Fränkiſchen Boden, die Erbauung vortreflicher *Chauſſeen*, und ſeit dem neueſten Kreisſchluſs vom 24 März 1791 die *Abſtellung der Betteley* zu verdanken. — Ueberhaupt iſt zu bemerken, daſs

e) *Reichs-* vornemlich *Policey-Geſetzgebungen*, welche in die Regierung der beſondern Deutſchen Staaten einſchlagen, *ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden*, aus ſchon erwähnten Urſachen, immer *ſeltener* geworden ſind.

Auſser unvollſtändigen Reichs-Policeyordnungen über Handwerks-Miſsbräuche, die auf unſere Zeiten nicht mehr paſſen, betreffen die erheblichſten Beſchlüſſe dieſer Art das *Münzweſen*.

3. Die Zuſätze der neuen Wahlcapitulation 1790 Art. VIII. gehen dahin:

a) Daſs die *Reichspolicey-Ordnungen* und der *Handel* überhaupt verbeſſert, und dem *gemeinſamen Verhältniſſen Deutſchlands anpaſſender* eingerichtet,

b) Inſonderheit der *Buchhandel* nicht auſser Acht gelaſſen, und ein *Reichsgutachten* über die Abſchaffung des *Bücher-Nachdrucks* und Einführung *billiger Druckpreiſe* erſtattet werden ſoll. (vergl. §. 31.)

§. 82. *Reichs-Münzweſen.*

1. Das *Recht zu Münzen* iſt urſprünglich ein *Regal* des *Kaiſers*, das aber nach und nach *an einzelne Reichsſtände*, und auch wohl an mittelbare Glieder des Reichs ſo *häufig verliehen* worden, daſs

a) Der Kaiſer ſelbſt dieſes Recht nicht mehr unmittelbar ausübt; hingegen

b) Nicht leicht ein Reichsſtand ſeyn wird, der ohne den Beſitz dieſes Rechts wäre. Nichts deſtoweniger iſt

c) Noch jetzo dieſes Recht in der *Landeshoheit nicht begriffen*, ſondern *beruhet auf Kaiſerlicher Conceſſion*, die ohne Einwilligung der Churfürſten nicht einmal zu Recht beſtändig ſeyn ſoll. In jedem Kreiſe ſollen

d) Drey oder vier *Münzſtätten* ſeyn, damit die Stände des Kreiſes unter Kreisaufſicht ihre Münzen prägen; es wäre denn, daſs

e) Ein Reichsſtand eigene Bergwerke hätte, und eine Münzſtätte daneben halten wolle. Ueber alle Miſsbräuche ſollen

f) In jedem Kreiſe *Münz-Probationstäge* gehalten werden.

2. Alle dieſe und andere Anordnungen ſind jedoch ſeit geraumer Zeit obſolet geworden, und ein nachmaliger Verſuch von 1759, ſie den neuern Zeitbedürfniſſen anzupaſſen, iſt ohne Erfolg geblieben. Bey dieſen Umſtänden hat denn *Deutſchland nie eine allgemeine Reichsmünze erhalten;* obwohl daſſelbe in keiner Periode der gänzlichen Conformität im Münzweſen ſo nahe war, als in der von 1690—1736; ſondern *alle Münzenrühren von den beſondern Anordnungen der Deutſchen Staaten her.*

Inhalts der neuen Wahlcapitulation 1790, Art. 11. §. 9. will der Kaiſer ernſtlich daran ſeyn, mittelſt eines eigends an die Reichsverſamlung zu erlaſſenden Commiſſions-Decrets, die Herſtellung eines gut berathenen Münzweſens zu befördern.

Nach vielerley Veränderungen der erſten Haupt-Münzordnung von 1559, ſind endlich unter *ſechzehn Münzfüßen folgende gangbar geblieben:*

In *Silber*, als dem eigentlichen Richtgelde Deutſchlands:

A. Der von den Häuſern Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg 1690 vertragsweiſe errichtete *Leipziger Münzfuß*, welcher 1738 zum *allgemeinen Reichs-Münzfuß*, wie es ſcheint, ohne groſse Sachkenntniſs damaliger Zeit, angenommen wurde, indem man das Verhältniſs zwiſchen Gold und Silber wie 1 zu $15\frac{1}{10}$ beſtimmte, unterdeſs daſſelbe in Holland, Frankreich und Spanien wie 1 zu 14 ſtand.

Seit dieſer Zeit erhielten vorzüglich die *Franzöſiſchen Louisd'or*, nicht ohne fühlbaren Nachtheil, das *Bürgerrecht in Deutſchland.*

Noch gilt der Leipziger Fuß in den *Chur-Braunſchweigiſchen* und *Schwediſch-Pommerſchen* Landen, in der Art, daſs die Cöllniſche Mark fein, in Grob-Courant bis herab auf 1 gute Groſchenſtücken zu *12 Rthlr.* oder *18 Gulden*, in den *feinen* Chur-Braunſchweigiſchen $\frac{2}{3}$ Stücken aber nur zu $11\frac{1}{12}$ Thaler ausgebracht wird.

Der Friedrichsd'or und Carld'or wird nach dieſem Fuſse nicht höher als $4\frac{2}{3}$ Thl. oder 7 Fl. angenommen.

Da die meiſten Reichsſtände ſich beſchwerten, daſs das Gold viel zu hoch gegen das Silber ausgemünzt werde: ſo kam es zwiſchen *Oeſtreich* und *Baiern* zu der

B. *Convention* von 1753, nach welcher die Mark Silber, vom Thaler an bis auf den einzelnen Groſchen, zu *20 Gulden* oder $13\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht werden, und das *Gold zum Silber* ſich verhalten ſolle, wie 1 zu $14\frac{1}{2}$, der Ducaten alſo zu 4 Fl. 10 Kr. wiewohl hierüber die Concurrenz entſcheidet, weshalb nach der Zeit der Ducaten in Oeſtreich auf 3 Thlr. oder $4\frac{1}{2}$ Fl. geſtiegen iſt. Zugleich ward der *Species Conventions-Thaler* ſtatt des alten um 10 ProCent beſſern Speciesthalers eingeführt.

Dieſer *Conventions-Fuß* beſteht gegenwärtig in *Oeſtreich*, *Baiern*, *Chur-Sachſen*, *Thüringen*, *Franken*, *Schwaben*, *am Rhein*, in *Heſſen*, in *Münſter*, in der Reichsſtadt *Bremen*, in *Braunſchweig-Wolfenbüttel* und in *Mecklenburg-Strelitz.*

C. Der 1764 hergeſtellte und verbeſſerte *Graumanniſche Fuß* iſt bloſs für *Brandenburg* eingerichtet, und unter dem Namen des *Preußiſchen Courant* bekannt. Die Cölniſche Mark wird ſeitdem in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken zu *14 Thlr.* oder *21 Gulden* ausgeprägt, und das geſetzliche Verhältniſs des *Goldes zum Silber* iſt wie 1 zu $13\frac{11}{15}$; ſo, daſs der *Friedrichsd'or*, zu 5 Thl. gerechnet, mit 4 Bankpfunden Pr. einerley iſt.

D. Noch ſind verſchiedene Stände dem ſogenannten *24 Gulden-Fuß*, den Baiern 1754 bey ſich zuerſt einführte, dem Zahlwerthe nach, beygetreten; ſo daſs er gegenwärtig in *Baiern*, *Schwaben*, *Franken*, und durch einen *Theil* des *Rheiniſchen* und *Weſtphäliſchen Kreiſes*, theils allein, theils neben dem 20 Guldenfuſse, gangbar iſt; doch mit dem Unterſchiede, daſs nach dieſem meiſtens die Wechſelpreiſe geſtellt und bezahlet werden, nach jenem aber die kleinen Zahlungen geſchehen.

Beyde Münzfüſse ſind in Deutſchland am weiteſten verbreitet.

E. Den *Lübiſchen Fuß* haben die Reichsſtädte *Hamburg* und *Lübeck*, und der Herzog von *Mecklenburg-Schwerin* beybehalten, d. i. die Mark fein wird in Stücken von 2 Mark, 1 Mark, 8 Schilling, 4 Schilling und 2 Schilling zu $11\frac{1}{3}$ *Rthaler* oder *17 Gulden* = 34 Mark ausgemünzt. In den Scheidemünzen iſt das Verhältniſs 12 Rthlr. (Die Mark Courant wird zu 16 Schillinge, der Schilling zu 12 Pf. gerechnet.)

Hamburger Banco Valuta beſtimmt dagegen die Cölniſche Mark fein Silber zu $9\frac{5}{24}$ Rthlr. oder $27\frac{5}{8}$ Mark Banco; iſt alſo von Grob Courant um $23\frac{1}{4}$ Procent unterſchieden, oder 13 Mark Banco kommen genau mit 16 Mark Hamburg. Courant überein; wiewohl die Nachfrage dieſem Werthe auch Veränderungen unterwirft.

Der *Altonaer Bancofuß* von 1777 iſt von dem Hamburger Bancofuſs nur um 2 Schill. Banco unterſchieden, und beſtimmt die Cöln. Mark zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. oder $27\frac{3}{4}$ Mark B.

F. Der *Lütticher-* und *Brabantiſche Münzfuß* iſt nur dieſen Ländern eigen. Die Cöln. Mark fein Silber wird zu 10,542 *Rthaler* oder Patacon berechnet.

In *Golde*

beſtehen in Deutſchland eigentlich nur auf *dreyerley* verſchiedene *Gehalte* eingerichtete Münzfüſse, nemlich:

A. Der *Goldgulden-Fuß*. Dieſer iſt der älteſte, und wird zunächſt der *Rheiniſche Goldguldengehalt* darunter verſtanden. Die letzte Reichs-Münzordnung von 1559 beſtimmt ihn auf $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold und 72 Stück auf die rauhe Cölniſche Mark.

Von gleicher Feine ſind die *Maxd'or* und *Carolinen*, wodurch dieſer Fuſs eine bequeme Zahlungsart (in Ober-Deutſchland) abgiebt; denn man rechnet $1\frac{1}{2}$ Maxd'or für einen Carolin, oder 2 Carolinen für 3 Maxd'or oder 6 Goldgulden.

Im Ober-Rheiniſchen Kreiſe, wo die Goldgulden noch am mehrſten courſiren, gehen auf denſelben, ſeit der 1786 faſt allgemein geſchehenen Erhöhung der Goldmünzen 3 Fl. 10 Kr. nach dem 20 Guldenfuſs. —

Der *Hannöveriſche Goldgulden* hat von jenem einen ganz verſchiedenen Gehalt, und wird nicht mehr geprägt.

B. Der *Ducaten-Fuß* betrift

a) Den *Reichsgeſetzmäßigen Ducaten*, davon 67 Stück auf die Cöln. rauhe Mark von 23^2 Karat fein Gold gehen ſollen. Da ſich aber dieſer Ducatengehalt in Zahlungen gröſstentheils verlohren: ſo hat man einen Mittelgehalt angenommen, und

b) Einen eingebildeten *Paſſier-* oder *Zahlungs-Ducaten*, feſtgeſetzt, der von dem geſetzmäſsigen und den verſchiedenen Münzfüſsen ſehr abweichet.

Nach Hamburger Bank-Valuta gilt der Paſſier-Ducaten 6 Mark oder 2 Pthlr.; nach dem 20 Guldenfuſs an vielen Orten $2\frac{1}{4}$ Thaler mit einigen Procent Gewinn gegen Courant; nach dem Preuſsiſchen Bancofuſs, zu 3 Thlr. Preuſs. Courant gerechnet, $2\frac{1}{7}$ Thlr. oder Pfund Preuſs. Banco.

C. Der *Deutſche Piſtolen-* oder *Louisd'or-Fuß*, nach welchem Preuſſiſche Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or, Braunſchweigiſche Carlsd'or, Hannöveriſche Georgsd'or, Auguſtd'or &c. geprägt werden, iſt bey Gelegenheit der in Frankreich 1726 abgeſetzten alten Franzöſiſchen Louisd'or aufgekommen.

Geſetzmäſsig ſollen auf die rauhe Mark Cölniſch zu $21\frac{3}{4}$ Karat fein, 35 Stück gehen. Die Erfahrung beſtätigt aber einen davon ſehr abweichenden *Paſſier-* oder *Zahlungs-Piſtolenfuß*, nach welchem man $35\frac{1}{3}$ Stücke auf die rauhe Mark rechnen muſs.

Nach dem Conventions-Convent oder 20 Guldenfuſs, gilt die Piſtole gemeiniglich 5 Thlr. oder $7\frac{1}{2}$ Fl.; nach dem *Preußiſchen Bancofuß* der geſetzmäſsige Friedrichsd'or zu 4 Livres oder Rthlr. banco. Es gilt aber auch der Paſſier-Louisd'or dieſen Preis. Letztere werden im Handel zu 5 Rthlr. gerechnet, nachmals aber zu 23 — 25 Procent Verluſt gegen Banco verwechſelt.

Nach dem *Hannöveriſchen Fuß* iſt der Louisd'or zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. beſtimmt.

In den Oeſtreichiſchen Deutſchen Landen iſt die *Wiener Mark fein Gold* für alle hieſige *fremde* umlaufende Goldmünzen, ſeit 1786 auf $359\frac{1}{2}$ R. Fl. des Convent. 20 Guldenfuſses geſetzt worden.

Souverainsd'or werden gemeiniglich zu 3 Ducaten gerechnet.

*) Auſser der in *Grellmanns* Staatskunde I 104 angeführten Schriften ſ. noch *Brodhagens* kurze Darſtellung des Deutſchen Münzweſens &c. im hiſtor. Portef. 1787. 3 St. *Büſch* Grundſätze der Münz-Politik — 1789 mit den Bemerkungen in der Allg. Lit. Zeit. 1791. N. 137 und 322 enthalten die gründlichſten Reſultate des Deutſchen Münzweſens, ſonderlich des Lübiſchen Münzfuſses.

**) Noch wird am Schluſſe der Special-Statiſtik von Deutſchland, eine beſondere tabellariſche Nachweiſung über den Werth der verſchiedenen Deutſchen *Münzſorten*, desgleichen über den Betrag des *Maaßes* und *Gewichts* folgen.

§. 83. *Reichs-Poſtweſen.*

1. *Entſtehung* der *Reichs-* und *Territorial-Poſten.*

a) In Deutſchland ward mit den *Poſtanſtalten* nicht eher, als im Jahr 1516 ein ſchwacher Anfang gemacht, als *Maximilian I* auf dem Vorſchlag des *Franz v. Taxis*, eine Poſt zwiſchen Wien und Brüſſel anlegte, nachdem ſie in Frankreich ſchon ſeit 1463 im Gange waren; doch iſt der *eigentliche Anfang des heutigen Poſtweſens im Reiche*, erſt ſeit dem Jahr 1590, wo mehrere Verſuche nähern *Beſtand* erhielten; herzuleiten.

b) Damals hatte die Landeshoheit ſchon alle Rechte der höchſten Gewalt, in ſo fern nicht Kaiſerliche Reſervate entgegen ſtanden; übrigens fand keine Concurrenz der Kaiſerl. Macht mehr ſtatt. Es blieb alſo

c) Den *Reichsſtänden* unbenommen, in *ihren Landen eigene* Poſten anzulegen, und dieſes geſchah von *Chur-Sachſen* 1574, von *Braunſchweig* und *Lüneburg* 1576, und von *Wirtemberg* 1581; oder, die Durchfuhr der Taxiſchen Poſten, als ein Praecarium oder in Kraft einer Staatsdienſtbarkeit zu verſtatten. Selbſt in den Oeſtreichiſchen Erbländern wurden eigene Poſtanſtalten verfüget.

d) 1615 erhielt *Lamoral*, Freyherr von Taxis, die *Belehnung* über das *General-Poſtamt* im *Reiche*, als ein von neuem angeſetztes Regal und männliches Reichslehn.

Dies beruhete aber auf Kaiſerliche einſeitige Verfügungen, zu denen höchſtens nur Chur-Mainz ſeine Beyſtimmung gegeben hatte. Auch hat ſich das Fürſtl. Haus Taxis mit jedem einzelnen Reichsſtande über die Zulaſſung ſeiner Poſten in Unterhandlungen eingelaſſen.

e) In den 1636 zu Regensburg zwiſchen den Paariſchen und Taxiſchen Poſtbedienten entſtandenen Streitigkeiten, wurde freylich ein Kaiſerliches Reichs-Poſtregal vom ganzen Reiche anerkannt, und gegen Eingriffe der eigentlich Oeſtreichiſchen Kaiſerlichen Hofpoſt geſchützt; aber keinesweges ein ausſchlüſsliches Kaiſerliches Poſtregal und Reſervatrecht begründet.

Vielmehr ergiengen nachmals mehrere Kaiſerliche Vorſchreiben um weitere Ausbreitung der Taxiſchen Poſten; aber *nun* wurden

f) Immer *mehrere Territorial-Poſten angelegt*, beſonders von *Chur-Brandenburg*, welches zugleich das Landesherrliche Poſtregal der Reichsſtände nachdrücklich vertheidigte. Dieſem Beyſpiel folgten unter andern die Häuſer Braunſchweig und Heſſen.

g) Bey der *Wahlcapitulation* kam die Sache *mehrmals in Bewegung*; indeſſen blieben die reichsſtändiſchen Landes-Hoheitsrechte hinlänglich geſichert; auch ſind zum Ueberfluſs bey der *neueſten* Wahlcapitulation 1742, 45, 64 und 1790, deshalb noch *beſondere Verwahrungen* zum Protocolle gegeben.

2. *Rechtliches Verhältniß zwiſchen den Taxiſchen Reichspoſten und reichsſtändiſchen Territorialpoſten.* Reichsgeſetzmäſsig und analogiſch wird demnach behauptet:

a) Wo einmal Taxiſche Poſten vorhanden ſind: da iſt das Fürſtliche Haus Taxis noch jetzo berechtigt, das durch Verträge oder Verjährung erlangte Recht, ferner auszuüben; wo aber

b) Die Taxiſchen Poſten nur willkührlich und bittweiſe tolerirt worden: da können ſie wieder abgeſchaft, und landesherrliche Poſten angelegt werden; wo ferner

c) Ein Reichsſtand ſich der Ausſchlieſsung aller andern Poſten auch begeben hat: da hindert die bloſse Aufnahme der Taxiſchen Poſten keinesweges, daſs nicht landesherrliche Poſten daneben angelegt werden könnten; denn die Beſtellung eines Reichs-General-Poſtmeiſters beweiſet hier eben ſo wenig, als ein Reichsſtand befugt ſeyn würde, aus dem Grunde, weil er einen Land-Jägermeiſter ſetze, ſich die Jagd im ganzen Lande zuzueignen. (ſ. Pütters hiſtor. Entwickelung, II Th. beſonders deſſen Erörterungen und Beyſpiel des Staats- und Fürſtenrechts, 1 H. 1790.)

3. In Abſicht der *Policey* und des öffentlichen Schutzes, ſtehen ſämmtliche *Kaiſerliche und Reichs-Poſten* unter der *Oberaufſicht* und *Protection* des *Churfürſten zu Mainz.*

Das *Perſonale* bey den Reichspoſten ſoll über 20,000 Köpfe betragen, und verhältniſsmäſsig ſtärker ſeyn, als in Sachſen und Brandenburg.

Auch will man die *Ueberſchüſſe* der Poſt-Einkünfte des Fürſtlichen Hauſes Taxis, bey der Menge von Poſten, die es in einem groſsen Theile von Deutſchland im Gange hat, auf *Eine Million Rthlr.* ſchätzen.

Unter verſchiedenen *Mängeln* der Reichspoſten, iſt in neuern Schriften hauptſächlich der *Mangel an Poſt-Carten*, und die daher entſtehende unzuverläſsige Beſtellung aufgegebener Briefe angeführt worden; ferner die deswegen geſchehene Einführung des *Recommendirens* (Garantirung) *der Briefe gegen Gebühren*, welche neue Abgabe reine 100,000 Rthlr. einbringen ſoll; die Unbeſtimmtheit der Geſetze über die Zahl von Pferden, die der Reiſende auf jeder Station zu nehmen hat, wiewohl dieſe Unannehmlichkeit ſich auch bey mehrern Territorial-Poſten findet. (ſ. N. D. Zuſchauer H. II. 198. Schlözers Staats-Anz. H. 52. 486.)

Die *groſse Concurrenz* der Poſten in Deutſchland läſst ſich daraus abnehmen, daſs in manchen Reichsſtädten, wie in Hamburg und Frankfurt, neben den Reichspoſten, oft drey- bis viererley Reichsſtändiſche Poſten eingeführt ſind.

§. 84. *Straſsen- und Zoll-Verfaſſung.*

1. In Rückſicht auf *Straſsen-* und *Handels-Policey* erheben *faſt alle Stände* in ihren Landen nicht nur *Geleits-* und *Wege-* oder *Brücken-Gelder*, als billige Beyträge zur Vergütung der Koſten, die theils zur Sicherheit der öffentlichen Wege, theils zur Anlegung und Ausbeſſerung der Wege und Brücken erforderlich ſind; obgleich die Beſchaffenheit derſelben mit der Pluralität der Abgaben, in vielen Gegenden ſeltſam genug contraſtiret: ſondern es wird auch nicht leicht ein Reichsſtand ſeyn, deſſen Land eine gangbare Landſtraſse oder ein ſchiffreicher Strom berühret, der nicht

2. *Zölle* zu *Waſſer* oder zu *Lande* zu erheben hätte.

Der *Kaiſer* ſelbſt, als Kaiſer, *beſitzt keinen* einzigen *Zoll* in Deutſchland. Nichts deſtoweniger iſt das *Recht den Zölle noch jetzt kein Theil der Landeshoheit*, ſondern erfordert nothwendig eine *Kaiſerliche Verleihung*. Auch *keine Erhöhung* oder *Veränderung* darf mit einem Zolle ohne Kaiſerliche Genehmigung und ſeit 1711 ſelbſt ohne die *Einwilligung ſämmtlicher Churfürſten* vorgenommen werden.

Das Churhaus *Brandenburg*, ſowohl als das Erzhaus *Oeſtreich* behaupten jedoch vermöge beſonderer Conceſſionen vom Kaiſer *Friedrich III* das Recht, nach Gutfinden in ihren Landen Zölle anlegen zu dürfen.

Wo aber ein Zoll einmal rechtmäſsig eingeführt iſt: da müſſen gleichwohl die Effecten aller zum Reichs-Cammergericht gehörigen Perſonen, der Churfürſten und Stände und deren Geſandte auf Reichsſtändiſchen Verſammlungen, wie auch das ſogenannte *Fürſtengut*, wiewohl ſolches in Geſetzen nicht beſtimmt iſt, auf Requiſition, *Zoll-* und von allem *Umgeld frey* paſſiren.

3. Ein anderes iſt die Befugniſs des Landesherrn, *auswärtigen Gütern* den *Eingang* in ſein Land, ſo wie die *Ausführung* gewiſſer Waarenartikel vermittelſt *Erhöhung der Zölle* ſchlechthin zu *unterſagen*, weil das Landesherrliche *Policeyrecht* hierzu ungehinderte Macht ertheilet. (Ausführlich über dieſe Materie iſt Weſtphals Deutſches Staatsrecht 1784. S. 408.)

4. Bey dem *Stapelrechte* kommt es auf den Inhalt des Privilegiums an, und es pflegt dabey zwiſchen *ſtapelbaren* Waaren und *Meſsgütern* ein Unterſchied gemacht zu werden.

*) Gegen die *unterſagte eigenmächtige Erhöhung der Zölle* hat gleichwohl die Erfahrung mehrere *Anomalien* aufzuweiſen.

So iſt unter andern der *Tranſito-Handel* auf dem *Mainſtrom* durch *erhöhete Zölle*, ſeit funfzehn Jahren überaus erſchwert worden. Vor dem Jahre 1768 konnte man mit den Mainſchiffen die Zölle und Einladungskoſten aller Mainziſchen Zollſtätten, mit 7 Kr. den Centner beſtreiten; im Jahr 1772 muſsten ſchon 9 Kreuzer gezahlt werden, und ſeit 8 Jahren können die Zölle und andere Abgaben auf 22 bis 24, und oft auf 25 Kr. vom Centner, gerechnet werden. Die Reichsſtadt *Frankfurt* ſteigerte wie *Mainz* ihre Zollforderungen; was ſonſt 20 Gulden gab, muſste 60 Gulden bezahlen, und nach dem Jahre 1763 wurde ſogar der 20 Guldenfuſs für dieſe Abgabe eingeführt. *Hanau* folgte in allen nach, und ſeit 1784 bis 1785 ſind die Zollabgaben daſelbſt noch höher gegangen. — Man verſichert, daſs den Unterthanen in Anſpach und Würzburg dieſe Zollerhöhung, ſeit 15 Jahren 30,000 Fl. gekoſtet, die 20 bis 21 frachtführende Würzburgiſche, Marktſteft- und Kitzinger Schiffe aber, den gröſsten Theil dabey eingebüſst haben. (ſ. Journ. v. u. f. Franken, 3 B. 1 H. 1791.)

§. 85. *Beyder Reichs-Religionen rechtliche Verhältniſſe gegen einander.* (vergl. oben Kirchenſtaat, §. 58.)

1. Im *Syſtem des Reichs* haben *beyde* herrſchende *Religionen*, vermöge des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens *durchaus*, *gleiche* Gerechtſame; aber

2. *Nicht allenthalben einerley Localrechte.* Letztere gründen ſich auf verſchiedene im Weſtphäliſchen Frieden verordnete *Normalzeiten*, und zwar

a) In Anſehung der *Religionsübung* auf das *ganze Jahr 1624.* (annus decretorius).

b) In Betracht des Beſitzes *geiſtlicher Stiftungen*, kirchlicher Güter, Pfründen, Zehnden &c. auf den Zuſtand des *Erſten Januars 1624.*

§. 86. *Religions-Gerechtſame im Syſtem des Reichs.*

1. Da Kraft des *Osnabrückſchen* Friedens angenommen worden, daſs im *Syſtem des Reichs* unter beyderley Religionsſtänden, eine *vollkommne gegenſeitige Gleichheit*, und namentlich bey Reichs-Gerichten, Reichs-Deputationen und Commiſſionen (Reichs-Generalität) eine gleiche Anzahl Perſonen von beyden Religionen ſtatt finden, und

2. In *Reichsſtändiſchen Verſammlungen* nicht die Mehrheit der Stimmen, ſondern blos *gütliche Vergleichung* den Streit entſcheiden ſolle; wenn in *Religionsſachen* und allen *andern Geſchäften*, worin die Stände *nicht als ein Corpus* angeſehen werden können, auch, wenn die Catholiſchen und Evangeliſchen Stände in *zwey Theile* gehen (oder zweyerley Meinung behaupten): ſo müſſen nach dieſem Grundgeſetze, als dem Gleichgewichte zwiſchen beyden Religionstheilen, alle Reichsangelegenheiten von gedachter Natur verhandelt werden. (ſ. oben §. 70. Collegialſchluſs, Trennung in Theile.)

Anmerk. Dieſer wichtige Vertrag war ſo natürlich als billig, weil ſelbſt die Zahl der Reichsſtändiſchen Stimmen damals unter den Churfürſten gleich, unter den Reichsſtänden aber überwiegend Evangeliſch waren, und im Fürſtenrathe allein, der Catholiſchen Stimmen nur einige wenige mehr, als der Evangeliſchen exiſtirten.

§. 87. *Local-Rechte in Anſehung der Religionsübung.*

Das Recht, die *Religionsübung jedes Orts* zu *beſtimmen* (Jus reformandi) hat der Weſtphäliſche Friede der Landeshoheit belaſſen; jedoch unter Beobachtung beſonderer Vorſchriften

a) Wenn von Lutheriſchen und Reformirten unter einander, und

b) Wenn von Evangeliſchen und Catholiſchen die Rede iſt.

§. 88. *Religions-Gerechtſame unter Lutheranern und Reformirten.*

Lutheraner und *Reformirte* ſind

1. Nicht an das Entſcheidungsjahr 1624, noch ſonſt an eine Normalzeit gebunden; ſondern es gilt unter ihnen ſowohl der poſſeſſoriſche Vortheil jedes Beſitzes, als in petitoriſchen Rechtsfragen die Verbindlichkeit jedes Vertrags oder andern Rechtsgrundes. Wenn

2. Ein *Landesherr von einer dieſen beyden Religionen zur andern übergeht*, oder ein Lutheriſches Land einen Reformirten Nachfolger bekommt, oder umgekehrt ein reformirtes Land einen Catholiſchen Nachfolger: ſo kann ein ſolcher Landesherr zwar einen *Hofprediger von ſeiner Religion* in der Reſidenz halten, und *ſeinen Glaubensgenoſſen die Religionsübung einräumen*; aber, ohne etwas in der vorher im Lande eingeführten Religionsübung nebſt dazu gehörigen Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Einkünften zu ändern, wobey jeder Gemeinde von dieſer Religion frey ſtehet, ihre *Kirchen-* und *Schulbedienten* ſelbſt in Vorſchlag zu bringen. Alles dieſes gehet jedoch

a) Nur auf *Veränderungen*, die *erſt ſeit 1648 geſchehen*, mit Einſchluſs der angefallenen ſeculariſirten Länder. (So konnte das ſeit 1613 reformirte Chur-Haus Brandenburg, als es 1680 zum Beſitz des Herzogthums Magdeburg kam, das bis dahin Lutheriſche Landesherren gehabt hatte, zu Halle in der ſogenannten Reſidenz, den Reformirten Gottesdienſt halten laſſen, aber die Stadtkirchen blieben Lutheriſch, und die 1694 errichtete Univerſität ward mit Lutheriſchen Lehrern in der Theologiſchen und Philoſophiſchen Facultät beſetzt.) Im Zerbſtiſchen und Hanauiſchen waren noch vor dem Weſtphäliſchen Frieden groſse Veränderungen zum Vortheil der Lutheraner vorgegangen; dabey lieſs es der Weſtphäliſche Friede bewenden. Sodann iſt

b) Die Rede nur von *ſolchen Orten, wo 1648 die andere Religion in Uebung geweſen*; ſonſt hat auch da ein Landesherr freyere Hände.

§. 89. *Religions-Gerechtſame unter Catholiſchen und Evangeliſchen.*

Unter *Catholiſchen Landesherren* und *Evangeliſchen Unterthanen*, oder *Evangeliſchen Landesherren* und *Catholiſchen Unterthanen* beruhet alles auf dem *Entſcheidungs-Jahre 1624.* Haben ſolche Unterthanen in dieſem Jahre

A. *Keine Religionsübung* genoſſen, ſo dürfen ſie

1) nur *geduldet* werden; ſie dürfen nemlich ihre *Hausandacht* unbeſchränkt halten, den *benachbarten öffentlichen* Gottesdienſt ungehindert beywohnen, und ſollen in *bürgerlichen Rechten*, als in Zünften und Handwerkern, Handel und Wandel, Erbſchaften, im ehrlichen Begräbniſs &c. den Mitbürgern der Landesreligion völlig gleich gehalten werden. Jedoch ſtehet

2) Solchen Unterthanen *frey*, wenn ſie ſich nicht länger mit dieſer Religionseinſchränkung begnügen wollen, in einer beſtimmten Zeit nach Erlegung gewöhnlicher *Abzugsgelder*, ungehindert *aus dem Lande zu ziehen*. Hingegen kann auch

3) Ein Landesherr ſolchen Unterthanen (die 1624 keine Religionsübung gehabt) aus ſeinem Lande zu ziehen, *wider ihren Willen* anbefehlen; nur muſs er ſich eben das, was bey dem freyen Abzuge vorgeſchrieben iſt, gefallen laſſen. In ſolchen Fällen Unterthanen zu *transplantiren*, iſt kein Landesherr berechtiget.

Haben genannte Unterthanen *anderer* Religion im Jahr 1624

B. *Religionsübung exercirt;* ſie mag im öffentlichen oder Privatgottesdienſte beſtanden haben: ſo muſs ihnen

1) Alles nach dem *Zuſtand im Normaljahre gelaſſen* werden, ſo daſs

a) Auch das Recht ein eigenes *Conſiſtorium* zu haben, ihre Kirchen- und Schulbedienten zu ſetzen, oder das Patronat und andere Rechte, ihr Beſitz von Kirchen, Klöſtern, Hoſpitälern &c. nebſt dazu gehörigen Einkünften, als Anhänge der unveränderlichen Religionsübung anzuſehen ſind; und daſs

b) Weder Verträge, noch Privilegien, noch Urtheile, noch irgend andere Rechtsgründe wider den Zuſtand des Jahrs 1624 von einiger Kraft ſeyn ſollen. Es ſtehet aber

2) Einem Catholiſchen Landesherrn in einem Evangeliſchen Lande nicht frey, mittelſt neuer Kirchen- oder Kloſterbaues, oder auch mittelſt zu geſtattenden Miſsbrauchs der Evangeliſchen Kirchen, eine Catholiſche Religionsübung von neuem einzuführen, wo ſie 1624 nicht geweſen.

Dieſes ſo genannte *Simultaneum* iſt im Weſtphäliſchen Frieden nicht berühret, ſondern erſt durch die hernach im Hildesheimiſchen, Löwenſteiniſchen, und in der Pfalz entſtandenen Vorfälle, allmählig auf die Bahn gebracht worden, und wird durch die Landeshoheit, als allgemeine Quelle des juris reformandi beſchönigt; allein, wo das Normaljahr den Beſitzſtand ausſchlüſslich entſcheidet, da gilt kein Recht der Landeshoheit. Wenn der Fall umgekehrt ſo häufig wäre, daſs Catholiſche Fürſten Evangeliſch würden, oder daſs ſonſt Catholiſche Unterthanen Evangeliſche Landesherrn hätten: da würden ſicherlich die Catholiſchen eine ganz andere Sprache führen. Endlich kann zwar

3) Ein *Reichsſtand*, der mit ſeinem *Lande einerley Religion* iſt, in demſelben eine *andere Religionsübung neben her geſtatten;* wie auf ſolche Art Evangeliſche Stände vielfältig Catholiſchen Gottesdienſt in ihren Landen verſtattet haben; allein, davon gilt

a) Auf den ganz andern Fall, wenn Herr und Land unterſchiedener Religion ſind, keine Folge; auch muſs

b) Darauf geſehen werden, daſs Unterthanen und Landſtände keine gegründete Urſache zu widerſprechen haben.

§. 90. *Geiſtliche Gerichtsbarkeit und andere Kirchenrechte über Unterthanen verſchiedener Religionen.*

Auch in Anſehung der *Geiſtlichen Gerichtsbarkeit* dienet das *Entſcheidungsjahr* in ſo weit zur Richtſchnur:

1) Daſs *Evangeliſchen Unterthanen Catholiſcher Landesherren*, welche 1624 ihr Conſiſtorium gehabt haben, ſolches unabänderlich gelaſſen werden muſs: Widrigenfalls müſſen ſie zwar die Catholiſche Geiſtliche Gerichtsbarkeit in dem Zuſtande von 1624 über ſich anerkennen; jedoch

a) Mit dem Vorbehalt, daſs nichts der Augsburgiſchen Confeſſion oder ihrem Gewiſſen zuwider geſchehen dürfe. Dagegen

b) Ein Catholiſcher Landesherr über Evangeliſche Unterthanen diejenigen Rechte, die Evangeliſche Stände über ihre Glaubensgenoſſen haben, ſich keinesweges zueignen kann; wie denn auch

c) Vom jure reformandi, als einem der Landeshoheit zugeſchriebenen Rechte, ohne allen Grund auf die Geiſtliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte in Religions- und Kirchenſachen (jus circa ſacra) geſchloſſen werden will.

2) Mit *Catholiſchen Unterthanen Evangeliſcher Landesherrn*, ſowohl in Ländern als in vermiſchten Reichsſtädten hat es hierin gleiche Bewandniſs, daſs auch ſelbige unter ihrem *Biſchöflichen Diöceſanrechte*, wo ſolches *1624 in Uebung geweſen, gelaſſen* werden, übrigens aber die Gerichtsbarkeit und andere obrigkeitliche Rechte ihres Landesherrn über ſich erkennen müſſen; nach welchem Beſitzſtande ſich auch die Geiſtliche Gerichtsbarkeit, in Beytreibung der *Einkünfte* Catholiſcher Stiftungen (Zinſen, Zehnden) in Evangeliſchen Landen richten ſoll.

So prätendirt zwar der Erzbiſchof von Cöln die geiſtliche Jurisdiction über die Catholiſchen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark. Der Erzbiſchof war aber im Normaljahr ſo viel weniger im Beſitz ſeines vermeinten Rechts, da die Herzoge ſchon 1444 vom Pabſte eximirt wurden.

3) Uebrigens ward im Weſtphäliſchen Frieden nicht nur die *Geiſtliche Gerichtsbarkeit* nach der engeren Auslegung des Religionsfriedens, ſondern auch das völlige *Diöceſanrecht* und die ganze Geiſtliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen gegen die Evangeliſchen Reichsſtände und ihre Unterthanen, ſowohl unter Catholiſchen und Evangeliſchen, als blos unter Evangeliſchen Parteyen, unter ſich bis zu einer *Wiedervereinigung* der getrennten beyden Religionstheile gänzlich *ſuspendirt*, *virtualiter* aber dadurch *aufgehoben*, und ausdrücklich hinzugeſetzt: „daſs das *Diöceſanrecht* und die *Geiſtliche Gerichtsbarkeit ſich auf die Gränzen eines jeden Landes einſchränken ſolle.*“

Damit war wieder ein wichtiger Punct entſchieden, weil noch nach dem Religionsfrieden in Proteſtantiſchen Ländern, benachbarte Catholiſche Biſchöfe zuweilen Rechte ſich zueignen wollten, die ſie nicht unter der Geiſtlichen Gerichtsbarkeit, wie ſie der Religionsfriede aufgehoben hatte, begriffen wiſſen, ſondern zu andern Gegenſtänden ihre Diöceſanrechte rechnen wollten.

Jetzt waren ſowohl Evangeliſche Reichsſtände als ihre Unterthanen für dergleichen Anſprüche auf immer geſichert. (Pütters Entwickelung, II. N. 4. Religionsverhältniſſe.)

§. 91. *Gerechtſame geiſtlicher Stiftungen.*

1. Sämmtliche *unmittelbare Stiftungen* (Erz- und Bisthümer und unmittelbare Abteyen) ſind in eben dem Religionsverhältniſſe geblieben, wie ſie am *Erſten* Januar 1624 geweſen waren, nachdem ſich damals Catholiſche oder Evangeliſche Glaubensgenoſſen in ihrem wirklichen Beſitze befunden hatten.

So behielten die Evangeliſchen das Bisthum Lübeck. Zu Meiſsen, Merſeburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg blieben zwar Evangeliſche Domcapitel; aber die Bisthümer, deren drey erſten das Haus Sachſen, den beyden andern das Haus Brandenburg die Reichsunmittelbarkeit beſtritt, waren zur Zeit des Entſcheidungsjahrs ſchon in Adminiſtration von Herren dieſer beyden Häuſer. Somit ward auch

2. Der bisherige Streit über den *geiſtlichen Vorbehalt* dahin erledigt, daſs, wenn der Inhaber irgend einer Geiſtlichen Stelle, ſeine Religion, ſie ſey Catholiſch oder Proteſtantiſch, verändert, der Verluſt der Stelle davon abhängt.

3. Auch von *mittelbaren* Abteyen und Klöſtern dienet blos der *Beſitzſtand*, wie er am *Erſten* Januar 1624 geweſen, zur alleinigen Richtſchnur.

§. 92. *Kirchenrechte des Kaiſers.*

1. *Recht der erſten Bitte*, oder die einmalige Vergebung einer Stiftsſtelle in jedem Stifte vom Kaiſer während ſeiner Regierung. Urſprünglich geſchah dieſe Collation nur Empfehlungs- oder Bittweiſe.

a) In *mittelbaren* Stiftern da, wo der Kaiſer dieſes Recht den 1 Januar 1624 ausgeübt hat.

b) In *Evangeliſchen* oder *vermiſchten* Stiftern muſs der *Preciſt* von der Religion ſeines Vorgängers ſeyn.

2. *Panisbriefe*, womit der Kaiſer abgängigen weltlichen Dienſtperſonen, Pfründen auf Stifter als Penſion zu verleihen, befugt zu ſeyn glaubt; die aber in neuern Zeiten von mehreren Territorial-Regierungen nicht zugelaſſen worden ſind, weil das Recht hiezu weder durch Reichsgeſetze, noch durch ein allgemeines Herkommen erweislich iſt. Literatur über dieſen Gegenſtand, ſ. *Roth's* Beyträge zum Deutſchen Staatsrecht, 1791. S. 91.

In der neuen Wahlcapitulation ſind die Kaiſerlichen *Panisbriefe* ſchlechterdings auf das *Herkommen eingeſchränkt* worden.

3. *Recht der Advocatie*, kraft deſſen der Kaiſer, die *Kirche* zu *beſchützen*, gehalten iſt.

§. 93. *Vorkehrungen gegen die Menge der Religionsbeſchwerden.*

1. Bereits einmal (1750 in den Hohenlohiſchen Religionsbeſchwerden) iſt das Corpus der *Evangeliſchen Stände* daran geweſen, von derjenigen Stelle des Weſtphäliſchen Friedens, welche daſſelbe zur *Selbſthülfe* berechtigt, wenn einer wider den Frieden zugefügten Beſchwerde, weder in Güte noch im Wege Rechtens in drey Jahren abgeholfen wird, Gebrauch zu machen. Mehrmals iſt man auch bedacht geweſen, den neuern Wahlcapitulationen angemeſſene Vorſchriften, wie den gehäuften Religionsbeſchwerden abzuhelfen ſey, zu inarticuliren.

Allein dieſe Vorkehrung iſt ſo wenig, als die 1770 veranſtaltete *Deputation Evangeliſcher Stände* zur vorläufigen Prüfung der Beſchwerden und Einleitung derſelben bey den höchſten Reichsgerichten, von gedeihlicher Wirkung geweſen.

Kräftigere Wirkungen muſs man in dem jetzigen Zeitalter, von den toleranteren Geſinnungen des aufgeklärteren Theils der Catholiſchen, nach dem erhabenen Beyſpielen *Joſeph II* und *Leopold II*, hoffen.

2. Da jedoch die meiſten *Beſchwerden* entſtehen, wenn ein *Evangeliſches Land* durch *Erbfolgsanfälle* oder *Religionsveränderungen*, einen *Catholiſchen Regenten* bekommt: ſo ſind die *Aſſecurations-Verträge* das kräftigſte Mittel geweſen, ſolchen Uebeln vorzukommen.

Dieſe *Religionsverſicherungen* werden theils in der Familie, theils mit Landſtänden und Unterthanen, theils mit andern Reichsſtänden, oder auch auswärtigen Mächten errichtet, um der Beybehaltung des im Weſtphäliſchen Frieden und im Entſcheidungsjahr gegründeten Religionszuſtandes die Gewähr zu leiſten, und zu deſſen Bedeckung die im Weſtphäliſchen Frieden nicht genug beſtimmte Puncte näher zu beſtimmen, inſonderheit das *Simultaneum* und andere dergleichen Neuerungen, möglichſt zu entfernen.

Neueſte Beyſpiele ſind die Häuſer Chur-Sachſen, Wirtemberg, zuletzt Heſſen-Caſſel, wo jedoch der jetzige Regent der Landesreligion treu geblieben iſt.

§. 94. *Reichs-Lehnweſen.*

1. Die *Lehnsverbindlichkeit* iſt von Anbeginn der Deutſchen Reichsverfaſſung eine groſse Stütze der Kaiſerlichen Gewalt geweſen. Die *Lehnsherrſchaft* ſelbſt hat jedoch das *Reich;* der *Kaiſer* iſt *Prodominus feudorum.*

   a) Auſser den *Reichsſtädten*, die dem Kaiſer noch *huldigen;* giebt es wenige oder gar keine Reichsſtände, die nicht Länder oder Regalien vom Kaiſer und Reich zu Lehn trügen; obgleich verſchiedene ganze Länder als Allodia beſitzen. Auch giebt es

   b) Unmittelbare Reichsglieder, die *nicht Reichsſtände* ſind, und doch *Lehen* vom Kaiſer haben, als die von der unmittelbaren Reichsritterſchaft.

2. *Obliegenheiten.*

   a) Jeder Reichsvaſall kann ohne Kaiſerliche Lehnsherrliche Bewilligung von ſeinen Lehen nichts *veräuſsern*, und iſt

   b) Der *Kaiſerlichen Lehnsgerichtsbarkeit* unterworfen.

   c) Die Erbfolge in den Lehen geht ordentlicherweiſe nur auf den *Mannsſtamm.*

   d) *Heimgefallene* Lehen, ſo *etwas merkliches* eintragen, ſollen zur Unterhaltung der Kaiſer, zum *Reiche eingezogen*, und deswegen auch keine Anwartſchaft ohne der Churfürſten und reſp. des Fürſtenraths Bewilligung, ertheilt werden.

3. *Lehns-Huldigungen.*

   a) Jeder Deutſche Reichsvaſall muſs ſowohl bey jeder veränderten Kaiſerlichen Regierung, als nach dem Antritt ſeiner eigenen Regierung die *Kaiſerliche Belehnung*, mittelſt Ablegung der *Lehnspflicht*, (ſie geſchieht gewöhnlich *knieend.*) wo nicht in Perſon, doch durch Bevollmächtigte empfangen.

   b) Nur *Churfürſten* und *Fürſtenthümer* empfangen als *Thronlehen* die Belehnung vor dem *Kaiſerlichen Throne*, geringere Lehne im Collegio des Reichs-Hofraths. *Viele Thronbelehnungen* ſind indeſs

   c) Vom Kaiſer Carl VII her bis auf jetzige Zeiten in *Rückſtand* verblieben, wozu die den *Churfürſten*, welche Kronen tragen, zugeſagten, aber nicht erfolgten *Mäſsigungen im Ceremoniel*, beygetragen haben, welchen Vorgang denn auch die *Altfürſtlichen* Häuſer erſt abzuwarten, gut fanden. Auſserdem wollen ſich die Reichsſtände einer mehr als einfachen Lehnzahlung von Einer Belehnung nicht unterwerfen, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden.

4. *Lehnskoſten.*

   a) Unter dem Titel von *Laudemien-* und *Anfallsgelder* müſſen ſtattliche Summen, jene an die *Reichs-Hofräthe* in 19 Theile, dieſe an die *Reichs-Canzley* entrichtet werden. Eigentlich competiren beyde Zahlungen als Recognitionsgelder dem Kaiſer, der ſie den Reichs-Hofräthen als ein Theil ihres Gehalts, und der Canzley überlaſſen hat. Unter Joſeph II bekam jeder Reichs-Hofrath, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 1140 Fl. Die *ſtärkſten Laudemialpoſten* waren unter *Franz I*, nemlich 85,000 Fl. von Savoyen, 27,000 von Holſtein-Plön, 20,000 von S. Weimar, 12,375 von Baden-Baden, 12,000 von Mörs, 10,000 von Wirtemberg. Unter Joſeph II 1773 von Oldenburg 75,000 Fl. bezahlt 35,000 Fl. verglichen für künftig auf 36,000 Fl. &c. Sonſt aber zahlen

   b) Die *Reichsfürſten*, oder Thronlehen, die nicht Churfürſtenthümer ſind, wenigſtens an die Kaiſerlichen *Erb-* und *Hofämter* 1081 Fl. und an die *niedere Dienerſchaft* 129 Fl. *Gebühren.* Von den erſtern ſind nur die Churfürſten, die Erzherzoge von Oeſtreich, wie auch die Aebte von Fulda und Kempten, jener als Erzmarſchall, dieſer als Erzcanzler der Kaiſerin, befreyet.

   c) Von *geringeren* Lehen werden *beſtimmte Taxen* an die Reichs-Hofraths-Canzley entrichtet.

   Ein ausführliches Beyſpiel von Belehnungsgebühren und Verhandlungen bey der 1788 von dem König von Dännemark genommenen Belehnung über das Herzogthum *Holſtein*, liefern *Schlözers* Staats-Anz. H. 63. S. 279.

5. Obgemeldete *Lehn-Irrungen* a) wegen des *Ceremoniels bey den Thronbelehnungen* b) wegen der *Laudemialforderungen des Reichs-Hofraths*, die von den Grundſätzen der Reichsſtände ſehr verſchieden ſind, und c) der *Forderungen des Reichs-Hofkanzley-Taxamts*, wohin die *Anfallsgelder*, *Lehntaxen* und *Indultmonate* gehören, wurden ſonach Veranlaſſung, daſs unter *Joſeph II* Regierung die *Inveſtituren ausgeſetzt blieben;* die einzigen Baden-Durlachſchen wegen des Anfalls von Baden, die Oldenburgiſchen, Vor-Pommerſchen und Holſteiniſchen ausgenommen.

Die *Altfürſtlichen Häuſer*, auf ihre Behauptung beharrend, daſs ihnen bey dem Ceremoniel der Thronbelehnungen ein gleiches Recht mit den Churfürſten zukomme, wollten den Vorgang der Churfürſten und beſonders des Erzhauſes Oeſtreich abwarten. Endlich hob *Joſeph* die ganze Irrung dadurch, daſs er 1788 im Jenner, alle Thronbelehnungen durchgehends *ſtehend* zu ertheilen, verordnete. So ward die Königl. Däniſche auf dieſe Art genommen, und dies gab Veranlaſſung, daſs alle rückſtändige Thronbelehnungen in Bewegung kamen. Den erſten *Höfen* Deutſchlands wurden, ad inſtantiam des Reichs-Hofraths, Termine zur Lehnsnehmung ex officio anberaumt.

Es hatte viel Anſchein, daſs ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht, und *Chur-Brandenburg* ſogar mit ſeinem Beyſpiele in Nehmung der Lehen, vorgehen werde. Man war mit dem Königl. Preuſs. Hofe darin übereingekommen:

a) Die Belehnungshandlung ſollte *in Camera* vor dem Kaiſer verrichtet werden; b) *ſtehend;* 3) *zugleich* über alle Königliche Reichslande. Das Laudemium wollte der Reichs-Hofrath dem Ermeſſen des Königs überlaſſen.

Durch dieſen Vorgang hofte man, daſs die *ſämmtlichen* Chur- und Altfürſtliche Häuſer in der Lehnnehmung nachfolgen würden. Allein die unterdeſs zwiſchen beyden Höfen eingetretenen politiſchen Irrungen vereitelten die ganze Hofnung, und ſämmtliche Thronlehns-Angelegenheiten blieben bis zum Tod *Joſeph II* in voriger Lage.

Und durch die neueſte *Leopoldiniſche* Wahlcapitulation wurden alle angeführte Irrungen, *abermals* an die *Reichs-Verſammlung* verwieſen.

(Ausführlich im Journal v. u. f. Deutſchland, 1791. St. 7. S. 564.

*) Noch iſt in Abſicht der *auswärtigen* Lehen, ſo wenig wegen *Toſcana* als wegen *Parma*, ſeit 1735 eine Belehnung erfolgt. Die neue Wahlcapitulation Art. X. §. 10. zielet dahin, wenn darin erwähnt wird, daſs auf den Lehnsnaxus auch jetzt gehalten werden ſolle.

**) Ueber verſchiedene in neuern Zeiten vorgekommene *Reichs-Gränzſcheidungen* und *Umtauſchungen* der *Gränzlande*, ſ. die Nachweiſung in *Crome* Bemerkungen zur neuen Wahlcapitulation, S. 89. Verſchiedene derſelben ſind dem Kaiſer und dem Reich noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden.

§. 95. *Reichs-Finanzweſen überhaupt.*

1. Eigentliche *Reichs-Cameral-Einkünfte* von Krongütern *exiſtiren* gar *nicht.* Für die Zukunft iſt zwar auf Einziehung eröfneter Lehen von *einigem Belang* zum Unterhalt des Kaiſers und Beſtreitung der nöthigen Reichsbedürfniſſe Bedacht genommen worden; allein die Erwerbung ſolcher Krongüter iſt ſehr weitausſehend, da theils das kleinſte Deutſche Gebiet durch Verbrüderung oder Anwartſchaft auf Secula ſeinen künftigen Herrn hat; theils wirkliche Erledigungsfälle, wie Mantua, Hohenembs, dem Hauſe Oeſtreich, von dem Kaiſer zugewendet worden ſind. (ſ. Einkünfte des Kaiſers. §. 96. N. 2. lit. g)

2. Dagegen finden theils *ordentliche*, theils *auſserordentliche Reishs-Steuern* ſtatt, die mit *Rath* und *Bewilligung aller Stände* auf allgemeinen *Reichstagen* angeſetzt werden.

3. *Ordentliche* Reichsſteuern ſind die ſogenannten *Cammerzieler*, oder die Gelder, welche jeder Reichsſtand jährlich zur Unterhaltung des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts beytragen ſoll. (§. 98.)

Auſserordentliche Reichsſteuern werden nach Erfordern zeitiger Bedürfniſſe, zu Unterhaltung des Kaiſerlichen Hofes, der Reichsarmee, zu Reichs-Geſandtſchaftskoſten, zu Erbauung eines Hauſes für das Reichs-Cammergericht &c. auf Verlangen des Kaiſers, von den Sränden nach ſogenannten *Römer-Monaten* bewilliget, und in den dazu *beſtimmten Legſtädten* durch die von dem Kaiſer dahin verordnete Bediente in Empfang genommen, von welchen die Gelder, den *Reichs-Pfennigmeiſtern*, oder, wie ſie die neue Wahlcapitulation jetzt nennt, *Reichs-Caſſirern*, zur weitern Verrechnung zugeſtellt werden. —

Römermonate gründen ſich auf dem Maaſsſtab der *Reichs-Matrikel* von 1521, als das Reich Carl V zu ſeinem Zuge nach Rom ein Kriegsheer bewilligte, und ſtatt der von jedem Reichsſtande zu ſtellenden Mannſchaft, ein Geldanſchlag, Monatsweiſe für jeden Mann zu Pferde 12 Fl., zu Fuſs aber auf 4 Fl. angenommen wurde; ſo daſs ein Römermonat vom ganzen Reiche heutiges Tages ungefähr 50,000 Fl. zu betragen pflegt, mithin zu *Einer Million 20 Römermonate* erfordert werden.

Dieſer Reichs-Steuerfuſs iſt aber theils wegen ſeiner anfänglichen Gebrechen, theils wegen vieler Veränderungen mit den Reichsländern &c. bisher noch in der gröſsten Unvollkommenheit erliegen geblieben. Die Reichstags-Bewilligung in Friedenszeiten wird immer ſeltener, und ſelbſt in Kriegszeiten hat ſie ihre Schwierigkeiten. Insbeſondere wird jede

4. *Kreisſteuer*, und jede kleinere Collegialverbindung der Reichsglieder in Abſicht der nöthigen Ausgaben von den Gliedern einer jeden Corporation durch gemeinſchaftlich bewilligte Beyträge unterhalten, die nach gewiſſen Matricularanſchlägen, auch unter dem Namen der *Römermonate*, und bey der Reichs-Ritterſchaft, unter der Benennung der *Ritterſteuer*, erlegt werden.

5. *Alle Reichseinkünfte zuſammen genommen*, betragen in Verhältniſs eines ſo groſsen Staatskörpers, als das Deutſche Reich iſt, freylich nur eine *winzig kleine Maſſe*, die ſelten für die nöthigſten Bedürfniſſe hinreicht.

Gleichwohl giebt es unter den *Deutſchen Ständen Contribuenten*, *Oeſtreich* und *Brandenburg*, die mit ihrem Staatseinkommen und den davon reſultirenden Kräften, jeder Europäiſchen Potenz die Spitze zu bieten vermögen. Die Einkünfte des Churfürſten von Sachſen, ſind ungefähr den Revenüen der Krone Dänemark, gleich zu achten.

Von Oeſtreichs Staatscaſſen an — bis auf die Seckel der freyen Reichsſtädte herab —, können *Deutſchlands Stände* leicht mit einem *jährlichen Einkommen von 150 Millionen Rthlr. operiren.* (vergl. §. 116.)

§. 96. *Einkünfte des Kaiſers.*

1. *Erheblich* waren *ehemals* die *Kaiſerlichen Einkünfte*, *wenig bedeutend* ſind ſie *gegenwärtig.*

   *) Im 11ten und 12ten Jahrhundert beſaſsen die Kaiſer in Deutſchland und Italien wichtige Cammergüter eigenthümlich, und von den Reichsſtädten den Königszins, eine Grundſteuer von jedem Hauſe. Sie hatten die ſogenannten Vacatur-Einkünfte von den vacanten hohen Stiftern, ihnen gehörten im Reiche alle Zölle, ſonderlich die ergiebigen Rheinzölle, Berg-

werke, Münzgefälle und Salzgruben, entweder ganz oder doch der zehnte Theil der Ausbeute. Hierzu verſchiedene Perſonenſteuern. Fremde Nationen, Italiener, Dänen, Polen muſsten ihnen Schutzgelder bezahlen; die Juden waren des Kaiſers Cammerknechte, und ihm allein zinsbar. Von den Adelsdiplomen, Landeserhöhungen, Lehntaxen, Privilegien, Confirmationen, Diſpenſationen &c. fielen ſtattliche Summen. Und dabey hatten ſie keine beſtimmte koſtbare Reſidenz, ſondern eine aulam ambulatoriam, mit gaſtfreyer Bewirthung von den Deutſchen Fürſtenhöfen, wenn ſie von einer Pfalzſtadt zur andern reiſten. —

In Deutſchland hatte *Friedrich I* (1152—1190) beynahe 60 Tonnen Goldes Einkünfte oder 12 Millionen Rthlr. jetziger Währung, und bekam überdieſs durch die berühmte Reduction der Regalien in Italien 1158, einen Zuwachs von 30,000 Pfund Silbers. Bereits nach *Heinrich VI* Tode, und vollends in dem groſsen Zwiſchenreiche, giengen viele Kaiſerliche Güter und Gefälle, theils durch Kapereyen, theils durch Verſchwendung und Verpfändungen verloren. Jedoch hatte *Rudolph I* noch 20 Tonnen Goldes oder 4 Millionen Rthlr. Kroneinkünfte, bis man, beſonders unter *Adolph von Naſſau*, dem Römiſchen Adler eine Feder nach der andern ausriſs, ihn faſt ganz entfiederte und zahm machte.

2. *Gegegenwärtige Einkünfte des Kaiſers*, die jedoch *größtentheils ungewiß* ſind:

A. Die *Ordentlichen* beſtehen noch

a) In der übrig gebliebenen *Urbarſteuer einiger Reichsſtädte*, die Joſeph II wieder in Gang brachte. Die Gangbaren betragen aber jährlich nicht mehr als 10,784 Fl. 32 Kr. Frankfurt z. B. zahlt alle Herbſte 2784 Fl.

b) In dem jährlichen *Opfer-Pfennig* der *Judenſchaft* zu *Frankfurt* und *Worms*. Jene zahlen 3000, dieſe 100 Fl. jährlich. Ehe die Juden unter die Landeshoheit kamen, muſste jeder Jude im Reiche dem Kaiſer jährlich Einen Goldgulden entrichten.

In Betracht dieſer Revenüen hat alſo das Einkommen des Erſten aller Europäiſchen Thronen, nicht mehr auf ſich, als etwa das Gehalt eines Staatsminiſters oder Feldmarſchalls manches Churfürſten.

B. Die *Außerordentlichen* oder *zufälligen* Einkünfte begreifen folgende Rubriken:

a) *Römermonate*, die aber ſelten bewilligt, und noch ſeltener richtig bezahlt werden. Carl VI wurden 1734 zu Beſtreitung des Franzöſiſchen Kriegs, dreyſsig Römermonate, jeder zu 88,464 Fl. oder 2,518,920 Fl. bewilligt, wovon ohne Zweifel manches in die Kaiſerliche Caſſe floſs.

b) Die *Dongratuits nach der Kaiſerlichen Krönung aller*, oder *einzelner Reichsgräflichen Collegien*, ingleichen der *Reichsprälaten* und *einzelner Stände*. So erhielt Carl VI 100,000 Fl. von dem Reichsgrafenſtand. Die Reichsprälaten verehren gewöhnlich 8 bis 10,000 Fl. Die Ritterſchaft giebt 3 bis 400 Ducaten.

c) Die gewöhnliche *Verehrung* der *Krönungsſtadt Frankfurt*. Sie iſt willkührlich, und beſteht in einer Quantität Silbergeſchirr und Ducaten. Das *Geſchenk der Frankfurter Juden* beſteht gewöhnlich in einem ſilbernen vergoldeten Becher, 24 Mark ſchwer mit 400 Goldgulden oder 2 — 300 Ducaten.

d) Die *Loskaufung der Huldigung einer jeden Reichsſtadt*. Auſser Frankfurt, wo der Kaiſer die Huldigung perſönlich annimmt, wird von andern Reichsſtädten dieſe Recognition mit einer gewiſſen Summe bezahlt, die aber der Kaiſer gemeiniglich erläſst.

e) Die *Charitativ-Subſidien der Reichs-Ritterſchaft*. Sie waren ſonſt nur bey Reichskriegen, oder Römermonats-Bewilligungen gewöhnlich, und beliefen ſich von 1701 bis 1765 auf mehrere Millionen. Weil aber die Reichs-Ritterſchaft nichts zur Erhaltung des Reichs-Cammergericht beyträgt, ſo hat *Joſeph II* dieſe Subſidie in eine *jährliche Abgabe* verwandelt, die 30,000 Gulden betragen ſoll, welches aber eine gute Behörde nicht beſtätigt.

f) Die *Fiſcaliſchen Strafgelder* fallen bey der heutigen Reichsverfaſſung ſelten vor. Im Aerario der Reichs-Canzley liegen jedoch noch viele 100,000 Fl. verrufener Münzen, die confiſcirt worden, und nach und nach wieder in Circulation kommen. Im Durchſchnitt beläuft ſich alles auf etwa 60,000 Fl.

g) Die *Lehnanfälle*. Sie ſind ſo ſelten, daſs vom Jahr 1772 — 85 ſich nur ſechs Fälle der Art ergeben haben. Joſeph II beſchloſs dergleichen *kleine Lehen* den *Meiſtbiethenden* zu überlaſſen. So wurden die damals zugefallenen *Nürnbergiſche Küchellehne* für 23,000 Fl. verkauft.

In *Italien* iſt dieſe Quelle ergiebiger. Franz und Joſeph II belehnten mit den dortigen Anfällen die K. Königin Maria Thereſia, welche innerhalb 13 Jahren, 4,733,000 Fl. Nutzung daraus gezogen haben ſoll.

Andere noch überbliebene Kroneinkünfte, als die Laudemien- Reviſions- Lehen- Tax- und Anfallsgelder, Standeserhöhungs- und Canzleyexpeditions-Gelder, fallen nicht mehr in den Kaiſerlichen Schatz, ſondern ſind zur *Erhaltung des Reichs-Hofraths*, der *Reichs-Canzley* und für die *Reviſions-Caſſe beſtimmt* worden.

(vergl. Götting. Hiſtor. Mag. B. IV. St. 1. S. 148. mit dem Polit. Journ. 1789. S. 921. und Grellmanns Staatskunde, I. 265.)

§. 97. *Politiſche Vortheile der Kaiſerwürde.*

1. Alle dieſe *Revenüen* würden *zu wenig reizen*, den mit der Deutſchen Kaiſerwürde verknüpften Aufwand zu übernehmen, da der ganze Belauf nicht hinreicht, auch nur die Gebühr gegen die Ueberbringer des Wahldecrets davon zu beſtreiten, vielweniger die Millionen zu ſammeln, die zu den Wahl- und Krönungskoſten erforderlich ſind; oder nur die Gehälter des Reichs-Hofraths, eines Kaiſerlichen Hofſtaats, der Geſandtſchaften und andere Ausgaben zu beſtreiten: *wenn nicht die* Kaiſerkrone wichtigere *Staats-* und *Familien-Vortheile* mit ſich führte, und den Oeſtreichiſchen Beherrſchern wirklich verſchaft hätte. Daher liegt auch

2. Der *Urſtoff* zu *Oeſtreichs gegenwärtiger Größe* in dem *langen*, mehr als 500jährigen *Beſitz* und der *politiſchen Benutzung* der *Kaiſerwürde*.

Zu allen Zeiten machten Könige und mächtige Fürſten es ſich zur hohen Ehre, mit Deutſchen Kaiſern verwandt zu ſeyn. Von Rudolf I Grafen von Habsburg bis Carl VI, welche *Anfälle von Ländern* und *Königreichen*, meiſtens durch *Vermälungen* erworben!

Sechszehen aus dieſem Stamme waren Kaiſer; Carl V und ſeine Nachfolger machten dieſe Würde für ihre Familie gleichſam herkömmlich; ſechs Beherrſcher der Spaniſchen Monarchie; dreymal — ſo oft nie ein anderes Haus — hat Europa ſie gefürchtet.

Mit welchem überwiegenden Einfluſs die Kaiſer des Oeſtreichiſchen Hauſes, Deutſchland in ihr Intereſſe zu verwickeln wuſsten: davon ſind die Jahre 1702, 1734 und der ſiebenjährige Krieg die neueſten Beyſpiele. Mehrere uſurpirende Unternehmungen *Joſeph II*, gegen mindermächtige benachbarte Staaten, gegen die Hochſtifter u. ſ. f., bis auf den verſuchten Tauſchhandel mit Baiern, kündigten unwiderſprechlich das längſt genährte Project an, einziger Monarch von Süd-Deutſchland zu werden, um von da aus über Nord-Deutſchland und Nord-Italien zu herrſchen.

Glorie bleibe *Friedrich dem Groſsen* und den *erhabenen Deutſchen Beſchützern* der damals morſch gewordenen Freyheit Germaniens, die Ihm den eiſernen *Fürſtenbund* entgegenſetzten!

(v. Dohm über den Fürſtenbund 1785; Darſtellung des Fürſtenbundes, N. Aufl. 2 C. u. f. Schon wieder ein Kaiſer aus dem Oeſtreichiſchen Hauſe? 1790. S. 162.)

§. 98. *Cammerzieler.*

1. Die einzige *allgemeine fortwährende* Reichsſteuern ſind die *Cammerzieler*, die zum *Unterhalt des Reichs-Cammergerichts* in zwey Terminen oder *Zielen* zur Zeit der beyden Frankfurter Oſter- und Herbſtmeſſen, dem zur Verwaltung dieſer Gelder beſtellten *Pfennig-Meiſter* entrichtet werden.

2. Den *Beytrag* eines jeden Reichsſtandes beſtimmt die 1720 neugefertigte *Uſual-Matrikel*. Damit aber die Zahl der bisherigen 17 Cammergerichts-Beyſitzer auf 25 vermehrt werden konnte, ward ſie in Folge des Reichsſchluſſes von 1775 um den *Vierten* Theil *erhöhet*; daſs alſo das *Total-Erforderniß* 92,176 *Rthlr.* im 20 Guldenfuſse beträgt.

Von allen Ständen richtig bezahlt, laufen jedoch nur 91,078 Rthlr Cammerzieler ein, mithin entſpringt ein jährliches Deficit von 1098 Rthlr.

Da auch einige Stände theils aus Unvermögen, theils aus andern Urſachen nicht den dermaligen, ſondern den alten Anſchlag zahlen, wie denn unter andern das Hochſtift Lüttich ſeit ſeiner Revolutionsperiode mit 5000 Rthlr. in Rückſtand ſtehet: ſo betrugen ſämmtliche alte und neue *Reſte* am 31 Dec. 1788 die Summe von 560,545 Rthlr. (Schreiben aus Regensburg, im Polit. Journ. 1791. S. 371. und 13tes Verzeichniſs des Reichs-Cammergerichtlichen Caſſen-Abſchluſſes.)

§. 99. *Reichs-Kriegsweſen im Allgemeinen.*

1. *Deutſchland* iſt der *kriegeriſcheſte Theil von Europa*; die Menge und der Ruf ſeiner Truppen imponiren; ſeine *Regenten* unterhalten, mit Einſchluſs ihrer zum Theil auſserhalb Deutſchland gelegenen Macht, ſelbſt zur Zeit der tiefſten *Ruhe*, *über 600,000 abgerichteter Krieger*. (§. 116)

Und doch halten ſo *wenig* der *Kaiſer* als das *Reich*, unter dieſem Prädicat, *ſtehende* Truppen.

2. Erſt, wenn ein *Reichskrieg* zu führen, auf dem *Reichstag beſchloſſen* iſt, wird eine *Reichs-Armee* aus den Mitteln der Stände zuſammengebracht. Die Mannſchaft, die ſodann jeder Reichsſtand ohne Ausnahme, als ſein *Reichs-* und *Kreis-Contingent* zu liefern, zu unterhalten und zu ergänzen hat, wird in gewiſſe Regimenter zuſammengeſetzt. Jeder Kreis beſtellt ſein *Kreis-Corps*, ſeine *Kreis-Caſſe* und ſeine *Kreis-Generalität*.

3. Die *Stärke* der Reichsarmee und die Kriegsverfaſſung gründet ſich auf den *Reichsſchluſs von 1681*, als Straſsburg von Franzöſiſchen Truppen überrumpelt wurde.

Die *Ausrüſtung* ward auf 40,000 Mann geſetzt, nemlich 12,000 zu Pferde, mit 2000 Dragonern, und 28,000 zu Fuſs. Es ſollte auch dieſer *Beſtand*, nach einem 1702 gefaſsten Reichsgutachten, nicht nur für die Zeiten des *Kriegs* aufs *dreyfache* erhöhet, ſondern *auch* ſelbſt im *Frieden* ſtets *doppelt* zu 80,000 Mann, eingeführt werden.

Allein dieſer *letzte* Punct blieb *ohne Kaiſerliche Sanction*.

4. Nach dem *Verhältniß* einer *Einfachen Rüſtung* von 40,000 Mann ſtellt

Chur-Rhein	600	Mann	Reuterey	2707	Mann	Fuſsvolk.
Ober-Sachſen	1322	—	—	2707	—	—
Oeſtreich	2522	—	—	5507	—	—
Burgund	1321	—	—	2708	—	—
Franken	980	—	—	1902	—	—
Baiern	800	—	—	1494	—	—
Schwaben	1321	—	—	2707	—	—
Ober-Rhein	491	—	—	2853	—	—
Weſtphalen	1321	—	—	2708	—	—
Nieder-Sachſen	1322	—	—	2707	—	—

Von allen Kreiſen iſt der *Oeſtreichiſche* am ſtärkſten angeſetzt; wahrſcheinlich, weil das Haus Oeſtreich ohnehin ein zahlreiches Kriegsheer unterhielt, und bey den damaligen Conjuncturen am meiſten intereſſirt wär. *Böhmen* iſt ohne Anſchlag geblieben, obgleich 1708 die Readmiſſion der Chur erfolgte. Der *Baieriſche* Kreis gieng wegen vorgeſchützter Schwäche, in Abſicht der Reuterey frey aus. Bey dem Triplo hat ſich derſelbe auch nur zu 2 Regimentern Infanterie oder 3473 Mann verſtehen wollen.

5. Auſser der Generalität eines jeden Kreiſes wird gemeiniglich ſchon in Friedenszeiten eine beſondere *Reichs-Generalität* angeordnet, die aus dem *Reichs-General-Feldmarſchall*, dem *General-Feldzeugmeiſter*, dem *General von der Cavallerie* und dem *General-Feldmarſchall-Lieutenant* beſteht. In dieſen Stellen wird nach der *Religionsgleichheit*, gemeiniglich zweyfach, zuweilen auch eine oder andere Stelle einfach, durch Reichstagsſchlüſſe beſetzt.

Im Fall der Kaiſer nicht ſelbſt das *Ober-Commando* führet, oder daſſelbe ſeiner Vorſorge überläſſen wird, beſtimmt ein beſonderes Reichs-Gutachten die Ernennung des Chefs.

Dem Reichs-General-Feldmarſchall wird der *Rang* vor andern, die eben den Character von andern Mächten führen, beygelegt; die übrigen Generale und Officier rangiren in ſolchen Fällen nach der Anciennetät. In Friedenszeiten genieſsen die Reichs-Generale keinen Sold.

6. Der Wahlcapitulation von 1742 zufolge ſoll zur Zeit eines Reichskrieges noch ein beſonderer *Reichs-Kriegsrath* angeordnet werden, der jedoch nicht im Gebrauch iſt. Bis daher ſind die *Kriegsangelegenheiten des Reichs* von dem *Kriegs-Collegio* der *Kaiſerlichen Erblande mitbeſorget* worden.

Artillerie- Munition- Marſch- Fuhrwerks und dergleichen Angelegenheiten aber werden auf dem Reichstage beſchloſſen.

7. So bald das *Reichsheer* zuſammengeſtoſsen iſt, wird es *gegen Kaiſer und Reich* noch eigends in *Pflicht genommen*, auch mit beſondern *Kriegsartikeln* verſehen.

§. 100. *Reichs-Operations-Caſſe.*

1. Die *Mobilmachung* und *Operation* des Heeres im Ganzen, wird durch eine *Reichs-Operations-Caſſe* bewerkſtelligt. Denn, wenn gleich jeder Reichsſtand ſein Contingent verpflegen, und jeder Kreis für die Koſten und Kreiscaſſe ſorgen muſs; ſo bleiben doch noch Ausgaben für die Armee im Ganzen, für die Reichs-Generalität und den Generalſtab, für Couriere, Spione &c. die auf Koſten des geſammten Reichs beſtritten werden müſſen.

Hierzu wird die jedesmal benöthigte Anzahl *Römer-Monate* (ſ. §. 95. N. 3.) auf dem Reichstage ausgeſchrieben; wobey nur zu bedauern iſt, daſs die Reichs-Matrikel von 1516 die desfalls zum Maasſtab dienet, in ſich ſchon gebrechlich, und daher ſehr unzuverläſsig iſt.

2. Statt der ſonſt in jedem Kreiſe angeordneten *Legeſtädte*, wo die ausgeſchriebenen Römer-Monate von gewiſſen *Reichs-Pfennigmeiſtern* eingezogen wurden, hat man *das letztemal* der *Stadt-Cämmerey zu Regensburg* die *Einziehung* und *Auszahlung* derſelben, auf gehörige Anweiſung *überlaſſen*. Die Berechnung ſelbſt erfolgte hiernächſt nur ſummariſch, ohne die Verwendung einzelner Poſten nachzuweiſen.

§. 101. *Unvollkommenheit der Reichs-Armee, dem hohen Ruf Deutſcher Kriegskunſt unbeſchadet.*

1. Schon die *Zuſammenſetzung* einer *Reichs-Armee* aus ſo *vielfachen Contingenten* groſser und kleiner Parcelen, von allen Gegenden und Winkeln Deutſchlands, ihre oft contraſtirende Mannszucht und Organiſation, die mannigfaltige Ungleichheit der Waffen, des Exercirens, der Evolution, des Commiſſariats- und der übrigen Einrichtung, läſst ohne Wunder keinen Erfolg erwarten, der der Würde und Macht des Deutſchen Reichs angemeſſen wäre.

2. *Deutſche Kriegskunſt* und *Tapferkeit* iſt eigentlich in den *ſelbſtſtändigen Armeen* der Häuſer *Brandenburg* und *Oeſtreich*, wie auch in den Truppen der mächtigen Reichsſtände: *Braunſchweig*, *Heſſen* und *Sachſen* anzutreffen, wo militäriſche Einheit, Diſciplin und Tactik, das *Maximum* der *Wiſſenſchaft* erreicht, und den Beweis durch groſse Thaten geführt haben.

3. Wie es indeſs zugieng, daſs das Deutſche Reichsheer das letztemal im *ſiebenjährigen* Kriege, beſonders in der Schlacht bey *Roſsbach*, von einer viermal minder ſtarken Anzahl Preuſsiſcher Truppen, ohne eigentliche Action, plötzlich geſprengt, und unverfolgt, ins Innerſte des Reichs geſchreckt wurde: davon werden, auſser den begangenen Fehlern des Franzöſiſchen Anführers, folgende Urſachen angegeben:

Verſchiedene Regimenter beſtehen aus den Contingenten von 10, 12 und mehrern Ständen, wobey manches Contingent, beſonders der Stifter, ein ſo räuchriges Anſehen hatte, als wenn es Weſtphäliſche Schinken convoyirt hätte. Nicht bey einem einzigen Bataillon war das Calibre weder der Feldſtücke noch der Flinten gleich; von 100 Flinten gaben kaum 20 Feuer.

Daſs ein jeder Reichsſtand ſein Contingent auch im Felde mit allen Bedürfniſſen verſehen muſs, und jeder alſo ſeinen eigenen *Impreſſarius* (Entrepreneur) ſein eigenes Fuhrwerk, ſeine eigene Beckerey, ſein eigenes Hoſpital &c. hat, bringt die nachtheilige Folge, daſs bey der Armee niemals ein ordentliches Magazin angelegt werden kann, und der commandirende General niemals auf gewiſſe Zeit, das Bedürfniſs der Armee berechnen kann. Er kann daher nie eine vorhabende Bewegung geheim halten, ſondern muſs ſie einer Menge Leute anvertrauen, die um die zu treffenden Verſorgungsanſtalten wiſſen müſſen; der unausbleiblichen Scheelſucht unter den Gemeinen nicht zu gedenken, wenn der eine Camerad unter dem nemlichen Bataillon oder Compagnie Hunger leiden muſs, indeſs der andere ſich recht ſatt eſſen kann. Wenn dann die Impreſſarien oft davon laufen, oder ſich verkriechen, ſo muſs das Haupt-Proviant-Directorium den Contingenten aushelfen; ſollen die meiſten nicht zu Grunde gehen. Eben ſo wenig wird dem Soldat die Löhnung zu einerley Zeit, noch auf gleichen Fuſs gereicht. Selten iſt für jedes Regiment die nöthige Anzahl kleiner Montirungsſtücke, als Schuhe, Strümpfe &c. bey der Hand. Die Regiments-Commendanten haben nicht die nöthige Autorität, untüchtige oder nachläſsige Adjudanten, Fourire &c. abzuſchaffen, und wie die Litaney von dieſen Gebrechen weiter lautet. (ſ. Pütters Entwickelung &c. III. 105. und daſelbſt angegebenen Schriften.)

Sehr wahr wird daher geurtheilt, daſs, ehe dieſen, und wer weiſs welchen andern Gebrechen nicht abgeholfen wird, das heil. Römiſche Reich vor Krieg in Gnaden bewahrt bleiben möge!

Nur die *Dazwiſchenkunft*, die *Schutzwehr* ſeiner *groſsen Mächte* vermag den guten Erfolg zu ſichern.

§. 102. *Reichs-Feſtungen.*

Vermöge Wahlcapitulation kann *weder vom Kaiſer noch von Reichswegen* eine *Feſtung angelegt werden*, weil dieſes einem jeden Reichsſtand in ſeinem Lande ſelbſt zukommt.

Seitdem Frankreich die *beyden Reichsfeſtungen Kehl* und *Philippsburg* an das Reich zurück gab, ernannte der Kaiſer die dortigen Gouverneurs, und die Kreiſe Franken und Schwaben gaben die Beſatzungen dazu her. Die Koſten wurden durch Römermonate beſtritten, die aber in neuern Zeiten ſparſam eingiengen, ſo daſs die Feſtungswerke verfielen. Kehl iſt hierauf ſeit 1754, und Philippsburg ſeit 1772 verlaſſen; unterdeſs Baden jenen Platz, ſo wie der Biſchof von Speier dieſen, als Landesherren in Beſitz genommen haben.

Wegen Philippsburg verlangte der Kaiſer 1791 ein Reichsgutachten: ob es gemeinnützlicher ſey? daſs dieſe Feſtung annoch ferner zu erhalten, oder gänzlich aufzuheben ſey? *Beyde Feſtungen können alſo* noch nicht, als vom Reich derelinquirt angeſehen werden.

§. 103. *Rechtliche Verhältniſſe in Abſicht eines Reichs-Krieges und der Verträge.*

1. Die Frage: *ob ein Reichskrieg zu führen ſey?* hängt lediglich von einem förmlichen *Reichsſchluſs* ab. Dem Kaiſer ſelbſt iſt eingeſchärft, zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keinen Anlaſs zu geben, noch weniger das Reich in fremde Kriege zu verwickeln. Jenen Reichsſchluſs vorausgeſetzt, pflegt der *Kaiſer* die *Kriegsankündigung*, die Dehortatorien und Avocatorien in *ſeinem Namen* zu erlaſſen.

2. Nach Analogiſchen Gründen kann daher der *Kaiſer*, als *Kaiſer*, auch *kein Bündniſs ſchlüſſen*, noch eine *Garantie* ohne förmlichen Reichsſchluſs übernehmen. Ein anderes ſind die Bündniſſe wegen ſeiner Erblande.

Die *Reichsſtände* haben das völlige *Bündnißrecht*; nur daſs ſolche Bündniſſe nicht wider den Kaiſer, als Kaiſer, und das Reich gerichtet ſeyn dürfen.

3. Zwiſchen einem *Reichs-Kriege* mit einer *auswärtigen Macht*, und zwiſchen einem *Reichs-Executionskriege* wider eigene Mitglieder des Reichs iſt ein Unterſchied, der in der Natur beyderſeitiger Verhältniſſe liegt. —

Werbungen ſolcher Mächte, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, ſind nach der neuen Wahlcapitulation, ohne des Reichs Einwilligung, unterſagt.

4. *Reichs-Friedensſchlüſſe* und andere *Verträge* zu errichten, geſchieht gemeiniglich durch die Verhandlung einer *Reichs-Deputation;* wiewohl den Reichsſtänden freyſtehet, dem *Kaiſer zur Friedensunterhandlung*, *Vollmacht zu ertheilen*, deren Auslegung dem wörtlichſten Verſtand unterworfen iſt.

Nur im Fall *eilender Noth* ſoll der Kaiſer etwas Verbindliches, jedoch nicht ohne proviſoriſche Einwilligung des Churfürſten-Raths, abſchlüſsen, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht iſt.

Auch bleibt, der neuen Wahlcapitulation zufolge, den Churfürſten und Ständen unbenommen, wegen ihrer beſondern, in die Friedenshandlung Einfluſs habenden Angelegenheiten, ihre eigenen Geſandten zu ſchicken, welche alsdann bey den Tractaten ohne Hinderniſs zugelaſſen werden ſollen.

§. 104. *Reichs-Geſandtſchaftliche Rechte.*

1. In den *meiſten Kreiſen* hält der Kaiſerliche Hof eigene *Kaiſerliche Geſandte*, auch werden dergleichen an den meiſten *gröſseren Höfen* noch *beſonders unterhalten;* und ſo pflegen auch die *gröſseren Stände* ſelbſt *förmliche Geſandten* an den *Kaiſer zu accreditiren*, die, nach der Wahlcapitulation von 1790, von aller *Juri diction* nicht nur des Kaiſerlichen Hofmarſchallamts, ſondern auch des Reichs-Hofraths *befreyt* ſind. Die Reichsſtände behalten ſich allein die Jurisdiction über ihre Geſandten vor.

er übrigens von Reichsständen, auch nur von Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, sich persönlich an den Kaiserlichen Hof begiebt, kann vermöge der Wahlcapitulation, vom Kaiser selbst Audienz begehren.

uf diesen Mitteln der *gegenseitigen Communication* beruhet von dieser Seite noch die merklichste Thätigkeit der Deutschen Reichsverfassung.

. *Fremde Gesandte* werden nicht allein an den *Kaiserlichen Hof*, sondern auch daneben, so oft es auswärtige Mächte dienlich halten, an die *Reichsversammlung* geschickt.

m letztern Fall sind ordentlicherweise die Creditive nur an das gesammte Corpus der Reichs-Stände, und nicht mit an die Person des Kaisers oder des Principal-Commissarii gerichtet. Und so bekömmt auch ein jeder abgehende Gesandte fremder Mächte sein Reaccreditiv von Seiten der gesammten Reichsstände. Uebrigens tritt hierbey das allgemeine Gesandtschaftsrecht ein. Zwar will es

. Zur *Verbindlichkeit* gemacht werden, dass der *Römische Deutsche Kaiser* bey *Antritt seiner Regierung* an den *Römischen Stuhl*, *Gesandte* absenden müsse, um der Römisch-Catholischen Kirche seinen Schutz zusichern zu lassen; auch scheint diese Gesandtschaft an die Stelle der sonst bey dem Pabst nachgesuchten Kaiser-Krönung, getreten zu seyn; allein jetzt wird diese Reliquie ehemaliger *Obedienz-Bezeugung*, wenigstens von Protestantischen Publicisten, für eine unverbindliche Höflichkeits-Bezeugung angesehen.

. In Absicht des *Ceremoniels* behaupten die *Churfürstlichen Gesandten* bey Solennen Feyerlichkeiten am Kaiserlichen Hofe, wie auf dem Wahlconvent, vermöge Wahlcapitulation Art. III. §. 19. den *Vortritt* vor den *Fürsten* in *Person*.

§. 105. *Neuere Gegenstände vermischter Categorie.*

1. Mit sehr fruchtbaren, allgemein interessanten *Vorfällen*, die besonders das *Deutsche Staatsrecht angehen*, begann der *Eintritt* in das *letzte Jahrzehend* des gegenwärtigen Jahrhunderts. Eine Menge berufener und unberufener Schriftsteller wurden durch sie in Bewegung gesetzt. Beyspiele davon geben das *Lüttichsche Executions-Geschäft*, die *Bemühungen um eine neunte Churwürde*, die *Eingriffe der Französischen Nationalversammlung* in *die Gerechtsame der im Elsaß angesessenen Deutschen Fürsten*, (das Kaiserliche Ratifications-Decret vom 10 Dec. 1791 auf die desfalls erhobenen Reichsständischen Beschwerden, s. in *Schlözers* St. Anz. H. 64. 429. und im polit. Journal 1791. 1372.) die noch fortwährenden *Streitigkeiten der Deutschen Erzbischöfe mit dem Pabst* u. s. w. Zur Beurtheilung des dadurch für die Staats-Wissenschaft entstandenen Gewinns und Verlusts muss indess erst der völlige Ausgang dieser Angelegenheiten abgewartet werden. Vollends reif scheint aber dazu das *letztere Zwischenreich* zu seyn, s. hierüber die folgenden §§. 106. &c.

2. In Ansehung der *Churfürstlichen Collegial-Schreiben* auf dem Wahlconvent im Jahr 1790 ist *der Zusatz* in der neuen Wahlcapitulation merkwürdig, worin der Kaiser verspricht: die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten *Churfürstlichen Collegio* durch besondere Schreiben an *Ihn* erstattete *Gutachten* forderamst zum wirklichen *Vollzuge* zu bringen, und darauf das Gehörige zu beobachten.

Die *vornehmsten Anträge* betreffen: eine anzuordnende *Reichstagliche Berathung* über Hemmung der gränzenlosen *Preß- und Druckfreyheit* in Deutschland, (in Bezug auf den Büchernachdruck): *Kaiserliche* nachdrucksvolle *Verwendung* zu einer *vollständigen Abhülfe der Eingriffe* von der *Französischen Nationalversammlung* in die *Reichsständischen Besitzungen und Rechte der Provinz Elsaß;* die *Beseitigung der Anstände* über die *Gränzen der Vicariatsgerechtsame*, und über die *Wiederverleihung eröfneter Reichslehen*, *während eines Zwischenreichs*, durch einen förmlichen Reichsschluss; die *Jurisdictionsconflicte* der höchsten *Reichsgerichte;* die Abstellung der *Ansprüche* auf die *Revisionssporteln* bey dem *Reichs-Hofrath* gegen Bewilligung eines Aequivalents.

3. Die *Meisten* und *wichtigsten Monita*, welche die *neuen Zusätze zur Wahlcapitulation veranlaßt* haben, sind von *Chur-Mainz*, *Chur-Brandenburg* und *Chur-Braunschweig* gemacht worden. Die übrigen Churhöfe haben indess, doch auch manche Monita vorgebracht; *Böhmen* ausgenommen, welches diesmal kein einziges vortrug.

Weit mehrere Zusätze waren vorgeschlagen — wie dies gemeiniglich der Fall ist — als die wirklich in der Wahlcapitulation aufgenommen sind. Viele solcher Zusätze wurden aber durch die *Paritaet* der Stimmen von den bestehenden acht Churfürsten, *zurückgehalten*.

Diese häufig eingetretene Stimmengleichheit hat den Wahltag von 1790 vorzüglich merkwürdig gemacht. Es hielten nemlich sehr oft auf der einen Seite *Chur-Trier*, *Cöln*, *Böhmen* und *Pfalz* zusammen, und stimmten *gegen* die vorgeschlagenen Zusätze.

Hingegen waren *Chur-Mainz*, *Sachsen*, *Brandenburg* und *Braunschweig für mehrere Zusätze*, konnte aber bey der Gleichheit der Stimmen damit *nicht durchdringen*. Z. B. mit dem Monito von Chur-Brandenburg: dass die Vorstellungen über Religions-Beschwerden nicht blos an den Reichs-Hofrath abgegeben werden sollten; von Chur-Braunschweig: dass alle Berichte des Reichs-Cammergerichts jedesmal auch an den Reichstag gehen sollten.

Auch traten mehrere *Fälle* ein, *wo Chur-Mainz den gegenseitigen Stimmen beytrat*, und die *Majora ausmachen half*. Z. B. bey dem Monito von Chur-Brandenburg wegen der Concurrenz der Stände zur Reichs-Hofraths-Visitation; bey dem Monito von Chur-Braunschweig wegen des Postwesens und der weiteren Bestimmungen des Verhältnisses der Kaiserlichen Posten zur Landeshoheit. (vergl. Crome's Anmerkungen zur neuen Wahlcapitulation, im Anhange S. 1.

II. Reichs-Regierung bey erledigtem Kaiſerthrone.

§. 106. *Reichs-Vicarien; Proviſores Imperii.*

1. In Deutſchland als einem Wahlreiche, wird der *Kaiſerliche Thron* ordentlicherweiſe durch jeden *Todesfall ſeines Kaiſers erledigt.*

Die Geſchichte hat auch Beyſpiele, daſs ein Kaiſer die Regierung *niedergelegt*, oder auch *abgeſetzt* worden; von beyden Fällen enthalten aber die Deutſchen Reichsgeſetze keine Verordnungen.

In den neuern Wahlcapitulationen iſt indeſs den Reichs-Vicarien das Recht zugeſtanden, im Fall der *Minderjährigkeit*, oder bey deſſen *langwieriger Abweſenheit*, und andern ſolchen Hinderniſſen der Selbſtregierung, die Reichsverweſung zu übernehmen.

2. In jedem Erledigungsfall verſehen *zwey Reichs-Vicarien* (*Proviſores Imperii*) die Reichsverweſung, nemlich *Chur-Pfalz* in den *Rheiniſch-* und *Schwäbiſchen Landen*, *und wo Fränkiſch Recht gilt; Chur-Sachſen*, wo *Sächſiſche Rechte gelten*, (wie ſich die goldene Bulle ausdrückt) bis ein neuer Kaiſer die Wahlcapitulation perſönlich beſchworen hat.

Dieſe *Vicariats-Höfe* machen die übernommene Verweſung durch förmliche *Patente* bekannt; mit dem Unterſchiede, daſs an die Chur- und Fürſtlichen Höfe beſondere Notifications-Schreiben, ſo wie an auswärtige Höfe; an die Reichsgrafen und Reichsſtädte aber die Patente mit Begleitung eines Reſcripts abgelaſſen werden. Auch werden meiſtentheils in jenen, ſelbſt in den Gräflichen Landen, die Patente dem Inhalt nach einem Landesherrlichen Edict ingroſſiret, und dieſes unter Landesherrlichen Siegel angeſchlagen; in den Reichsſtädten aber ohne dieſe Ingroſſirung affigiret.

Anderwärts, wie in den Badenſchen und Wirtembergiſchen Landen, bringt es das Herkommen mit ſich, daſs die Patente weder publicirt noch angeſchlagen werden

§. 107. *Verglichene Reichs-Vicariats-Gränzen.*

1. Die *ehemals ſtreitigen Gränzen* der beyden Reichs-Vicariate ſind erſt 1750 durch den damaligen *Vergleich der Vicariats-Höfe*, wiewohl noch ohne Beſtätigung vom Kaiſer und Reich, *beſtimmt worden.* Sonach gehören

2. Zum *Rheiniſchen Vicariat: Baiern* und *Franken*, Henneberg ausgenommen; ganz *Schwaben*, *Ober-* und *Chur-Rhein*, mit Einſchluſs des ſonſt ſtreitig geweſenen *Erzſtifts Cöln;* und von dem Weſtphäliſchen Kreiſe das *Herzogthum Weſtphalen*, das *Hochſtift Münſter*, das *Fürſtenthum Minden*, die *Abtey Hervorden*, ſodann *Oſtfriesland*, die *Grafſchaften Ravensberg*, *Tecklenburg* und *Bentheim.*

3 Zum *Sächſiſchen Vicariat: Ober-* und *Nieder-Sachſen*, in Franken die Grafſchaft *Henneberg* und von Weſtphalen die Hochſtifter *Paderborn* und *Osnabrück*, das Herzogthum *Oldenburg*, die Grafſchaften *Hoya*, *Diepholz*, *Pyrmont*, *Lippe*, *Schauenburg* und *Rittberg.*

4. *Böhmen*, *Oeſtreich* und *Burgund* ſind von der Gerichtsbarkeit beyder Vicariate *eximirt.* Auch Baiern und Mainz haben dieſe Exemtion immer noch, und auch 1790 behauptet.

(Extract dieſes Vergleichs zuerſt in Pütters Elem. juris publici Germ. 1766. Gerſtlachers Handbuch der Deutſchen Reichsgeſetze, 3 Th. 406. Charte: Deutſche Reichs-Vicariats-Charte, 1790.)

§. 108. *Vicariats-Gerechtſame.*

1. *Verſchiedene Publiciſten* nehmen vorzugsweiſe den *Grundſatz* an: *daſs den Reichs-Vicarien eine, nicht bloſs nach dem Buchſtaben der Reichsgeſetze*, ſondern auch *nach dem Herkommen*, und nach *den nothwendigen* und *unaufſchieblichen Bedürfniſſen des Reichs*, *beſtimmte Regierungsgewalt zuſtehe.* Unbeſtritten ſind:

2. Das Recht, *Gerichte* zu halten; daher jeder Vicarius an ſeinem Hofe ein *Vicariats-Hofgericht*, ſtatt des mit der Regierung des Kaiſers *erloſchenen Reichs-Hofraths*, beſtellt.

Dem *Reichs-Cammergericht*, das unverändert ohne Beſtätigung von den Vicarien ſeine Gerichtsbarkeit fortſetzt, wird ein *gemeinſames*, wiewohl noch nicht verglichenes *Vicariats-Siegel* zugeſtellt, deſſen ſich die Canzley mit der Titulatur beyder Reichs-Vicarien bedient.

*) Wahrſcheinlich hat die *Verwaltung der Juſtiz*, die am wenigſten Unterbrechung leidet, zuerſt Anlaſs gegeben, daſs man auch währender Erledigung des Kaiſerl. Throns, vom *Pfalzgrafen*, dem das Richteramt oblag, dieſe Ausübung erwartete, womit denn nach und nach mehrere ſolcher Rechte in Gang kamen. Anderntheils haben die den *Sachſen* bey ihrer Vereinigung mit der Fränkiſchen Nation, zugeſtandenen Vorrechte den Grund hergegeben, daſs ſie nicht unter der Pfälziſchen Reichsverweſung, ſondern lieber unter ihrem eigenen Herzoge ſtehen wollen.

3. *Belehnungen* über *Reichslehen*, Thronlehen ausgenommen, zu ertheilen; ſo daſs dieſs Recht nach Auslegung der neueſten Wahlcapitulationen, nur bey *feudis minoribus* zugelaſſen werden will. Die neueſten Vorfälle in dieſer Materie während des letztern Zwiſchenreichs ſ. unter andern *pol. Journ.* 1791. S. 1181.

4. Das Recht, die *Kaiſerlichen Einkünfte* zu *erheben*, wovon aber kaum einiger Gebrauch abzuſehen iſt.

5. Unter dem Rechte, zu Geiſtlichen Beneficien zu präſentiren, wird nur ein oder andere *Königspfründe*, keinesweges aber das Recht der erſten Bitte verſtanden.

Sachſen ertheilte dieſes Recht während ſeines letztern Vicariats, auf das Domſtift zu Hamburg, aber ohne Erfolg

6. Das Recht, *Standeserhöhungen* zu ertheilen, vermöge Herkommens, wiewohl daſſelbe nicht über die Gräfliche Würde hinausgehet.

Während des letztern Vicariats vom 20 Febr. bis zum 4 Oct. 1790, belief ſich die Anzahl der von beyden Reichs-Vicarien *geadelten* Perſonen auf 188. *Chur-Pfalz* allein *erhob* dazu 44 Familien in den Reichsgrafen- 32 in den Freyherrn- und 74 in den Adelſtand. *Chur-Sächſiſcherſeits* wurden nur ernannt: 5 Grafen, 7 Freyherren und 26 Adeliche. (Polit. Journ. 1791. 97.)

§. 109. *Streitige Vicariats-Gerechtſame.*

1. Als Proviſores Imperii machen die Reichs-Vicariate noch auf mehrere Rechte Anſprüche, (die die goldne Bulle nicht ausdrücklich beſtimmt) worin ſie zum Theil die Kaiſerliche Wahlcapitulation für ſich haben. Von ſolcher Art iſt das Recht, die *Reichs-Cammerrichter-Stelle*, wenn ſie eben im Interregno erledigt iſt, *wieder zu beſetzen.* Abgelehnt iſt die angemaſste Beſtätigung des Reichs-Cammergerichts.

Ueberhaupt iſt das Verhältniſs des Cammergerichts zu den Reichs-Vicarien, eine der ſtreitigſten Theile des Deutſchen Vicariats-Staatsrechts.

2. Das Recht, *Privilegien*, als inſonderheit: Veniam aetatis, Comitive, Univerſitäts-Privilegien zu ertheilen.

3. Das Recht, *Reichs-* und *Deputationstage* zu halten, oder fortzuſetzen, und die *Vicariats-Commiſſarien* dazu zu ernennen.

Im letztern Zwiſchenreiche 1790 ſollten die Reichs-Vicarien bey der fortgehenden Reichsverſammlung, vermöge des *gemeinſamen Reichsſchluſſes vom 7 Jun. 1790* mit ihren Auſpiciis in folgender Einſchränkung eintreten:

a) Die Vicariats-Principal-Commiſſion hat *nicht* die Repraeſentation eines Kaiſerlichen Principal-Commiſſarii.

b) Die Materien werden durch Commiſſionsdecrete in der Art einer *Veranlaſſung*, *Anheimſtellung*, *Empfehlung* an die Reichsverſammlung zur Deliberation gebracht.

c) Was durch die Mehrheit der Stimmen beliebt wird, iſt als ein reſp. Collegial- und Reichs-Verſammlungsſchluſs darzuſtellen, und unter Ausfertigung der Mainziſchen Canzley an die Vicariats-Prinzipal-Commiſſion zur Wiſſenſchaft zu bringen, und demnächſt in einem *Vicariats-Commiſſions-Decret zu acceptiren*, auch von der erlaſſenen Verfügung, dem verſammelten Reich Nachricht zu ertheilen.

d) Was auf ſolche Art beſchloſſen worden, iſt in der Wahlcapitulation generell zu beſtätigen.

Dieſen Schluſs haben aber die Vicariats-Höfe nicht ſchlechterdings angenommen. Die Reichstags-Geſandten muſsten deswegen darüber weitere Inſtruction einholen; inzwiſchen ward die neue Kaiſerwahl geendigt, und die Sache kam nicht zur Reife.

4. Zu *erledigten Biſchofsſtellen* zu *präſentiren* und *Vicariats-Commiſſarien abſchiken* zu können. Bey Erledigung der Hochſtifter *Freyſingen* und *Regensburg* während des letztern Vicariats, entſtand hierüber eine lebhafte Diſcuſſion zwiſchen Chur-Mainz als Erzcanzler, und Chur-Pfalz. (ſ. die Correſpondenz unter andern im Pol. Journ. 1790. 1181. &c.)

5. Die beſondere *Kaiſerliche Beſtätigung* der *Vicariats-Handlungen* wird zwar von den Vicariats-Höfen nicht nachgeſucht, jedoch vom Kaiſer überſchickt. Zudem ward ſie, wie gewöhnlich, auch in die Wahlcapitulation *Leopold II* gerückt.

§. 110. *Vermiſchte Bemerkungen über das letztere Zwiſchenreich vom 20 Febr. bis zum 4 Oct. 1790.*

1. Das *Sächſiſche Vicariats-Hofgericht* war ungewöhnlich *ſtark beſetzt.* Das *Rheiniſche* war nur mit zwey, und nicht mit Eindrittheil Evangeliſchen, das *Sächſiſche* aber mit gar keinen Catholiſchen Räthen beſetzt; obgleich demſelben auch Catholiſche Länder unterworfen ſind. Zu beyden Vicariats-Höfen waren gröſstentheils Churfürſtliche Unterthanen genommen worden.

2. Im Ganzen erhielt das Deutſche Staatsſyſtem durch den oben angeführten, unter dem Titel: *Concluſum commune trium Collegiorum S. R. I.* publicirten Reichsſchluſs vom 7 Jun. 1790 ein *vorerſt* projectirtes wichtiges Stück ſeiner Beſtimmung, weil darin zugleich die Anſtände wegen des Reichs-Directoriums und des Widerſpruchs der Fürſten, gehoben wurden. Schwerlich wird aber bey fortwährendem Widerſpruch der Vicarien, wobey ſie von dem Satz ausgehen, „daſs ihnen diejenigen Rechte und Vorzüge zuſtehen, ohne welche die Proviſio Imperii und die von ihnen zu continuirende Adminiſtration des Reichs nicht ausgeübt werden kann“ der Unthätigkeit in künftigen Zwiſchenreichen dadurch nicht vorgebeugt werden; und dürften eben deshalb die *Römiſchen Königswahlen* immer mehr in Gang kommen, zumal noch ſo viel andere fromme Wünſche übrig ſind.

3. Ungeachtet des kurzen Zeitraums, des im Ganzen ruhigen Zwiſchenreichs, waren mehr als 50 *Schriften* von Verfaſſern verſchiedener Währung erſchienen. Viele derſelben gehörten zu den Rhapſodien des Augenblicks, wobey es aber an ſyſtematiſchen Bearbeitungen nicht fehlte.

So umfaſst *v. Sartori Reichs-Vicariatiſches Staatsrecht*, 1790, das Ganze, ob es gleich daſſelbe nicht erſchöpft. *Schmidlin's Betrachtungen über die Geſetzgebende Gewalt in Deutſchland*, *während eines Zwiſchenreichs* 1790, behandelt abſonderlich die Majeſtätsrechte; *Danz Betrachtungen* &c. die Juſtizverfaſſung. *Jaup's*: Etwas über das Deutſche Interregnum im *Journal für Staatskunde und Politik*, 1790. I. 2. und II. 276. — Manche gute und manche ſchwache Seite der Deutſchen Staatsverfaſſung iſt bey dieſer Veranlaſſung aufgedeckt worden. (ſ. die Notizen von den meiſten erſchienenen Schriften im 98 B. der Allgem. Deutſchen Bibliothek, S. 487. &c.)

Drittes Hauptſtück.

Staatsverfaſſung der beſondern, integrirenden Staaten und Gebiete des Deutſchen Reichs.

I. Umfang ihrer Landeshoheit; Auszeichnungen; Staatskräfte.

§. 111. *Mannigfaltigkeit und Character der Deutſchen Staaten und Gebiete.*

1. Aus dem gegebenen Proſpect iſt erkennbar, daſs der *Deutſche Staatskörper*, ſeiner monarchiſchen Einheit unbenommen, aus ſo *mannigfaltigen Staaten* und *Gebieten* beſtehet, als derſelbe Reichsſtände und Reichsländer hat.

Auſser ihrer Reichsverbindung aber, behaupten ſie noch ihre *eigene Selbſtſtändigkeit*, und dieſer Character gründet ſich auf die *Landeshoheit*.

a) In Anſehung ihrer *Größe* und *Volksmenge* erſcheinen ſie in einer *Stufenfolge*, von 4,200 bis $\frac{1}{2}$ geographiſcher Quadratmeilen, mit 10 Millionen bis 1000 Einwohnern und darunter, (man vergleiche z. B. den Oeſtreichiſchen Staat mit dem Territorial-Umfang der Reichsſtadt Buchau) in welchem Betracht dieſe erhabene Staaten-Gruppe gleichſam die Milchſtraſse, den Gürtel an dem Politiſchen Himmel von Europa, bildet.

b) *Jeder dieſer Staaten* ſtehet unter ſeiner *ganz eigenen Regierung*, die wieder faſt nach allen denkbaren *Formen unterſchieden* ſind, und ihr *abgeſondertes Intereſſe* haben. — Folglich beſteht Deutſchland aus *Staaten im Staate*.

Man braucht oft nicht halbe Tagereiſen in Deutſchland zu machen, um bald *monarchiſche*, beynahe deſpotiſche, bald *eingeſchränkte*, bald *republicaniſche;* wiederum bald *erbliche*, bald auf *Wahlfreyheit* beruhende Staaten, oder *geiſtliche* mit *ariſtocratiſchen Domcapiteln*, und ſomit in *jedem neuen Gebiete ganz andere Geſetze* und *Sitten*, ganz *andere Münzen*, *andere Poſten*, *andere Soldaten* &c. zu finden. Denn

2. Nicht nur jedem Fürſten und Grafen, ſondern auch jeder Reichsſtadt und jedem unmittelbaren Reichsgebiete ſtehen die *Landesherrlichen Regierungsrechte im Staate* ſelbſt, ſo wie alle *Hoheitsrechte* in Bezug *auf auswärtige Staaten* zu. Sie genieſsen in der innern Einrichtung ihrer Lande, und in ihren Familienſachen eine unbeſchränkte *Autonomie*, oder die Freyheit, Anordnungen nach eigenem Gutfinden zu machen, und nach ihren Geſetzen zu leben.

Jedes Churfürſtenthum bis zum kleinſten Gebiet hat daher ſeine eigene *Grundgeſetze*, ſeine eigene *Steuereinrichtung*, *Gerichtsbarkeit*, *Policey*, *Münze;* und was noch mehr iſt, wenn es will und kann, das Recht *Bündniſſe zu machen*, *Repreſſalien* zu brauchen, *Krieg zu führen*, *Durchmärſche ohne Requiſition* ſelbſt den Kaiſerlichen Truppen *zu verſagen*, *Frieden zu ſchlieſsen*, *Geſandte* zu ſchicken. —

Die *Bürger des Staats* ſind in jener Rückſicht zu Gelobung der Unterthanenpflicht oder der *Huldigung* durch ihre Repraeſentanten verbindlich.

*) Seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts wurden Grafſchaften, Herzogthümer &c. *erblich*. Seitdem ward die Obrigkeit mit der Dynaſtie verbunden; die Obrigkeitliche Perſon war meiſtens Herr und Eigenthümer des Landes. Nach und nach *gieng die obrigkeitliche Regierung in Landeshoheit über*. Zu ihrem Aufkommen trugen vorzüglich bey: das alte Lehnsſyſtem, das Fauſtrecht, die durch Veräuſserungen der Krone geſchwächte Macht des Kaiſers, Verträge mit den Landeseinwohnern, Kaiſerliche Conceſſionen an die Stände, die Unruhen nach *Friedrich II* Zeiten.

So wurden die *Landesherrlichen Rechte* von *Friedrich II*, Kraft zweyer Urkunden, den Geiſtlichen Reichsſtänden im Jahr 1220, den Weltlichen 1232, *zuerſt beſtätiget*. Vor dem dreyſsigjährigen Kriege waren ſie in ihrer völligen Reife, und der *Weſtphäliſche Friede ertheilte ihnen die völlige Sanction*. (Pütters Entwickelung &c. I. 163. &c. II. 82. 159. Schnauberts Staatsrecht der geſammten Reichslande, 1787. 6.

3. Die *Landeshoheit* der *Deutſchen Regenten* kömmt alſo mit einer *Souverainen Gewalt* in ſo fern *überein*, daſs ſie *faſt* alle Gerechtſame in ſich begreift, welche Beſtandtheile von dieſen ſind. Sie iſt jedoch

4. Von *einer unabhängigen Machtvollkommenheit* darin *unterſchieden*, daſs die *meiſten* Regenten

a) Durch die *beſondere Verfaſſung ihrer Länder*, oder durch *Landſtände* mehr oder weniger *beſchränkt* (§. 122.); *ſämmtlich* aber

b) Der *Majeſtät des Deutſchen Reichs untergeordnet* ſind, und beſondere *Kaiſerliche Reſervate anerkennen* müſſen. (§. 127.)

§. 112. *Perſönliche Auszeichnung der Deutſchen Landesherrn in Titulaturen.*

1. *Jeder Deutſche Landesherr ſchreibt von ſich*, gleich den Europäiſchen Souverains, in Canzleyſchreiben und Reſcripten in der *Mehrern* Zahl: *Wir* mit der Formel: *Von Gottes Gnaden.*

Auch den *Reichsgrafen*, die auf dem *Reichstag Sitz und Stimme* haben, iſt 1791 das bisher beſtrittene Prädicat *Wir*, von dem Reichs-Hofrath auf ein Churfürſtliches Collegialſchreiben, als ein Ausfluſs ihrer mit Chur- und Fürſten gemein habenden Würde des höhern Adels, und ihre Wahlfähigkeit zu Römiſchen Kaiſern und Königen, inſonderheit bey Vollmachts-Ausſtellungen, zugeſtanden worden.

In *Aufſätzen* aber *an den Kaiſer* gerichtet, ſpricht jeder Reichsſtand von ſich nur in der *einfachen* Zahl.

2. Insbeſondere hat

a) Jedes *Weltliche* Chur- und Altfürſtliche Haus, das Haus *Anhalt* ausgenommen, ſeinen eigenen Haupt- und Gemeinſchaftlichen, von einer alten Reichswürde herſtammenden Titel, nemlich den der *Herzogen*, *Pfalzgrafen*, *Markgrafen*, *Landgrafen* &c.

Dieſen wird von *Churfürſten*, die Kronen tragen, der *Königliche Titel;* ohne ſolchen aber die Würde des *Erzamts*, dem Churfürſtlichen *vorgeſetzt*.

Die Grafen führen nur den Titel von dem Schloſs, wovon die Familie den Namen führt, z. B. *von Solms* &c. Einige nennen ſich noch *Burggrafen*, *Rheingrafen* &c. Andere Grafen pflegen den Grafentitel dem Landgrafentitel vorzuſetzen, weil zu der Zeit die Landgrafen noch Kaiſerliche Landrichter, und keine Landesherren waren.

b) Die *Geiſtlichen* Regenten behaupten in dem Erzbiſchöflichen, Biſchöflichen Titel &c. von ihrem Stifte, eine Praeeminenz. In den Titulaturen der drey *Geiſtlichen Churfürſten* iſt die Formel: des *heil. Stuhls* zu *Mainz* für Chur-Mainz auszeichnend. Dann folgt der *Erzkanzleriſche* und *Churfürſtliche* Titel, bey den *Geiſtlichen Fürſten* aber der Titel eines Reichsfürſten oder gefürſteten Abts. Den Titel eines *legati nati des Römiſchen Stuhls* wird nach-; der *Cardinaltitel* aber, wenn dieſe Würde hinzutritt, allen andern vorgeſetzt.

3. *Auszeichnend* iſt die *Würde* der *Churfürſten*, indem ſie, ohne gleiche Inſignien mit gekrönten Häuptern zu tragen, gleichwohl in andern Gerechtſamen und Ehren, durch gleiches Recht der *Geſandtſchaften* vom *erſten Range*, denen ſelbſt der Kaiſerliche Hof die *Excellenz* giebt, und ſelbſt zum Theil durch den von Königen erhaltenen und ihnen gegebenen *Brudertitel;* auch ohne Krone und Majeſtätsprädicat, ſich an wirkliche Könige anſchlieſsen.

Vom *Kaiſer* bekommen ſie in der Capitulation und in ſchriftlichen Verhandlungen das Prädicat, reſpective *Hochwürdigſt* und *Durchlauchtigſt*.

4. *Alte Fürſten* werden von Kaiſer, Königen und Churfürſten *Durchlauchtige;* *neue* Fürſten *Durchlauchtige Hochgeborne* in Ausſchreiben angeredet.

Einem *Grafen* geben der Kaiſer und die Churfürſten nur *Wohlgeboren*, oder *Hoch-* und *Wohlgeboren*, altfürſtliche Häuſer: *Hochwolgeboren* auch wohl im Context *Ew. Liebden*, gemeiniglich aber nur *der Herr Graf*, oder *Herr Vetter*. Die Courtoiſie: *Ew. Erlaucht* erhalten die Grafen wenigſtens in ihren Ländern.

Alte Fürſten *nennen* ſich *untereinander*, wie auch mit den Churfürſten gegenſeitig: *Ew. Liebden*.

5. *Geiſtliche* Fürſten, wenn ſie geborne Prinzen ſind, bekommen den Titel, den ſie vom Hauſe haben, nebſt dem geiſtlichen Titel: *Hochwürdigſter* und *Hochfürſtliche Durchlaucht*, ohne fürſtliche Geburt aber nur: *Hochwürdige* und *Hochfürſtliche Gnaden*.

*) Der *Churhut* der *Geiſtlichen* Churfürſten iſt eine aus Scharlach, und für die *Weltlichen* aus purpurfarbigem Sammet, mit einem Gebräme von Hermelin gefertigte Mütze, die oben mit Reihen oder Bogen geſchloſſen zu ſeyn pflegt. Das *Churkleid* beſteht in einem mit Hermelin ausgeſchlagenen Talar von gleichem Zeuge. Zwiſchen Churfürſten und Fürſtenhüten iſt kein Unterſchied. Auf dem *Erzherzoglichen Oeſtreichiſchen* aber iſt immer ein mit Perlen beſetzter Bogen und der Reichsapfel zu ſehen.

Der *Gebrauch* dieſer *Fürſten-Inſignien* findet in Anſehung der *Churfürſten* bey den Kaiſerlichen Wahl- und Krönungs-Feyerlichkeiten; bey *Fürſten* aber durchweg nur in den Wapen, bey Belehnungen und Leichenbegängniſſen ſtatt.

I. Umfang ihrer Landeshoheit; Auszeichnungen; Staatskräfte.

§. 113. *Hofſtaat.*

1. Schon ſeit 1671 fiengen die *Churfürſten* an, im Hofſtaate dem Glanz der Königlichen Höfe nachzuahmen. Statt der ehemaligen Cammerjunker ſind die *Ober-Hofämter*: der *Ober-Hofmarſchall- Ober-Cämmerer- Ober-Stallmeiſter-Stab* und die *Cammerherren* eingeführt. Die *Miniſter* und *wirklichen Geheimen Räthe* bekamen den *Excellenz*-Titel.

Ueberhaupt ſind die Curialien und das Ceremoniel dabey ſehr hoch geſtimmt worden. Dieſs veranlaſste, daſs die *Correſpondirenden Altfürſtlichen* Häuſer im Jahr 1700 zu Nürnberg einen Receſs darüber errichteten, daſs es billig und nöthig ſey, bey den Fürſtlichen Höfen in Chargen und Titeln ſich den Churfürſtlichen gleich zu halten. So waren an dem Dresdner Hofe im Jahr 1783, 88, und an dem Herzogl. Wirtembergiſchen im Jahr 1775, 70 Cammerherren. Auch minder mächtige Altfürſtliche Häuſer thaten ein Gleiches.

Ihnen folgten die *Neufürſtlichen* Häuſer, dieſen die Reichsgrafen. Endlich fehlte nicht viel, daſs nicht auch, Reichsprälaten und Reichsritter an dieſem Geiſte der Nacheiferungsſucht Theil nahmen; und es kam beynahe dahin, daſs, wie der unſterbliche Verfaſſer des Antimachiavels von dieſer Spielerey ſchreibt, kaum ein Ländchen in Deutſchland übrig blieb, deſſen regierender Herr ſich nicht dünkte, etwas ähnliches von Ludwig XIV zu ſeyn, ſein Verſailles zu bauen, Maitreſſen und Soldaten zu halten. —

Ueberhaupt haben die *Proteſtantiſchen Höfe* meiſtens das Hof-Ceremoniel des *Alt-Franzöſiſchen Hofes*, die *Catholiſchen* aber mehr das *Burgundiſche Spaniſche* Ceremoniel copirt. So iſt das letztere jetzt am Oeſtreichiſchen Hofe wieder eingeführt.

2. Die *Erb-* und *Erblandhofämter*, als die des *Erbmarſchallen*, *Cämmerers*, *Truchſeſſen* &c. datiren ſich von der Deutſchen Hofverfaſſung des Mittelalters, und kommen nur noch bey beſondern Hof-Feyerlichkeiten und auf Landtagen in Anwendung.

3. Damit endlich kein Zeichen unabhängiger Mächte fehle, ſo ſind von mehreren groſsen und kleinen Höfen auch verſchiedene *Ritterorden* geſtiftet.

§. 114. *Weſentliche Vergröſserung verſchiedener Häuſer.*

1. Nächſt der *Vergröſserung*, welche der *Weſtphäliſche Friede* vorzüglich den Häuſern *Brandenburg*, *Braunſchweig*, *Heſſen* und *Mecklenburg* an *ſecularisirten Stiftern zutheilte*, entſchloſſen ſich mehrere Häuſer, nach dem einleuchtenden Beyſpiel des Hauſes Brandenburg, das *Recht der Erſtgeburt* einzuführen, wodurch nicht nur den weitern Vertheilungen der Länder vorgebeugt, ſondern auch der Grund gelegt wurde, daſs durch heimfallende oder ſonſt zu erwerbende Länder, auch in Zukunft immer gröſserer Zuwachs der Häuſer zu hoffen iſt.

2. In manchen Häuſern iſt zwar noch den *nachgebornen Herren* ein Stück Landes zu eigener Bewohnung und Benutzung, mit Vorbehalt der Landeshoheit für den regierenden Herrn, angewieſen, wie in Heſſen-Caſſel der Nebenlinie Heſſen-Rheinfels und Rotenburg, und in Heſſen-Darmſtadt dem Landgrafen von Homburg; in Anhalt-Bernburg einer Nebenlinie von Anhalt-Hoym, im Hauſe Lippe dem Grafen von Brake &c. Doch erwuchſen hieraus über das eigentliche Verhältniſs zwiſchen dem regierenden und den nachgebornen Herren in der Folge ſolche Streitigkeiten, daſs man zuletzt alle nachgebornen Herren meiſt nur auf *Appanagen* oder Abfindungen mit einem Surrogat an Gelde, oder gewiſſen Gütern ſetzte. (vergl. Schlözers St. Anz. H. 53. 34.)

§. 115. *Beſondere Praerogativen und Privilegien des Erzherzoglichen Hauſes Oeſtreich.*

Sie datiren ſich natürlicherweiſe von der ſeit Jahrhunderten dem Erzhauſe Oeſtreich zu Theil gewordenen Kaiſerwürde, und werden von *der* Wichtigkeit und *dem* Umfange angegeben, daſs einige Schriftſteller ein Alphabet damit anzufüllen, affectirt haben. Von *verſchiedenen* hat aber das Erzhaus *keinen Gebrauch* gemacht. Hier nur die Haupt-Rubriken.

1) In Abſicht der *Perſönlichen Würde* führen Oeſtreichs Fürſten den em
nenten Titel *Erz-Herzog*, welchen die Churfürſten in den Wahlcapitu
lationen, und auch Carl V und VI noch vor dem Königstitel ſetzte
Auſser dem Titel *Prior* des H. R. Reichs, erhielt Oeſtreich von Fri
drich II die *königliche Würde*, deren es ſich aber *niemals bedient* ha
In dieſen Privilegien wird Oeſtreich das *Herz und Schild* des H. R. Reich
und der Erzherzog, gleich den Churfürſten, des *Reichs allergeheimteſt
Rath*, genannt. Bey Proceſſionen in Gegenwart des Kaiſers können ſ
ſich, wie die Churfürſten, ein Schwerdt vortragen laſſen.

2) Auf dem *Reichstage* haben ſich die Erzherzöge, unter Begünſtigung de
Kaiſer, den *Vorrang über alle Reichsfürſten* zugeeignet, und fol
gen gleich nach den Churfürſten, indem ſie den erſten Platz und das Di
rectorium im Fürſtenrathe, doch abwechſelnd mit Salzburg, behaupten.

3) Von der *Gerichtsbarkeit* der beyden *höchſten Reichsgerichte*, folglic
auch der Reichs-Vicariatshöfe, ſind *Oeſtreich*, *Böhmen* und *Burgun
Kraft Kaiſerlicher Privilegien, befreyet;* es ſey dann, daſs ſie freywilli
nach Convenienz der Umſtände, die Jurisdiction derſelben agnoſciren.

Doch kann der König von Böhmen als *Reichs-Vaſall* vor den Reichs-Ge
richten belangt werden.

4) *Befreyungen* von allen *Reichsanlagen* und Dienſten hat das Haus Oeſt
reich bereits 1156 nach Privilegien Friedrich I, blos mit Vorbehalt dama
liger Reichszüge gegen Ungarn, erhalten. Die Politik der Oeſtreichi
ſchen Kaiſer hat aber davon *keinen Gebrauch* gemacht, vielmehr ein an
ſehnliches Kriegs-Contingent übernommen, und ſonſt dem Reiche groſs
Hülfe an Truppen geleiſtet; weil ihre Erbländer oft gefährlichen Kriegen
mit Frankreich und der Pforte ausgeſetzt waren.

Zum Reichs-Cammergericht präſentirt der Oeſtreichiſche Kreis einen Aſſeſſor,
trägt aber zur Unterhaltung deſſelben nichts bey. Andern guten Nach
richten zufolge, hat Oeſtreich ſich vor einigen Jahren, ſo wie Chur-Bran
denburg, wegen Rückſtände verglichen.

5) Freyheit des regierenden Erzherzogs, ſein *Land* eigenes Gefallens zu *ver
ſchenken* und zu *verteſtiren*. Ein neues Beyſpiel davon iſt die 1713 pro
mulgirte *pragmatiſche Sanction Carl VI.*

6) Bey der *Reichs-Belehnung* wird ein höheres Ceremoniel, als bey Für
ſten und Churfürſten gewöhnlich iſt, beobachtet; indem ſie ihre Lehne
zu Pferde, in Erzherzoglicher Tracht gewafnet, den Scepter in der Hand,
empfangen.

Weil aber ein Kaiſer aus dem Oeſtreichiſchen Hauſe ſeine Erbländer nicht
von ſich ſelbſt zu Lehen nehmen kann; ſo muſs er den Churfürſten
zur Sicherheit des Reichs angeloben, daſs er deſshalb Revers und Recogni
tion ſtellen wolle.

7) Das in den Wahlcapitulationen beſtätigte Privilegium, *Grafen*, freye
Herren, Ritter, Edelleute, Directoren der Rechte, der Medicin und Phi
loſophie, desgleichen Notarien zu *creiren.*

8) *Neue Zölle* in ihren Landen willkührlich anzulegen, die alten zu erhö
hen und zu verſetzen; gleich dem Privilegio des Churhauſes Brandenburg.

9) Auſser dem Privilegio de non appellando illim. iſt Oeſtreich befugt,
Reichsgeächtete in Schutz zu nehmen; auch müſsen die von einem Erz
herzog Geächteten für ſolche im ganzen Reiche gehalten werden, ohne
folglich in demſelben Schutz zu finden.

Indeſs iſt das Erzhaus, Kraft dieſer Privilegien, nicht von allen Verbindlichkeiten gegen das Reich befreyet; vielmehr iſt die *Bedingung* beygefügt: *nec eſſe debet obnoxius S. R. Imperio.*

Auch haben die Wahlcapitulationen die Vorſehung getroffen, daſs dieſe Vorrechte keinesweges auf *neue* Erwerbungen irgend eines Reichslehens übergehen. (ſ. Abhandlung: Schon wieder ein Kaiſer aus dem Oeſtreichiſchen Hauſe? 1790. und die daſelbſt angegebenen Quellen, S. 144.)

integrirenden Staaten und Gebiete des Deutschen Reichs.

I. Umfang ihrer Landeshoheit; Auszeichnungen; Staatskräfte.

§. 116. *Ungefehre Verhältnisse der Staatskräfte der mächtigsten und minder mächtigen Deutschen Regenten und Reichsstände.*

1. Staaten.	Gröfse, Deutsche Q. Meilen.	Volksmenge. Seelen.	Einkünfte. Rthlr.	Kriegsmacht. Friedensstand.	Anmerkungen.
Oestreich					
a) Deutsche und auswärtige Staaten	(10,800)	(21,000,000)	75,000,000	280,000	nach Angaben Oestreichischer Währung, die zum Theil bis auf 25 Mill. Einwohner gehen. (s. Special-Statistik.) Also fast $\frac{11}{12}$ der Gröfse von ganz Deutschland, und an Volksmenge nur 7 Millionen geringer.
b) Deutsche Staaten allein -	4,200	10,000,000			
Preufsen					
a) Deutsche und auswärtige Staaten	(3,540)	(6,000,000)	26,000,000	200,000	
b) Deutsche Staaten allein, ohne Schlesien	1,500	2,570,000			
Sachsen - - - -	736	2,000,000	7,500,000	30,000	
Pfalz-Baiern - - -	990	1,900,000	9,000,000	35,000 Regl. 1789.	Der *Länderbestand* von *Pfalz-Baiern*, fällt gegen die currente Angabe deswegen geringer aus, weil die *Unter-Pfalz* nach *Traiteur's* Berechnung nicht 150, sondern nur $75\frac{1}{2}$ Q. Meilen enthält.
Braunschweig-Lüneburg -	514	880,000	4,000,000	26,000	Im 7jährigen Kriege 1762: 37,162 Mann.
Mainz - - - -	140	360,000	1,500,000	2,200	
Trier - - - -	120	260,000	600,000	1,200	
Cöln und Münster - -	332	570,000	2,000,000	5,100	
Hessen-Cassel - - -	156	435,000	2,100,000	9,000	Im 7jährigen Kriege über 12,000 Mann.
Hessen-Darmstadt - -	102	250,000	1,200,000	5,000	
Wirtemberg - - -	155	600,000	2,400,000	3,000	Im 7jährigen Kriege auf 17,000 Mann.
Anspach-Bayreuth - -	126	400,000	1,600,000	3,000	
Braunschweig-Wolfenbüttel -	94	185,000	1,500,000	5,500 Etat. (3,000 Red.)	Im Anfang des 7jährigen Krieges 12,000 Mann.
Mecklenburg - - -	280	300,000	1,300,000	1,250	
Holstein - - - -	175	310,000	900,000	6,100	
Schwedisch-Pommern - -	70	106,000	235,000	2,800	
Baden - - - -	65	200,000	1,500,000	3,000	
Gotha - - - -	53	165,000	700,000	2,000	
Salzburg - - - -	180	280,000	2,000,000	(1,000)	Die übrigen Geistl. und Weltlichen Stände sind von mindern Gewicht. (s. Special-Statistik und Gen. Uebersicht von Deutschland) und können keine andere Rolle als die Stellung ihrer Contingente zu Reichskriegen übernehmen.
Würzburg und Bamberg -	155	243,000	2,500,000	(2,000)	
Lüttich - - - -	105	220,000	1,500,000	(2,000)	
Total	9,248	22,234,000	144,935,000	625,150	
In runder Zahl	9,250 Q. Meilen.	22,235,000 Seelen	145,000,000 Rl. Einkünfte, oder 580,000,000 Franz. Livres.	625,000 Truppen.	

2. Vorstehende Staaten mögen etwa drey Viertel des gesammten Deutschen Reichs einnehmen. In der That, ein mächtiges reiches Aggregat freyer Staaten; reizend genug, kühnen Nachbarn Lüsternheit nach Universalismus, oder doch noch Arrondirungen zu erregen, wie die Deutschen Annalen bezeugen.

Zwar müssen in dergleichen Inventuren die Deutschen Staaten Oestreichs und Preufsens, von ihren Auswärtigen gesondert werden; jedoch hauptsächlich nur der geographischen Beziehung wegen. Denn, da der *Kern* der Einkünfte und Armeen beyder Monarchien meistens auf *Deutscher* Kraft und Production beruhet, auch ihre Residenzen und obersten Dicasterien, in Deutschland fixirt sind: so nennt man sie angemessener *Deutsche* Mächte; obgleich die auswärtige *Ländermasse* weit über das doppelte mehr als die Deutsche, beträgt. Dagegen fällt die *auswärtige Volksmenge Oestreichs*, gegen jenen Länderbestand, merklich ab. Auch ist *Preußisch Schlesien* nur im *politischen* Betracht als ein von Deutschland *abgesondertes* Land anzusehen.

3. Statistisch verglichen, scheint merkwürdig, dafs mit den Staatseinkünften der genannten gröfsern Deutschen Regenten, die nur um 20 Mill. Franz. Livres mehr betragen, als das gegenwärtige, wiewohl noch sehr schwankende Staatsbedürfnifs von Frankreich, eine fast viermal stärkere Anzahl gerüsteter, nur nicht unter sich verbundener Constitutions-Truppen, als in Frankreich 1790 Linientruppen bestanden, gehalten werden. Schon die extensive Stärke der Preufsischen Armee überwiegt die Französische um ein Drittheil.

*) Die Staatsausgabe in Frankreich stand 1789 mit dem Deficit auf 531 Mill. Liv. Die Hebungskosten und übrigen Volkslasten erhöheten die Abgaben auf 827 Mill. Das ordinäre Staatsbedürfnifs nach der neuen Constitution erforderte dagegen angeblich 560 Mill. (Boissy d'Anglas gegen Calonne, 1791.)

Jedoch mufs dabey die Französische Marine in Anschlag gebracht, überhaupt aber der Ausgang der 1791 noch zerrüttenden Staats-Convulsion abgewartet werden.

4. Wahrscheinlich läfst sich das *Total* des *Staats-Einkommens sämmtlicher Reichsstände* auf mehr als *150 Millionen Reichsthaler* anschlagen.

5. *Activ-* und *Passivzustand* der *Finanzen* in den *gröfsern Staaten* Deutschlands, im Allgemeinen.

a) *Ueberschüsse* und *Schatzkammern: Preufsen*, die nachdrücklichsten Bestände unter den Deutschen, wie unter allen Europäischen Staaten; angefüllt nach *Friedrich II* Einrichtung, die möglich längste Dauer abgenöthigter Kriege damit bestreiten zu können.

b) *Schuldenfrey: Chur-Braunschweig*, (die Ständischen Schulden noch ausgenommen.)

Cassel, mit Hinterlegung von Capitalien.

Anspach-Bayreuth, *abgeführt* unter jetziger Regierung, die *Schuldenmasse* von 4,700,000 Rthlr.

Braunschweig-Wolfenbüttel, *Sieben Millionen* Rthlr. Landesschulden, die der jetzige Herzog bey seinem Regierungs-Antritt 1780 vorfand, hatte derselbe bereits 1790 *getilgt*.

Anhalt-Dessau. Die *Unter-Pfalz.*

Baden. Wirtemberg. (Fürstliche Cammer.)

Chur-Cöln, wenigstens in starkem Abtragen.

Salzburg, nicht nur rein von starken fürstlichen und ständischen Schulden, sondern auch die Cassen reich an Baarschaften.

Würzburg; Speyer; Osnabrück; Regensburg.

c) *Verschuldet: Oestreich.* (1791, 500 Million Fl. seit dem letztern Türkenkriege und den Niederländischen Unruhen.

Pfalzbaiern. (50 Mill. Fl.?)

Chur-Sachsen. (in 1790 noch 19 Mill. Rthlr. Steuer-Capital-Schulden.)

Die meisten *Herzogl. Sächsischen* Häuser. Die *Wirtembergische Landschaft.*

Hessen-Darmstadt; Zweybrücken; Mecklenburg.

Die *meisten Geistlichen Stiftsstaaten.* —

Die *meisten Reichsstädte*, sonderlich Nürnberg.

(Specielle Angaben s. Special-Statistik der Deutschen Staaten und General-Uebersicht von Deutschland, im II und III Stück.)

II. Grundverfaſſung; Regierung.

§. 117. *Grundgeſetze.*

In den einzelnen Staaten und Territorien beſtimmen folgende *Grundgeſetze* das Verhältniſs der Landeshoheit und Regierungs-Verfaſſung:

1. Gegen die *Unterthanen:*

a) *Landesverträge* unter den Benennungen von *Receſſen*, *Landtagsabſchieden*, *Wahlcapitulationen* in den Geiſtlichen Staaten, *Reverſalen*, *Reſolutionen*, *Aſſecurationen*, *Privilegien*, *Freyheiten* und dergleichen.

b) *Landesgeſetze* und *Diſpoſitionen*, wenn ſie vom Landesherrn einſeitig der Verfaſſung gemäſs haben gemacht werden können.

c) *Rechtskräftige Erkenntniſſe*, wenn ſie in die Landesverfaſſung einſchlagen.

d) Das *Landesherkommen.*

2. Von Seiten des *Landesherrn* und *ſeiner Familie*: *Hausverträge* und *Familiengeſetze*, als: Primogenituren, Majorate, Seniorate; auſserdem Erbverbrüderungen, Succeſſionsverträge mit andern Häuſern. — Anſprüche.

3. Gegen das *Reich:* die *Reichstags-Deputations-* und *Kreisſchlüſſe*; *Kaiſerliche Verleihungen*, als: Lehn- und Gnadenbriefe, wenn ſie ſich von ältern Zeiten der Kaiſerlichen Machtvollkommenheit herſchreiben; *Erkenntniſſe* der beyden *höchſten Reichsgerichte.*

Hieraus ergeben ſich bereits die verſchiedenen Modificationen der beſchränkten Landeshoheit in Deutſchland.

In Folge der dem Deutſchen Reiche eigenthümlichen Scheidung zwiſchen *Unmittelbaren* und *Mittelbaren* Einwohnern ſtehen letztere, nemlich der *mittelbare* Adel, der Bürger- und der Bauerſtand, unter dem Gebiet der Landeshoheit.

§. 118. *Adel.*

1. Seit Erbauung der Städte und eingeführten Städtiſchen Verfaſſung beſtanden die *freyen* Bewohner Deutſchlands, theils noch aus dem damaligen Deutſchen Adel, theils aus den ſchlechtweg ſo genannten *Freyen*. *Letztere* waren *ritterliche Perſonen*, oder *freye Bürger* und *Bauern*. Seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert aber machten die *ritterbürtigen* Perſonen eine *neue* Claſſe des Adels aus, welche der *niedere* Adel genannt wird.

Heut zu Tage begreift demnach der Deutſche Adel entweder den *Hohen-* (die Erlauchten Geſchlechter) oder den *Niederen* Adel. (ſ. Reichs-Verfaſſung.)

Zum Niedern gehören die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft und der Landſäſsige oder Lehnadel.

Der Niedere Adel iſt entweder *Brief-* oder *Geſchlechts-*Adel, ſynonimiſch *neuer* oder *alter*. Der *Briefadel (nobilitas diplomatica)* ſetzt ein vom Kaiſer oder Landesherrn ertheiltes Diplom, der *Geſchlechtsadel (nobilitas avita)* aber eine gewiſſe Ahnenzahl voraus, und wird allein durch die *Geburt* erworben.

2. Die *Vorrechte* des Adels gründen ſich

a) Theils auf *allgemeine Rechte* deſſelben, vornemlich *Wapen* mit Schild und Helm zu führen, in vielen Ländern ausſchlüſslich *Ritterlehne* mit Erb- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit *zu beſitzen;* theils auf *beſondere Landesverfaſſungen.* Gemeiniglich ſtehet denſelben die *Immunität von Steuern und Zöllen* zu, dagegen der Lehndienſt mit Ritterpferden geleiſtet werden muſs; das Recht des Adelichen Forums in Civilangelegenheiten, z. B. in den Oeſtreichiſchen Erblanden: das Adeliche, oder Landgericht.

b) Dem *alten Geſchlechtsadel* iſt, auſser dem Vorrecht bey den adelichen *Turnieren* und ritterlichen Kämpfen, noch die ausſchlüſsliche *Stifts-Landtags-* und *Ordensfähigkeit* vorbehalten.

Ein eminenter Vorzug des Deutſchen Geſchlechts-Adels, und nirgends ausgezeichneter, als in den meiſten Geiſtlichen Ländern! denn nicht nur werden mit ſolchen Stiftsmäſsigen Perſonen die meiſten Domſtifter, auch einige andere Stifte, Klöſter und Orden, z. B. der Johanniter- und Deutſche Orden beſetzt, ſondern auch der Weg zu Chur- und Fürſtlichen Würden iſt ihnen dadurch gebahnet. Manche Hochſtifter, z. B. Straſsburg, verlangen 32 Ahnen, Conſtanz 16, andere bald 8, bald 4. Ueberhaupt findet ſowohl bey neuen als alten Ritterorden keine Reception unter 8 Ahnen ſtatt. Beſonders ſtrenge ſind hierinn die genannten Geiſtlichen Ritterorden, in welche ohne Aufſtellung von 16 Ahnen kein Candidat aufgenommen wird.

Das *Recht* der *Standſchaft* auf *Landtagen* wird dem Geſchlechtsadel, wenigſtens in denen Provinzen, wo kein anderer zum Beſitz eines Ritterguts gelangen kann, ausſchlüſslich zugeeignet. Daher die Benennung: *Landtagfähige Güter.*

Der *Kaiſer* iſt befugt, einem, den er adelt, *Ahnen* zu *ſchenken.* Ob aber ein ſolches Subject die wirklichen Rechte alter Edelleute überkomme, iſt ſehr controvers. Mehrentheils gilt die Wirkung nur bey Adelichen Cammergerichts-Beyſitzern und Reichs-Hofräthen, die 4 Ahnen aufſtellen müſſen, und ſolchen Dicaſterien, wo der Unterſchied zwiſchen Adelichen und Gelehrten Bänken eingeführt iſt.

Auch wird dem Geburts- oder Geſchlechts-Adel in den meiſten Staaten der *Anſpruch* auf die *erſten Hof-* und *Staatsbedienungen* zuerkannt, weil derſelbe gröſstentheils die Präſumtion einer liberalen Erziehung, und einer an Höfen und in der groſsen Welt erlernten conventionellen Denkart für ſich haben ſoll. (v. Ramdohr in der Berl. M. Schrift, 1791. 124. &c. wie auch die gegenſeitigen Inſtanzen, daſelbſt.) Wenigſtens wird es für billig gehalten, bey *gleichen* und *ähnlichen* Verdienſten in allen wichtigen Aemtern und Geſchäften, aus dankbarer Erinnerung der Verdienſte der Vorfahren, den Söhnen aus edlen Geſchlechtern den Vorzug vor ihren bürgerlichen Mitwerbern zu geſtatten, wiewohl in den Proteſtantiſchen Ländern die reichen Pfründen ſchon nützlicher zu Belohnung groſser Verdienſte, die man ſonſt nicht belohnen konnte, angewendet werden.

c) In Abſicht auf *Reichthum* und *Begüterung* findet man in Oeſtreichſchen unter der Reichsritterſchaft, in den meiſten Stiftsſtaaten, wie auch in Mecklenburg, Adeliche Güterbeſitzer, deren Einkünfte die Revenüen manche regierenden Reichsfürſten aufwiegen, oder gar übertreffen.

Sehr *verſchuldet* hingegen iſt der Adel in Chur-Sachſen und in mehrern Ländern.

Zum Ableiter dieſes Staatsübels in *Schleſien*, in der *Mark Brandenburg* und in *Pommern*, hat die Preuſsiſche Regierung ein *Credit-Syſtem* eingeführt, das die glücklichſte Wirkung hervorbrachte.

d) Mehr oder weniger iſt der *Landſäſsige* Adel *erloſchen*, in *Zweybrücken*, in *Wirtemberg*, in *Baiern*, in *Naſſau*, in *Anhalt-Deſſau*, in *Braunſchweig-Wolfenbüttel.*

e) Die Beſtimmung: *ob die Ehe eines Fürſten mit einer Adelichen eine Miſsheyrath ſey*, beruhet noch auf einem Reichsgutachten und der Entſcheidung eines Reichsſchluſſes; beydes dürfte aber ſo bald nicht maturiren, wiewohl ein hierüber zu treffendes Regulativ des Reichstages in der neuen Wahlcapitulation 1790 empfohlen worden.

Dem *Herkommen* nach ergiebt ſich, daſs eine Perſon, die nicht vom Herrenſtande (hohen Adel) iſt, weder Fürſtin wird, noch fürſtliche und ſucceſſionsfähige Kinder erzielen kann; es wäre denn, daſs mit Bewilligung der Stammvettern, Söhnen, die aus ſolchen Miſsheyrathen erzeugt werden, ein Succeſſionsrecht zugeſtanden, und nächſtdem eine Kaiſerliche Standeserhöhung zu Hülfe genommen wird, wie dergleichen Beyſpiele im Hauſe Braunſchweig 1546, im Hauſe Baden-Durlach, und im Hauſe Anhalt-Deſſau vorgekommen ſind; obwohl

Die meiſten Publiciſten zwar die Ehe eines Illuſtris mit einer bürgerlichen Frau, für eine wahre Miſsheyrath halten; nicht aber ſchlechterdings die Ehe eines *Fürſten* oder *Grafen* mit einer *Adelichen Dame* oder *Fräulein.*

Ueber die beſorglichen nachtheiligen Folgen, wenn ausgemacht wäre, daſs die Ehe eines Fürſten mit einer Perſon von altem Adel, keine Miſsheyrath ſey, ſ. *Pütters Entwickelung*, III. 29.

In der *Regel* hört alſo mit dem *Reichsſtändiſchen unmittelbaren Grafenſtande*, die ſtandesmäſsige Vermälung der Prinzeſſinnen, und die angeborne Titulatur der *Durchlauchtigkeit* auf.

Doch urtheilt man, daſs bis zur Beſtimmung eines Reichsgeſetzes, die *Reichsſtändiſchen Hausverträge* in dieſer Sache angenommen werden können.

§. 119. *Bürgerſtand; Städtiſche Verfaſſung.*

1. Die *Städte* in Deutſchland ſind mit den *Bürgern* von gleichem Alter. Dieſs beweiſet auch ihr Name *Burgenſes*, *Burgarii.*

Ein bedeutender Unterſchied iſt zwiſchen einem *unmittelbaren Reichsbürger*, und einem *mittelbaren landſäſsigen Bürger*; jener nimmt mehr oder weniger an der Landesherrlichen Regierung Theil.

Nach der gemeinen Abtheilung ſind die Einwohner in den Städten entweder *Bürger im eigentlichen Verſtande*, oder *Beyſaſſen*, *Schutzverwandte*, *Eximirte* &c. Daher *Büger* und *Incolatrechte*, oder das *groſse* und *kleine* Bürgerrecht; je nachdem ſie entweder vollen Genuſs an allen ſtädtiſchen Gerechtſamen haben oder nicht. Sie ſind ferner *geborne* oder *neue* Bürger; der letztere trägt gemeiniglich mehr ſtädtiſche Laſten. Den Namen *Ehrenbürger*, führen zuweilen Standesperſonen mittelſt des Beſitzthums ſolcher Grundſtücke, die der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen ſind.

Einige Reichsſtädte, wie Hamburg, ſind ganz gegen die Aufnahme ritterlicher Perſonen, wenigſtens wird unter ihnen und andern Bürgern in Anſehung der bürgerlichen Laſten kein Unterſchied gemacht.

2. Das *Bürger-* oder *Stadtrecht* (jus civitatis plenum) beſtehet

a) In dem Genuſs aller Privilegien und Freyheiten der Stadt wie auch der Gemeinde-Güter.

b) In dem Rechte, *bürgerliche Nahrung* zu treiben.

c) *Gilden* und *Zünften* der Handwerker beyzutreten.

d) Unbewegliche, in der Feldmark der Stadt belegene Güter zu erwerben. —

Es hängt jedoch von dem Herkommen und der Verfaſſung eines jeden Landes ab, ob dieſe Rechte den Städten ausſchlüſslich zuſtehen oder nicht.

3. Nach der gemeinen Verfaſſung iſt in jeder Stadt ein *Magiſtrats-Collegium*, bey welchen zuweilen einige alte Familien, *Patricier* oder *Geſchlechter* genannt, z. B. in Nürnberg, ein erbliches Recht hergebracht haben.

4. Mit dem Verfall der *Hanſe* kamen viele Deutſche Städte in Abnahme. Nur *Lübeck*, *Hamburg* und *Bremen* ſind in *dieſer Verbindung*, obgleich nicht in dem alten mächtigen Flor der Handlung, geblieben. Dazu kamen die groſsen Unfälle des 30jährigen Krieges, wovon ſich wenige Städte erholen konnten, zumal da überall Kriegsſchulden nachzuzahlen waren. Auf Landtagen zogen die Städte überdieſs gegen Prälaten und Adeliche meiſtens den Kürzern, beſonders in Abſicht der Steuerfreyheit und Landesſchulden.

Unterdess dass viele Städte sich zur *Abhängigkeit von ihren Landesherren* bequemten, andere aber nach und nach dazu genöthigt wurden, haben jedoch mehrere, durch die Vorsorge einer weisen Landesherrschaft an innerer Aufnahme gewonnen.

5. Manche Landstädte, wie *Hildesheim*, *Rostock*, haben aus den alten Zeiten noch bedeutende *Privilegien* gerettet, z. B. das Besatzungsrecht, das Recht, Statuten ohne Bestätigung des Landesherrn zu machen, das Jus Consistorii; in Stadt- und publiken Sachen, blos dem Magistrat und den höchsten Reichsgerichten unterworfen zu seyn.

§. 120. *Bauerstand; Dörfer.*

1. Seit dem zwölften Jahrhundert, vor und in welchem der Bauerstand in Deutschland fast überall knechtischer Beschaffenheit war, haben sich mit demselben grosse *Veränderungen* zugetragen. Unsere heutigen Bauern können nunmehr füglich in *fünf Classen* gebracht werden.

a) *Einwohner der unmittelbaren Reichsdörfer.*

b) *Landsässige Bauern*, von denen jedoch nur ein kleiner Theil in Absicht auf Person und Güter völlig frey ist. Sie besitzen *freye Bauergüter*, *Seidelhöfe*, *sattelfreye Güter; Schulzenlehne*, *Freysassen* zum Theil in der Mark, in Osnabrück, Hoya; die *Freystifter* in Baiern, die *Herrengünstler* in Schwaben &c.

c) Ein etwas *grösserer* Theil der *Landsässigen Bauern* ist zwar annoch dergestalt *dienst-* und *zinspflichtig*, dass darin leicht Spuren einer ehemaligen Leibeigenschaft zu finden sind; allein er geniesst theils *völlige Freyheit* für *seine* und *der Seinigen Person*, theils stehen ihm alle *wesentliche Rechte* des *Eigenthums* an seinen Gütern zu; nur ist die *Ausübung* derselben auf mancherley Weise *eingeschränkt;* daher die sogenannten *Zinsgüter*, *Gülthöfe*, *pflichtbare Höfe*, *Frohngüter*.

d) Ein *grosser*, vielleicht der *grösste Theil* Deutscher Bauern ist für *seine Person* zwar *frey*, hat aber *kein wahres Eigenthum an seinen Gütern*, oder doch nicht an allen wesentlichen Bestandtheilen derselben, sondern steht als Besitzer derselben gegen den Grund- und Gutsherrn in einem der Knechtschaft nicht ungleichen Verhältniss. Man nennt diese Condition *dingliche Knechtschaft*, und sie besitzen die *Laß- Meyer- Leibgedings-* und gewisse Arten *emphyteutischer* Güter.

e) *Vollkommen Leibeigene*, die zugleich unter *persönlicher* Knechtschaft stehen, wiewol nicht ganz ohne politische Existenz wie in Russland, und noch in Polen, Trotz der verbesserten Constitution; weil sie gegen ungewöhnliche Forderungen und Härte ihrer Gutsherren von der Landeshoheit geschützt werden.

Die härteste Art derselben hat sich in den Wendischen und Holsteinischen Ländern, die Mittlere in den Westphälischen, die gelindeste in Hessen und Schwaben erhalten.

In vielen der ersten Länder giebt es Gegenden, wo alles, was sich darin *niederlässet*, ohne Unterschied des Gewerbes, *leibeigen* ist.

Anderntheils giebt es Leibeigene, z. B. manche *Eigenbehörige* in *Westphalen*, unter andern in den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg, die Königlichen Eigenbehörigen mit *Meyerstädtscher* Freyheit, die oftmals 10, 20 und mehrere tausend Gulden erwerben. Der freyere *Heuermann* daselbst, lebt bey seinem Linnenmachen und Holland gehen, jetzt im goldnen Zeitalter.

2. In vielen Ländern unterscheidet man

a) Die *Immediat- Amts-* oder *Cammerbauern* von den *Patrimonialbauern*, den Junkern, Meyern, Adelichen Hintersassen, wie nachdem sie dem Landesherrn unmittelbar, oder dem Gutsherrn zu Zins und Diensten verpflichtet sind.

b) In den *Stiftsstaaten* findet man besonders die Benennung: *Dotalbauern*, *Wiedemuthsbauern*, *Gotteshausleute*, *Klosterleute* &c. wenn sie einer geistlichen; *Märtensleute*, *Peterlinge*, *Ulrichsleute*, *Pirmannskinder*, wenn sie einem Kloster dienstpflichtig sind, das den Namen dieses Heiligen führet.

3. In Rücksicht auf die *Stärke* der *Bauerhöfe*, nennt man diejenigen Bauern, die einen *ganzen Hof* mit Zugehör besitzen, *Vollspänner*, *ganze Bauern*, *Vollmeyer*, *Ackerleute* &c. die nur einen *halben Hof* besitzen, *Halbspänner*, *Halbbauern*, *Cossäthen*, *Halbmeyer* &c.

Von beyden sind die *Häußlinge*, *Kothsassen*, *Einlieger*, *Brimsitzer* &c. unterschieden, da sie entweder gar keine oder doch wenige Aecker besitzen. — *Briefgüter* werden nur auf Lebenslangen Temporalbestand gegen einjährliche Pacht oder ein Laudemium verliehen.

4. Die *Mittelbaren Landsäßigen Dörfer* haben *in der Regel kein Stadtrecht*, obwohl es Provinzen giebt, gemeiniglich worin der Adel der herrschende Landstand ist, in denen nach einer verkehrten Politik, städtische Handwerke und Gewerbe auf den Dörfern geduldet werden.

In Ober-Deutschland nennt man eine Gruppe oder eine isolirte Anzahl Häuser auf dem Lande, wenn sie keine eigene Kirche haben, *Weiler*.

In der *neuesten Literatur* der Rechte über Herrschaften auf ihre Unterthanen und deren Besitzungen, ist die Abhandlung Carl Gottl. *Anton's*, Leipzig 1791, unter diesem Titel auszeichnend.

§. 121. *Regierungs- Collegia.*

1. Seit dem Aufkommen der Landeshoheit bildete sich die *Landesregierung* oder Administration der einzelnen Staaten und Territorien in vielen Stücken nach dem Muster der Reichsverfassung. Analogisch sind daher die *Raths-Collegien* etweder für *Staats-* oder *Justizsachen* angeordnet.

2. In den meisten, besonders grösern Staaten, ist das *Cabinet* (das *geheime Conseil*, die *geheime Conferenz*, das *Cabinets- Ministerium* u. dergl) das Oberste und geheimste Staats-Collegium.

Durchgängig aber haben die Deutschen Regenten ein *Geheimes Raths-Collegium* in Hoheits- und innern Regierungs-Angelegenheiten, dessen Sessionen der Landesherr entweder selbst beywohnt, oder von den Verträgen zu seiner Entscheidung referiren lässt. Dergleichen sind in *Wien* und *Berlin* der *Staatsrath*, in *Dresden* das *Geheime Consilium*, in *Hannover* das *Geheime Raths- Collegium;* mit welchen in coincidirenden Fällen das *Departement* der *Auswärtigen Angelegenheiten* zusammentritt.

Die *Hofraths- Collegien* oder *Regierungen*, Copien des von Maximilian I an seinem Hofe zu Staatsfachen bestellten Hofraths, haben in *einigen* Ländern noch jetzt die *Eigenschaft* der *Staats- Collegien* behalten, in *andern* sind sie nach und nach in *Justiz- Collegien* verwandelt worden.

3. Die *Justiz- Collegien* sind vornehmlich die für Justizsachen angeordneten *Hofgerichte;* im Oestreichischen die Adelichen und Bürgerlichen Gerichte, im Preussischen das Hof- und Cammergericht und die Regierungen, in Chur-Sachsen die Hof- und Justizcanzleyen, wie auch Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg, in Chur-Braunschweig die Justizcanzleyen und Hofgerichte; in Absicht der *Ober- Instanzen*, und wenn das Privilegium de non appellando eintritt, die *Ober- Appellationsgerichte*, die Revisoria und Tribunale.

4. Zu den *Geistlichen* Sachen kommen in den *Catholischen Landen* die *Vicariate*, die *Bischöflichen Consistoria* &c. in den *Evangelischen* die *Consistoria*, *Kirchenraths- Collegia* &c.

5. Die Einhebung und Berechnung der *Landesherrlichen Einkünfte* und *Gefälle* besorgen die *Rent-* und *Hofcammern.* (im Preussischen und Hessen-Casselschen Landen die Kriegs- und Domainencammern) Sie sind in grösern Staaten, wie in Oestreich der Böhmischen und Oestreichischen Hof-Canzley; im Preussischen dem General- Ober- Finanzdirectorio; in Chur- Sachsen dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordnet.

6. Nach der Maasse aber, wie sich die Länder und Geschäfte vermehrt haben, sind zu den *Lehns- Criminal- Policey- Credit- Handlungs- Bergwerks- Schulen- Studien- Kriegssachen* &c. eigene *Collegia*, *Commissionen*, *Deputationen* &c. bestimmt worden.

7. Am *gehäuftesten* sind die *Dicasterianten* verhältnissmässig in *Oestreich*, zumal ehe Joseph II unter sie aufräumte, in *Baiern* &c.

Am *simplificirtesten* wurden von jeher die Staatsgeschäfte bey den Preussischen Landescollegien behandelt; nun auch die neue Justizverwaltung.

*) In manchen Staaten, wie im Oestreichischen, wird der Inbegriff der obersten Landesherrlichen Collegien die *Canzley* genannt; in einigen, wie im *Hannöverschen*, ist *Canzley mit Regierung*, *Justizrath gleich viel bedeutend.*

In den *reichsgräflichen* Territorien pflegt eine *Canzley* eben dasjenige Collegium zu seyn, welches in Fürstlichen, Regierung genannt wird. —

Das *Canzleramt* ist daher gewöhnlich die *erste Stelle* in jedem *Staatsrathe.*

In andern Staaten, wie in Preussischen, heisst das zu Ausfertigungen bey jedem Collegio bestimmte Personale die *Canzley.*

Zwischen Regierungen und Canzleyen wird auch in einigen Staaten der Unterschied gemacht, dass die erstern rangweise den *regierenden* Herren, letztere aber den *nachgebornen* appanagirten Herren zukommen.

§. 122. *Landstände.*

1. Die *Landesherrlichen Regierungen* in Deutschland sind *meistentheils* durch *Landstände*, oder Repräsentanten des Volks, als beabsichtete Schutzwehren gegen Despotismus, Verletzung der Verträge und Landesverfassung, *mehr* oder *weniger eingeschränkt.* (vergl. §. 111.)

Diese Theilnehmung an den Regierungsrechten gründet sich gewöhnlich auf *Landesverträge* und Landesherrliche *Reversalien.*

2. Ursprünglich bestehen die Landstände

a) Aus *Prälaten*, den *Besitzern freyer Rittergüter* und *Städten;* in einigen Staaten nur aus Prälaten und Städten, wie im Herzogthum Wirtemberg, in andern nur aus Ritterschaft und Städten, wie im Herzogthum Mecklenburg; in manchen Staaten gehören die Universitäten zu dem Prälatenstande, oder formiren, wie in Chur- Sachsen, eine besondere Landschaftliche Classe.

Das ganze Corpus der Landstände hat gemeiniglich seinen *Director*, oft auch unter der Benennung eines *Erb-* oder *Landmarschalls*, *Erblanddrosten*, welche Würde bald erblich ist, bald von der Ernennung des Landesherrn, oder der Wahl der Landstände abhängt. *Zum Theil* ist die Landschaftliche Verfassung

b) Nur durch *Ausschüsse*, *Deputationen* und *Rittertage* im Gange, wie in Oestreich, Baiern, Chur- Brandenburg, Holstein.

3. In denen Staaten, wo die *Landschaftlichen Gerechtsame*

a) Sich in *voller Kraft* erhalten haben, ist der *Landesherr* in den *wichtigsten Hoheitsrechten*, als in der Gesetzgebung, Besteurung, in Creditsachen,

in Angelegenheiten über Religionsverſicherungen, in Werbungsſachen &c. an die *Einwilligung der Stände* auf *Landtägen gebunden.*

In dieſem Fall ſind die ſämmtlichen Regenten der *Stiftsſtaaten*; (Würzburg, Bamberg — in gewiſſen Stücken ausgenommen) von *Evangeliſchen* Staaten: *Chur-Sachſen*, das *Herzogthum Sachſen*; *Mecklenburg* und *Wirtemberg*, beyde letztern im höchſten Maaſse; *Chur-* und das *Herzogthum Braunſchweig*, *Heſſen* &c. von Catholiſchen Weltlichen Staaten, vorzüglich: die *Oeſtreichiſchen Niederlande*, *Ober-Oeſtreich* u. ſ. m.

b) In *andern* Staaten haben die *Stände* nur das *Recht der Vorſtellung* und *Berathſchlagung cum gloria obſequii*, und ſind folglich von keinem Gewicht mehr.

Auf dieſen Fuſs werden die *Chur-Brandenburgiſchen* Länder, das *Herzogthum Baiern*, die *Oeſtreichiſchen Erbländer*, (doch mit neuen Modificationen ſeit *Leopold II* Regierung), *Holſtein* &c. regieret, wobey die Landesherrlichen Steuer-Recruten- und dergleichen Anlagen, gemeiniglich durch die Landſtände, oder doch mit Zuziehung derſelben, auf die Unterthanen repartirt werden.

4. In *verſchiedenen Staaten* und Herrſchaften, die urſprünglich nur leibeigene Unterthanen zu regieren hatten, ſind *nie Landſtände geweſen*; oder die *beſtandenen* ſind durch andere Urſachen in *Abgang* gekommen.

Dergleichen *freye Regierungen* genieſsen *Chur-Pfalz*, *Pfalz-Zweybrücken*, die *Ober-Pfalz*, *Baden*, *Anſpach*, *Oldenburg*, *Anhalt*, *Naſſau*, *Schauenburg* u. a.

§ 122. *Beſondere Regierungsverfaſſung in den Geiſtlichen Staaten.*

1. Ein eigenthümlicher Character der *Geiſtlichen Stifts-* und *Wahlſtaaten* iſt, daſs ſie *Domcapitel*, oder eine Anzahl geiſtlicher Herren von ſtiftsmäſsigem Adel haben, die berechtigt ſind, das Haupt ihrer Kirche und zugleich den Regenten ihres Landes zu wählen, oder auch ſelbſt dazu gewählt zu werden.

Dieſe Domcapitel machen in den meiſten Stiftsſtaaten zugleich den *erſten Landſtand* aus, oder erſetzen ihre Stelle, in ſo fern wenigſtens ohne Einwilligung der Domcapitel in wichtigen Sachen, die den Staat oder die Kirche betreffen, nichts verbindliches vorgenommen werden darf.

Oft *beſitzen* dieſe *Capitel ganze Gebiete* mit ſolchen Befreyungen, die den Landesherrlichen Rechten wenig nachgeben. Z. B. das Domcapitel zu Mainz, Würzburg, Speier, Hildesheim.

2. Der Reichsverfaſſung analog, müſſen die meiſten *Geiſtlichen Fürſten* eine *Capitulation beſchwören*, die ihnen das Domcapitel vorlegt.

Eine *beſtändige* Wahlcapitulation exiſtirt unter andern zwiſchen dem Domcapitel zu Osnabrück und dem Hauſe Braunſchweig.

3. Bey *Lebzeiten* des regierenden Fürſten oder *beſetztem Biſchöflichen Stuhle* iſt dem *Domcapitel* zwar *keine Grund- und Mittherrſchaft*, wie einem anmaſslich *gebornen Senat*, beygelegt; gleichwol darf daſſelbe in wichtigen Vorfällen nie gänzlich zurückgeſetzt werden.

In den meiſten Geiſtlichen Staaten ſind auch gemeiniglich die *Präſidentenſtellen* der Regierung, im Geheimen Rathe und andern Collegiis, mit *Domherren* beſetzt; oder ſie werden zu *Statthaltern*, *Geſandten* und dergleichen Stellen *vorzüglich* gebraucht.

4. Während der *Sedisvacanz*, wenn kein Coadjutor gewählt worden, führen die *Domcapitel* als Landes-Vicarien vermöge Reichsherkommens die *Zwiſchenregierung.*

Ein ſolch *regierendes Domcapitel* hat ſo lange alle Hoheitsrechte, ſelbſt mit Inbegriff des Stimmenrechts auf reichsſtändiſchen Verſammlungen auszuüben; jedoch wird den Domcapiteln der Geiſtlichen Churfürſten, die Theilnehmung an der Kaiſer- und Römiſchen Königswahl, und dem Chur-Mainziſchen inſonderheit, das Directorium auf dem Reichstage und unter den Churfürſten, beſtritten. —

Während der Sedisvacanz tritt alſo, damit es der Deutſchen Staatsverfaſſung an keiner nur erdenklichen Regierungsform fehle, eine wahre *ariſtocratiſche* Regierung ein.

5. Von der Seite betrachtet, daſs die Deutſchen geiſtlichen Stiftungen zur Verſorgung ſolcher Herren von Adel, die nicht zu Stammhaltern ihres Hauſes beſtimmt ſind, und zur Aufnahme ihrer Geſchlechter dienen ſollen, iſt die *Ausſicht der Adelichen* in den *meiſten Geiſtlichen Ländern*, wie ſchon erwähnt, *auszeichnend vortheilhaft*; zumal, wenn Familien das Glück haben, einen geiſtlichen Herrn ihres Stammes zum Fürſten befördert zu ſehen; ein Umſtand, der nicht ſelten aus allen Schuldenlaſten reiſſet, oder ihr Proſpecte zu neuen Glückswegen öfnet.

Manche Stifter ſind aber auch *fürſtlichen* Häuſern auf lange Zeit zu Theil worden. So gelangten von 1583 bis 1760 lauter Prinzen von Baiern zur Regierung des Erzſtifts Cöln, und hatten mehrentheils zugleich noch andere Bisthümer.

6. Gemeiniglich giebt es *öftere Abwechſelung* in den *geiſtlichen Regierungen*; aber eben deswegen *weniger Gleichförmigkeit in den Regierungsmaximen*, die oft in ganz entgegen geſetzten Geſtalten erſcheinen.

Noch nachtheiliger *drücken* mancherley *Capitulations-* und die verewigten *hierarchiſchen Uebel*, beſonders die *zehrenden Geldtribute*, welche unter den Namen von *Annaten*, *Palliengelder* und andern *Servitien*, ſeit Jahrhunderten ohne alle Rückkehr nach Rom wandern. (ſ. kirchlicher Staat, §. 60.)

Daher ſo ſelten gedeihende Anſtalten zur Aufnahme des Gewerbes, der Wiſſenſchaften und einer wahren Aufklärung; hingegen gemeiniglich Betteltoleranz, Gewerbloſigkeit, geheiligter Aberglauben, Sectenhaſs, Gewiſſensfeſſeln, Verkrüppelung der Vernunft; Gebrechen, die in Geiſtlichen Staaten bald mehr, bald weniger freyen Spielraum haben. — Und ſo läſst ſich überhaupt begreifen, wie

7. Ungeachtet faſt die mehreſten Stiftsländer den beſten Grund und Boden haben, auch ſonſt, der gelindern Regierung wegen, das Sprichwort aufgekommen iſt, daſs *unter Krummſtab gut wohnen* ſey.

Dennoch die *meiſten Geiſtlichen Länder gegen viele Weltliche im Tarif der innern Staatskräfte, ſo ſehr nachſtehen*, und mit dieſen verglichen, in allen Culturzweigen um ein Jahrhundert zurück ſind.

Bey dem allen läuft doch manche Erfahrung noch darauf hinaus: *Wie der Fürſt, ſo iſt ſeine Kraft.* Ein Regent, der ſeinen Fürſtenberuf verſteht, und edle Abſichten hat, kann bey aller wahren oder ſcheinbaren Einſchränkung, doch unendlich viel Gutes thun, ſo bald er will, und ernſtlich will. (ſ. unter andern v. Sartori Preisſchrift: Ueber die Mängel in der Regierungsverfaſſung der Geiſtlichen Wahlſtaaten, und von den Mitteln, ſolchen abzuhelfen, 2te Aufl. 1790.)

§. 124. *Territorial-Regierungsverfaſſung in den freyen Reichsſtädten.*

(Verhältniſse gegen Kaiſer und Reich, ſ Reichs-Zuſammenhang, §. 51.)

1. Die *heutigen Reichsſtädte* waren theils ſchon in *alten* Zeiten *Königliche* Städte, (urbes regiae, regales) den Herzogen und andern Reichsſtänden nicht unterworfen; theils ſind ſie von dieſer Unterwürfigkeit nach Erlöſchung des Hohenſtaufiſchen Stammes 1268, und bey andern Gelegenheiten befreyet worden.

2. Insgeſammt haben ſie eine republicaniſche, theils *ariſtocratiſche*, theils durch den Einfluſs der Bürgerſchaft mehr oder minder *democratiſche* Regierung.

Ueber die *Gränzen* dieſer Theilnehmung hat es aber nicht ſelten blutige Auftritte zwiſchen den Gilden und dem Magiſtrat geſetzt, wobey bald der Magiſtrat, bald die Bürgerſchaft durch Verträge, oder durch reichsgerichtliche Erkenntniſſe, oder durch Kaiſerliche Local-Commiſſionen den Vortheil auf ihrer Seite erhalten haben.

Der *neuen* Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. zufolge, ſollen zwar die Reichsſtädte bey ihrer wohlhergebrachten Verfaſſung und geſetzlichen Regierungsformen gehandhabet werden; doch dürften die Reichsgerichte ſich wohl nicht abhalten laſſen, wenn ſie es irgendwo zur Vorbeugung künftiger Streitigkeiten für *nöthig* achten, die Verfaſſungen der Städte zu verbeſſern, wie z. B. zu einer ſolchen ſehr heilſam verbeſſerten Conſtitution der Reichsſtadt *Aachen*, der Geheime Directorial-Rath *v. Dohm*, einen muſterhaften Entwurf 1790, bey Veranlaſſung der neuern, vor dem Reichs-Cammergericht anhängigen Händel, bekannt gemacht hat.

3. Auf den Fuſs einer *erblichen Ariſtocratie*, der gehäſſigſten aller Regierungsformen, wird inſonderheit die Reichsſtadt *Nürnberg* regiert, weil nur gewiſſe privilegirte Adeliche, oder patriotiſche Geſchlechter, die Wahlfähigkeit zu dem regierenden Rath beſitzen, wenn gleich bürgerliche Stände zur jährlichen Wahl dieſes kleinern Raths mitwirken.

In den *meiſten Reichsſtädten prädominirt* indeſs diejenige *eingeſchränkte ariſtocratiſche Regierung*, welche in wichtigen Beſchlüſſen, als der Geſetzgebung, neuer Auflagen, Veräuſserungen gemeiner Stadtgüter, Rechnungsabnahme &c. an die Einwilligung der Bürgerſchaft gebunden iſt. Auch in *Hamburg* hat als ein Grundſatz angenommen werden müſſen, daſs das *Kyrion*, im dortigen Sinne die eigentliche Regierungsmacht, nicht dem Magiſtrat allein, ſondern dem Rathe und der Bürgerſchaft insgeſammt zuſtehe.

Dieſs alles macht denn noch keine eigentliche *Democratie* aus, ſo lange nicht der Magiſtrat, als ein der geſammten Stadt und Bürgerſchaft ſubordinirtes Collegium anzuſehen iſt.

4. Einige Reichsſtädte haben ſich der ehemaligen *Reichsvogteyen*, Ueberreſte des Mittelalters, nicht ganz entledigen können, wo nemlich benachbarte Reichsſtände, wie Chur-Pfalz wegen Jülich und Berg in *Aachen*, und Heſſen-Darmſtadt in *Wetzlar*, ſie noch jetzt hergebracht haben. Ueber die damit verbundenen Gerechtigkeiten, wie in Anſehung des Beſatzungsrechtes, der Ausübung peinlicher Gerichtsbarkeit, Einmengung in Policeyſachen u. ſ. f. pflegt es dann oft Streitigkeiten zu ſetzen. Bey manchen Reichsſtädten iſt es nur eine Art von *Schutzgerechtigkeit* von einem benachbarten Reichsſtande, die z. B. das Haus *Braunſchweig-Wolfenbüttel* in *Goslar*, *Chur-Pfalz* in *Worms*, *Wirtemberg* in *einigen Schwäbiſchen Reichsſtädten* hat. — Sonſt ſtehet

5. *Jeder Reichsſtadt* in ihrem Gebiete, die *Landeshoheit* eben ſo *vollgültig*, als den höhern Reichsſtänden zu; nur mit dem Unterſchiede, daſs ſie als *nicht lehnbare Reichsglieder*, wenn ſie gleich zufälligerweiſe auch Lehne beſitzen können, *jedem neuen Kaiſer* die *Huldigung ablegen* müſſen, wie es noch von der Krönungsſtadt feyerlich geſchiehet. Vielfältig wird ſie aber jetzt Diſpenſationsweiſe durch einen dazu bevollmächtigten Agenten am Kaiſerlichen Hoflager geleiſtet. Sonſt iſt es, auſser der jährlichen *Urbarſteuer* einiger Reichsſtädte, ſ. Einkünfte des Kaiſers, §. 96 N. 2.) bey manchen Gelegenheiten nicht zu verkennen, daſs der Kaiſerliche Hof über Reichsſtädte ſich ungleich mehr heraus zu nehmen pflegt, als über andere Reichsſtände.

6. Zeigt ſich unter den Reichsſtädten eine ſolche *Mannichfaltigkeit glücklicher* oder *unglücklicher Verfaſſungen*, daſs, wenn man auch *hier* (z. B. in Frankfurt, Hamburg, Bremen) einen blühenden Staat findet, wo Obrigkeit und Bürgerſchaft in glücklicher Harmonie leben, *dort* (z. B. in Cöln, Aachen, Nürnberg, Worms &c.) empfindlichſter Verfall und Armuth, Mishelligkeiten und Beſchwerden wahrzunehmen ſind; hier zunehmende Bevölkerung, dort in Menge leer ſtehende Häuſer oder wüſte Plätze; hier Handlung, Gewerbe bey Toleranz, dort Unthätigkeit bey Sectenhaſs, oft auch nur Dorfmäſsiger Unterhalt von Ackerbau und Viehzucht u. ſ. w.

Die nähern *Urſachen* des *Verfalls der Reichsſtädte* ſ. Special-Statiſtik derſelben: Schluſsbemerkung.

§. 125. *Territorial-Regierungsverfaſſung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft.*

1. *Urſprung* der Reichs-Unmittelbarkeit, und Verhältniſſe gegen Kaiſer und Reich ſ. Reichs-Zuſammenhang, §. 55.)

2. Die *Genoſſenſchaftliche Regierung* iſt *democratiſch*; nur mit der Einſchränkung, daſs den *Ortsvorſtänden* oder *Directorien* die Ausübung gewiſſer innern Regierungsrechte nach Erfordern des gemeinen Beſtens, von der Geſellſchaft anvertrauet ſind. Die Ausübung ſolcher Rechte, die ſich auf das Verhältniſs gegen das Reich beziehen, iſt dieſen Ortsvorſtänden von dem Reichsoberhaupt übertragen.

Die Directorien haben alſo in keinem Betracht *eigenthümliche* Regierungsrechte, und *jedes einzelne Mitglied* der Reichs-Ritterſchaft bleibt eben ſo gut ein *unmittelbares Glied des Reichs*, als wenn es in dieſe geſellſchaftliche Verbindung nicht getreten wäre.

3. Die *Grundlage* des ganzen *Reichs-Ritterſchaftlichen Syſtems*, beruhet alſo auf der *Landeshoheit*, welche den Rittern auf ihren *unmittelbaren Gütern* zugeignet wird. Wenigſtens haben ſie auf ihrem *Landeigenthum* die von uralten Zeiten in Deutſchland hergebrachten *Grundherrlichen Rechte*, und dabey, gleich den Ständen des Reichs, meiſtentheils die von Kaiſern und Königen *altherkommlichen Jura imperii oder Regalien*, die ſie noch bis auf den heutigen Tag über ihre Unterthanen ausüben; und welche, ſelbſt nach der *Sprache der Reichsgeſetze*, *wenig oder gar nicht von den Rechten der Reichsſtände über ihre Lande*, *unterſchieden* ſind.

4. Unter den Deutſchen Territorial-Regierungen iſt's indeſs ein ſonderbares Phänomen, daſs *ſolcher Freygebornen-* oder *Gutsherrnſtand* vornemlich *nur* in den Reichslanden, *Franken*, *Schwaben* und *am Rhein*, (ſ. Reichsprovinzen, §. 17. N. 6.) ſich bey ſeiner *Reichsunmittelbarkeit erhalten*, und *nicht* von andern hat *Landſäſſig* machen laſſen.

Dazu hat freylich das Schickſal des *Hohenſtaufenſchen* Hauſes das Seinige beygetragen; aber noch manche andre Umſtände, deren *Kerner* in ſeinem Landſtaatsrecht der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft 1786 gedenkt, verhinderten es, daſs keinem der dortigen Fürſten oder Grafen es ſo leicht gelingen konnte, den freyen Gutsherrnſtand mit einer ſolchen Landſäſſerey zu umſchlingen, als es in Ober- und Nieder-Sachſen und anderwärts geſchah. Inzwiſchen fehlt es noch jetzt nicht an Unterdrückungsverſuchen von mächtigern Reichsſtänden, daher auch die Ritterſchaftlichen Sachen gerade diejenigen ſind, welche die höchſten Reichsgerichte verhältniſsmäſsig am meiſten beſchäftigen. Haben demnach

5. Die *Glieder der Reichs-Ritterſchaft* vor dem *Landſäſſigen* Adel ſo *große Vorzüge:* ſo hängt doch das *Maas* des *Wohl-* oder *Wehſtandes ihrer Unterthanen*, von *ihrer perſönlichen Geſinnung*, und oft noch mehr von *ihren Beamten* ab.

6. Merkwürdiger *Vertrag* des Reichs-Ritterſchaftlichen *Cantons Donau* in Schwaben, *gegen Veräußerung der unmittelbaren Güter und Herrſchaften. Ulm*, in der allgemeinen Verſammlung des Donauiſchen Ritterviertels, den 11ten April 1791, dem auch der Canton *Altmühl* wahrſcheinlich beytreten wird.

*) In Erwägung, daſs die Reichsadelichen Güter und Herrſchaften nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft, bey dem unmittelbaren Reichsritter-Corpore und deſſen Adelsgenoſſen auf ewig verbleiben ſollen; gleichwohl aber eine Menge dergleichen unmittelbaren Güter an fremde Beſitzer, woher keine Reverſion zu hoffen, gekommen: ſoll kein Incorporirter des Ritterorts künftig befugt ſeyn, Güter an Schlöſſern, Märkten, Dörfern, Höfen, Zinſen und andern Gerechtigkeiten, *auſser der Ritterſchaft Mittel*, oder an Jemand anders, als entweder an den Ritterort und Körper ſelbſt, oder an wirkliche Mitglieder, oder wenigſtens an ſolche Perſonen, welche durch erlangten Adelſtand dazu qualificirt ſind, und ihre *Reception* erwirken, zu verkaufen oder ſonſt zu veräuſsern; zu Erhaltung des Reichs-Conſtitutionsmäſsigen, freyen, unmittelbaren Standes beſtändigen Flors u. ſ. w. Dieſes Pactum ſoll durch Kaiſerliche Confirmation ſanctionirt werden. (ſ. den Vertrag in Extenſo im Journ. v. u. f. Deutſchl. 1791. N. 5. S. 445.)

§. 126. *Territorial-Verfaſſung der freyen Reichsdörfer.* (vergl. §. 57.)

1. Daſs die *Reichsdörfer weiland Kaiſerliche Domainen*, und ihre Einwohner *Fiſcalini* oder *Servii regii* waren, welchen die Kaiſer, da ſie ſchon immediat waren, ihre eigene Gerichtsbarkeit verliehen, und ſie dadurch ſich in ihren jetzigen Zuſtand geſetzt haben, ſcheint unter den beſtrittenen Meinungen die richtigſte zu ſeyn.

Ehemals war Deutſchland von ſolchen Reichsdörfern angefüllt, ſie ſind aber mehrentheils durch Verkauf und Verſchenkung von den Kaiſern, oder durch freywillige Unterwerfung, unter fremde Herrſchaften gekommen, folglich mediat geworden.

Auch haben die *freyen Leute auf der Leutkircher Heyde* nur noch einen Schatten von Reichsfreyheit behalten, und ſtehen unter dem Oeſtreichiſchen Oberamte der Landvogtey Schwaben.

2. Eine Corporation oder *genoſſenſchaftliche Verbindung* haben die Reichsdörfer *nie* unter ſich *geſchloſſen*, vielmehr iſt *jedes abgeſondert* geblieben. *Jedes* behauptet ſeine Rechte aus beſondern *Kaiſerlichen Privilegien* oder dem *Herkommen.*

Eiferſüchtig auf ihre Reichsfreyheit, laſſen ſie keinen Auswärtigen von ihrer innern Einrichtung Notiz nehmen, und ſollen ſelbſt nicht zugeben, daſs einer von ihren Einwohnern auswärts ſtudire, oder ſich ſonſt auſser ihrem Dorfe niederlaſſe, daher ihre Dorfordnungen noch wenig bekannt ſind. —

Die Reichsdörfer üben indeſs die *geſetzgebende Gewalt* aus, wie ihre *Dorfordnungen* bezeugen.

In den meiſten Reichsdörfern iſt der *Reichsſchultheiß* die erſte obrigkeitliche Perſon. Dieſer wird zu *Gochsheim* und *Sennfeld* aus ihrer Mitte erwählt, zu *Sulzbach* und *Soden* aber von Chur-Mainz und der Reichsſtadt Frankfurt ernannt.

Von den Dorfobrigkeiten wird an den Reichs-Hofrath oder an das Cammergericht *appellirt.* Die *Policey* wird von ihren eigenen Gerichten verwaltet.

Dienſt- und *Frohnfreyheit* ergiebt ſich von ſelbſt, da ſie weder einen Landes- noch Grundherrn haben.

In *Kirchenſachen* laſſen ſie alle aus der Kirchengewalt und der geiſtlichen Gerichtsbarkeit entſpringende Rechte durch *ihre Conſiſtorien*, welche zu Gochsheim und Sennfeld aus dem Reichs-Schultheiſſen, einem Rechtsgelehrten und ihrem eigenen, nebſt einem benachbarten Pfarrer beſteht, entſcheiden. — (v. Dachröden Staatsrecht der unmittelbaren Reichsdörfer, 1785. 75. u. f.)

III. Beſchränkung der Landeshoheit.

A. Durch ihre Subordination gegen Kaiſer und Reich.
B. Durch die Kaiſerlichen Reſervate.

§. 127. *Untergeordnetes Verhältniſs gegen Kaiſer und Reich.*

1. Unbeſtritten gehören die *Deutſchen Regenten* und *Staaten* zwar in die Claſſe wahrer Europäiſcher Staaten. Sie exiſtiren aber nicht nach eben dem freyen Natur- und Völkerrecht, wie andere Mächte: ſondern ſind, in Folge der conföderirten Einheit des Deutſchen Staatskörpers, der *höhern Reichsgewalt untergeordnet*, oder von der *Reichs-Majeſtät abhängig*. (ſ. §. 110. Landeshoheit, N. 3 und 4.)

2. Dieſe Abhängigkeit *äußert* ſich

a) Bey dem Beſitzſtande ihrer *Reichslehen*, welche der *Kaiſerlichen Reichs-Lehnherrlichkeit unterworfen* ſind. (§. 94. Reichs-Lehnweſen)

b) Bey dem Recht der *Waffen* und der *Bündniſſe;* indem die Deutſchen Regenten vermöge des Reichsbandes in ſo fern beſchränkt ſind, daſs ſie ſich dieſer Befugniſſe *weder gegen* das *Reichs-Oberhaupt*, *noch* gegen ihre *Mitſtaaten*, oder dem *Landfrieden zuwider*, bedienen dürfen. (§. 103. N. 2. Reichs-Kriegsweſen.)

Der 1785 am 23 Jul. zu Berlin abgeſchloſſene *Fürſtenbund* hatte blos die Aufrechterhaltung der bisherigen Reichs-Verfaſſung zum Gegenſtande, und rechtfertigt ſich daher von ſelbſt.

c) Bey der *Kaiſerlichen Oberſtrichterlichen Gewalt*, kraft welcher dem Kaiſer mit Zuziehung des Reichs die höchſte *Oberaufſicht* über *das Wohl der Deutſchen Länder*, folglich ſowohl die *Schirmung des Reichs* gegen *äuſsere* feindliche Angriffe oder Beeinträchtigungen, als der *beſondere Schutz unmittelbarer Stände* gegen ihre *Mitſtände;* wie auch der *Mittelbaren* Reichs-Unterthanen gegen ihren *Landesherrn*, und gegentheils, wenn Volksempörungen gegen den Landesherrn ausbrechen, obliegt.

Keiner darf daher bey entſtandener Irrung eines Staats mit einem andern oder deſſen Landesherrn, ſeine Sache wie ein unabhängiger Staat nach Gutfinden durch bewafnete Selbſthülfe ſchlichten, ſondern muſs die rechtliche Entſcheidung den Reichsgerichten unterwerfen. Dieſen Ausgang nahm unter andern die Heſſen-Caſſelſche eigenmächtige Beſitznehmung der Grafſchaft Schauenburg-Bückeburg im Jahr 1788.

Noch mehr, der Regent muſs auch zugeben, daſs von ſeinen Unterthanen oder andern, Beſchwerden über Miſsbrauch der Landeshoheit oder Verletzung der Landesverfaſſung, bey den Reichsgerichten anhängig gemacht, und daſelbſt Recht geſprochen werde. Zu den zahlreichen Beyſpielen dieſer Art gehören auch die *Debit-Commiſſionen.* (§. 80.)

Von der andern Seite *ſchützt* aber eben dieſer *Oberſtrichterliche Arm den Regenten* wider *ſeine Unterthanen*, und ſichert im Nothfalle durch entbotene Hülfe der Kreiſe.

Zuweilen nehmen ſich die *Reichsgerichte* der ſtreitigen Sache, zumal, wo Empörung zu beſorgen iſt, *ex officio* an, wenn Rückſichten oder Gewalt eine förmliche Klage widerrathen. Dieſer Fall eräugnete ſich in der *Lütticher* Sache. (ſ. §. 79.) Auch vermöge

d) Des *Kaiſerlichen Devolutions-Rechts* oder der *Suppletoriſchen Gewalt*, wenn ein Deutſcher Landesherr oder Reichsſtand in Erfüllung ſeiner Pflichten nachläſſig iſt, und auf geſchehene Erinnerung unterläſst, was ihm Kraft der Reichsgeſetze, Landesverträge, oblieget, — hält ſich der Kaiſer als Reichs-Oberhaupt befugt, dieſe Nachläſſigkeit im Regentenamte zu erſetzen, und das Unterlaſſene unmittelbar ſelbſt zu verfügen.

Aus dieſem Grunde lieſs der Kaiſer, in Mecklenburg unter dem Herzog Carl Leopold, Landtage ausſchreiben, dirigiren und ſchlieſsen.

Oder, wenn der Magiſtrat einer Reichsſtadt, Raths- oder Schöffenſtellen zu lange offen läſst: ſo beſetzt der Kaiſer ſelbige von Amtswegen, aus anerwachſenen Rechten. (jure devoluto.)

e) In Anſehung einer dem *Landesherrn fremden Religion* und *ihrer Rechte*, iſt der Deutſche Regent unwillkührlich an das *Normalziel* des Weſtphäliſchen Friedens gebunden. (ſ. §. 84. rechtliche Verhältniſſe beyder Reichs-Religionen.)

f) *Kein Landesherr iſt befugt*, ſein *Territorium* oder einen Theil deſſelben, an einen *auswärtigen Staat* oder *einen Mitſtand, ohne Einwilligung des Reichs abzutreten, zu vertauſchen*, oder *neue Gränzſcheidungen zu veranlaſſen*, wenn gleich die Zuſtimmung ſeiner Agnaten darüber erfolgt wäre.

3. So manche *Antinomien*, wo die Praxis der geſetzlichen Theorie nicht immer zuſtimmet, ſind gleichwohl nicht zu verkennen, und haben ihren Grund in den verſchiedenen Irrungen und Anſtänden der Reichsbelehnungen, in den ſchwierigen Gränzen der Juſtiz- Policey- und Religionsſachen, in der ungeſetzlichen Begünſtigung der Catholiſchen Religion vor der Evangeliſchen, in den Prärogativen und imponirenden Anmaſsungen mächtiger Höfe, verbunden mit ſo vielen dazwiſchen laufenden politiſchen Rückſichten; wovon die neuern Reichsannalen Beyſpiele in Menge liefern.

Begreiflich ſtehen hingegen *kleinere Reichsfürſten*, Biſchöfe, Grafen, Prälaten, Reichsſtädte und Reichsritter, *unter einer ſchärfern Aufſicht.* Verderben die ihre Lande, überhäufen ſie dieſelben mit Schulden, oder erſchlichenen Abgaben und Erpreſſungen; ſo wird ihr Land von einer *Kaiſerlichen Adminiſtrations-Commiſſion* verwaltet. Reichsritter werden dann öffentlich für Verſchwender erklärt. Reichsſtädte und deren Magiſträte werden aufs nachdrücklichſte gezüchtiget.

§. 128. *Beſchränktes Verhältniſs der Landeshoheit durch die Kaiſerlichen Reſervate.*

1. *Ordentlicherweiſe* ſtehet die *Landeshoheit einem jeden Deutſchen Regenten*, als ein *eigenes Staatsrecht*, *mit Ausſchlieſsung der Kaiſerlichen Concurrenz* zu.

Es giebt aber noch *Reſervate des Kaiſers*, oder einſeitige beſchränkte Majeſtätsrechte, die ihm aus ältern Zeiten vorbehalten worden. Einige derſelben:

a) Die *Ausſchlüſslichen*, können von dem Landesherrn nur vermöge *Kaiſerlicher reichsgeſetzmäſsiger Verleihung* ausgeübt werden. Andere

b) Die *Gemeinſchaftlichen*, ſind von der Beſchaffenheit, daſs der Kaiſer ſie noch in Concurrenz mit dem Landesherrn auszuüben, befugt iſt.

2. Die *Ausſchlüſslichen Reſervata* werden *gröſstentheils vom Kaiſer nicht mehr ausgeübt.* Es giebt aber faſt keinen Deutſchen Landesherrn, dem nicht die ſonſt natürlichen Staatsbefugniſſe, wie Münzen, Zollrecht iſt, verliehen worden. In dieſe Rubrik gehören:

a) Das *Recht* zu *Münzen.*

b) Das *Recht* der *Zölle.* (ſ. §. 81 und 83. Reichs-Münzweſen und Zollverfaſſung.)

c) Das *Recht* der *Standeserhöhungen.*

Sowohl Adelsbriefe als Freyherrliche, Gräfliche und Fürſtliche Standeserhöhungen werden noch jetzt vom Kaiſer — jedoch den Landesherrlichen Gerechtſamen, in Abſicht auf Jurisdiction, Steuern und gemeine Bürden unabbrüchig, ausgefertigt; nicht *von Reichsſtänden* aus Landesherrlicher Macht, ſondern *vermöge Kaiſerlicher Comitive*, daher Comitiv-Adel. (ſ. unten N. 4.)

d) Das Recht, einer gröſsern Lehranſtalt den Character einer *Univerſität* zu geben, mit der *Wirkung*, *daſs ſie* nach Abtheilung der ſogenannten Facultäten, *Academiſche Würden ertheilen kann.*

e) Oeffentliche *Notarien* zu creiren.

3. Die *gemeinſchaftlichen Reſervate* begreifen:

a) Das Recht, eine *Meſſe* zu errichten, die, wenn ſie die Wirkung einer Reichsmeſſe erhalten ſoll, ein Kaiſerliches Privilegium vorausſetzt.

Unbenommen ſind dem Landesherrn, Wochen- und Jahrmärkte anzuordnen, das Stadtrecht zu ertheilen, öffentliche Handlungsgeſellſchaften zu octroyiren, die Einfuhre ausländiſcher Waaren zu verbieten.

b) *Ergänzung* der *Volljährigkeit*, oder veniam aetatis zu ertheilen, die, wie

c) Die *Legitimirung uneheliger Kinder*, dem Landesherrn gleichfalls in ſeinem Gebiete zuſtehen.

Beyde werden aber auch noch häufig von Kaiſerlichen *Pfalzgrafen* erbeten und erhalten; doch ſo, daſs nach Befinden die Landesherrliche Genehmigung darüber zu ertheilen, oder ſonſt das Nöthige darüber zu verfügen iſt.

d) *Moratorien*, *eiſerne Briefe*, können wie andere Privilegien, wodurch eine *Befreyung* von gewiſſen Verbindlichkeiten, oder ein Aufſchub derſelben bewirkt werden ſoll, vom Kaiſer fürs ganze Reich, vom Landesherrn nur in ſeinem Lande gegeben werden; doch ſchützen Landesherrliche Moratorien auch wider auswärtige Gläubiger, welche den Schuldner im Lande belangen wollen.

Um aber Misbräuche Kaiſerlicher Moratorien zu verhüten, wenn Mittelbare mit Vorbeygehung ihrer Landesobrigkeit, ſich mit ihrem Geſuch an den Kaiſer wenden wollen: iſt in neuern Reichsgeſetzen wenigſtens dafür geſorgt, daſs keine Moratorien aus Kaiſerlicher Macht ertheilt werden ſollen; es ſey dann erſt von deren ordentlichen Obrigkeit Bericht erſtattet worden.

e) *Bücherprivilegien* werden noch immer aus Kaiſerlicher Macht für ganz Deutſchland ertheilet. In der That ſoll dadurch nur eine Ausnahme von der Meſsfreyheit der Reichsſtadt *Frankfurt* gemacht werden, damit dieſe keinem *Nachdrucker* ſolcher privilegirten Bücher zu ſtatten komme.

Den *Chur-Sächſiſchen Bücherprivilegien* auf der *Leipziger Meſſe*, wo der Buchhandel ungleich ſtärker iſt, wird aber eben die Kraft zugeſtanden, die deswegen heutiges Tages auch noch *häufiger* als Kaiſerliche, in *Uebung* ſind.

In Anſehung ſolcher Bücher, die jedermann vermöge der natürlichen Freyheit zu drucken, befugt iſt, kann der Landesherr aus Oberherrlicher Macht, einem academiſchen- oder Pio Corpori u. ſ. f., oder einem einzelnen Individuo, ein ausſchlüſsliches Privilegium in ſeinem Lande ertheilen, wie bey Calendern, Bibelausgaben, Geſangbüchern, alten Claſſiſchen Autoren, Schulbüchern u. ſ. f. oft der Fall iſt. Ein Kaiſerliches Privilegium würde nie ein ſolches Recht für ganz Deutſchland begründen können.

f) *Sicheres Geleit*, *Protectorien*, und *Conſervatorien* müſſen, wenn im *ganzen Reiche* davon Gebrauch gemacht werden ſoll, vom Kaiſer erhalten werden.

g) Alle *andere Kaiserliche Gnadenverleihungen* und *Concessionen*, wie mit dem Verkauf gewisser Arzeneyen, gebrannter Wasser u. dergl. können nur unter *der Voraussetzung* durch ganz Deutschland in Anwendung gebracht werden, so fern ein jeder Landesherr gegen deren Zulassung in seinen Landen, nichts zu erinnern findet."

h) Die *Verbindlichkeit* der Deutschen Staaten, dem Kaiser das *Recht der Ersten Bitte*, das Stift und Kloster sey Catholisch oder Evangelisch, zu gestatten. *Weit eingeschränkter* ist die *Kaiserliche Pfründenverleihung* in so genannten *Panisbriefen*. (s. §. 91.)

4. Die *Ausübung* der *Kaiserlichen Reservatrechte* erfolgt entweder *unmittelbar* durch den *Kaiser*, oder auch durch *Kaiserliche Hofpfalzgrafen* (Comites palatinos). Die demselben ertheilte Vollmacht wird *Comitiv* genannt, und enthält das *größere* oder *kleinere* Comitiv.

Das *größere* wird meistens *Reichsständen verliehen*, und begreift wichtigere Gerechtsame, z. B. das Recht zu Adeln, adliche Wapen zu ertheilen; andere Pfalzgrafen zu ernennen, als

Das *kleinere Comitiv*, welches nur *mittelbaren* Personen gegeben wird, und das Recht Kaiserliche Notarien zu creiren, zu legitimiren, die Volljährigkeit zu ergänzen u. s. w. zu enthalten pflegt. Dieses ist auch schon Universitäten und Corporibus verliehen worden.

Mehrmalige *Misbräuche* solchet Comitive aber haben Anlass gegeben, dass der Wirksamkeit solcher Begnadigungen in einzelnen Landen nicht Platz gegeben wird, wenn nicht erst eine besondere landesherrliche Concession nach vorgängiger Prüfung, hinzukommt. So war zu Dresden im Jahr 1721 ein *Fleischer* Notarius geworden. Es ergieng also eine Chur-Sächsische Verordnung, keine Notarien im Gerichte zuzulassen, die nicht von ihrer Geschicklichkeit ein Attest von einer Chur-Sächsischen Juristen-Facultät aufzuweisen hätten, und sodann bey der Landesregierung immatriculirt wären.

5. Um zwischen den *Landesherrlichen* und den *Kaiserlichen Reservatrechten* eine richtige *Gränzlinie* zu ziehen, kommen folgende Bestimmungsgründe in Betrachtung:

a) *Regalien*, welche *älter* sind, als die Landeshoheit, folglich *vor* der Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, ihrer Wirkung nach aber nicht auf eines Landesherrn oder Reichsstandes Gebiet eingeschränkt sind, sind *Kaiserliche ausschlüßliche Reservate geblieben*. Z. B. das Münzrecht.

b) Regalien, die nicht nur vor der ersten Entstehung der Landeshoheit an, derselben zu Theil geworden, und grosentheils aus der Kaiserlichen Gewalt in die Landesherrliche hinübergegangen sind; sondern auch seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden, sind *Landesherrliche Gerechtsame*.

Dahin gehören das *Recht der Territorialposten* s. §. 83. Reichspostwesen; *alle Hoheitsrechte*, welche zur *Innern Landesregierung* gehören, oder wie sie die Wahlcapitulation bezeichnet „alle *Politische- Kirchliche- Justiz- Cameral-* und *Criminalsachen*, worinn der Kaiser nicht vorgreifen darf."

c) Dabey giebt es einige Regalien, die in *Gnadenverleihungen* bestehen, welche auch noch vermöge heutigen Herkommens vom Kaiser und dem Landesherrn cumulative, auch von Mittelbaren in einzelnen Territorien ausgeübt werden können. Es kömmt hierbey auf die Absicht und den Gebrauch an, der mit solcher Verleihung gemacht werden soll.

6. Ueberhaupt dürfen die *Kaiserlichen Reservatrechte nie* zur *Schmälerung der Landeshoheit ausgeübt;* vielmehr ist die *Wirkung* und *Ausübung* derselben, da Kaiserliche Gnaden leicht erschlichen werden, und, wenn sie andern anvertrauet sind, leicht zum Nachtheil des Landes gereichen können, selbst der *Landeshoheit subordinirt;* daher gemeiniglich erst die Landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden muss. (Pütters Entwickelung &c. III. 262. &c. vergl. mit Schnauberts Anfangsgründen des Staatsrechts -- S. 56. &c.)

*) Unstreitig ist der *Juden-Schutz* in Deutschland ein *Zweig* der *Landeshoheitlichen Rechte*, obwohl derselbe sich ursprünglich auf Kaiserliche Verleihung gründet.

Im neunten Jahrhundert nahmen die Fränkischen Könige den Grundsatz an, dass die Juden ihres Reichs, ihre Knechte wären. *Heinrich IV* masste sich das Vermögen umgekommner Juden an. *Friedrich II* nannte sie seine *Cammerknechte*, und behandelte sie als ein besonderes Eigenthum, als eine Domaine. Indess verliehen die Kaiser dieses Recht, besonders an die neugestifteten Bisthümer. *Otto I* schenkte schon seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg im Jahr 965.

Von den grosen Vortheilen der willkührlichen Beschatzung des jüdischen Handels gereizt, setzten sich viele Fürsten allmählig, auch ohne Kaiserliche Verleihung, in den Besitz dieses Rechts, und, so wie die Landesherrlichen Rechte zunahmen, befestigten sie sich in demselben immer mehr.

Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset, dieses Recht, und die Einkünfte derselben, an die Stände, und besonders an die Reichsstände zu verpfänden. Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht, Juden zu halten, von den Kaisern.

Endlich wurde durch die *Reichs-Policeyordnung* von 1548, *das Recht Juden zu halten*, als ein *eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt*, und der *Westphälische Friede* sowohl als die *Kaiserliche Wahlcapitulation befestigte* den Besitzstand. (s. Westphals Deutsches Staatsrecht, 1784. 442. v. Dohm über die bürgerliche Verfassung der Juden, 2te Aufl. 1 Th. S. 66. u. f.)

IV. Zufällige Beſchränkung der Landeshoheit durch Staats-Dienſtbarkeiten.

§. 129. *Begründung der Staats-Dienſtbarkeiten in Deutſchland.*

Noch eine *Einſchränkung* der Landesherrlichen Rechte Deutſcher Regenten, kann durch ſogenannte *Staats-* oder, wie ſie *v. Römer* in ſeinem Völkerrecht der Deutſchen 1789 nennt: *Völkerdienſtbarkeiten* begründet werden. Unter unabhängigen Mächten können ſie vermöge Friedensſchlüſſe und Verträge ſtatt finden.

In *Deutſchland* aber haben ſie, theils in dem *vielfach nahen Verhältniß der beſondern Staaten*, theils in *Kaiſerlichen Verleihungen* aus alten Zeiten, oder auch in *Verjährungen* ihren *Grund*.

§. 130. *Gewöhnlichſte in Deutſchland beſtehende Staats-Dienſtbarkeiten.*

1. Die *Servitut der Poſten*, von dem *ausgebreiteteſten* Umfange.

Theils giebt es ſogenannte *Kaiſerliche* oder *Reichspoſten*, neben *Territorialpoſten* und *Reichsſtädtiſchen Botenweſen* (ſ. §. 82. Reichs-Poſtweſen); theils beſitzen *einzelne Reichsſtände* in eines *andern Reichsſtandes Lande* oder Gebiet, eine oder mehrere Poſtſtationen, wie das Haus Brandenburg durch die geſammte *Anhaltiſche* Lande, in Hamburg, Nordhauſen; Chur-Sachſen in Gera u. ſ. f.

2. Die *Servitut* der *Zölle*; z. B. in der Reichsſtadt Regensburg, welche dem Hauſe Baiern zuſtehet.

3. Die *Geleitsgerechtigkeit*, unter andern durch die Wetterau den Landgrafen von Heſſen.

4. Die *Servitut* der *Gerichtsbarkeit*.

Die *Peinliche* oder *Centbare* Gerichtsbarkeit in einem fremden Lande iſt in Deutſchland etwas ſehr gemeines.

Beſonders giebt es mehrere Deutſche Landesherren, an welche aus fremden Landen die *Appellationes* ergehen. Z. B. in den Chur-Sächſiſchen Lehnlanden der Fürſten von Schwarzburg an die Regierung zu Dresden; aus der Grafſchaft Wernigerode, wegen gleicher Lehnseigenſchaft an das Cammergericht zu Berlin, aus der Reichsſtadt Worms an den Fürſtbiſchof zu Worms. — Nicht minder gewöhnlich ſind die Servituten

1. Der *Beſteurung*, der *Zehntgerechtigkeit*, der *Forſt-* und *Jagdgerechtigkeit*, der *Waſſer-* und *Bergregalien* in fremden Gebieten.

6. Des *Stapelrechtes*,

Wie inſonderheit die Stadt *Leipzig* dadurch in Aufnahme gekommen iſt, daſs in 15 Meilen umher allen Kaufmannsfuhren die Verbindlichkeit auferlegt worden iſt, ihren Weg über Leipzig zu nehmen, (wohin jetzt 20 Heerſtraſsen gerichtet ſind), und ihre Waaren erſt den dortigen Kaufleuten feil zu bieten;

Oder an *Strömen*, wo keine fremden Schiffe vorbeyfahren dürfen, ſondern ihre Ladungen auf dortige Schiffe umladen müſſen, wie

Am *Rhein* die Städte *Speier*, *Mainz*, *Cöln*;

An der *Donau Regensburg*, *Ingolſtadt*, *Paſſau*;

An der *Elbe Magdeburg* und *Hamburg*;

An der *Weſer Münden* und *Bremen*;

An der *Oder Breslau* und *Frankfurt*.

7. Des *Werbungsrechtes* in den *Reichsſtädten*, und andern Reichslanden, welches theils vom Kaiſer, theils von Chur-Brandenburg und andern anſehnlichen Ständen ausgeübt wird. (Anthes von den Werbungen in den Deutſchen Reichslanden und Städten, 1790.)

8. Der *Erbvogteyen* in einigen *Geiſtlichen Stiftern*, womit gemeiniglich das *Beſatzungsrecht* verbunden iſt, wie ſie das Haus *Brandenburg* noch jetzt in den fürſtlichen Abteyen *Quedlinburg* und *Eſſen*; *Oettingen* über die Abtey *Nerresheim* ausübt.

Eben dergleichen Vogteyrechte über *Reichsſtädte* beſitzen das Haus *Pfalz* zu *Aachen*, das Haus *Heſſen-Darmſtadt* zu *Wetzlar*, das Haus *Braunſchweig* zu *Goslar*. — (§. 122. Verfaſſung der Reichsſtädte.) *Seltener* die Servitut

9. Der *Erbhuldigung*, die in manchen Gegenden einem Deutſchen Landesherrn in dem Gebiet eines andern geleiſtet werden muſs. Z. B. die *Reichsſtadt Worms* hat den *Biſchof* zu *Worms* die Erbhuldigung abzulegen.

10. Gewiſſer *Hoheitsrechte* über die *Kirche*; am gewöhnlichſten das *Patronatrecht*, ſeltener das Recht, ins *Kirchengebet* eingeſchloſſen zu werden.

In der Grafſchaft *Solms* iſt den Landgrafen von *Heſſen* ſogar die ganze *Kirchenhoheit* Vertragsweiſe überlaſſen. *Braunſchweig-Wolfenbüttel* hat die *Geſetzgebung* in *Kirchenſachen* des *Evangel. Lutheriſchen Conſiſtorii* in *Hildesheim* auszuüben. Der *Biſchof von Worms* hat das Recht, in der Reichsſtadt *Worms* den ſogenannten *Judenbiſchof*, und den *Judenrath* zu *beſtellen*.

11. Das *Wildfangsrecht*, oder Hoheitsrecht über die auſserhalb Landes geſeſſenen Leib- und Halseigene, das *Chur-Pfalz* übt, aber auch auſser dieſem Hauſe, andere Landesherrſchaften in Deutſchland hergebracht haben; iſt ein Ueberreſt des Alterthums, ſo wie das nun aufgehobene *droit d'Aubaine* in Frankreich, mit welchem es die vollkommenſte Aehnlichkeit hat.

Neuerlich hat *Pfalz* ſich mit den *Nachbarn* darüber verſchiedentlich *verglichen*, und Lehnsweiſe oder auf andere Art ihnen ſolches überlaſſen. (ſ. Weſtphals Deutſches Staatsrecht -- 1784, S. 444.)

Summariſche Ueberſicht des Ganzen.

Viertes Hauptſtück.

Vergleichende Reſultate; Summariſche Ueberſicht des Ganzen; Horoſcop von Deutſchland.

§. 131. *Geſammtblick auf Deutſchland.*

GERMANIEN, in topiſcher und politiſcher Beziehung das Herz von Europa; mit ſeinen 12,000 *Quadratmeilen nicht überläſtig groſs, doch in ſeiner Extenſion nächſt dem ungeheuren Rufsland und Schweden, das gröſste oder dritte Reich in Europa; mit dem ſtärkſten Menſchencapital unter allen Europäiſchen Staaten verſehen, oder mit wenigſtens* 28 *Millionen Einwohnern bevölkert, ſtark für Arbeit und Genufs, bieder, verſtändig, zu Allem geſchickt; in mehr als* 300 *Gebieten, in ſo vielen Haupt- und Reſidenzſtädten ſeiner Staaten im Staate, mit den mannichfaltigſten Natur- und Induſtrieſchätzen angefüllt, obwohl mehr für die Bedürfniſſe als für die Wollüſte des Lebens; geehrt in ſeinen talentvollen Männern und groſsen Regenten, von allen cultivirten Nationen, von Vor- und Mitwelt; überall gefürchtet bey der imponirenden Allgewalt ſeiner angeſtammten Cardinalmächte und Fürſtlichen Souverains mit* 600,000 *ſtets gerüſteten, von keinem Volke an Muth und Diſciplin übertroffenen Kriegern; endlich, nach einer Conſtitution organiſirt, die bey allem getheilten Intereſſe im Innern, und den Anomalien eines freyen Kaiſerreichs von verbündeten ſehr ungleichen Staaten, ſich nicht nur Jahrhunderte mit immer erneuter Feſtigkeit erhielt; ſondern auch Kraft dieſer Selbſtſtändigkeit die Freyheit von Europa, das Gleichgewicht in der Politik — kurz, das Wohl des menſchlichen Geſchlechts ſichert — —: welch ein Ring in der Kette der Europäiſchen Reiche! welches Hochgefühl für den Deutſchen, einer ſolchen Nation anzugehören!!*

Ein Volk, eine Corporation dieſer einzigen Art verdient, nach den accreditirteſten Stimmen, näher articulirt zu werden.

§. 132. *Eigenheiten der Nation.*

Deutſche, dieſs einzige unüberwundene Volk, giengen aus ihren Wäldern und Sümpfen hervor, ſtürzten die letzte Weltmonarchie, bildeten Europa um, erſchufen und verlieſsen den Pabſt, klärten den Norden auf, gaben Ungern, Rufsland, Schweden, Dänemark, Groſsbritannien, Holland, dem beſten Theil von Italien, und nun wahrſcheinlich zum andernmal Polen, Beherrſcher aus dem Geblüt ihrer Edlen. Von Petersburg bis Liſſabon wallt Deutſches Blut auf den Thronen.

Schon auf ſeine *Conſonantcn-Sprache* hat der Deutſche Urſach, ſtolz zu ſeyn; ſie bezeichnet gerade die *unüberwundene* Nation, die ſie iſt. Spaniens, Frankreichs, Englands Sprachen predigen im Gegentheil die Geſchichte der Unterjochung ihrer Nationen.

Die *Organiſation* der Deutſchen hält, wie die Temperatur ihres Clima, das Mittel zwiſchen harter Gefühlloſigkeit und weichlicher Empfindſamkeit. Neben den Engländern iſt die Deutſche eine der *kraftvoellſten* Menſchengattungen.

Doch nicht ſo ſtörrig, ſo ſtolz, ſo launig als der Britte, nicht ſo verſchliffen, ſo leicht, ſo aufbrauſend, ſo witzig wie die Franzoſen, ſind die Deutſchen ſchlichte, gute, verſtändige, beſcheidene, arbeitſame, unverdroſſene, tapfere und ausdauernde Männer.

Ernſt, kalte Bedachtſamkeit, Treue, gerader Sinn mit dem *reizbarſten Gefühl für Ehre* verbunden, characteriſiren den Deutſchen, bey aller *Gewandheit* mit der er ſich *fremden Sitten* anſchlieſst. *Er iſt der Mann für die Welt.* Jeder *fremde* Staat hat tauſende von geſchäftigen *Deutſchen Einwohnern.* Die beſten *Colonien* Jütlands, Rufslands, Ungerns, Spaniens, Sierra Morena, des Franzöſiſchen und Engliſchen Amerika's und Oſt-Indiens, ſind es durch *Deutſchen Fleiſs* geworden.

Auch in Abſicht der *Religionsſcheidung* iſt *Nüchternheit* auf Seiten der *Proteſtanten*, und *Gutherzigkeit* auf Seiten der *Catholiken.* Beyde Parteyen ſind anjetzt zu geſcheut, ſich, den Religionsmeinungen wegen, die Hälſe zu brechen.

Die *Talente des Deutſchen Geiſtes*, die *Tiefe ſeiner Forſchungen* beurkundet die Geſchichte der Erfindungen und der Literatur. *Luther, Copernicus, Leibnitz, Grotius, Friedrich II, Leſſing, Haller, Winkelmann, Wieland, Haſſe, Klopſtock, Herſchel*, welche Namen!

Wohl hat der Deutſche *Geſchmack;* aber vielleicht noch mehr *Gefühl* für das *Wahre* und *Nützliche.*

Von einer unbegränzten *Wifsbegierde* angetrieben, bekümmert er ſich um jeden Gegenſtand des Wiſſens, beſonders ums *Ausländiſche.* Leicht und gut lernt er jede Sprache, und kennt unter allen Europäern das Ausland am beſten. Er iſt daher *offen* für *alles fremde Gute*, und gerechter in ſeinem diesfälligen Urtheile, als jede andre Nation.

Viele *Deutſche Künſtler* haben in *Rom*, *Neapolis*, *Madrit* und *Paris* ihre Talente angelegt, und Belohnung und Bewunderung davon getragen. In noch *mehrern Reichen* der *Deutſche Gelehrte* und *Kriegsmann.*

Dabey hat freylich der Deutſche, nach Kenner Urtheil, „*zu wenig Nationalſtolz;* ſein vaterländiſches Gefühl bezieht ſich blos auf den Theil von Deutſchland, worin er geboren iſt; er kann ſeine Stärke gegen andere Nationen nicht wie ſie, vereint gebrauchen, weshalb ihn dieſe herabſetzen: er ſchätzt daher an dem Ausländer zu viel und an ſich zu wenig, wird nicht ſelten unachtſam und ungerecht gegen das Einheimiſche, und *ſchweift in Nachahmungen aus*, ohne daran zu denken, daſs er ſo viel wahren innern Gehalt hat, daſs ſein Volk an Geiſt, Zahl und Ruhm, wie an Geburtswürde ſeiner Edlen groſs genug ſey, um ſich ſeiner Deutſchheit nicht ſchämen zu dürfen.“

So viel indeſs der Deutſche in Deutſchland mit Italienern und Franzoſen umgeben iſt, ſo ſehr er auch durch Schriften und Reiſen mit den Laſtern derſelben bekannt iſt: ſo hat er wohl ihre Sitten und Talente copirt, doch nie ihre Meuterey, Empörungsgräuel und Meuchelmord, nie ihre ausſtudirte Giftmiſcherey und Banditenſtreiche, oder Roms Filzigkeit nachgeahmt.

§. 133. *Merkwürdige Erfolge phyſiſcher, politiſcher und intellectueller Cultur.*

Ein heiterer Himmel lacht jetzt über Germaniens Wälder, welche die ſtarke Menſchenhand zerriſs, und ſie dem Sonnenſtrahl aufthat. In den Wellen des Rheins ſpiegeln ſich jetzt Aſiens Reben. Selbſt im Norden Deutſchlands ward die Seidenraupe einheimiſch. Alle Europäiſche Reiche und ihre Colonien wurden von dem Fleiſs der Deutſchen abhängig.

Kurz: wo iſt das Europäiſche Reich, das, alle phyſiſche Verſchiedenheiten gehörig gegen einander ausgeglichen, *im Ganzen* bey gleicher Gröſse, an *Volksmenge*, an *Anbauung des Bodens*, und Benutzung aller Geſchenke der Natur, an *Anzahl* nicht ſowohl groſser und reicher, als an Menge mittelmäſsiger, aber wohl policirter, betriebſamer, und nach Verhältniſs ihrer Lage und Mittel, *wohlhabender Städte*, dem Deutſchen Reiche den Vorzug ſtreitig machen könnte?

Gleichwohl iſt hierbey in Anſchlag zu bringen, daſs Deutſchland durch eine Verkettung vormaliger Umſtände und Urſachen, in

der Cultur hinter den Südlichen und Weſtlichen Nationen nothwendig zurückbleiben muſste; und daſs vornehmlich der ſo langwierige und blutige Kampf gegen die deſpotiſchen Unternehmungen Carl V und Ferdinand II, das dadurch äuſserſt entkräftete Reich, in dieſer Rückſicht, um mehr als hundert Jahre, zurückgeworfen hat.

Und dann in *intellectueller* Hinſicht. — *Deutſchland* ward der *Mittelpunct*, von welchem *Aufklärung gegen die Peripherie ausgieng.*

Buchdruckerkunſt und *Kirchenreformation* brachten zuerſt die groſse Erhellung zuwege, die dem Auslande zu Theil ward, und die durch ſtärkere Reverberation nun zurückſtralt. —

Seit dem letztern halben Jahrhundert, ſeit der *Epoke*, die *Friedrich der Groſse* verherrlichte, gehen wir feſtern Schrittes auf der Bahn des Lichts einher. Die von ihm zuerſt gelehrte *ächte Regierungskunſt* in Monarchiſchen Staaten, die Einführung einer *weiſen Staatsoekonomie*, mit Entfernung aller orientaliſchen Pracht, die von *Ihm hergeſtellten Rechte der Menſchheit* und des *Gewiſſens*, Seine *neuere Kriegskunſt* haben vielen Staaten eine ungleich verbeſſerte Geſtalt, und ein wohlthätiges Uebergewicht gegeben. — Franzöſiſch ſchrieb Er, weil die Deutſche Sprache vor 50 Jahren nicht gebildet war; indeſs Er als ein Deutſcher *handelte.*

Seit dieſer Epoke hat die *Ausbildung* der *Geiſtes-Cultur* einen *hohen Grad* erreicht. Der Gang ſo mannichfaltiger Kenntniſſe hat ſich, faſt in allen Theilen Deutſchlands, beflügelt; Niemals war die Maſſe von Wiſſenſchaftlichen Begriffen, beſonders der nützlichen, ſo groſs, als gegenwärtig. Die Spreu iſt jetzt beſſer vom reinen Korn geſchieden, und Deutſchland genieſst in gewiſſer Rückſicht die Frucht des Schweiſſes von Jahrtauſenden. Dieſs beweiſst der gegenwärtige Zuſtand der ernſten und belletriſtiſchen Literatur, der Erziehungsanſtalten, der Univerſitäten, freylich auch der raiſonnirten Schwelgerey und der raffinirten Sinnlichkeit, worin alles auf einem encyclopädiſchen Inbegriff aller möglichen Zweige der Erkenntniſs beruhet.

Selbſt bey dem Vorwurf mancher *literariſchen Schwächen*, Radotterien und Charlatanerien der Gelehrten, iſt wenigſtens ſo viel gewonnen, daſs es zur *Gewohnheit geworden*, die *Geiſteskräfte zu beſchäftigen*, wobey die geläuterte Vernunft am Ende doch obſieget.

Und dieſe *Freiheit* im *Denken* und erkannte Wahrheit *beſcheiden laut zu ſagen*, — fern ſey alſo ihr Miſsbrauch —; dieſe ſich *verbreitende liberale Erziehung*, welche in einem ſo groſsen Theile von Deutſchland *reſpectirt*, und von den *Regenten* ſelbſt geſchützt und begünſtigt werden, können Deutſchland vor Rückfall und nachtheiligen Folgen ſichern.

Dabey hatte Deutſchland nie ſo *groſse und erleuchtete Fürſten* von *ſtarkem Arm*, doch wie *Friedrich Wilhelm II*, *milde*, und von *Vaterlandsgeiſt beſeelt;* nie ein ſo würdiges *Oberhaupt* an ſeiner Spitze; nie ſo zahlreiche und tapfere *Heere*, ſo weiſe und uneigennützige *Staatsmänner*, ſo viele *Schätze* der Natur und der Kunſt bey *überlegter Sparſamkeit* und *wenigeren Schulden*, als gegenwärtig.

Wahrſcheinlich finden ſich in Deutſchland die meiſten wirklichen, nicht eingebildeten Reichthümer. Dieſs läſst ſich aus den ſinkenden Zinſen, und den ſteigenden Preiſen der Lebensmittel und unbeweglichen Güter bey ſo zahlreichen Heeren, ſo vielen und glänzenden Höfen, Feſtungen und Collegien; bey einem ſo zahlreichen Adel und einer ſo begüterten Geiſtlichkeit, abnehmen.

§. 134. *Haltbarkeit und Vorzüge der Deutſchen Staatsverfaſſung.*

Selbſt darin liegt ein *Glück für Deutſchland*, daſs *es nicht einem Einzigen Regierungshaupte unterworfen* iſt, daſs es *keine Einzige Hauptſtadt*, *keine Flotten*, und *keine Beſitzungen in beyden Indien* hat.

Gerade dieſe *Zertheilung des H. R. Reichs*, dieſes *Aggregat* von unter ſich unabhängigen *Staaten* in *Folio* bis *Sedez* herab —, *hilft* ſo *manches Gute* durch Thaten und Schriften, öffentlich und in der Stille *befördern.* Betriebſamkeit und Belehrung ſind hier mehr vertheilt, anſtatt daſs in groſsen Staaten alles der Hauptſtadt zuſtrömt, und die Provinzen nur den Ausſchuſs behalten. Dieſes *politiſch Moſaik* verſchaffet die *goldene Mittelmäſsigkeit* und *Freyheit:* denn ſie ſchützet vor Anhäufung der Reichthümer in wenigen Händen und drückender Armuth, vor Deſpotismus und Demagogie, vor ungeheurem Luxus und Verderbniſs der Sitten, und mehreren ſchädlichen Extremen ohne Mittelgrade, woran die meiſten andern Staaten kranken; ſie diſponirt die Regierungen, talentvollen Männern mit Achtung zu begegnen, und den Wiſſenſchaften diejenige Freyheit einzuräumen, auf die ſie billigerweiſe zum Wohl der Menſchheit, Anſpruch machen können.

Freylich *verliehrt Deutſchland gegen andere Monarchiſche Staaten manche wichtige Vortheile.* Die gröſsere vereinte Conſiſtenz, das gemeinſame Intereſſe, der allgemeine Vaterlandsſinn, der ſchnell wirkende Patriotismus bey feindlichen Angriffen ſind in einem bey ſeinem vielen diſſonirenden Theilen, ſchwer beweglichen Staatskörper, wie Deutſchlands Organiſation iſt, nicht einheimiſch. Allgemeine durchgreifende Anſtalten, wie Canäle, Landſtraſsen, Dämme gegen Flüſſe, ſo viele gemeinnützige Policeyanordnungen werden durch die Vielherrſchaft verhindert; die Verſchiedenheit der Münzen, Gewichte und Maaſse, der Handelsneid, die Wegegelder und Tranſitozölle erſchweren das innere Verkehr von Deutſchland.

Allein, vor Unterjochung des Germaniſchen Reichs *ſchützen* ſchon hinreichend, die *ſeinem Schooſse angehörigen gewichtigſten Mächte von Europa* mit ihren furchtbaren Phalangen; auſserdem iſt die ſonſt gefährlichſte Seite, durch Frankreichs Revolution, auf Jahrhunderte ſicher geſtellt.

Vor *innerer* Sklaverey, ſichern das Palladium des *Fürſtenbundes*, und wie nun die Vorſehung gefügt hat, das *groſse zutrauenswürdige Regentenverdienſt Leopold II.*

Beydes, fortgeſetzte Mäſsigung des Hauſes *Oeſtreich*, und die gute Politik und Erhaltung des Hauſes *Brandenburg*, ſind die Fäden, an denen die innere Sicherheit, die Integrität Deutſchlands hängt.

Ohnehin kann keine gewaltſame Trennung oder Erſchütterung in dieſem Mittelpuncte von Europa vorgehen, ohne ſelbſt eine Verrückung des Gleichgewichts, folglich die Einmiſchung des politiſchen Intereſſe von ganz Europa nach ſich zu ziehen.

Und *Eroberungen* zu machen, dazu iſt die Verfaſſung Deutſchlands glücklicherweiſe nicht geſchickt.

In einem Lande, das in mehrere unabhängige Fürſtenthümer getheilt iſt, wird ferner das Uebel groſser Monarchien, wenn ſie von Regenten beherrſcht werden, die die Menſchheit drücken, niemals allgemein. Die zahlreiche Claſſe der brauchbaren Unterthanen eilet dann hin zu dem Gebiet der weiſen Fürſten. Es entſpringt alſo hieraus noch der groſse Vortheil, daſs ſich die *Deutſchen Fürſten unter einander in Schranken halten*, und der *gröſsere Theil gut regiert.*

Endlich ſind in den kleinern Ländern, woraus Deutſchland beſteht, die *indirecten Bedrückungen weit ſchwieriger*, als in groſsen Staaten.

Ausnahmen giebt es freylich, beſonders in den Catholiſchen Staaten, wo man hier und dort der Unpopularität und der Verſchloſſenheit ihrer Fürſten Schuld giebt, daſs die Contribuenten ſich oft gedrückter fühlen, als ſie wirklich ſind.

Im *Ganzen* iſt doch der *Geiſt der Billigkeit*, *Geſetzlichkeit* und *Gleichmäſsigkeit* in Deutſchland *vorzüglich ſichtbar.* Das Staatsgebäude iſt eines der ehrwürdigſten; eine Kette vom Kaiſer, von Fürſten und regierenden Herren, von Republiken bis zu den freyen Leuten in den Reichsdörfern herab. Es erhält ſich dabey ein gewiſſes Freyheitsgefühl, ein lebendiger Glaube an Menſchenrechte. Wo es an der nöthigen Haltung gebricht, da zügelt und ſupplirt nach Möglichkeit die Wirkſamkeit des Reichsoberhaupts, und der Reichstribunale.

Wohl lieſs es die *Pariſer Propaganda* in ihrem Revolutionsrauſche nicht an Verſuchen fehlen, ihren Freyheits-Kobold ins friedliche Deutſchland zu bannen, und ohne erſt ſelbſt mit ihrem anarchiſchen Unweſen zu Hauſe ins Reine zu ſeyn, das Deutſche, alte, ſolide Wohngebäude, in dem irgend einmal bey widrigem Winde die Oeſſe ein wenig raucht, oder eine unbequeme Treppe incom-

modirt, wie ſich ein Deutſcher Biedermann neulich ausdrückte, geradezu über dem Kopfe anzuſtecken. Wirklich fielen zündende Funken in verſchiedene Provinzen. Allein, die wenige Empfänglichkeit der Deutſchen zu ſolchen Freyheitsfarcen, die Entſchloſſenheit ihrer Fürſten, und Dazwiſchenkunft des Reichs-Cammergerichts, erſtickten ſtracks die erſten Ausbrüche. Chur-Sachſen lieferte durch ſein Mandat 1790 die beſte Vorſchrift zur Radicalcur dieſer moraliſchen Volksepidemie.

Alle dieſe Vortheile haben unſtreitig mehr Werth, als die gröſsere Leichtigkeit zu öffentlichen Bauanſtalten, zu Verbindungsmitteln, zur Abſchaffung der Wegegelder und Tranſitozölle, zur Uebereinſtimmung im Gewicht und Maaſse; oder als eine übermäſsig groſse und prächtige Hauptſtadt, ein entzückendes Nationaltheater, Virtuoſen exaltirter Phantaſie, bezaubernde Schauſpielerinnen und Buhlerinnen, welche Deutſchland die ausnehmende Ehre erweiſen, mit denen in Babylon, Rom, Paris und London zu wetteifern.

Dabey iſt es freylich zu bedauren, daſs jener *Gemeinſinn* und *Nationalgeiſt*, die patriotiſche Theilnehmung an dem, was das Ganze betrift, wie dieſe öffentliche Tugend ſich mehr oder weniger bey allen Völkern äuſsert, *in Deutſchland ſo wenig zu finden iſt.*

Es giebt zwar Oeſtreichiſche, Brandenburgiſche, Hannöveriſche, Sächſiſche, allenfalls auch Weſtphäliſche, Schwäbiſche Patrioten; aber *keine Deutſche Patrioten.* Den Deutſchen ſucht man in Deutſchland vergeblich. Er iſt mehr, wie irgend eine Nation, *Weltbürger.* — Jeder von dieſer groſsen Menge von *Staaten* im *Staate*, hat ſeinen eigenen Gemeingeiſt, ſo wie ſein einſeitiges, ihm ſelbſt erhebliches, aber mit entfernten Theilen gar nicht, oder nur ſehr unmerklich zuſammenhangendes Intereſſe. Es fehlet das Centrum der gemeinſchaftlichen Ehre, des Geſchmacks, der vereinigten Kraft, wo alles ausgeht und alles zuſammenflieſst.

Daher die *Gleichgültigkeit*, die *Kälte* gegen alles, was das Anſehen und den Glanz der Deutſchen Nation; gegen alles, was den allgemeinen Wohlſtand, den allgemeinen Flor befördert, oder befördern könnte. Unterdeſs man in England wetteifert, den Coryphеen der Nation, Ehren-Monumente zu errichten, kann in Deutſchland nicht eine Nationalurne mäſsigen Aufwandes, auf den Aufruf eines geſchätzten Vorſtehers der Kunſt an die Deutſchen Bühnen, für den Mann Deutſcher Denkkraft *Leſſing*, ins Werk gerichtet; oder, wenn das Denkmal noch Glück findet, nur nach demüthigenden Schwierigkeiten vollführt werden. Keine gebildete Nation, ſo lautet der Vorwurf von den Ausländern, iſt vielleicht gleichgültiger gegen öffentliche Symboliſche Erinnerung an groſse Männer aus ihrer Mitte, als die Deutſche.

Bey dem allen beginnt doch der *Vaterlands-Sinn* für den mehr umfaſſenden *öffentlichen Wohlſtand*, beſonders in Policey-Anordnungen, ſich in einzelnen *Reichskreiſen* einzufinden. So hat der *Fränkiſche* und *Schwäbiſche Kreis* mit Verbeſſerung der Landſtraſsen in Chauſſeen, jener auch mit Vertilgung des Lotto und Umſtaltung der Betteley in Arbeitſamkeit, den Anfang gemacht; und jetzt beſchäftigt ſich belobter Fränkiſche, die bürgerliche Verfaſſung des Jüdiſchen Volks in den Fränkiſchen Landen, zweckmäſſig zu veredeln.

In einem noch gröſseren Umfange werden ohne Zweifel die Folgen der friedlichen Politik, womit die *beyden Erſten Häuſer* Deutſchlands die neue glückliche *Harmonie*, zugleich in Proſpect auf das Wohl des gemeinſamen Reichsbandes, unter ſich geknüpft haben, ſo manche Hinderniſſe, welche demſelben im Politiſchen wie im Moraliſchen, bisher entgegen waren, nicht nur heben; ſondern auch Reichspatriotiſche, ihrer mächtigen Kraft würdige Entſchlieſſungen, herbeyführen, und auf das Benehmen mehrerer Repräſentanten der Nation Einfluſs haben.

Wenn dann der Catholik und der Proteſtant ihre unſeligen Fehden bey Seite legen, und auſser der religiöſen Toleranz, noch diejenige *Toleranz* in Deutſchland cultivirt wird, welche noch keinen Namen hat, aber *jeden rechtſchaffenen Staatsbürger*, aus welchem Canton und welcher Caſte Deutſchlands er immer ſey, *mit aufgeklärter Schätzung behandelt.*

Wenn zweckmäſsige *Erziehungsanſtalten* in jedem Staate ein raiſonnirtes Gefühl dieſes Gemeinſinnes erwecken, und andere denkbare *Nationalinſtitute* auf dieſe Abſicht hin, in Wirkſamkeit geſetzt werden; vornemlich aber, wie die edeln Verfaſſer des *Agathon* und der *Verhältniſſe zwiſchen Moral und Staatkunſt*, einſtimmen, die eigentlichen *Männer der Nation* und *Optimaten*, inſonderheit die *geiſtreichen bleibende Eindrücke pflanzenden Schriftſteller*, von wahrem Patriotismus und erwärmten Schätzung der Vortheile unſrer Conſtitution geleitet, die heilige Flamme der Vaterlandsliebe in den meiſten Deutſchen Herzen anzufachen, ſich beſtreben:

Dann lieſse ſich unfehlbar erwarten „die durch ſo vielerley verſchiedene Namen, Dialecte, Lebensweiſen, religiöſe und politiſche Verfaſſungen, getrennten Einwohner Germaniens, in *Einen lebendigen Staatskörper* zu *vereinigen*, und die gewaltige Maſſe ſeiner geiſtigen Kräfte mit Geſinnungen zu beſeelen, die eines groſsen, biedern, tapfern und aufgeklärten Volks würdig ſind.“

Selbſt bey dieſer erſt *moraliſch* veredelten Phyſionomie Deutſchlands, wozu keine Vereinigung aller Häupter der Nation nöthig iſt, würden die einmal mit ſo offenbaren Vortheilen beſtehenden, vielartigen Regierungsformen, Geſetze, Gebräuche, überhaupt alle politiſche und kirchliche Verfaſſungen der einzelnen Landesherrlichen Regierungen, an ihrer *Weſenheit* ſo wenig verlieren: daſs vielmehr eine ſolche *erhöhete Nationalbildung* der *Erhaltung und Verbeſſerung unſrer glücklichen Conſtitution, zu Grundpfeilern dienen müſste.* —

(Den Commentar zu dieſen Summariſchen Reſultaten liefern vorzüglich: *Darſtellung des Fürſtenbundes*, 1788; *Graf v. Herzberg* in mehrern *academiſchen Abhandlungen. Meiners in den Briefen über die Schweiz*, Th. II. S. 188 366; *Neues D. Muſeum*, 1790. II. 1015: Iſt die Deutſche Nation die erſte Nation des Erdbodens? und Beantwortung der beſſer geſtellten Frage: *hat der Deutſche Urſache, auf ſeine Nation ſtolz zu ſeyn?* daſelbſt S. 1204; *Mirabeau* ſur la Monarchie Pruſſienne ſons Frederic le Grand, Tom. V, im Reſumé general; *Grellmanns Staatskunde von Deutſchland*, I. S. 30 und 290; *Wieland's Vorrede* zum hiſtoriſchen Taſchenbuch für das Jahr 1792, von *Schiller.*

§. 135. *Schluſsreſultat und Horoſcop von Deutſchland.*

Alles bisher Dargeſtellte, jede Mängel, jede Vortheile und Vorzüge, uneingenommen gegen einander verglichen —: Wer mag es ohne Nationalſtolz und Dank gegen die Vorſehung verkennen, daſs

Die *überſchieſsende Summe des Guten und Vorzüglichen in Deutſchland ſo groſs iſt;* daſs *Unſere Generation* an dem Zeitpunct ſtehet, wo die Nation ihren *gröſsten Ruhm* erreichen kann, und daſs die durch ſo viele Zeitälter bewährte *Conſtitution* in ihrer weſentlichen Erhaltung gerade die *zuträglichſte für die Nation iſt?*

Und das *Horoſcop* von Deutſchland?

Mehrere Fürſten werden Väter ihres Volks werden. Gereinigte Vernunft im Gefolge ächt chriſtlicher Religioſität wird die Nation beglücken. Schwärmerey dem hellern Lichte weichen. Phyſiſche und moraliſche Cultur wird fortſchreiten. Dem Zeitalter conſequente Geſetzgebung, Erziehung und Vaterlandsſinn werden, durch das Beyſpiel der Groſsen geheiligt, das Werk vollenden.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

S. 5. §. 10. Zeile 3, ſtatt 100,00 lies 100,000

S. 7. Weſtphäl. Kreis, Z. 11 ſt. Herrſchaft l. *Grafſchaften*

S. 8. §. 18. Z. 7. ſt. Landesherrn l. *Landesherren*

S. 16. N. 10. unter Geographie iſt hinter dem Worte, Nationen, nachzutragen: Im Fache *auswärtiger* Länder- und Völkerkunde, erwarben ſich *Reinhold* und *Georg Forſter*, Vater und Sohn; *Sprengel*, *Zimmermann*, *Ebeling* groſse Verdienſte.

S. 19. §. 33. N. 3. Z. 17. ſt. Iſolenz l. *Inſolenz.*

Daſelbſt auf der andern Spalte c) Z. 25. ſt. Erzbiſchof l. *Biſchof.*

S. 27. §. 53. in der erſten Spalte ſt. 1780 l. *1786.*

S. 28. §. 61. c) ſt. litimirte l. *limitirte.*

S. 32 §. 75. Z. 2. ſt. fizirt l. *fixirt.*

Daſelbſt Z. 12. ſt. nehſt l. *nebſt.*

S. 41. N. 3. Z. 15. ſt. konnte l. *konnten.*

S. 49. In der Tabelle ſind dem *Preußiſchen* Staate die im Januar 1792 demſelben angefallenen Fürſtenthümer *Anſpach* und *Bayreuth* beyzuzählen.

Daſelbſt können für das Erzbisthum *Salzburg* nur 200,000 *Einwohner* und 800,000 Fl. Rh. *Cammer-* und *Landſchaftliche Einkünfte* angenommen werden, ſ. Berichtigung des Prof. *Gärtner* in Salzburg, in Schlözers St. Anz. H. 65. S. 38.

Nachricht des Verlegers:

Eine Franzöſiſche Ueberſetzung dieſes Werks iſt unter der Preſſe und wird in kurzer Zeit erſcheinen.

Folgende Bücher ſind gleichfalls in meinem Verlage herausgekommen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Publiciſtiſche Ueberſicht aller Regierungsarten ſämmtl. Staaten und Völkerſchaften auf der Welt, von J. T. Plant. Fol. 8 G

Statiſtiſche Ueberſicht von Weſtphalen. Herausgegeben von P. F. Weddigen. Fol. 16 Gr.

Inhalt: Tabula 1. Fabrikenzuſtand in den Städten der Grafſchaft Mark. Tabula 2. Fabrikenzuſtand des platten Landes der Grafſchaft Mark. Tabula 3. Volksmenge, Feueranſtalten, Kirchen und Mühlen der Städte, Aemter und Kreiſe der Grafſchaft Mark, nordwärts der Ruhr. Tab. 4. Volksmenge, Feueranſtalten &c. der Grafſchaft Mark; ſüdwärts der Ruhr. Tab. 5. Kohlenwerke, Anzahl der Zechen in der Grafſchaft Mark. Tab. 6. Fabrikenzuſtand des Herzogthums Cleve. Tab. 7. Volksmenge in den Städten des Herzogthums Cleve. Tab. 8. Volksmenge in den Aemtern und Jurisdictionen des Herzogthums Cleve. A. Cleviſcher Landräthlicher Kreis. Tab 9. B. Emmerichſcher Landräthlicher Kreis. Tab. 10. C. Weſelſcher Landräthlicher Kreis. Tab. 11. General Jahresliſten der Getrauten, Gebornen und Geſtorbenen im Herzogthum Cleve. Tab. 12. Volksmenge und Feuerſtellen des Fürſtenthums Minden. Tab. 13. Fabrikenzuſtand des Fürſtenthums Minden. Tab. 14 Fabrikenzuſtand der Grafſchaft Ravensberg. Tab 15 Feuerſtellen, Familien- und Perſonenzahl der Grafſchaft Ravensberg Tab. 16. Activ- und Paſſivhandel der Grafſchaft Ravensberg. Nr. I Specialextract derjenigen fremden Waaren, welche aus andern königl Provinzen und fremden Landen in die Grafſchaft Ravensberg eingeführet worden ſind. Tab. 17. Nr. II. Specialextract derjenigen fremden Waaren, welche aus fremden Landen in die Grafſchaft Ravensberg eingeführt, und wieder aus derſelben verſandt worden ſind. Tab. 18. Nr. III. Waaren und Landesproducte, die aus der Grafſchaft Ravensberg in auswärtige Länder verſandt worden ſind. Tab. 19. Getraute, Geborne und Geſtorbene im Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg. Tab. 20. Volksmenge des Fürſtenthums Oſtfriesland. Tab. 21. Fabrikenzuſtand des Fürſtenthums Oſtfriesland. Tab. 22. Volksmenge, Häuſerzahl und adelige Güter der Grafſchaft Tecklenburg. Tab. 23. a) Volksmenge, Häuſerzahl und adelige Güter der Grafſchaft Lingen. b) Manufacturétat der Grafſchaft Lingen und Tecklenburg. Tab. 24. a) Volksmenge in den Städten und Aemtern des Herzogthums Geldern. b) Geborne, Geſtorbne und Getraute von 1722 bis 1746. Tab. 25. Fabriken und Manufacturen im Herzogthum Geldern Tab. 26. Feuerſtellen, Volksmenge und Aſſecuranzſumme der Brandcaſſe des Herzogthums Oldenburg. Tab. 27. Verzeichniſs ſämmtlicher Feuerſtellen auf dem platten Lande der Grafſchaft Schauenburg, Heſſiſchen Antheils. Tab 28. Summariſcher Extract aus den Seelenliſten in dem Heſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schauenburg. Tab. 29. Volksmenge, adelige Güter, Contributionsquantum und jährlicher Rauchſchatz des Hochſtifts Osnabrück. Tab. 30. Volksmenge, Weberſtühle und Viehſtand des Lippeſchen Landes. Tab. 31. Zehnjährige Liſten der Getrauten, Gebornen und Geſtorbenen in den Fürſtl. Lippeſchen Landen. Tab. 32. Häuſer, Menſchenzahl und Viehſtand der Grafſchaft Bentheim. Tab. 33. Bevölkerungszuſtand der Herrſchaft Rheda. Tab. 34. Bevölkerungszuſtand der Grafſchaft Limburg.

Friedrich Herzbergs Magazin für die Geographie und Statiſtik der Königl. Preuſsiſchen Staaten. Erſtes Stück, gr. 8. 9 Gr

Inhalt. A. Handſchriftliche Nachrichten und Aufſätze. I. Ueber den Preuſsiſchen Staat überhaupt, und über den Inhalt, Zweck und Plan dieſes Magazins. II. Berliniſche Fabriken-Tabelle vom Jahr 1790. Mit Anmerkungen. III. Anzahl der Häuſer, ſo wie auch der Einwohner und der jährlichen Getrauten, Gebornen und Geſtorbenen vom Civil- und Militärſtande in Berlin, in den Jahren von 1786 — 1790. Mit Anmerkungen. IV. Ueber das Retabliſſement von Neu-Ruppin. Nebſt einigen Nachrichten von dem ehemaligen Zuſtande dieſer Stadt. V. Einige Nachrichten von dem ſtatiſtiſchen Zuſtande des Königl. Preuſsiſchen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern im Jahr 1789. VI. Statiſtiſche Tabelle über den Zuſtand der ſämmtlichen Städte in dem Brandenburgiſchen Vor- und Hinter-Pommern im Jahr 1789, nach abſteigender Gröſse. Nebſt einem Anhang, die Garniſonen derſelben betreffend. VII Betrag und Werth des geſammten Pommerſchen Seehandels in den Jahren 1789 und 1790. Mit Anmerkungen. VIII. Betrag und Werth des Stettinſchen Seehandels im Jahr 1790. IX. Ueber die Berg- und Hüttenwerke in dem Herzogthum Magdeburg. X. Neueſte Nachrichten von der Stadt Oranienburg. Vom Hrn. Prediger Georgi. XI. Einige Nachrichten von der Neumärkiſchen Kreisſtadt Soldin. XII. Etwas über den Seidenbau in dem Fürſtenthum Halberſtadt und in der Grafſchaft Hohenſtein. Von dem Hrn. Plantagen-Inſpector Löffler. XIII. Vermiſchte ſtatiſtiſche Nachrichten von verſchiedenen Preuſsiſchen Provinzen. 1. Volksmenge und Fabrikenzuſtand des Preuſsiſchen Schleſiens, incl. der Grafſchaft Glaz. 2. Volksmenge des Königreichs Preuſsen incl. der Diſtricte an der Netze. 3. Etwas von der Gröſse, dem Flachsbau und dem Fabriken-Zuſtande des Fürſtenthums Halberſtadt und der Grafſchaft Hohenſtein. 4. Volksmenge in den ſämmtlichen Preuſsiſch-Weſtphäliſchen Staaten, nach den neueſten gedruckten Angaben mit dem Zuwachs in den letzten Jahren und dem Militair berechnet und auf die wahrſcheinlichſten runden Zahlen reduzirt. 5. Elbings Handel im Jahr 1790. 6. Brand-Unglück in Alt-Ruppin. 7. Königliche Unterſtützung der Provinz Schleſien im Winter 17[illegible]. 8. Edle Wohlthätigkeit des Grafen von Herzberg, gegen das Fürſtl. Hedewigiſche Gymnaſium zu Neu-Stettin in Hinter-Pommern. B. Recenſionen. — Landkarten. — 1. Sotzmann's Special-Karte von den Preuſs. Weſtphäliſchen Provinzen excl. Oſtfriesland. 2. Weddigens Karte von Grafſchaft Ravensberg.

Berlin, gedruckt bey Johann Georg Langhoff.

1M 1/45

1 + 2 = 500

26.7.83

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Randel, Johann Adolph Friedrich, 1738-1798

Annalen der Staatskräfte von Europa In Drey Stücken

Bd.: 1,[1]

Berlin 1792

2 Eur. 50-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326295-3
VD18 11050985-003